

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 77

**20 Jahre Kinder- und
Jugendhilfegesetz
Kritische Würdigung,
Bilanz und Ausblick**

Dokumentation der Fachtagung
am 30. Juni und 01. Juli 2010 in Berlin

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Sitz Berlin
AG Charlottenburg – HRB
Geschäftsführer:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann

Zimmerstraße 13-15 · D-10969 Berlin ·
Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 ·
E-Mail: agfj@difu.de
Internet: www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Berlin 2010

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden.

Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
KERSTIN LANDUA Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin	
Eröffnung	15
PROF. DR.-ING. KLAUS J. BECKMANN Wissenschaftlicher Direktor, Institutsleiter und Geschäftsführer, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin	
Grußwort der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder	18
Einführungsreferat	20
JOSEF HECKEN Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Wie alles begann – ein historischer Rückblick	29
DR. SIEGFRIED HALLER Leiter des Stadtjugendamtes Leipzig CLAUS LIPPMANN Leiter des Jugendamtes der Stadt Dresden HERIBERT MÖRSBERGER früherer Direktor der Hauptvertretung des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br. HELMUT SAURBIER früherer Leiter des Landesjugendamtes Rheinland und langjähriger Vorsitzender der BAGLJÄ, Köln DR. KLAUS-DIETER TOPF früherer Leiter des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt, Halle/Saale DR. GISELA ULRICH frühere Referatsleiterin im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Dresden, sowie frühere Leiterin des Jugendamtes Leipzig MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe	
Das SGB VIII + kommunale Selbstverwaltung	49
VERENA GÖPPERT Beigeordnete für Arbeit, Jugend, Gleichstellung und Soziales, Deutscher Städtetag, Berlin	

Das SGB VIII + Jugendhilfe in freier Trägerschaft	55
NORBERT STRUCK Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin	
Das SGB VIII + sozialpädagogische Fachlichkeit	61
PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Koblenz-Landau	
Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	
Aus juristischer Sicht:	71
PROF. DR. PHIL. DR. JUR. REINHARD JOACHIM WABNITZ Ministerialdirektor a.D., Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain, Wiesbaden	
Aus sozialwissenschaftlicher Sicht:	83
PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V., München	
Aus Sicht der Jugendämter:	89
ANSELM BRÖBKAMP Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Landkreis Plön	
	95
CORNELIA SCHEPLITZ Leiterin der Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste im Amt für Jugend und Soziales, Frankfurt/Oder	
Aus Sicht der freien Jugendhilfe:	101
RAINER KRÖGER Vorsitzender des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe, Hannover; Vorstand, Diakonieverbund Schweicheln e.v., Hiddenhausen	
<u>Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?</u>	
Arbeitsgruppe 1: Jugendamt + familiengerichtliches Verfahren: Wie sieht der Umsetzungsstand in der Praxis aus?	107
DR. CORNELIA MÜLLER-MAGDEBURG Familienrichterin und Vizepräsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee, Berlin	
Arbeitsgruppe 2: In gemeinsamer Verantwortung? Wege der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie	115
DR. MED. MICHAEL KÖLCH Oberarzt, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm	
Arbeitsgruppe 3: Kooperation von Pädiatrie und Kinder- und Jugendhilfe – Vernetzung und grenzüberschreitendes Handeln	121
DR. MED. RALF KOWNATZKI Kinderarzt, Duisburg	

Arbeitsgruppe 4: Vom Jobcenter zur Jugendagentur? Wie kommen wir zu gemeinsamen Anlaufstellen und einer guten Kooperation von Jugendamt, ARGE und Agentur?	125
BERNHARD NÄGEL Sachgebietsleiter Jugendsozialarbeit, Jugendamt Düsseldorf	
Arbeitsgruppe 5: Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und die Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften	133
JOHANNES HORN Leiter des Jugendamtes Düsseldorf THOMAS KLEIN Jugendhilfeplaner, Jugendamt Düsseldorf	
Arbeitsgruppe 6: Und immer wieder: Was tun mit den Schwierig(st)en?	137
JOHANN KRIETEN Jugendrichter, Amtsgericht Hamburg	
Wohin geht die Reise? Eine persönliche Verabschiedung mit einem fachlichen Blick in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe	155
MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Literaturhinweise	173

Das KJHG hat Türen aufgestoßen!

Vorwort

KERSTIN LANDUA

Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

Ein „Klassentreffen“ zum 20. Geburtstag des SGB VIII und Zeit, sich zu erinnern ...

140 interessierte Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe folgten unserer Einladung, um mit uns, der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, gemeinsam den 20. Geburtstag des KJHGs zu feiern, zu bilanzieren, in die Zukunft zu blicken und gleichzeitig auch Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, den langjährigen Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht im BMFSFJ sowie „Vater“ des KJHGs, in den Ruhestand zu verabschieden.

Nachdem Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann, Wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Instituts für Urbanistik, die Tagung eröffnet hatte, sprach Josef Hecken, der Staatssekretär des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, gratulierte Prof. Dr. Reinhard Wiesner zum Geburtstag und zur Bestandsfähigkeit „seines“ Gesetzes, bevor er einen langen Blick zurück in die Geschichte des KJHGs und die politischen Diskussionen richtete und einen weiteren in die Zukunft und auf die damit verbundenen aktuellen Handlungsschwerpunkte des BMFSFJ.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Brückenschlag zwischen alten und neuen Bundesländern

An dieser Gesprächsrunde nahmen erfahrene kommunale Praktiker/innen teil, die heute zum Teil schon im Ruhestand sind. Einige kleine Blitzlichter über innovatorische Denkprozesse in Ost und West und die Entstehung des KJHGs: Im Westen gab es schon 20 Jahre vor dem KJHG sehr viele fachliche Diskussionen, u.a. darüber, dass die Kita verstärkt auch für 2-4jährige Kinder da sein sollte, der Rechtsanspruch hierfür war bereits im Gesetzentwurf 1988 vorgesehen und auch die Einschulung für 5-Jährige wurde diskutiert. Der Einfluss der Alt-68er war in den Gesetzentwürfen noch deutlich zu spüren und es gab in den vergangenen zwei Jahrzehnten verschiedene ideologische Kampflinien. Die drei wichtigsten benannte Prof. Dr. Reinhard Wiesner: das Kinderschutzgesetz, das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern und das Dauerthema „Finanzen“. Im Osten gab es hingegen Verwunderung darüber, dass das neue Gesetz kein Erziehungsrecht für öffentliche Einrichtungen vorsah. Was für ein Rückschritt!! Am Ende dieser interessanten Gesprächsrunde stand ein Dankeschön an die Praktikerinnen und Praktiker aus den alten Bundesländern, die ihre neuen Kolleginnen und Kollegen lange Zeit unterstützt haben.

Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Unter dieser Überschrift hatten wir drei Referentinnen und Referenten eingeladen, ihre Gedanken und ihre Erfahrungen zum Thema vorzutragen:

- Verena Göppert, Beigeordnete, Leiterin des Dezernates Arbeit, Jugend und Soziales, Deutscher Städtetag (DST), Berlin, sprach über „Das SGB VIII + die kommunale Selbstverwaltung“,

- Norbert Struck, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin, referierte über „Das SGB VIII + Jugendhilfe in freier Trägerschaft“,
- Prof. Dr. Christian Schrapper, Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Universität Koblenz-Landau, berichtete über das „SGB VIII + sozialpädagogische Fachlichkeit“.

Am Nachmittag des ersten Arbeitstages fanden zum Thema: „Jugendhilfe und ihre Partner: Wie gut funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?“ sechs Arbeitsgruppen mit Vertreter/innen aus den Institutionen bzw. Professionen Familiengericht, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, Jobcenter/ARGE, Schule und Jugendgericht(shilfe) statt.

Die (sozialpädagogische) Fachlichkeit kann aus der Jammerecke herauskommen ...

Der zweite Arbeitstag begann mit einer kritischen Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von langjährigen Mitstreiter/innen aus unterschiedlichen Perspektiven.

Prof. Dr. phil. Dr. jur. Reinhard Joachim Wabnitz, Fachbereich Sozialwesen, Hochschule RheinMain, Wiesbaden, und ehemaliger Arbeitskollege von Reinhard Wiesner im BMFSFJ, sagte in seiner Rede, dass das SGB VIII auch deshalb als „Erfolgsgeschichte“ bezeichnet werden könne, weil es in den Folgejahren nach seinem Inkrafttreten im Wesentlichen durch Leistungsverbesserungen und nicht durch Leistungseinschnitte gekennzeichnet war und ist. Weiteren Reformbedarf für die Zukunft sehe er aber im SGB VIII gleichwohl in mehreren Punkten.

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts München, verwies darauf, dass es bisher noch keine befriedigende Evaluation des KJHG gebe, auch im Sinne einer Gesetzesfolgenforschung. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik habe sich als bisher einziges Dauerbeobachtungsinstrument gut etabliert. Sie sei der einzige kleinste gemeinsame Nenner als Plattform für fachliche und politische Diskussionen und Entscheidungen. Die Kinder- und Jugendhilfe habe damit ein empirisch belegtes Eigenwissen, das einen souveräneren Umgang mit sich selbst zulasse.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz in seiner wissenschaftlichen, oder besser: in seiner sozialwissenschaftlichen Bedeutung zu erfassen, bedeute, den Blick auf ein buntes und schillerndes Mosaik zu werfen, das sich je nach Lichteinfall sehr verschieden umschreiben und deuten lasse. Hierzu stellte Herr Prof. Dr. Rauschenbach in seinem Vortrag vier Thesen vor. Jugendhilfe als Begriff kam in der Wissenschaft lange nicht vor, erst ab Mitte der 80er Jahre. Die Wissenschaft war von einem Dialog mit der Praxis überhaupt und auf Augenhöhe weit entfernt. Diese Aufgabe, der gemeinsame Diskurs zwischen Wissenschaft und Praxis, aber bleibe.

Die Stimmen aus der Praxis

Cornelia Scheplitz, Leiterin der Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste im Amt für Jugend und Soziales Frankfurt (Oder), hielt eine sehr persönliche Rede auf dem Hintergrund ihrer mittlerweile zwanzigjährigen Erfahrung als Jugendamtsleiterin, die von Anfang an mit dabei war. Sie sagte, wirklich „begriffen“, wirklich bewusst gestaltet und in diesem Sinne verstanden habe sie das KJHG erst im Laufe der Jahre. Und: Sie könne also nicht wirklich sagen, dass es vor allem das KJHG gewesen sei, welches sie das Laufen – eigentlich eher das Stolpern – auf den neuen Pfaden gelehrt habe.

Anselm Brößkamp, Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Landkreis Plön, äußerte nach seinem Vortrag, der aus einer Aneinanderreihung von vergnüglichen Anekdoten über seine Erfahrungen als Sozialarbeiter bestand, dass wir das eigentlich nicht in der Dokumentation abdrucken könnten. Können wir nicht? Tun wir doch! Zu lesen sind dann (ganz im Ernst) drei Szenarien, wo Recht Praxis gestaltet hat.

Rainer Kröger, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V., Bundesvereinigung, Hannover; Vorstand, Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen, verglich das KJHG mit einem jungen Erwachsenen und verband damit einhergehend in der Regel auch ein gewisses Loslassen durch die Eltern. Da passe es ganz gut, dass der Vater des KJHGs, Prof. Dr. Wiesner, nun auch ein wenig loslässt. Die Kinderkrankheiten seien überwunden und die Selbstheilungskräfte des KJHGs hätten sich gut entwickelt! Dazu hätten auch die freien Träger ihren Beitrag geleistet und werden dies auch in Zukunft tun.

„It takes Two to Tango ...“

Als Überraschung war eine kleine Feierstunde für Prof. Dr. Wiesner im Rahmen des Programms eingeplant und von allen Beteiligten gut geheim gehalten worden. Da stand nach der Mittagspause plötzlich ein Tanzpaar auf dem Parkett und legte zur Begeisterung aller Anwesenden, vor allem aber von Reinhard Wiesner als passioniertem Tänzer, einen klassischen Tango aufs Parkett. „It Takes Two to Tango“ war das Motto dieser Feierstunde, auch Titel einer früheren AGFJ-Fachtagung und gilt ja auch irgendwie sehr konkret für die Jugendhilfe: Allein geht es nicht, man braucht immer gute Partner. Einige dieser Partner von Prof. Dr. Wiesner sprachen dann auch noch einmal – zum Teil sehr persönlich – über ihren „Tango“ mit Reinhard Wiesner: Verena Göppert vom Deutschen Städtetag, Dr. Heike Schmid-Obkirchner, langjährige Mitarbeiterin von Prof. Dr. Wiesner im Referat Kinder- und Jugendhilferecht im BMFSFJ, Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht Heidelberg (DIJuF), Bruno Pfeifle als Vorsitzender des Beirates Jugendhilfe der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe und Kerstin Landua schließlich für das AGFJ-Team und den Veranstalter dieser Tagung.

Aus dem Plenum gab es „Standing Ovation“ für „unseren Ministerialrat“. Einem sichtlich bewegten Prof. Dr. Wiesner fiel es im Anschluss daran nicht leicht, zu seiner im Programm angekündigten persönlichen Verabschiedung mit einem fachlichen Blick in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe überzugehen. Der fachliche (Aus)Blick in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe hatte dennoch den gewohnt professionellen und leidenschaftlichen Charakter, die persönliche Verabschiedung auch einen kleinen „therapeutischen Teil“. Nicht alles – auch im eigenen Haus – war für ihn immer leicht. Aber die kommunale Praxis hat's gerichtet, der Weg dahin wurde von ihm immer gern beschritten, ist noch nicht (ganz) zu Ende und auch zukünftig dürfen wir einen Ministerialrat n.n.g.a.D. (noch nicht ganz außer Dienst) unterwegs im Dienste der Jugendhilfe erwarten ...

Helmut Saurbier, früherer Leiter des Landesjugendamtes Rheinland und langjähriger Vorsitzender der BAGLJÄ, Köln, sagte auf dieser Tagung: „Bei aller Bedeutung des Gesetzestextes: das Entscheidende ist das Engagement Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sorgen Sie dafür, dass das erhalten bleibt!“ Dem schließen wir uns – auch im Sinne von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner – an! Denn er hat viel dafür getan.

Eröffnung

UNIV.-PROF. DR.-ING. KLAUS J. BECKMANN

Wissenschaftlicher Direktor, Institutsleiter und Geschäftsführer, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecken, sehr geehrter, lieber Herr Professor Wiesner, meine Damen und Herren, ich freue mich, Sie heute Morgen hier begrüßen zu können. Ich tue das mit großer Freude, da es ein guter Anlass ist, ein so bewährtes Instrument wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz, 20 Jahre nach seiner Entstehung ein wenig reflektieren und würdigen zu können und auf der Grundlage einer Bilanz auch vorauszublicken.

Ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Klaus Beckmann, ich leite seit nunmehr fast vier Jahren das Deutsche Institut für Urbanistik, in das die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe vor geraumer Zeit bei der Umstrukturierung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. eingegliedert worden ist. Die Arbeitsgruppe gehört zu meinem organisatorischen und auch inhaltlichen Verantwortungsbereich.

Ich freue mich, dass diese Veranstaltung zum zwanzigjährigen Jubiläum des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bundesweit bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine so große Resonanz gefunden hat. Mir scheint diese Tagung fast wie ein Klassentreffen zu sein, bei dem sich die meisten kennen oder positiv erinnernd wieder erkennen – ein Fest einer Klasse, in der offensichtlich vor 20 Jahren und in der Zeit dazwischen ein sehr gutes Verhältnis bestanden hat.

Ich begrüße ganz besonders die Vertreter des zuständigen Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dieser Tagung, die sich ein wenig aus dem aktuellen Geschehen heraushebt und einen Einblick darin gewährt, wo wir stehen und wo kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven liegen. Es ist eine Tagung, die wohl bei den meisten, sowohl den Referentinnen und Referenten, den Diskussionsteilnehmern und Organisatoren als auch den Zuhörerinnen und Zuhörern besondere Erwartungen auslöst.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz feiert seinen 20. Geburtstag. Manchmal werden erst Bilanzen gezogen und Würdigungen vorgenommen, wenn etwas zu Grabe getragen wird. Aber das ist beim Kinder- und Jugendhilfegesetz genau nicht der Fall. Es ist ein lebendiges Instrument, das sich sehr bewährt hat und in den vergangenen Jahren à jour gehalten und immer wieder durch Anpassungen, durch Novellierungen weiterentwickelt worden ist. Es hat seine besondere Rolle in der Stützung der sozialen Entwicklung in Deutschland mit dem Fokus auf die Kinder, die Jugendlichen und ihre Familien eingenommen. Das Gesetz hatte in seiner ursprünglichen Version schon eine gute Zielgenauigkeit, eine sehr gute Präzision und auch eine hohe Qualität, dass es in dieser Form – wenn auch mit Anpassungen – so lange durchhalten konnte.

Inzwischen haben 30 Änderungen und Novellierungen stattgefunden. In meinem Fachgebiet, dem Bau- und Planungsbereich sind wir in Bezug auf Novellierungen weiter, aber ob wir dadurch immer wirklich besser und damit problem- und praxisnäher geworden sind, wage ich selbst zu bezweifeln. Für die gute Arbeit an dem Kinder- und Jugendhilfe-

gesetz vor 20 Jahren spricht, dass die Problem- und Praxisnähe unzweifelhaft gegeben sind. Das Gesetz beinhaltete bei seiner Entstehung einen Perspektiven- oder auch Paradigmenwechsel für die Kinder- und Jugendhilfe, den Übergang aus einer eher eingriffsorientierten Sichtweise – wobei das auch heute sicherlich noch in einigen Fällen ein Element sein muss – zu einem Leistungsgesetz, das sehr stark auf Beratung, Unterstützung und Betreuung abhebt.

Das Gesetz ist in den neuen Bundesländern kurz vor den alten Bundesländern in Kraft getreten, weil eine Vereinbarung vorsah, dass mit der Wiedervereinigung zum 3. Oktober 1990 das kurz vorher beschlossene Gesetz unmittelbar greift. In den alten Bundesländern ist es erst am 1. Januar 1991 zum Tragen gekommen. Ich denke, wir werden nachher eine interessante Gesprächsrunde erleben, die fachlich, aber auch an manchen Stellen anekdotisch in diese Zeit zurückblicken wird.

Für die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe – damals im Verein für Kommunalwissenschaften e.V. angesiedelt - ist diese Zeit auch der Start. Herr Staatssekretär, wir würden uns wünschen, solche Genehmigungspraxen von Projekten wie damals auch heute noch zu finden und so schnell und unkompliziert den „Geldkoffer“ unmittelbar in die Arbeit hinein geben zu können wie damals, um wichtige Aufbauarbeit leisten zu können. Ich glaube nicht, dass wir immer in dieser Form handeln können, aber es wäre gut, wenn wir in Fällen besonderen Handlungsbedarfs manchmal etwas zügiger werden würden. Es war der Aufgabensituation geschuldet, dass die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere in den neuen Bundesländern eine neue Fundierung und Weiterentwicklung benötigte. Wir merken aber an unseren Tagungen, dass diese schon sehr lange nicht mehr nur ein Angebot für die neuen Bundesländer sind, sondern bundesweit nachgefragt werden. Das ist ein Wert, den man nicht gering schätzen darf.

Natürlich hat sich inzwischen auch die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe entsprechend den aktuellen Erfordernissen verändert. Es werden neue Handlungsfelder, neue Handlungsansätze, Zielgruppen und Kooperationspartner entdeckt. Wir haben vor allem im Beirat der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe gemerkt, mit welcher Sensibilität von allen Partnern aus den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere auch von Herrn Wiesner und seinen Kolleginnen und Kollegen erspürt wird, welche Themen sich besonders brennend in der Praxis stellen und welche möglichen Konsequenzen sich daraus für eine weitere Gesetzgebung ergeben können und/oder auch besondere Anforderungen an Fachtagungen stellen. Wir freuen uns, dass wir heute dafür hier die Plattform herstellen können und hoffen, dass es eine intensive Diskussion gibt.

Lassen Sie mich vorher noch einige Sätze zum Deutschen Institut für Urbanistik sagen, dessen wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer ich bin. Wir haben ein sehr breites Themenspektrum, von der Stadtentwicklung, über Themen der Flächensparsamkeit oder der Flächenkreislaufwirtschaft, des Verkehrs, der Mobilität usw., aber auch, und das betrifft auch die Kinder- und Jugendhilfe, bis hin zu Themen der Finanz- und Haushaltsbedingungen unserer Städte. Gleichermaßen beschäftigen uns organisatorische Fragen wie die nach den möglichen Implikationen, die der demografische Wandel mit sich bringt, denn diese ändern auch die Anforderungen an unsere Arbeitsabläufe und an die Strukturen in den Städten. In diesen Feldern liegen unsere Tätigkeiten. Wir haben uns in

jüngster Zeit auch – beauftragt durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen in Vertretung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – wissenschaftlich um die Kooperation der Akteure in den Jugendämtern und den Gesundheitsämtern gekümmert. Wir haben dabei näher untersucht, wie die Zusammenarbeit verläuft und wo sie verbesserungsbedürftig ist. Das sind Grundlagen, die die aktuelle Arbeit befruchten.

Damit sage ich noch einmal herzlich willkommen. Ich wünsche uns allen einen guten Ertrag dieser Veranstaltung.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Freiheit
Einheit
Demokratie

Grußwort
der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Dr. Kristina Schröder,
anlässlich der Fachtagung
„20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – kritische
Würdigung, Bilanz und Ausblick“
am 30. Juni und 1. Juli 2010 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind ein wichtiges Jubiläum für die Kinder- und Jugendhilfe. Denn mit dem KJHG wurde ein neues Verständnis von Jugendhilfe gesetzlich umgesetzt - weg vom obrigkeitstaatlichen Eingriffsrecht seines Vorgängers, dem Jugendwohlfahrtsgesetz, hin zu einem demokratischen Hilfeverständnis, das die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt des Tun und Handelns stellt. „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Bereits der erste Paragraph des SGB VIII, dem zentralen Gesetzbuch des KJHG, macht deutlich: Nicht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmen das Programm der Kinder- und Jugendhilfe, sondern die Förderung und Integration junger Menschen.

Heute – mit der Distanz von 20 Jahren – kann man ohne wenn und aber sagen: Das KJHG ist eine Erfolgsgeschichte für ganz Deutschland! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe identifizieren sich mit den gesetzlichen Grundlagen. Sie betrachten das Gesetz als „ihr“ Gesetz. Offensichtlich ist es gelungen, sozialpädagogische Standards in die Rechtssprache zu übersetzen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei insbesondere das Zusammenwirken zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, auf dem die Philosophie des KJHG maßgeblich aufbaut. Ich möchte deshalb den „Geburtstag“ des KJHG auch zum Anlass nehmen, der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zu danken. Mit ihrem gemeinsamen Engagement – angefangen bei der Tagesbetreuung bis hin zu den erzieherischen Hilfen – haben sie die neue Stoßrichtung des Gesetzes maßgeblich mit umgesetzt und vor allem daran mitgewirkt, dass die Hilfen die jungen Menschen und ihre Familien wirklich erreichen.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist heute so aktuell wie vor 20 Jahren. Bei seiner Wahrnehmung steht die Kinder- und Jugendhilfe jedoch vor neuen Herausforderungen – gerade bei der Umsetzung eines aktiven und wirksamen Kinderschutzes. Damit wir „das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ einlösen können, brauchen wir

vor allem eine Solidarität in der Gesellschaft für Kinder und Familien. Eine kinderfreundliche Gesellschaft ist der wirksamste Kinderschutz. Aber auch der Staat trägt eine Mitverantwortung für den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl. Hier sind in erster Linie die Fachkräfte des Jugendamts gefordert. Die Aufgaben, die sie dabei zu bewältigen haben, sind fachlich höchst anspruchsvoll. Und sie müssen unter zum Teil schwierigsten Bedingungen in dem Bewusstsein wahrgenommen werden, dass Fehler katastrophale Folgen haben können. Trotz – aber auch gerade wegen – dieser großen Verantwortung engagieren sich die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Tag für Tag für den Kinderschutz. Ihnen gebührt nicht nur unsere höchste Anerkennung. Wir müssen sie auch bestmöglich unterstützen und dafür sorgen, dass die Verantwortung, die auf ihren Schultern lastet, nicht zu groß wird. Deshalb wollen wir im Rahmen des Kinderschutzgesetzes mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die mit dem Kinderschutz befassten Professionen schaffen. Wir brauchen klare Vorgaben zu Handlungsbefugnissen und -pflichten bei der Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags.

Uns geht es aber auch darum, dass der Staat Kinder nicht erst in einem Stadium erreicht, in dem ihr Wohl bereits gefährdet ist. Ein zentraler Baustein in unserem neuen Kinderschutzgesetz soll daher die Verankerung Früher Hilfen sein. Familien in belastenden Lebenslagen brauchen gerade in den Phasen der Schwangerschaft und nach der Geburt flächendeckend niederschwellige und frühe Hilfsangebote. Und sie brauchen verlässliche Unterstützungsnetzwerke vor Ort, vor allem an der Schnittstelle zwischen der Gesundheitshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe. In den letzten Jahren haben Bund, Länder und Kommunen gerade im präventiven Bereich wichtige Schritte für einen aktiven Kinderschutz unternommen. Ich denke hier vor allem an das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“, die Einrichtung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen und die vielfältigen Anstrengungen und Programme in Ländern und Kommunen. Jetzt gilt es, die Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen bundesweit zu sichern und Regelungslücken bei der Prävention von Kindesvernachlässigung und -misshandlung zu schließen.

Ein Geburtstag ist natürlich auch immer mit guten Wünschen für das Geburtstagskind verbunden. Im Falle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist das naturgemäß etwas schwierig. Ich wünsche uns allen, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt ihres Wirkens stellen kann. Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe sind Zukunftsinvestitionen. Wer jetzt daran spart, setzt die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft aufs Spiel. Gerade in der derzeit schwierigen Haushaltssituation gilt es deshalb, die Prioritäten richtig zu setzen. Dafür setze ich mich mit allem Nachdruck ein.

Kristina Schröder

Einführungsreferat

JOSEF HECKEN

Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Beckmann, meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich anfangen, über 20 Jahre Kinder- und Jugendhilferecht zu referieren, möchte ich es nicht versäumen, nachträglich Herrn Professor Wiesner zu seinem gestrigen 65. Geburtstag zu gratulieren und ihm Dank zu sagen. Ich tue das sehr gern und ich finde es sehr schön, dass ihm heute, an seinem letzten Arbeitstag, hier ein Forum geschaffen wird, in dem wir 20 Jahre Kinder- und Jugendhilferecht bilanzieren können. 20 Jahre, die mit Sicherheit völlig anders verlaufen wären, wenn es Herrn Professor Wiesner nicht gegeben hätte. Vor diesem Hintergrund will ich dieses „Klassentreffen“ von Herrn Wiesner nutzen, um ihm an dieser Stelle auch offiziell Dank zu sagen: für alles, was er getan hat, für alles, was er für das Ministerium und die Bundesregierung, aber vor allen Dingen für das Kinder- und Jugendhilferecht in der Bundesrepublik getan hat. Er wird auch in Zukunft meinem Hause verbunden bleiben. Wir werden heute Abend im Rahmen eines Abendessens einen Vertrag unterzeichnen, der Herrn Wiesner für die nächsten vier Jahre noch an unser Haus bindet, weil wir mit ihm über Kompetenz, über einen Schatz an Wissen, einen Fundus verfügen, den man nicht einfach begraben bzw. Herrn Wiesner in den wohlverdienten Ruhestand schicken sollte. Er hat mich heute Morgen mittels einer Hausmitteilung mit der ihm eigenen charmant-zynischen Art wissen lassen, dass er erwägt, wegen Altersdiskriminierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen mich zu klagen. Bei seinen juristischen Fähigkeiten und seiner unbedingten Kampfbereitschaft fürchte ich fast, dass er gewinnen wird, wobei das, Herr Professor, für mich ein durchaus erträglicher Zustand wäre. Vielleicht kann ich ja Prozesskostenhilfe bezahlen; wir werden sehen.

Herr Professor Wiesner hat vor langer Zeit im Bundesministerium angefangen. Er hat 12 Ministerinnen und Minister überlebt, 12 Ministerinnen und Minister konnten ihn trotz aller Buntstifte nicht davon abhalten, immer das Vernünftige zu tun, und das allein beschreibt schon eine stolze Lebensleistung. Er hat als Referent für Lebensmittelrecht begonnen. Nun war ich einmal Minister für Gesundheit, Verbraucherschutz und sonstiges „Gedöns“ und ich habe mir heute Morgen die Frage gestellt, was aus dem Lebensmittelrecht geworden wäre, ob es den BSE-Skandal und irgendwelche Gammelfleischskandale gegeben hätte, wenn Professor Wiesner da die Verantwortung getragen hätte. Ich denke nein. Aber zum Glück ist er schnell zur Kinder- und Jugendhilfe gekommen und hat hier Spuren gelegt, Spuren, die wir heute bilanzieren wollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, was lange währt, wird endlich gut. Dieses alte Sprichwort hat sich auch beim Kinder- und Jugendhilfegesetz bewahrheitet. Bereits in den siebziger Jahren bestand in der Fachwelt weitgehende Einigkeit darüber, dass das alte Jugendwohlfahrtsgesetz durch ein neues Gesetz abgelöst werden müsse, ein Gesetz, das die Förderung und Entwicklung der jungen Menschen in den Vordergrund stellt, indem es Entwicklung, Perspektiven, Unterstützung statt Repression ermöglicht.

In kurzer zeitlicher Abfolge wurden danach der 3. Jugendbericht, die Thesen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu einem neuen Kinder- und Jugend-

hilfegesetz und der Diskussionsentwurf für ein solches Gesetz vorgelegt. Es folgten wie üblich – das war damals nicht anders als heute, wobei es damals gelegentlich doch etwas effizienter ablief als heute – mehrere Referentenentwürfe und ein Gesetzgebungsverfahren, das 1980 im Bundesrat scheiterte. Der Bundesrat verweigerte damals seine Zustimmung mit einer Begründung, die ich mit Genuss gelesen habe, weil sie eigentlich ausreicht, um jede Diskussion, die wir heute in diesem Bereich u.a. zum Kinderschutzgesetz führen, in ihren wesentlichen Punkten zu beschreiben. Der Bundesrat hat seinerzeit argumentiert, dem Staat würde bei der Umschreibung der Aufgaben der Jugendhilfe eine zu starke Rolle eingeräumt und damit der durch Artikel 6 Grundgesetz vorgeschriebene Vorrang des Erziehungsrechts der Eltern nicht ausreichend berücksichtigt. Das wird auch heute noch bei jeder Diskussion, bei jeder Novelle vorgetragen. Zweitens würden Schranken der Gesetzgebungskompetenz, die eben nur eingeschränkt beim Bund liegt, nicht ausreichend beachtet. Dies gelte vor allem für den Bereich der Jugendarbeit, der Familienbildung und der Kindertagesstätten. Auch das diskutieren wir noch heute in jeder Sitzung irgendeines Ausschusses des Bundesrates. Drittes Argument des Bundesrates war, die Beseitigung des Vorrangs freier Träger würde deren Position erheblich verschlechtern. Auch darüber hören wir noch heute in vielen Bereichen Klagen. Im Organisationsteil, so sagt der Bundesrat als vierten Punkt, würde den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung nicht ausreichend Rechnung getragen. Diese Bedenken wurden in der ersten Sitzung zum Kinderschutzgesetz von allen Vertretern der kommunalen Ebene ebenfalls vorgetragen. Das fünfte Argument kommt normalerweise immer aus Bayern, wenn man über Gesundheitspolitik diskutiert. Die vom Bundestag beschlossene Fassung litt nach Meinung des Bundesrates noch immer an übermäßigem Perfektionismus. Heute heißt das „überbordende Bürokratie“ oder Schaffung „bürokratischer Monster“. Keiner kann erklären, wie man es anders machen soll, aber es klingt erst einmal hübsch, so etwas festzustellen.

Sechstens wurde gesagt – dabei sind wir wieder bei einer tagesaktuellen Fragestellung –, dass der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages der finanzpolitischen Gesamtsituation unseres Gemeinwesens nicht ausreichend Rechnung trage. Diese mache es erforderlich, auf der Linie des Bundesratsentwurfes so genannte damalige „Muss-Leistungen“ zu reduzieren. Kurz gesagt: Wir wollen die Welt verbessern, wir wollen etwas für die Kinder und Jugendlichen tun, wir wollen das Elternrecht stärken, das Ganze darf aber nichts kosten. Das ist die Quadratur des Kreises, die wir auch heute immer wieder diskutieren, ich erinnere in diesem Zusammenhang nochmals an die Kinderschutzdiskussion.

Damit waren bereits mehrere Themen angesprochen, die die Kinder- und Jugendpolitik bis heute beschäftigen und die immer wieder für Diskussion und Sprengstoff sorgen:

1. Wie weit geht die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung einerseits und der Mitverantwortung des Staates andererseits? Das ist das ganz zentrale Spannungsverhältnis. Wollen wir den bevormundenden, eingriffigen und teilweise überreagierenden Staat oder wollen wir die Freiheit der Eltern über alles setzen? Beides sind Konstruktionen, die, wenn die Grenzen nicht fein gezogen werden, dem Kindeswohl nicht unbedingt zur Geltung verhelfen können.

2. Die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Verhältnis zur Gesetzgebungskompetenz der Länder, insbesondere im Bildungsbereich, ist das zweite, spannungsgeladene Thema. Man muss sich heutzutage anstrengen, die für das Bildungsprogramm vorgesehenen 12 Milliarden Euro an den Mann oder die Frau zu bringen, weil die

Länder auf ihre Kompetenzen verweisen. Sie hätten zwar gern das Geld, aber verzichteten unter Umständen doch lieber darauf, frühkindliche Bildung zu verbessern, Sprachförderung in Kindertagesstätten vom Bund bezahlt zu bekommen, weil sie die Herren der Kompetenz seien. Diese Kompetenz steht in manchen Fällen als politisches Kalkül über der Beförderung der Wohlfahrt in einzelnen Bereichen. Es besteht also auch hier ein altes Spannungsverhältnis.

Das dritte brisante Thema betrifft das Spannungsverhältnis der öffentlichen und privaten Träger der Jugendhilfe, insbesondere die Regelungsdichte und die Regelungsbefugnis. Das letzte Problem ist die Lage der öffentlichen Haushalte, ebenfalls ein Thema von heute noch oder wieder aktueller Brisanz.

So verwundert es nicht, dass nach 1980, nach diesem erfolglosen Anlauf, weitere zehn Jahre ins Land gingen, bis ein im Jahr 1989 beschlossener Regierungsentwurf am 28. März 1990 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde – in der dritten Lesung sogar mit den Stimmen der SPD. Das war sehr wichtig. Es sollte irgendwann einmal wieder Bestandteil unserer staatspolitischen Kultur werden, dass man versucht, wesentliche Entscheidungen – und Kinder- und Jugendhilferecht ist eine wesentliche Entscheidung – im breiten Konsens aller demokratischen Parteien zu treffen. Das sind aus meiner Sicht Regelungsbereiche, die sich für kleinkariertes, parteipolitisches Gezänk wenig eignen, bei denen fachliche Gesichtspunkte, unabhängig davon, von welcher Partei sie eingebracht werden, einheitlich beurteilt werden müssten. Der damalige Beschluss mit den Stimmen der SPD war für mich ein Ausweis demokratischer Kultur und auch ein Ausweis dafür, dass man es mit dieser Regelungsmaterie ernst gemeint hat. Das war ein gutes Signal für die darauf folgenden 20 Jahre, in denen das Kinder- und Jugendhilfegesetz zu einer Erfolgsgeschichte wurde.

Nachdem der Bundesrat am 11. Mai 1990 seinen Segen erteilt hatte, wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt vom 28. Juni 1990 – also fast auf den Tag genau vor 20 Jahren - veröffentlicht. Der Redaktionstermin und die Veröffentlichung hätte eigentlich an Ihrem Geburtstag erfolgen müssen, Herr Wiesner. Sie sind damals 45 geworden, das ist ein ziemlich runder Geburtstag und dann hätten wir besser feiern können, wenn auch an diesem Tag das Bundesgesetzblatt erschienen wäre. Das ist aber auch das Einzige, was ich Ihnen rückschauend beruflich vorwerfen kann.

In der Rückschau ist interessant, dass im ursprünglichen Gesetzentwurf bereits ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr verankert war. Die damalige Familienministerin, Ursula Lehr, wollte sogar noch einen Schritt weiter gehen und forderte bereits einen Anspruch auf Aufnahme zweijähriger Kinder in den Kindergarten, eine damals noch provokante Forderung. Heute sind wir wesentlich weiter. Es hat nur weitere zehn Jahre gedauert, bis sich das, was damals schon fachlich für richtig erkannt worden war, in den Köpfen der Politik soweit angekommen ist, dass es in einem Glücksmoment, in dem auch ausnahmsweise etwas Geld dafür in der Staatskasse vorhanden war, durchgesetzt wurde. Aber bereits der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ging den Ländern damals zu weit, mit der Folge, dass es eben weitere zehn Jahre gedauert hat, bis sich hier etwas getan hat.

Dass die Verabschiedung eines neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes einmal im zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit erfolgen würde, hätte bis

wenige Monate vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens keiner gedacht. Man hat in der heilen Welt der alten Bundesrepublik Deutschland diskutiert, hat Problemanalysen und Problembewältigung betrieben und ein Gesetz erstellt, das die Lebenswelt der ehemaligen DDR überhaupt nicht im Blick hatte. Man hat aber auch ein Gesetz geschaffen, das sich dadurch, dass es so plötzlich auch in der ehemaligen DDR funktionieren musste und funktioniert hat, im rechtstheoretischen Bereich wirklich als gutes Gesetz erwiesen hat. Daran erkennt man die Qualität mancher Gesetze. Das BGB von 1900 – zu ganz anderen Zeiten geschrieben – ist jedenfalls im Bereich des Immobiliarsachenrechts und ähnlichen Dingen unabhängig von den Zeitläufen ohne wesentliche Veränderungen bis heute gültig. Das, was hier als Gesetzeswerk angelegt war, war so strukturiert, so konzipiert und so in seiner Fachlichkeit ausgerichtet, dass es ohne große Probleme sogar früher in den neuen Bundesländern in Kraft treten und angewandt werden konnte als in der alten Bundesrepublik Deutschland. Das Kinder- und Jugendhilferecht ist damit ein Gesetz, das als erstes den Brückenschlag zwischen den neuen und den alten Bundesländern bewerkstelligt hat, einen bewährten Brückenschlag, der bis heute andauert. Er hat dazu geführt, dass wir von Anfang an ein modernes Kinder- und Jugendhilferecht hatten, das in den neuen Ländern Geltung beansprucht hat, weil es hier mit Wirkung ab dem 3. Oktober 1990 in Kraft gesetzt wurde, während den Jugendämtern in den alten Ländern eine halbjährige Eingewöhnungsphase eingeräumt wurde.

In dieser Zeit wurden auch die Grundlagen für den Informations- Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe (IBFJ), den Rechtsvorgänger des heutigen Veranstalters, gelegt. Das war, wie Herr Professor Beckmann schon erwähnte, mit abenteuerlichen Finanztransaktionen verbunden. Dafür ging man heute ins Zuchthaus. Aber manches, was sich später als strafwürdig herausstellt, hat die Welt ein Stück weiter gebracht. In der Kasse des damaligen Ministeriums für Jugend und Sport der DDR war noch Geld vorhanden, das wohl nicht rechtzeitig an irgendwelche Stellen transferiert worden ist. Damals wollten die Verantwortlichen aber auch nicht warten, bis die Wiedervereinigung formal herbeigeführt worden ist und sie nicht mehr beeinflussen können, wo das Geld schließlich landet. Also sollte das Geld in einen „sicheren Hafen“ gebracht werden. Nun war das damals etwas schwierig. Deshalb schickte man – so wurde es mir berichtet – einen Fahrer des Ministeriums nach Westberlin, weil man von Ostberlin aus noch nicht in den Westen telefonieren konnte. Dieser Fahrer hat von Westberlin aus in irgendeinem Institut (dem Verein für Kommunalwissenschaften [Anm. d. R.] in Westdeutschland angerufen und nach der Kontonummer gefragt – mit dem Hinweis, dass auf dieses Konto das besagte Geld überwiesen werden soll. Drei bis vier Tage später ging ein Betrag von 500.000 DM auf das Konto ein. Erst Wochen oder Monate später hat es einen halbseitigen Zuwendungsbescheid gegeben, mit dem das Ganze legalisiert und mit einem Staatswappen versehen wurde. Das war eine sehr gewagte Maßnahme, eine abenteuerliche Transaktion, mit der es aber möglich war, zwei Monate Zeit zu überbrücken und eine nahtlose Überführung des IBFJ nach der Anlaufzeit zu gewährleisten. Das kann man heute haushaltsrechtlich als höchst beanstandenswert bezeichnen, aber diese Maßnahme zeigt, mit welcher Kreativität man versucht hat, Probleme zu lösen.

Aus dieser abenteuerlichen Anschubfinanzierung wurde ein aus Mitteln meines Ministeriums gefördertes Programm zur Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, das sich bald etabliert hat. Es genießt bundesweit hohe Anerkennung, weil es immer wieder gelingt, fachlich kompetente Referentinnen und Referenten zu gewinnen, vor allem

aber auch aufgrund der Auswahl kommunalpolitisch relevanter und aktueller Fragen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Arbeit des Projekts ist untrennbar mit den Entwicklungen im Kinder- und Jugendhilferecht verbunden, weil von den Veranstaltungen immer wieder Impulse ausgingen, weil hier nicht nur „gelabert“ wurde und nicht nur Minister und Staatssekretäre ihre Inputs gegeben haben, sondern weil hier wirklich Fachleute aus der Praxis über die Praxis diskutiert haben und die Ergebnisse antizipiert und in die Arbeit des Gesetzgebers aufgenommen wurden. Darum sage ich an dieser Stelle herzlichen Dank an Herrn Professor Beckmann als Leiter des Instituts für Urbanistik und an die Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Frau Kerstin Landua, für 20 Jahre fachlichen Austausch, kontroverse Diskussionen und innovative Entwicklung. Sie war nicht immer bequem, manchmal hat sie auch gestritten, aber es war im Ergebnis immer gut.

Einen wichtigen Anlass für die Fortbildungen und Tagungen boten stets die Änderungen des KJHG. Dreißig davon hat es in den letzten 20 Jahren gegeben. Ich war acht Jahre Büroleiter bei Blüm, in der Endzeit der Regierung unter Kohl, ich habe es damals geschafft, in acht Jahren 12 AFG-Novellen zu erleben, die teilweise der Wiedervereinigung geschuldet waren – das muss man der guten Ordnung halber sagen. Ich habe aber auch erlebt, was es für die Praxis für Probleme mit sich gebracht hat, wenn es darum ging, bewährte Verfahren umzustellen.

Ein Schwerpunkt und wichtige Fortentwicklung war beispielsweise der stufenweise Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, beginnend mit dem bereits erwähnten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz – zwar mit einem „time lag“ von acht/neun Jahren, aber immerhin war man nun dort angekommen, wo Herr Wiesner schon am Anfang hin wollte. Frau Lehr hat das damals wahrscheinlich von Ihnen aufgeschrieben bekommen, so wie es auch heute noch pflichtgemäß erfolgt. Der Ausbau entwickelte sich bis hin zum Anspruch auf frühkindliche Förderung für jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, eine Regelung, die wir im Moment in einem schmerzhaften Prozess bis zum Jahr 2013 umsetzen wollen.

Es sei mir an dieser Stelle eine Bemerkung gestattet: Wir diskutieren jetzt in regelmäßiger Häufigkeit über die Frage, ob 35 Prozent ausreichen oder nicht. Diese Diskussion halte ich für überflüssig, weil sie davon ablenkt, was unser gemeinsames Ziel sein muss, nämlich die Betreuungsinfrastruktur strukturell zu verbessern. Darum sage ich: Lasst uns gemeinsam erst einmal diese 35 Prozent erreichen. Der Bund bezahlt dafür 4 Milliarden Euro. Wir geben noch einmal circa 80 Millionen Euro pro Jahr für Qualitätssteigerung dazu, also noch einmal 300 Millionen in den nächsten drei Jahren. Ich erwarte, dass die Länder und Kommunen die Regelung umsetzen. Wenn wir im Jahr 2013 die 35 Prozent erreicht haben und feststellen, dass wir 38 Prozent brauchen, dann überlegen wir uns, wie wir die 3 Prozent noch finanzieren. Ich lamentiere aber nicht heute über die Richtigkeit eines Zieles, wenn ich weiß, dass ich diese Zahlen als Minimum benötige. Ich habe manchmal bei diesem Lamento den Eindruck, dass einige nicht bereit sind, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Deshalb lautet mein Appell heute an dieser Stelle ausdrücklich – jenseits der Frage, wo wir am Ende mit den Prozentzahlen hinkommen –, dass jeder die Verantwortung übernimmt, die er im Krippengipfel auf sich genommen hat und das Geld investiert, das er zugesagt hat. Dann haben wir Ende 2013 eine solide Grundlage geschaffen. Aber wer sich heute mit dem Hinweis auf die Unerreichbarkeit des Zieles aus

der Verantwortung flüchtet, verhält sich aus meiner Sicht unseriös gegenüber den Kindern, die Betreuung brauchen, gegenüber den Kindern, denen wir gleiche und vernünftige Startchancen nur dadurch geben können, dass wir ihnen ein breites infrastrukturelles Angebot an Betreuung bereitstellen und gewährleisten. Darum kämpfe ich für diese 35 Prozent und gegen jeden, der sie – mit welchen fadenscheinigen Gründen auch immer – in Frage stellt.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Qualifizierung des Kinderschutzes dar, vor allem die Einführung des § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beinhaltet. Dieser Paragraf war der Kristallisationspunkt aller ordnungspolitischen Debatten, bei denen jeder seine Befindlichkeit und seine Position ausleben konnte. Der Paragraf hat wie kaum eine andere Vorschrift zuvor den fachpolitischen Diskurs geprägt und das Signal für eine beispiellose Qualifizierungsoffensive zum Kinderschutz in der Jugendhilfe gesetzt, die lange noch nicht abgeschlossen ist.

Insgesamt wird man aber sagen können, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz viele fachliche und fachpolitische Entwicklungen aufgegriffen und normativ umgesetzt hat - und dazu waren auch diese Tagungen hier sehr wichtig -, gleichzeitig aber von den gesetzlichen Regelungen Anstöße für die fachliche Praxis ausgegangen sind. Diese Wechselwirkung zwischen normativer Ebene und Praxis und der Dialog zwischen Politik und Fachlichkeit sind wohl der wesentliche Grund dafür, dass wir heute nach zwanzigjähriger Praxiserfahrung sagen können, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das SGB VIII, eine Erfolgsgeschichte ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe identifizieren sich mit den gesetzlichen Grundlagen, die meisten von ihnen betrachten das KJHG als IHR Gesetz. Was kann man Schöneres von einem Gesetz sagen als: Das ist mein Gesetz! Das ist leider nicht in allen Regelungsbereichen so. Ich kenne einige Gesetze, von denen ich mich mit Schaudern abwenden würde, wenngleich ich von Amts wegen verpflichtet bin, sie anzuwenden. Offensichtlich ist es gelungen – und das ist eines der größten Erfolge dieses evaluatorischen Prozesses der permanenten Fortentwicklung und vielleicht auch eine Rechtfertigung für die 30 Änderungen, die es gegeben hat -, sozialpädagogische Standards in die Rechtssprache zu übersetzen und nicht einen Überbau zu schaffen, von dem sich jeder Sozialarbeiter fragen würde, was sich „die da oben“ haben einfallen lassen. Gerade das habe ich in manchen Fällen leidvoll erfahren, da ich auch einmal Jugendminister und Sozialminister war.

Wenn das Kind Pascal tot in der Kiesgrube liegt oder nicht aufzufinden ist, hat man natürlich ein Problem, weil das Gesetz zum Teil auf fachliche Standards verweist und zum Teil mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, weil Kinder- und Jugendhilfearbeit auch in weiten Teilen eine Arbeit ist, die man nicht normativ takten und nach irgendwelchen Stechkarten abarbeiten kann. So ist man als Politiker manchmal versucht zu sagen: „...hätten die vom Jugendamt früher interveniert, hätten sie diese oder jene Maßnahme ergriffen...“ Diese Vorwürfe kann man fünf Jahre später in einem Strafprozess natürlich wesentlich lauter formulieren als in der täglichen Arbeit, weil die Arbeit, die Sie zu verrichten haben, häufig auf einem ganz schmalen Grat stattfindet. Interveniert man, heißt es, man hätte wieder mal ungerechtfertigt ein Kind aus einer Familie geholt, interveniert man nicht, wird gefragt, warum das Kind nicht schon eher aus der Familie geholt worden

ist. Und hier die gesetzgeberische Balance zu halten, um Ihnen auch den Freiraum für fachlich vernünftige Arbeit zu geben, ist eines der großen Verdienste des KJHG.

20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz sind nicht nur Anlass zurückzublicken, sondern auch, um einen Blick nach vorn zu richten. Politik und Praxis stehen in dieser Legislaturperiode vor großen Herausforderungen. Dazu gehört die Thematik des Kinderschutzgesetzes. Das Gesetz wurde in der letzten Wahlperiode abgeschmettert, weil es vielleicht auch taktisch etwas unklug bewerkstelligt wurde. Es ist keinesfalls sinnvoll, Fachleuten eine Tüte über den Kopf stülpen zu wollen und zu sagen, dass dies die Lösung sei, die nur abzunicken ist. Ebenso sinnlos ist es, gegen die fachliche Praxis mit Vorschlägen – egal, was an Ministerpräsidentenkonferenzen vorausgegangen ist – mit dem Kopf durch die Wand gehen zu wollen. Es ist statt dessen immer hilfreich, wenn sich der erste Dampf politischer Willenserklärungen gelegt hat, die nach bestimmten schädigenden Ereignissen immer schnell abgegeben werden, die Dinge auf ein fachliches Niveau zurückzuführen. Das haben wir nun versucht.

Frau Ministerin hat am 27. Januar 2010 ein Auftaktgespräch auf relativ breiter Basis geführt und zu einem intensiven Diskurs mit der Fachwelt eingeladen, um das Kinderschutzgesetz in dieser Wahlperiode vernünftig voran zu bringen. In zwei Arbeitsgruppen wurden die einzelnen Regelungsschwerpunkte diskutiert. Dabei wurden in vielen Punkten weitgehende Übereinstimmungen oder zumindest Verständigungen erzielt, aber es bleiben ein paar heikle Punkte. In diesem Feld wird Herr Wiesner in Zukunft weiterhin ihr Ansprechpartner, ihr Kollege, ihr Begleiter, vielleicht auch ihr kritischer Gegenpart sein, um zu vernünftigen und einvernehmlichen Ergebnissen zu kommen.

Anknüpfend an das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“, an die Einrichtung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen und vielfältige Initiativen der Länder und Kommunen möchten wir vor allem im Bereich der Prävention gesetzgeberische Akzente setzen. Das wird insbesondere für Familien in belastenden Lebenslagen wichtig, die gerade in der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes Hilfe brauchen, und zwar niedrigschwellige Hilfe, die möglichst früh Angebote macht. Diese Leute zu erreichen, ist das A und O, um frühzeitig Krisensituationen erfühlen und erahnen zu können, bevor sie eintreten. Hier brauchen wir eine stärkere Verzahnung mit dem Gesundheitswesen. An dieser Stelle tragen wir den alten und bewährten Hebammenkonflikt mit dem Bundesministerium für Gesundheit aus und befinden uns in „konstruktiven Gesprächen“. Das Maß an Konstruktivität mag teilweise abgeschichtet sein. Wir sind nach meiner Einschätzung sehr konstruktiv. Man wird sehen, wie weit wir kommen. Aber ich halte diese Kooperation für einen ganz zentralen Punkt in der Prävention.

Auch die beste Prävention macht leider die Intervention nicht überflüssig, so wie wir trotz des besten Brandschutzes nicht auf die Feuerwehr verzichten können. Das würde sicher dem Finanzminister gefallen, weil wir dadurch Geld sparen würden, aber es rentiert sich nicht. Darum brauchen wir wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern, die bereits in ihrer Entwicklung gefährdet sind. Die Interventionsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. So haben die Jugendämter in Deutschland im Jahr 2008 32.300 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen, das sind 14 Prozent mehr als im Jahre 2007 und sogar 26 Prozent mehr als im Jahr 2005. In 10.800 Fällen wurde Eltern im Jahr 2007 die elterliche Sorge durch die Familiengerich-

te entweder ganz oder teilweise entzogen. Dies ist eine Steigerung um 13 Prozent gegenüber 2006. Im Jahr 2008 hat sich die Zahl noch einmal um 8 Prozent erhöht und die Tendenz ist weiter steigend.

Diese Zahlen sind beruhigend und beunruhigend zugleich. In den genannten Fällen ist es gelungen, eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen, ihr entgegenzuwirken und Kinder und Jugendliche vor weiterer Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung zu schützen. Gleichzeitig wird mit diesen Zahlen aber deutlich, dass es noch immer nicht gelungen ist, gefährliche und gefährdende Entwicklungen für Kinder schon im Vorfeld zu erkennen und zu entschärfen, damit die Herausnahme aus der Familie nicht erforderlich ist, damit die ultima ratio am Ende nicht greifen muss. Nun weiß ich als ehemaliger Landesminister, dass das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen ein unendlich teures und mühseliges Unterfangen ist. Ich weiß, wie sich Jugendämter in vielen Fällen sehr bemühen und am Ende manchmal doch scheitern, oft auch an ihrer personellen Besetzung – an Unterbesetzung und nicht ausreichenden finanziellen Ressourcen. Ob die Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche insgesamt tatsächlich zugenommen haben oder nicht, darauf geben die Zahlen keine eindeutige Antwort. Die Zunahme der Inobhutnahmen und der sorgerechtlichen Maßnahmen der Familiengerichte hat vor allem etwas mit der gesteigerten Aufmerksamkeit und Sensibilität innerhalb der Gesellschaft gegenüber Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern zu tun, die viele Gerichte und Jugendämter zum Handeln veranlassen, um kein Risiko einzugehen.

Ich habe so etwas selbst erfahren, als ich als Gesundheitsminister einmal Träger einer forensischen Klinik war. Dort wurden Straftäter eingeliefert, die als Triebtäter schuldunfähig waren oder sonstige Probleme hatten. Diese Einrichtung bereitete mir sehr viel Kummer, insbesondere wenn am Wochenende darüber zu entscheiden war, ob die Leute Ausgang bekommen sollten oder nicht, eine Entscheidung, die mitunter Lebensgefahr bedeutete. Das ist eine Situation, vor der Sie im Jugendamt jeden Tag stehen, denn ihre Entscheidungen können über Leben und Tod von Menschen bestimmen. Es gab einen Bundeskanzler, der forderte: „Wegschließen, und zwar für immer!“ Diese Forderung stand auch auf Seite 1 der Bild-Zeitung. Kurze Zeit später hat man einen Reflex bei der Justiz gemerkt, dass sehr häufig Maßnahmen der Sicherungsverwahrung angeordnet wurden, in der Forensik wurde eine Steigerung der Belegung von über 30 Prozent innerhalb eines Jahres verzeichnet. Tragisch für jeden, der vielleicht noch hoch erhobenen Hauptes aus dem Strafprozess herausgegangen ist, weil er schuldunfähig war, die Situation verkennend, dass er damit keine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe abzusitzen hatte, sondern 10, 15 Jahre – manchmal für Banalitäten – in einer solchen Einrichtung gesessen hat, über deren Erweiterung heftig diskutiert wurde.

Eine weitere Herausforderung für unser Kinderschutzgesetz wird es sein, eine überzeugende Balance zwischen Vertrauensschutz einerseits und Sicherung des Kindeswohls andererseits zu finden. Es geht in erster Linie um die Befugnis der Berufsheimlichkeitsbesitzer und um die Frage, unter welchen Umständen Informationen weitergegeben werden können, dürfen, sollen, müssen. Wir brauchen eine eindeutige Definition darüber, wann eine solche Befugnisnorm greift. Meines Erachtens muss es uns unbedingt gelingen, bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen, weil es in den letzten Jahren sehr viele unterschiedliche Entwicklungen in den Ländern gegeben hat. Das Thema ist jedoch so wichtig, dass wir in diesem Feld wirklich bundeseinheitlich verlässliche Rahmenbedingungen brau-

chen, damit die Leute, die sich in diesem Feld aktiv einzubringen bereit sind, nicht mit einem Bein im Gefängnis stehen, wenn sie bestimmte Informationen weitergeben, damit aber auf der anderen Seite das Vertrauen der Eltern in Ärzte, in die Berufsheimnisträger, nicht zerstört wird. Dieses Spannungsverhältnis gilt es zu wahren.

Das letzte Thema, das die Reformgeschichte durchzieht, betrifft die Lage der öffentlichen Haushalte, die wir aktuell wieder häufiger auf der Agenda haben. Das Thema Elterngeld zum Beispiel wird uns auch in den nächsten Legislaturperioden begleiten. Es besteht jedoch ein breiter politischer Konsens dahingehend, dass Bildung eine der zentralen Zukunftsinvestitionen in unserer Gesellschaft ist. Ich möchte diesen wichtigen Ansatz ergänzen. Bildung beginnt nicht erst in der Schule, Bildung beginnt nicht im Gymnasium oder auf der Hochschule, sondern Bildung beginnt schon in frühkindlichen Betreuungseinrichtungen. Hier werden die Grundlagen gelegt, hier wird zum Teil über die Lebensperspektive eines Kindes entschieden. Wenn es Sprachdefizite gibt, die dort nicht beseitigt werden, wenn es Verhaltensdefizite gibt, die dort nicht aufgegriffen werden, fallen die betroffenen Kinder im späteren Verlauf ihres Lebens häufig durch alle Roste. Alle Leistungen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern und ihre Integration in die Gesellschaft erleichtern, sind solche Zukunftsaufgaben, die ich unter dem Begriff „Bildung“ subsumiere.

Wir stehen deshalb vor einer zentralen Herausforderung, auch im finanzpolitischen Bereich. Ich kann an dieser Stelle verkünden, dass wir als Ministerium nach dem Haushalt, der in der nächsten Woche im Kabinett beschlossen wird, jedenfalls im Programmbereich so gut ausgestattet sind, dass wir alle Projekte und alle Modelle, die wir in den verschiedensten Bereichen haben und die wir im Kinder- und Jugendplan finanzieren, ungeschmälert fortführen können. Ich habe bei den gesetzlichen Leistungen erhebliche Einbußen hinnehmen müssen. Der Preis dafür war, dass ich im Programmbereich auskömmlich ausgestattet bin, weil das für mich der Schlüssel ist, um Politik, auch Kinder- und Jugendhilfepolitik, weiterzuentwickeln. Deshalb werden wir unserer finanzpolitischen Verantwortung gerecht. 82 Millionen Euro werden zusätzlich für Investitionen in die frühkindliche Bildung, über die Ansätze im Kinder- und Jugendplan hinaus, bereitgestellt. Das gilt hoffentlich auch für alle zentralen Akteure, wobei ich weiß, dass viele Länder und Kommunen auch in großen Geldschwierigkeiten stecken. Jeder muss sich jedoch darauf besinnen, dass jeder Euro, den ich heute an Kindern einspare, mir spätestens in fünf oder sechs Jahren schmerzhaft auf die Füße fällt, denn der am stärksten wachsende Ausgabenposten in den Ländern – das weiß ich noch als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Saarland – sind die Ausgaben für die Jugendhilfe. Das sind Ausgaben, die auf uns zukommen, wenn wir nicht frühzeitig und niedrigschwellig versuchen, Problemlagen abzuwehren. Daher glaube ich, dass wir alle unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht werden.

20 Jahre Erfolgsgeschichte, das sind 20 Jahre, die sich sehen lassen können. Ich danke allen, die geholfen haben, dass das KJHG zu dieser Erfolgsgeschichte werden konnte. Ich sage deshalb: Ad multos annos, KJHG, aber auch: ad multos annos, Herr Professor Wiesner. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit. Alles Gute und viel Erfolg.

Wie alles begann – ein historischer Rückblick

Gesprächsrunde mit

DR. SIEGFRIED HALLER

Leiter des Stadtjugendamtes Leipzig

CLAUS LIPPMANN

Leiter des Jugendamtes der Stadt Dresden

HERIBERT MÖRSBERGER

früherer Direktor der Hauptvertretung des Deutschen Caritasverbandes, Freiburg i. Br.

HELMUT SAURBIER

früherer Leiter des Landesjugendamtes Rheinland und langjähriger
Vorsitzender der BAGLJÄ, Köln

DR. SC. KLAUS-DIETER TOPF

früherer Leiter des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt, Halle/Saale

DR. GISELA ULRICH

frühere Referatsleiterin im Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Dresden,
sowie frühere Leiterin des Jugendamtes Leipzig

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER

Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Dr. Siegfried Haller: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich im Namen der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe herzlich bei Herrn Professor Beckmann dafür bedanken, dass es auch in den für das Difu schwierigen Zeiten gelingt, die gute Arbeit fortzusetzen. Ich möchte mich aber auch bei Staatssekretär Josef Hecken für die erfrischende, pragmatische Haltung zu den anstehenden Klärungsbedarfen in der Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bedanken. Ob sich dieses Denken und das Recht in der Praxis bewähren oder nicht, wird sich zeigen.

In diesem Sinne möchte ich die Fachtagung „20 Jahre KJHG, 20 Jahre SGB VIII“ eröffnen. Wir wollen würdigen, wir wollen in Erinnerung rufen, wir wollen bilanzieren und einen Ausblick nehmen. Die Konstruktion dieser Veranstaltung ist so geplant, dass wir uns heute in einer ersten Gesprächsrunde unserer Vergangenheit vergewissern wollen. Neben mir auf dem Podium sitzen Koryphäen der Kinder- und Jugendhilfe, die lange schon mitdiskutieren, die wesentliche Weichen im Westen Deutschlands mitgestellt haben oder die im Osten Deutschlands, auch unter berufsbiografisch völlig neuen Herausforderungen, nach dem 3. Oktober 1990 etwas aufgebaut haben, was wir inzwischen alle UNSER Kinder- und Jugendhilferecht nennen – eine historisch gesehen bemerkenswerte Ausgangslage, die nach meiner Einschätzung in ihrer Wirkungsmacht auch im Jahr 2010 noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Ich möchte die Podiumsteilnehmer kurz vorstellen:

Ich freue mich sehr, Klaus-Dieter Topf, den ehemaligen Leiter des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt, hier begrüßen zu können. Herzlich willkommen.

Neben ihm sitzt Heribert Mörsberger vom Deutschen Caritasverband. Ihn kenne ich schon seit meiner Studienzeit in den siebziger Jahren im Rhein-Neckar-Raum. Lieber Herr Mörsberger, herzlich willkommen in unserer Runde. Ich möchte an der Stelle erwähnen, dass Herr Mörsberger im Ruhestand aktiv am Nationalen Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland mitwirkt. Er gehört immer noch zu den Schlüsselakteuren bei diesem wichtigen Zukunftsthema. Ich drücke ihm die Daumen, dass die Redaktion zum Endbericht gelingen möge.

Ich darf Gisela Ulrich begrüßen, die Begründerin des Leipziger Jugendamtes im November 1990 – lange vor meiner Zeit, ich leite heute das Leipziger Jugendamt – und spätere Referatsleiterin für das Thema Kinder- und Jugendhilfe im Sächsischen Sozialministerium. Es wird sicher spannend sein, hier in dieser Runde mit ihr zusammen nachzuspüren, wie eine Wissenschaftlerin im Osten zu einer Amtsträgerin im gesamtdeutschen Jugendhilfekontext wurde. Herzlich willkommen, liebe Frau Ulrich.

Reinhard Wiesner muss ich nicht vorstellen, ihn kennen Sie alle. Ich erinnere mich noch sehr genau, wie ich 1975 das erste Mal von Ihnen gehört habe. Der Jugendamtsleiter in Ludwigshafen am Rhein – dort bin ich aufgewachsen, in Mannheim habe ich studiert – berichtete von einem dünnen jungen Herrn, der plötzlich bei irgendeiner Veranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt am Main aufgetaucht sei und eingeräumt habe, er verstehe von diesem Thema zwar nicht viel, aber er wolle sich in diese Materie hineinknien. Er hat es getan. Mit seinem unwiderstehlichen Charme ist er eine Leitfigur der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe geworden.

Zu meiner Rechten sitzt einer der einflussreichen, gestaltungsaktiven Akteure in der westdeutschen Jugendhilfe und ehemaliger Leiter des Landesjugendamtes Rheinland sowie langjähriger Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Ich freue mich sehr, Herr Saurbier, dass Sie heute da sind. Ihr Blick auf das, was später einmal KJHG genannt wurde, wird hoch spannend sein, wenn wir uns unserer Vergangenheit vergewissern wollen, denn wir sitzen alle gewissermaßen auf Schultern von „Jugendhilferiesen“. Herzlich willkommen, Helmut Saurbier.

Ich freue mich sehr, dass Kollege Claus Lippmann aus Dresden heute mit uns auf dem Podium sitzt, langjähriger Leiter des Jugendamtes der sächsischen Landeshauptstadt Dresden. Herr Lippmann ist ganz kurzfristig für unseren erkrankten Kollegen Heinz Herrmann Werner aus Mannheim eingesprungen. Ich denke, ich kann Herrn Werner in unser aller Namen herzliche Genesungswünsche übermitteln. Herzlich willkommen, Claus Lippmann.

Wir wollen unsere Gesprächsrunde zunächst um die Frage kreisen lassen, womit wir es eigentlich zu tun haben, wenn wir über 20 Jahre Kinder- und Jugendhilferecht sprechen. Herr Staatssekretär Hecken hat bereits viele Facetten aufgeschlagen, er hat auch den Werdeprozess seit den siebziger Jahren im Westen beschrieben. Ich glaube aber, dass es notwendig ist, auch einmal auf die Architektur dieses Gebäudes zu schauen, das im Wesentlichen im Keller, im Erdgeschoss, im Obergeschoss und im Dach größtenteils noch das Gebäude geblieben ist, das es vor 20 Jahren war, dass wir uns noch einmal vergewissern, wie diese Architektur zu beschreiben ist. Ohne Herrn Wiesner würde die rechtliche Situation der Kinder- und Jugendhilfe völlig anders aussehen, als wir sie heute vorfinden. Es wurde viel gestritten in den achtziger Jahren, daran kann auch ich mich noch erinnern.

Es gab böse Kontroversen darüber, warum so ein Gesetz überhaupt nötig sei. Bei dieser Frage ist inzwischen Ruhe eingekehrt. Herr Wiesner, „Vater“ oder „Architekt“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: Was hat man sich denn so gedacht als „Architekt“ zu diesem Thema?

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Ich möchte zunächst meiner Freude Ausdruck verleihen, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir hier zusammen am Tisch sitzen, nachdem wir viele Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Ich bedaure sehr, dass Heinz Herrmann Werner nicht dabei sein kann, weil ich auch erlebe, dass Gesundheit und Wohlergehen nicht mehr so selbstverständlich sind.

Ich kam damals in einen laufenden Prozess hinein. Die Diskussion begann nicht erst, als ich 1974 in das Ministerium in Bonn eintrat und als junger Jurist von Kinder- und Jugendhilfe und vom Jugendwohlfahrtsgesetz so gut wie nichts wusste, weil das Thema keineswegs zur Ausbildung von Juristen gehört. Ich habe jedoch schnell gemerkt, dass dies ein gesellschaftspolitisch wichtiges Feld ist. Damals war es auch zum Teil ideologisch aufgeladen, die 68er waren in den ersten Gesetzentwürfen noch ganz stark zu spüren und man hat die politischen Kontroversen gesehen. Ich hatte dann auch den Ehrgeiz, dass das Ergebnis einerseits fachlichen Erwartungen und Ansprüchen weitestgehend Rechnung trägt, auch wenn es manche später als Kompromiss bezeichnet haben, und dass es auf der anderen Seite aber auch eine politische Mehrheit bekommt, denn ohne diese Mehrheit kann es kein Gesetz werden.

Der Vorgänger, das Jugendwohlfahrtsgesetz, war eher ein Gesetz polizeilich- oder verwaltungsrechtlichen Zuschnitts. Einer der Kommentatoren dieses Gesetzes war auch Kommentator für das Waffenrecht. Nun kann man durchaus unterschiedliche Hobbys haben, aber Jugendhilfe und Waffenrecht sind doch ganz verschiedene Welten. Den Zugang zur Sozialarbeit und zur Sozialpädagogik zu finden und ein Gesetz zu formulieren, das auf den fachlichen Kontext so weit eingeht, dass es Akzeptanz in der Praxis erhält, war für mich eine große Herausforderung.

Als es 1990 verabschiedet worden ist, löste das keinen großen Jubel aus, denn im Westen war man der vielen Entwürfe und der ganzen Diskussionen längst überdrüssig. Es war sicher doch nicht das Ideal, das man erwartet hatte, aber die Einstellung hat sich im Laufe der Distanz von 10 Jahren und 20 Jahren allmählich geändert. Zu dieser Zeit entzündeten sich Diskussionen daran, dass dieses Gesetz im Sinne der 68er von der SPD kommt. Jedoch gerade die Kirchen und Wohlfahrtsverbände – damals wie auch heute wichtige Institutionen – haben einen großen Beitrag zur Versachlichung dieses ideologisch aufgeladenen Themas geleistet, so dass das Gesetz auch politisch eine breite Akzeptanz fand.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank, lieber Herr Wiesner. Für unsere Diskussion würde ich Sie darum bitten, die entscheidenden ideologischen Kampfeslinien zu benennen, weil ich glaube, dass das für den hier versammelten Sachverstand und Erfahrungshintergrund noch einmal wichtig ist, wo man denn welche Front besonders stark aufgebaut hat. Sie waren ja mittendrin in diesem Verfahren.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Die wichtigsten Stichworte hat Herr Staatssekretär Hecken bereits genannt. Das klassische Thema, mit dem wir auch heute immer wieder nicht nur beim Kinderschutzgesetz konfrontiert werden, war die **Abgrenzung der elterlichen von der staatlichen Verantwortung** und dass man ein Gesetz formulierte, das den Eltern auch noch Rechtsansprüche einräumt. Darüber ist heftig diskutiert worden: Die Eltern würden ja damit angereizt, solche Ansprüche auch noch geltend zu machen – und das in einer Jugendhilfe, die ohnehin politisch radikal aufgeheizt sei. Aus dieser Sicht war das Gesetz eine Art Teufelswerk. Über das Thema „Tagesbetreuung“ wurde gerade begonnen zu diskutieren.

Ein weiterer Streitpunkt war das **Verhältnis von öffentlichen und freien Trägern**. Es gab wenige Jahre zuvor den Subsidiaritätsstreit in den westlichen Ländern. 1961/62 ist die Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht getroffen worden, das nur noch von „so genannter Subsidiarität“ und „so genanntem Vorrang“ gesprochen hat und dann treffender von einer „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“. Auch an dieser Stelle herrschte die Angst, dass mit einem neuen Gesetz die öffentliche Jugendhilfe zu weit in den Vordergrund tritt. Diese Ängste sind lange geschürt worden. Wenn man sich jedoch die Praxis im Laufe der Jahre und Jahrzehnte ansieht, kann man durchaus feststellen, dass es gelungen ist, dass sich die beiden Träger aufeinander zu bewegen, weil sie genau wissen, dass der eine nicht ohne den anderen wirksam werden kann.

Das Thema der **Finanzen** ist ein Leit(d)-Motiv, seit es das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gibt. Die entscheidende Frage ist, wie viel Geld ein Gemeinwesen, ein Staat bereit ist für diesen Bereich zu investieren. Darauf zu warten, dass es irgendwann ausreichend Geld oder sogar zuviel Geld gäbe, wäre unsinnig. Wir stehen gerade in der Gegenwart diesbezüglich wieder vor besonderen Herausforderungen und befinden uns zudem in einer alternden Gesellschaft, anders als vor 20 bis 30 Jahren. Insofern steht die Frage im Raum, ob die Politik nicht nur den Mut, sondern auch den Sachverstand hat, den Investitionen für Kinder und Jugendliche Vorrang einzuräumen. Für Kinder und Jugendliche, die nicht wählen können, die selber die Politik nicht mitgestalten können – und das im Kontext einer vergreisenden Gesellschaft, die offensichtlich eher an sich denkt als an die jeweiligen Enkel.

Das waren aus meiner Sicht die drei gesellschaftspolitischen Streitpunkte, die in gewisser Weise bis heute relevant sind. Natürlich findet man noch eine Menge mehr, wenn man genauer hinschaut, zum Beispiel das Verhältnis vom örtlichen zum überörtlichen Träger. Dieses Thema beschäftigt die Sozialhilfe bis heute. Im KJHG hingegen hat man die Leistungen bei den örtlichen Trägern konzentriert, während vorher die Landesjugendämter auch Leistungsträger waren, Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe sind im Westen noch bekannte Begriffe.

Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass wir etwa 600 Jugendämter mit unterschiedlichem Zuschnitt und unterschiedlicher Größe und Wirtschaftskraft haben. Das birgt natürlich auch ein Spannungsverhältnis zwischen dem Recht und den Rechtsansprüchen, die für alle gleich gelten und dem, was davon vor Ort umgesetzt wird oder was man für Leistungen bekommt, was bekanntermaßen von Kommune zu Kommune durchaus unterschiedlich ist. Es stellt sich die Frage, wie weit man diese Spannung tolerieren kann und

an welcher Stelle man zu dem Urteil kommt, dass das Jugendamt mit einer solchen Ausstattung nicht mehr in der Lage ist, die Vorschriften zu erfüllen.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank, lieber Herr Wiesner. Frau Dr. Ulrich, Herr Professor Wiesner hat die Situation skizziert, die damals, 1990, im Westen letztendlich zu diesem Kompromiss geführt hat. Sie haben noch 1990 in Leipzig ein großes Jugendamt aufgebaut, damals mit 6.000 Mitarbeitern. Sie haben erlebt, wie die Geburtenzahl in Leipzig von 6.000 pro Jahr innerhalb von zwei Jahren auf unter 3.000 zusammenschrumpfte. Sie kannten das Prinzip der partnerschaftlichen Gestaltung von Aufgaben, von öffentlicher und freier Jugendhilfe gar nicht. Sämtliche Einrichtungen lagen in kommunaler Hand. Plötzlich waren Sie dort Chefin. Das Gesetz konnten Sie nicht mitdiskutieren, es war einfach da.

Dr. Gisela Ulrich: Genau so war es. Wenn ich daran zurückdenke, war das eine abenteuerliche Zeit. Ich gebe ehrlich zu: Wenn ich gewusst hätte, was mich in diesem Amt erwartet, hätte ich mich nicht getraut, mich dort zu bewerben. So bin ich einfach ins kalte Wasser gesprungen, weil ich eine neue berufliche Perspektive suchte, so wie vielleicht 80 Prozent der Bevölkerung in der ehemaligen DDR, die noch im arbeitsfähigen Alter waren und schauen mussten, wo sie nach den gewaltigen Veränderungen eine berufliche Lebensperspektive finden können. Ich habe mich also beworben, wurde für geeignet befunden und somit im November 1990 Jugendamtsleiterin in Leipzig. Was ich damals vorfand, haben Sie, Herr Haller, in Ihren einleitenden Worten mit ein paar großen Zahlen ansatzweise skizziert. Es war zunächst noch kein Jugendamt heutigen Zuschnitts. Das, was nach dem KJHG strukturell zur Jugendhilfe gehört, musste damals auch in der Stadtverwaltung Leipzig erst einmal zusammengeführt bzw. neu eingerichtet werden. So befanden sich damals die Kindergärten im Bereich der Abteilung Volksbildung, die Kinderkrippen beim Gesundheitswesen, die Jugendklubs im Zuständigkeitsbereich der Kultur usw. Im Jugendamt selbst musste eine dem KJHG adäquate Struktur etabliert werden. Bereiche wie etwa den Kinder- und Jugendschutz oder die Jugendgerichtshilfe und andere galt es neu zu schaffen. Das alles hier ausführlich darzustellen, fehlt die Zeit. Ich habe die Situation von 1992 in einem Artikel für die Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ näher beschrieben.¹ Als ich meinen Dienst antreten wollte, bekam ich von meinem damaligen Vorgesetzten, dem Sozialdezernenten, eine Einladung vom Verein für Kommunalwissenschaften in die Hand gedrückt. Dabei ging es um eine erste Fortbildung, um ansatzweise etwas von meinen künftigen Aufgaben zu erfahren.

Diese erste Veranstaltung in Bogensee dauerte zwei oder drei Tage, weitere nützliche Fortbildungen folgten. Dort wurde nicht nur Wissen vermittelt, sondern es wurden auch viele wertvolle, hilfreiche Kontakte geknüpft. Mir blieb nämlich nichts anderes übrig, da ich weder das Kinder- und Jugendhilfegesetz kannte noch von all diesen Dingen etwas wusste, von denen Herr Wiesner gerade erzählt hat und von denen hier schon verschiedentlich die Rede war. Ein Kinder- und Jugendhilfegesetz habe ich zum ersten Mal im Oktober 1990 in der Hand gehalten. Ich habe es mir zunächst mit sehr viel Respekt genau angeschaut und dann aber versucht, ganz pragmatisch auf meinen gesunden Men-

¹ s. Gisela Ulrich: Zur Situation der Jugendhilfe in Leipzig, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/92, 11. September 1992, S. 29-38

schenverstand vertrauend die Flucht nach vorn anzutreten. Ausgangspunkt war die Überlegung: Im Westen gibt es viele Jahre Jugendhilfeerfahrung, die letztlich zur Entstehung des KJHG geführt hat. Also wird es dort Leute geben, die uns helfen können und werden. Zunächst haben wir uns nach Hannover orientiert, da unser zu dieser Zeit amtierender Oberbürgermeister, Herr Dr. Lehmann-Grube, vorher Oberstadtdirektor in Hannover war. Zum damaligen Jugendamtsleiter, Herrn Fughe, habe ich einen guten Kontakt gefunden. Er hat mir in der Anfangszeit sehr geholfen, ebenso wie die Kollegen aus dem Jugendamt Frankfurt am Main. Diese habe ich damals unbeabsichtigt etwas in Verlegenheit gebracht. Ich musste Ende 1990 einen Haushaltsplan für das Jugendamt Leipzig aufstellen und wollte mir im Jugendamt Frankfurt am Main ansehen, wie so ein Haushaltsplan aussieht. Wir hatten nur drei Tage Zeit. Die Kollegen schlugen nachmittags um 3 Uhr vor, am nächsten Tag weiterzuarbeiten, und fragten mich, wann wir beginnen könnten. Meine Antwort, um 7 Uhr anzufangen, muss einen kleinen Schock ausgelöst haben, denn so einen frühen Arbeitsbeginn war man in den Ämtern im Westen nicht gewohnt. Wir haben später noch oft darüber geschmunzelt.

Das ist so eine kleine Anekdote aus dieser Zeit. Auf jeden Fall haben wir auf diese Weise Stück für Stück die Informationen und die Unterstützung bekommen, die wir benötigten. Ich bin noch heute den erwähnten und vielen anderen Kollegen sehr dankbar für die Möglichkeit, mit ihrer Hilfe eine Art „learning by doing“ erfolgreich zu praktizieren.

Wir hatten innerhalb eines halben Jahres das Jugendamt in Leipzig arbeitsfähig gemacht. Der Kontakt mit den Kollegen in den alten Bundesländern wurde anfangs durch die fehlenden Telefonverbindungen von Ostdeutschland aus erschwert. Darum hatten wir mit den Kollegen in Hannover und Frankfurt verabredet, dass wir bei dringenden Fragen früh um 6 Uhr oder abends nach 21 Uhr anrufen durften, zu diesen Zeiten war das Netz nicht überlastet und man konnte vom privaten Apparat aus telefonieren. Diese Probleme haben sich noch bis Anfang der neunziger Jahre erhalten.

Wir haben wirklich überall versucht zu lernen, das betraf nicht nur das KJHG, sondern das Verwaltungshandeln überhaupt. Ich habe erst als Jugendamtsleiterin im November 1990 gelernt, was ein Verwaltungsakt ist. Es war unabdingbar, sich kontinuierlich in alle wichtigen Dinge einzulesen, Lehrgänge zu belegen, um fachlich fit zu werden.

Dr. Siegfried Haller: Danke schön, liebe Gisela Ulrich. Ich möchte die beiden Kollegen aus Ostdeutschland bitten, das Gesagte aus ihrer Sicht zu ergänzen, um dann zu den Kollegen zurückzukehren, die diesen Prozess der Entstehung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Westen mitbestimmt haben. Lieber Claus, lieber Klaus-Dieter, wie habt ihr diese Zeit erlebt?

Claus Lippmann: Als das Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet wurde, habe ich noch nicht einmal gewusst, wie „Jugendhilfe“ buchstabiert wird, wie man so schön sagt, denn ich habe in der Werkstoffforschung gearbeitet und mein einziges Verdienst war, dass ich den frisch gewählten Bürgermeister für Bildung, Jugend und Sport in Dresden relativ gut kannte und sein Vertrauen hatte. Er ist im Spätsommer 1990 gewählt worden und fragte mich, da er einen Referenten brauchte und sich von Mitarbeitern der Volksbildung der DDR umgeben sah, zu denen er kein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte, ob ich nicht bei ihm als Referent arbeiten möchte. Auf meinen Hinweis, dass ich mich in

seiner Materie nicht auskennen würde, beruhigte er mich, wir würden das schon zusammen bewältigen. Wir kamen beide vom „Neuen Forum“ und vertrauten uns gegenseitig. So begann ich am 1. September 1990 als sein Referent meine Tätigkeit in dem Bereich, in dem das Jugendamt angesiedelt wurde und gewachsen ist.

In Vorbereitung dieser Tagung versuchte ich, anhand der Annalen herauszufinden, wann wir erstmalig mit dem Gesetzestext konfrontiert worden sind. Dabei bin ich auf zwei interessante Funde gestoßen. Den ersten Kontakt mit dem KJHG bekamen wir über den Pressedienst der GEW. Die dazugehörige Pressemitteilung liegt noch bei uns vor: „Prinzipiell gilt wie schon zu Beginn des Jahrhunderts auch weiterhin, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihre obliegende Pflicht sind. Ein geradezu skandalöser Rückschritt ist, dass das neue Gesetz keinen neuen Erziehungsauftrag der öffentlichen Einrichtungen mehr vorsieht.“ Das Gesetz lag diesem Schreiben bei und wir bekamen somit die Möglichkeit, uns selbst dazu ein Bild zu machen.

Der Aufbau des Amtes erfolgte später, wir waren zunächst mit der Bestandsaufnahme befasst. Es war – wie in den anderen Städten auch – ein spannender Prozess zu erfassen, was zum Bereich der Jugendhilfe in der Stadt gehört. Der Wirkungskreis des SGB VIII war bekannt. Die DDR-Jugendhilfe, zu der ich keine Beziehung hatte, war sehr zersplittert. Wir haben in den ersten Jahren begonnen, unsere Bestände, Einrichtungen und Mitarbeiter aufzusammeln, zeitweise waren etwa 6.000 Mitarbeiter im Amt und 400 Kindertageseinrichtungen gehörten dazu. Uns ist mitgeteilt worden, dass zu den Einrichtungen des ehemaligen Dresdener Pionierpalastes, dem früheren und jetzt inzwischen wieder eingerichteten Schloss Albrechtsberg, noch ein Boot gehörte, das irgendwo auf der Elbe liegt. Das haben wir auch gefunden, inventarisiert und somit gehörte es zum Jugendamt.

Ich bin 1995 Jugendamtsleiter geworden. Mein erster Arbeitsauftrag war die Umsetzung eines Stadtratsbeschlusses, der die Schließung von 36 Kindertageseinrichtungen vorgesehen hatte. Der bereits angesprochene Geburtenknick hatte dazu geführt, dass wir einen großen Teil unserer Einrichtungen schließen mussten. Das war beileibe keine angenehme Aufgabe. Die in den Einrichtungen tätigen Erzieherinnen mussten in andere Bereiche umgesetzt werden. Die Einrichtungen waren meistens in Häusern untergebracht, auf denen ein Restitutionsanspruch gelegen hat und die an die Alteigentümer zurückgegeben werden mussten. Inzwischen müssen wir den Prozess der Schließungen umkehren und sind beim Aufbau neuer Einrichtungen und auf der Suche nach neuem Personal. Das war 1995 natürlich nicht vorauszusehen.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank. Wie hat man die neue Situation auf der Landesebene in Sachsen-Anhalt erlebt, Klaus-Dieter?

Dr. sc. Klaus-Dieter Topf: Damals war ich noch nicht Landesjugendamtsleiter, sondern habe das Jugendamt in Weißenfels aufgebaut. Mir ging es ähnlich wie Frau Dr. Ulrich, ich wurde quasi über Nacht in die Funktion des Jugendamtsleiters in Weißenfels hineingesteckt. Ich war bis dahin in der Wissenschaft als Abteilungsleiter für Psychologie tätig und mein neu gewählter Landrat nach den ersten freien Wahlen gab mir 24 Stunden Zeit, mich zu entscheiden, das Sozialamt oder das Jugendamt zu übernehmen. Ich wusste weder, was ein Sozialamt, noch was ein Jugendamt ist. Ich hatte aber schon über Jahrzehnte

mit Jugendlichen gearbeitet und Jugendliche ausgebildet. Aus diesem Grund habe ich mich dafür entschieden, das Jugendamt in Weißenfels zu übernehmen.

Als erste Aufgabe sollte ich innerhalb von 48 Stunden eine Struktur des Jugendamtes vorgeben, ohne zu wissen, wie eine solche Struktur aussehen sollte. Ich bin in den Odenwaldkreis gefahren, um mir dort Rat zu holen. Ich weiß noch, dass wir früh um 5 Uhr von Weißenfels losgefahren sind. Wir haben uns beim dortigen Landrat vorgestellt und haben mit Hilfe des damaligen Jugendamtsleiters des Odenwaldkreises, Herrn Keil, versucht, die Struktur eines Jugendamtes zu begreifen. Ich habe mir alles eifrig aufgeschrieben, nach der Einstufung gefragt – etwas, was ich anfangs überhaupt nicht verstanden habe. Wieder in Weißenfels angekommen, habe ich ausgehend von der damals noch bestehenden Jugendhilfe-Heimerziehung eine Struktur entwickelt. Die Mitarbeiter der Heimerziehung hatten Angst vor mir und glaubten, ich würde alle entlassen. Das habe ich jedoch nicht getan, sondern sie in das neue Amt integriert und ihr vorhandenes Potenzial in der Arbeit mit Jugendlichen genutzt. Es war die spannendste und interessanteste Zeit meines Lebens. Es war niemand da, der sich in meine Arbeit einmischte. Ich habe das Amt inhaltlich nach meinen Vorstellungen und Ideen aufgebaut. Lediglich die finanzielle Frage war für mich ein großes Problem. Aber da ich den Kämmerer kannte – damals war mir die Bezeichnung „Kämmerer“ allerdings fremd –, habe ich alle meine Vorstellungen von dem, was im Jugendhilfebereich nötig ist, durchsetzen können.

Eine große Hilfe war die erste Veranstaltung des Vereins für Kommunalwissenschaften in Bogensee. Dort lernte ich auch Herrn Dr. Wiesner kennen. Es wurde um den Begriff „Subsidiarität“ gestritten. Auf meine Frage, wie ich diese Subsidiarität umsetzen kann, bekam ich die Antwort, ich solle einfach mit den freien Trägern zusammenarbeiten, die würden mir das schon begreiflich machen. Das klingt einfach, nur hatte ich keine freien Träger in meinem Landkreis. Zurück in Weißenfels habe ich einige Leute zusammengerufen und sie dazu aufgefordert, einen freien Träger der Jugendhilfe zu bilden. So wurde der erste freie Träger in Weißenfels gegründet, der heute noch mit Erfolg arbeitet. Das heißt, es haben sich sieben Kollegen gefunden, die etwas verändern wollten. Zur damaligen Zeit herrschte eine große Begeisterung unter den Menschen, die Gesellschaft umzugestalten. Und wir *konnten* umgestalten. Die Politik hat sich nicht darum gekümmert, sie hatte mit sich selbst und ihren Strukturen zu tun.

Eines Tages stellte uns das Landesjugendamt etwa 80.000 DM für die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Diese Summe wurde pro Kind aufgeschlüsselt und an die Bürgermeister der Gemeinden übertragen. Einen Förderbescheid dazu gab es nicht. Ich habe die Bürgermeister eingeladen, habe das Geld übergeben und die Arbeit begann. Monate später fragte das Landesjugendamt nach einem Verwendungsnachweis – noch etwas, was ich noch nicht kannte. Die Bürgermeister wurden daraufhin von mir aufgefordert, mir eine Bescheinigung über die jeweils überreichte Summe zu geben. Laut dieser Bescheinigungen hatte ich allerdings mehr Geld an die Gemeinden übergeben, als es tatsächlich der Fall war. Also habe ich Korrekturen vorgenommen, bekam vom Bürgermeister einen Stempel und schickte das an das Landesjugendamt. So einfach und unbürokratisch lief das damals generell ab.

Im Bereich der Kindertagesstätten bekam ich in anderer Hinsicht Schwierigkeiten. Damals konnten wir jedem Kind einen Kindertagesstättenplatz zur Verfügung stellen. Als ich

mich später beim Staatssekretär Zimmer beim Land vorstellen musste, empfing er mich mit den Worten: „Hören Sie mir auf mit Ihrer Pädagogik und Ihrer Psychologie! Die Ausgaben müssen gesenkt werden. Wir haben nicht so viel Geld, also müssen wir Tageseinrichtungen schließen.“ Das löste einen echten Kampf aus. Ein zweiter Kampf wurde im Landkreis um das Thema „Frühkindliche Bildung“ ausgefochten. Ich selbst setzte mich für frühkindliche Bildung ein und mir wurde deshalb vorgeworfen, ich würde die Kinder verschulen, das lag mir jedoch fern. Es ging um frühkindliche Bildung und die war für die einzelnen Zonen der Entwicklung der Kinder unbedingt erforderlich, damit alle Kinder gleiche Entwicklungschancen erhalten konnten. Nur gut, dass die Entwicklung in den Kindertagesstätten, allerdings zehn Jahre später, den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Noch einmal zurück zu Bogensee. Hier wurden uns zum ersten Mal unsere Aufgaben dargelegt. Dafür möchte ich mich noch heute bei Herrn Prof. Wiesner bedanken. Seitdem sind wir gute Freunde geworden, er hat uns stets mit großer Einsatzbereitschaft begleitet. Eine wichtige Entscheidung der Bundesregierung war die Gründung des bereits erwähnten Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienstes Jugendhilfe, des IBFJ. Wenn der IBFJ nicht gewesen wäre, liebe Kolleginnen und Kollegen, wäre die Jugendhilfe in den neuen Bundesländern auf der Strecke geblieben. Die zweite wichtige Entscheidung war die Einführung des KJHG in den neuen Bundesländern ein halbes Jahr vor Inkrafttreten in Westdeutschland. Wenn wir mit den Kollegen aus den alten Bundesländern diskutierten, haben diese immer auf das Wohlfahrtsgesetz verwiesen. Wir jedoch verstanden das nicht und wollten nach dem KJHG arbeiten. Das hat die Entwicklung bei uns vorangebracht.

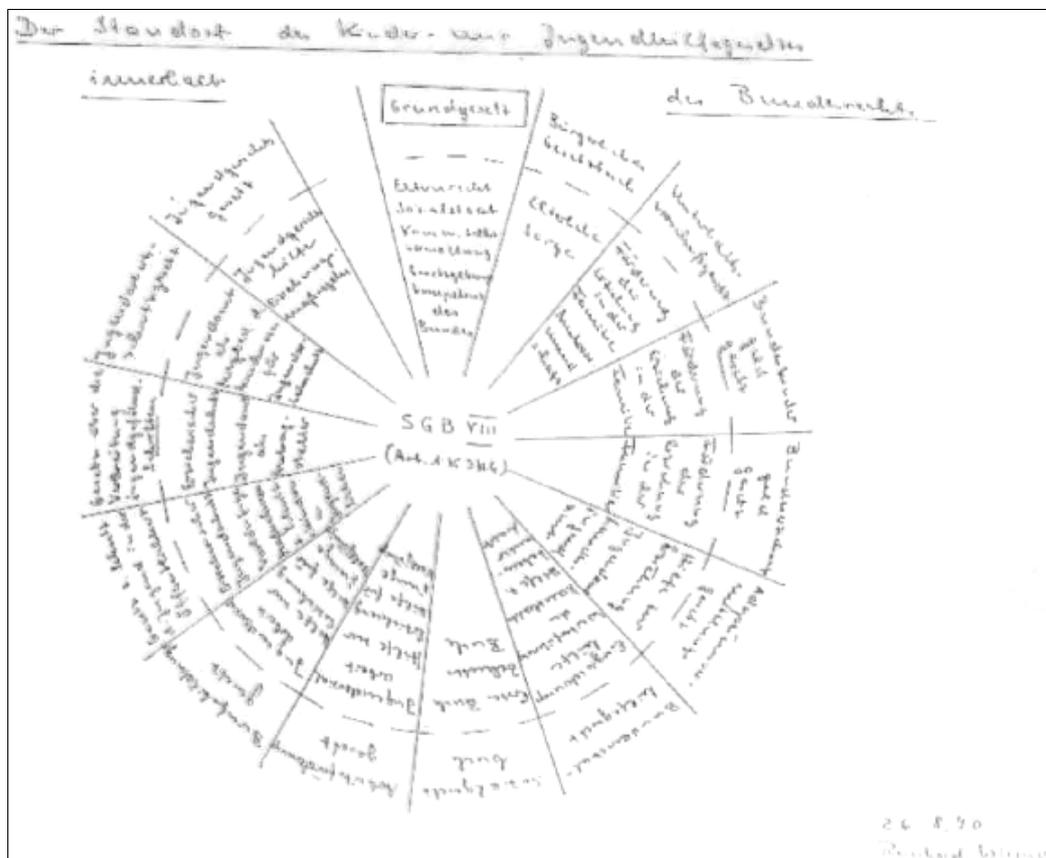
Die Geschichte des IBFJ verlief nicht reibungslos. Ich möchte an dieser Stelle dem leider schon verstorbenen Herrn Knauer, Frau Dr. Margrit Müller und Herrn Professor Wiesner danken, die den IBFJ mit großer Zielstrebigkeit aufbauten. Besonders Herr Professor Wiesner hat immer wieder Wege zur Bereitstellung von Mitteln gefunden. Der IBFJ sollte frühzeitig wieder abgewickelt werden, da er nach Meinung einiger Politiker seine Aufgabe erfüllt hätte, die nun vom Deutschen Verein übernommen werden könne. Wir ostdeutschen Jugendamtsleiter wollten den IBFJ erhalten und haben die damalige Jugendministerin, Frau Dr. Merkel, nach Magdeburg eingeladen und mit ihr eine sehr interessante Diskussion geführt. Sie selbst sprach sich für die Erhaltung des IBFJ aus, aber sie wollte die Förderung minimieren, weil der IBFJ nur für Ostdeutschland eingerichtet worden war. Wir waren bereit, den IBFJ für den Westen zu öffnen, aber dazu war er zu wenig bekannt. Damit eine Weiterarbeit möglich war, hat sich das Land Sachsen-Anhalt sofort bereit erklärt, dem IBFJ 40.000 DM für die Fortbildung zur Verfügung zu stellen. Wir hatten damals die Illusion, dass die anderen neuen Bundesländer den IBFJ ebenfalls finanziell unterstützen würden. Das stellte sich als Irrtum heraus. Wir konnten jedoch eine Überbrückungsphase schaffen, bis der IBFJ unter dem Geschäftsführer des Vereins für Kommunalwissenschaften, Herrn Dr. Löhr, einen neuen Weg gefunden hatte, um weiter arbeiten zu können. Das war schon ein entscheidender Erfolg. So viel zu den Anfängen.

Als ich zum Landesjugendamt ging, hatte ich mit ganz anderen Problemen zu tun, die darin bestanden, wie mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umzugehen ist. Es stand nur noch die Frage des Geldes auf dem Programm. Das war für mich sehr unbefriedigend. Aus diesem Grund habe ich versucht, mit den freien Trägern ein Kontraktmanagement aufzubauen. Das ist uns größtenteils auch geglückt. Ich bekam zwar einmal Redeverbot, als das Ministerium merkte, dass ich eine Vollversammlung mit allen freien Trägern

durchführte und dort meine klugen Gedanken loswerden wollte, ich habe mich an dieses Verbot aber nicht gehalten. Wir haben es geschafft, ein Kontraktmanagement aufzubauen, auch wenn es nicht leicht war, auch nicht für die freien Träger als unsere Partner. Wir wollten gemeinsam mit den freien Trägern ein Controlling entwickeln. Es sollte nicht nur Geld an die freien Träger fließen, um die Strukturen aufzubauen, sondern es sollten die Ziele und Aufgaben festgelegt werden, damit auch das entstehende Produkt abgerechnet werden konnte. Damit war die Möglichkeit gegeben, Parameter für die Notwendigkeit zur Durchführung von Projekten zu ermitteln. Darüber war mancher freier Träger nicht gerade erfreut. Wir haben aber in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (freier und öffentlicher Träger) lange darüber diskutiert, wie die Interessen des freien und des öffentlichen Trägers in ein Förderprogramm umgesetzt werden. So entstand ein Förderprogramm auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung in Sachsen-Anhalt. Das waren entscheidende Ergebnisse in der Zusammenarbeit – bis hin zur Umsetzung der sozialpädagogischen Maßnahmen, die wir gemeinsam mit den freien Trägern eingeführt haben.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank, lieber Klaus-Dieter. Kollege Lippmann hat noch eine Ergänzung.

Claus Lippmann: In unseren Unterlagen ist noch ein von Ihnen, Herr Professor Wiesner, handgezeichnetes Dokument vom 26. August 1990 abgelegt worden, das Sie wahrscheinlich damals nach Dresden mitbrachten. Hier ist die Einordnung des SGB VIII als „Zentralgestirn“ dargestellt, um das sich die anderen Teile und Rechtskreise ranken, die im SGB VIII verankert sind. Dieses Dokument bewahren wir gut auf und werden es später einmal dem Stadtarchiv zur Verfügung stellen:



Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank. Ich sehe schon in fernen Zeiten eine historisch-kritische Ausstellung zur Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und dort wird dieses Exponat an gebührender Stelle präsentiert.

Lieber Heribert Mörsberger, von freien Trägern war die Rede; im Osten bis dahin unbekannt und rechtsnormativ sofort zu entwickeln, im Westen eine stabile, starke Größe der Kinder- und Jugendpolitik. Sie waren Teil einer solchen Säule.

Heribert Mörsberger: Das ist richtig. Ich war Teil dieser Säule, der freien Jugendhilfe im Westen und das bereits seit 1962, also kurz nach der „kleinen“ Novellierung des alten „Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)“ zum neuen „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)“ im Jahre 1961. Vor diesem Erfahrungshintergrund liegt es nahe, einen anderen Zugang zur hier anstehenden Thematik zu wählen, als es meine Vorredner/innen getan haben. Ich beziehe meinen „historischen Rückblick“ zunächst auf die 20 Jahre vor der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 und will vor diesem Hintergrund einige Anmerkungen machen zur Frage „Wie alles begann“.

Seit 1970 war ich auf der Bundesebene innerhalb der freien Jugendhilfe beim Deutschen Caritasverband für den Aufgabenbereich der „Tageseinrichtungen für Kinder“ verantwortlich. Zunächst als Bundesgeschäftsführer des damaligen „Zentralverbandes katholischer Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands“ und seit 1973 zugleich als Referatsleiter für Kinderhilfe in der Freiburger Verbandszentrale habe ich die verschiedenen Etappen im langjährigen Prozess der Jugendhilferechtsreform unmittelbar miterlebt und hinsichtlich meines Spezialgebiets, der Kindertagesbetreuung, auch mitzugestalten versucht. Die Erstverantwortung für Fragen eines neuen Jugendhilferechts lag seinerzeit bei meinem Kollegen Hubertus Junge, der als unser Verbandsvertreter Mitglied in den verschiedenen Expertengremien war, die für die Entwicklung eines neuen Jugendhilfegesetzes eingesetzt wurden. Eigentlich gehört deshalb heute Herr Junge in diese Runde, der den Entwicklungsprozess zum KJHG von Beginn an maßgeblich mitgestaltet und auch publizistisch begleitet hat. Die einschlägigen Kolumnen zwischen 1970 und 1990 in der von ihm verantworteten Fachzeitschrift „Jugendwohl“ waren markante Diskussionsbeiträge mit hohem Aufmerksamkeitswert in der Fachszene und wurden zuweilen auch in Plenumsdebatten des Deutschen Bundestages zitiert. Leider konnte Hubertus Junge, der inzwischen 81 Jahre alt ist, die Einladung zur heutigen Veranstaltung aus gesundheitlichen Gründen nicht annehmen; er hat mich aber ausdrücklich gebeten, an dieser Stelle seine herzlichen Grüße und besten Wünsche zu übermitteln.

Nahezu zeitgleich mit dem Prozess der Jugendhilferechtsreform gab es in Westdeutschland die „Vorschulreform“, durch die erstmals Fragen der frühkindlichen Bildung zu einem breiten gesellschafts- und bildungspolitischen Thema wurden. 1970 hatte der Deutsche Bildungsrat seinen „Strukturplan für das deutsche Bildungswesen“ vorgelegt und empfohlen, den Kindergarten auf die Altersgruppen der Drei- und Vierjährigen zu beschränken und als „Elementarbereich“ dem Bildungswesen (und damit dem System Schule) zuzuordnen sowie das Schulpflichtalter auf fünf Jahre herabzusetzen. Das bedeutete zu diesem Zeitpunkt im Grunde genommen einen Zentralangriff auf den Bestand der Kindertageseinrichtungen. So jedenfalls haben wir es erlebt und entsprechend reagiert.

Es lohnt sich durchaus, einmal genau hinzuschauen, was zwischen 1970 und 1990 im Fachbereich der Kindertagesbetreuung entwickelt wurde – zunächst in zahlreichen Modellprogrammen und später in Erprobungsprogrammen –, und nachzuerfolgen, welchen Modernisierungsschub die Tageseinrichtungen für Kinder in dieser Zeit durchlaufen haben, auch wenn leider vieles davon anschließend den Haushaltsproblemen der folgenden Jahre zum Opfer gefallen ist. Manches aus diesen Jahren scheint in Vergessenheit geraten zu sein, sonst könnten die Ergebnisse der Pisa-Studie nicht als neue Erkenntnisse bezeichnet werden. In die Überlegungen für ein neues Jugendhilferecht sind die positiven Erfahrungen der „Vorschulreform“ jedenfalls einbezogen worden. Seit 1974 war Herr Wiesner derjenige, mit dem wir uns in dieser Thematik zusammen- und auseinandergesetzt haben, mehr zusammen als auseinander, denn es bedurfte keiner großen Überredungskünste. Ich darf beispielsweise daran erinnern, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bereits vor der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 eine Standardforderung der Praxis und schließlich auch Inhalt mehrerer Entwurfsfassungen war. Dass er dann erst im Jahre 1996 eingeführt wurde, lag insbesondere am Einspruch des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren, seinerzeit angeführt durch das Land Niedersachsen, das diesen allgemeinen Rechtsanspruch für nicht finanzierbar hielt. (Ich betrachte es als eine bemerkenswerte Randnotiz der Geschichte, dass in der jüngsten Vergangenheit des Jugendhilferechts der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung auf Initiative der zuständigen Bundesministerin deutlich ausgeweitet wurde, deren Vater damals Ministerpräsident in Niedersachsen war.)

Nach der Wende konnte ich bei unseren ersten Begegnungen mit den Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern an jahrelange Kontakte in die damalige DDR anknüpfen, die ich als Mitarbeiter des Deutschen Caritasverbandes regelmäßig und intensiv zu den wenigen dortigen kirchlichen Kindergärten auch nach dem Mauerbau halten konnte. Das war hilfreich für den späteren Prozess der Zusammenführung unterschiedlicher Entwicklungsprozesse in Ost und West und die Umsetzung des Jugendhilferechts, das für uns alle eine neue Chance bedeutete. In diesem Zusammenhang habe ich gelegentlich beim erwähnten IBFJ als Referent mitgewirkt. Auch haben wir in Anlehnung an diese Erfahrungen mit dem IBFT parallel ein spezielles Qualifizierungsprojekt für Fachreferenten/innen und Fachberater/innen im Aufgabenfeld der Tageseinrichtungen für Kinder entwickelt. Gerne erinnere ich mich an diese Zeit des Aufbruchs und denke mit Respekt an das große Engagement der Kolleginnen und Kollegen, die diese Veranstaltungen intensiv genutzt haben, sich mit den neuen Gegebenheiten intensiv, konstruktiv und kreativ auseinanderzusetzen.

Zum Stichwort „historischer Rückblick“ noch eine abschließende Bemerkung. Tatsächlich finden sich nicht nur in der jüngeren Geschichte der Sozialpädagogik markante Spuren, die den Respekt gegenüber der Geschichte herausfordern und ein wenig zur Bescheidenheit gegenüber neuen Erkenntnissen einladen. Bis Comenius kann und will ich an dieser Stelle nicht zurückgreifen, obwohl seine Schriften es wahrlich verdienen. Herausgreifen will ich jedoch ein Ereignis, das ich kürzlich aus Unterlagen erfahren habe, die im Kindergartenmuseum in Bergisch Gladbach aufbewahrt werden und nur wenigen bekannt sein dürfte: Im August 1848 fand in Rudolstadt/Thüringen eine Lehrerversammlung statt, die die Forderung für die deutschen Länder erhob, ein einheitliches Bildungssystem vom Kindergarten bis zur Hochschule einzuführen. Es sollte ein Bildungssystem sein, das keine Unterschiede zwischen Stadt und Land, und keine Unterschiede zwischen

Ständen/Klassen macht. Für den Kindergarten wurde betont, dass sein Besuch „ohne Schulzwang“ erfolgen soll. Diese Forderung wurde an den Deutschen Reichstag zu Frankfurt (Frankfurter Paulskirche) gerichtet. Dass sich der Kindergarten an die Kinder aller Stände und Klassen richten sollte, war übrigens ein wichtiger Grund für das Verbot der Kindergärten, das nach der gescheiterten 1848er Revolution in Preußen und in anderen deutschen Nachbarländern ausgesprochen und erst 1860 aufgehoben wurde.

Soviel zur Aktualität unserer Forderungen nach Chancengerechtigkeit und Abbau von Bildungsbarrieren. – Das sind fürs erste meine Überlegungen zum historischen Rückblick und zur Frage, wie alles begann.

Dr. Siegfried Haller: Danke schön, lieber Herr Mörsberger. Mit Helmut Saurbier wenden wir uns der öffentlichen Jugendhilfe zu. Ich habe es noch gut in Erinnerung, dass wir in den siebziger/achtziger Jahren im Westen starke Jugendämter hatten – kommunalpolitisch durchaus gut aufgestellt in den Jugendwohlfahrtsausschüssen der Städte, häufig Karriereleiter Nummer 1 für spätere prominente Politiker. Wir hatten außerdem starke Landesjugendämter. Herr Saurbier, Sie waren in einem einflussreichen Landesjugendamt langjährig Vorgesetzter und zugleich Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und Sie haben die Landschaft der westdeutschen Debatten auf staatlicher und auf kommunaler Ebene sehr genau mitverfolgt und leidenschaftlich mitbestimmt. Welche Erinnerungen können Sie hier einbringen?

Helmut Saurbier: Wenn ich meinen heutigen Gesundheitszustand betrachte, sind es leidvolle Erinnerungen. Ich bin 1962, nach dem zweiten juristischen Staatsexamen, zum Landesjugendamt Rheinland gekommen und habe vom JWG vorher nie etwas gehört. Die Novelle zum RJWG war gerade in Kraft getreten. Ich hatte fantastische Lehrmeister in meinem damaligen Chef, Landesrat Dr. Jans, und dem späteren Landesrat Dr. Günter Happe, die mich in einer für mich einprägsamen Weise in die Jugendhilfe eingeführt haben. Das hat dazu geführt, dass ich für diese Jugendhilfe sehr gebrannt habe und leider auch ein bisschen daran verbrannt bin. 1974 habe ich das Landesjugendamt übernommen und war gleichzeitig Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie Mitglied und später Vorsitzender der zentralen Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten. Es waren insgesamt 16 oder 18 Gremien, in denen ich das „Vergnügen“ hatte, mich mit Reformabsichten für ein neues Jugendhilferecht befassen zu dürfen oder zu müssen.

In diesen Jahren gab es Wochen, in denen ich zeitlich mehr mit dem lieben Reinhard Wiesner zusammen war als mit meiner Familie. Ich war im Vorstand, im Fachausschuss Recht und im Fachausschuss Jugend des Deutschen Vereins, ich war Vorsitzender des Rechtsausschusses beim AFET und in dessen Vorstand, außerdem in Gremien wie dem Katholischen Büro in Bonn, der Konrad-Adenauer-Stiftung und anderen. Überall trat auch Reinhard Wiesner auf und wir stritten und einigten uns über dieselben Fragen. Diese terminlich überaus strapaziöse Zeit hatte natürlich ihre Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie Sie sich unschwer ausrechnen können. Ich habe vor einem Jahr gelobt, nie mehr in der Jugendhilfe aufzutreten und etwas zu schreiben, das Kommentieren habe ich aufgegeben. Ich bin rückfällig geworden, als Hubertus Junge seinen runden Geburtstag hatte, und habe einen Beitrag für ein Buch geschrieben, der auch den Tagungsunterlagen bei-

liegt: „Jugendhilfe und Jugendhilferecht – von der Eingriffsverwaltung zur sozialpädagogischen Förderung“. Als dann aber dieser reizende Brief von Frau Landua mit der Einladung zu dieser Tagung kam, konnte ich nicht widerstehen, vor allem eben, weil es der Abschied von Reinhard Wiesner sein sollte. Darum sitze ich nun hier. Ich richte herzliche Grüße von Heinz Herrmann Werner aus, der genau wie Susanne Schuster, die viele von Ihnen aus dem Bundesministerium kennen, seine ersten Schritte in die öffentliche Verwaltung und damit in die Jugendhilfe in meiner Obhut absolvierte. Ihm geht es ähnlich, wie es mir damals ging und ich hoffe, dass er die Kraft findet, wieder der zu werden, der er sein möchte und der er auch sein kann. Ich werde ihm gern die Wünsche, die vorhin formuliert worden sind, telefonisch übermitteln.

Parallel zu den Reformüberlegungen für das Jugendhilferecht bin ich ein Wanderprediger für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder gewesen. Ich habe schon zu Beginn der siebziger Jahre die ersten Referate dazu gehalten und fürchterliche Kritik geerntet, vor allem von den kommunalen Spitzenverbänden und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, wenn ich meine Meinung vertrat, dass behinderte Kinder in erster Linie Kinder seien und zur Jugendhilfe gehörten wie alle anderen Kinder auch. Dafür habe ich gekämpft und bin froh darüber, dass das Thema heute wieder etwas lebhafter und für mich hoffnungsvoller in der Diskussion steht. Auf der Ebene meiner Behörde, des Landschaftsverbandes, habe ich dafür gekämpft, auch die Schulen für behinderte Kinder in meine Abteilung zu bekommen, die Sonderschulen, die heute Förderschulen heißen. Das wurde schließlich ermöglicht, weil dadurch auch wieder ein bisschen Gemeinsamkeit eingeübt werden konnte.

Als das Jugendhilferecht reformiert wurde und man die Kompetenzen der überörtlichen Träger beschneiden wollte, indem man sie aus der Leistungsverpflichtung herausnimmt, habe ich dem versucht zu widersprechen, nicht, weil ich der Meinung war, Landesjugendämter könnten das besser als die örtliche Ebene – wenngleich ich bei bestimmten sehr schwierigen Konstellationen doch der Meinung bin, dass ein überörtlicher Überblick über die notwendigen Angebote und Einrichtungen, insbesondere stark spezialisierte Hilfen und Einrichtungen, vorteilhaft wäre. Ich war aus einem anderem Grund dagegen: Meiner Meinung nach sollte das nur passieren, wenn dasselbe auch in der Sozialhilfe passiert, denn der Streit, den ich in der Zentralen Spruchstelle stets erleben musste, ging immer darum, ob das Kind nun gerade noch nicht behindert oder doch schon behindert ist, ob es in die Zuständigkeits- und Finanzierungsschublade der Sozialhilfe und somit zum überörtlichen Träger gehört oder in die kommunale Verantwortung der örtlichen Jugendhilfe. Damit werden rein fiskalisch orientierte Gesichtspunkte in die Abwägung einbezogen, welche Hilfe für das Kind die beste ist. Und das hilft allen am wenigsten. Deshalb habe ich stets den Standpunkt vertreten, dass, wenn schon alle Leistungen der Erziehungshilfe auf die örtliche Ebene übertragen werden, auch die behinderten Kinder in den Jugendhilfebereich und somit auch auf die örtliche Ebene gehören sollen. Aber Andere waren wohl immer klüger und die Politiker sowieso.

Ein weiteres „Dollpünktchen“ war für mich die Auseinandersetzung mit dem blutleeren Begriff „SGB VIII“. Ich hasse diesen Begriff, das sage ich ganz deutlich. Günter Happe und ich haben unseren Kommentar bewusst „Kinder- und Jugendhilferecht“ genannt, denn das ist es nun einmal. Ich unterstelle, dass man sich etwas dabei gedacht hat, als man nicht mehr „Jugendhilfegesetz“, sondern „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ im Artikel

1 gesagt hat. Wenn man sich aber darüber tiefsinnige Gedanken macht und dann das Ganze wieder einkassiert, indem man es schlicht und farblos „SGB VIII“ nennt, ist das aus meiner Sicht ein Widerspruch und mit solchen Widersprüchen konnte ich schon immer schlecht leben.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank, lieber Herr Saubier. Wir wollen in einer zweiten Runde einige Impulse aufnehmen, was diejenigen, die schon lange im Geschäft sind oder lange im Geschäft waren, uns, die wir heute Verantwortung tragen, zu diesem Thema „KJHG/SGB VIII“ mit dem Blick aus dem Jahr 2010 mit auf den Weg geben würden. Ich schlage vor, dass jeder aus seiner Sicht auf eine oder zwei wichtige und notwendige Themen, Impulse, wesentliche Kritik, die uns voranbringen kann, eingeht.

Dr. sc. Klaus-Dieter Topf: Die wichtigsten Aufgaben, die ich im Land zu erfüllen hatte, war der Aufbau der Jugendhilfeplanung, die Aufstellung von Jugendbildungsreferenten und als eine ganz große Aufgabe die Realisierung der Schulsozialarbeit, die wir im Land Sachsen-Anhalt mit viel Erfolg installiert haben. Die Kollegen aus den alten Bundesländern hatten uns dazu zwar Hinweise gegeben, wussten aber damals selbst nicht genau, wie das zu realisieren und umzusetzen ist, so dass es auch bei ihnen vor Ort teilweise nicht gelungen ist, die Schulsozialarbeit aufzubauen. Wir haben diese Erfahrungen für unsere Arbeit aufgegriffen.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bei den Kollegen aus den alten Bundesländern bedanken, nicht nur bei Herrn Wiesner als „Vater“ unseres Gesetzes, des KJHG, sondern hier vor allem bei den Praktikern, die uns in der Aufbauphase beigestanden und uns als Kollegen geschätzt haben. Sie haben uns in der gemeinsamen Arbeit nicht von oben herab betrachtet, sondern uns tatsächlich als gleichwertige Kollegen akzeptiert. Nur so konnten gemeinsame Lösungen in der Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Deutschland geschaffen werden. Aus diesem Grund ist im IBFJ der Slogan geprägt worden: „Von Praktikern für Praktiker“. Die gemeinsame Ausgestaltung und Entwicklung der Jugendhilfe in Deutschland hat uns sehr viel Freude und Spaß gemacht. Ich erinnere mich noch daran, als der IBFJ auf die Idee kam, einmal gleichzeitig einen Referenten aus dem Osten und aus dem Westen zusammen auftreten zu lassen. Es gab allerdings eine Begebenheit, nach der ich mit schlechtem Gefühl nach Hause gefahren bin. In der Pause während einer Fortbildung hörte ich drei Kollegen aus den alten Bundesländern diskutieren und der eine von ihnen sagte: „Ich bin zwar schon eine Weile Jugendamtsleiter, bin vor Kurzem versetzt worden und nun wieder Jugendamtsleiter, aber mit meiner Gehaltsgruppe komme ich einfach nicht höher.“ Ein zweiter antwortete, dass er etwas falsch machen würde, er solle doch in eine Partei gehen, und zwar in die richtige. Er hätte das auch getan und hätte eine höhere Gruppierung bekommen... Ich dachte: „Das hatten wir doch schon mal und nun ist es wohl schon wieder so?“

Aber zurück zu den Aufgaben: Den Aufbau von Jugendbildungsreferenten und der Schulsozialarbeit haben wir im Land erfolgreich durchgeführt. Wir hatten im Land 68 Schulsozialarbeiter eingesetzt, die vom Land bezahlt worden sind. Der Erfolg ist von allen Parteien anerkannt worden, aber kurze Zeit später ist aufgrund finanzieller Engpässe dieser Erfolg wieder zunichte gemacht worden. Ich habe die freien Träger damit beruhigt, dass wir die Schulsozialarbeiter bald wiederhaben würden. Und jetzt sind wir tatsächlich wie-

der soweit, dass die Schulsozialarbeit einen Wiederaufbau erfährt. Sie ist aus meiner Sicht eine Notwendigkeit, wir können nicht die Augen davor verschließen, denn ohne Schulsozialarbeit können wir die Probleme vieler Jugendlicher nicht lösen.

Die zweite wichtige Aufgabe sind die Kindertagesstätten. In der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten beginnen die Bildung und die Erziehung. Wenn wir die Erziehung und Bildung in dieser Altersstufe vernachlässigen, ist es bei größeren Kindern oft zu spät. Aus diesem Grund brauchen wir eine elementare Bildung. Dazu müssen empirische Studien auf der Grundlage der Entwicklungsstufen durchgeführt werden, da diesbezügliche Entscheidungen nicht nur aus Beobachtungen gefällt werden sollten.

Eine weitere Forderung ist die Stärkung der kommunalen Ebene. Im Land Sachsen-Anhalt haben wir eine Jugendpauschale eingeführt. Das heißt, das Geld, das für Jugendbildung, Freizeitstätten usw. vorgesehen war, haben wir den Kommunen für die Jugendarbeit gegeben. Die Kommunen sind näher an den Jugendlichen und können daher mit diesen Mitteln effektiver arbeiten. Das ist ein sinnvoller Ansatz, der in der Zukunft häufiger angewendet werden sollte. Die Länderebene ist zu weit weg, das Land kann nicht bestimmen, welche Maßnahmen in den einzelnen Kommunen am notwendigsten sind. Wichtig ist aber dabei, dass die Jugendpauschale tatsächlich für Jugendarbeit genutzt und nicht für andere Dinge ausgegeben wird, wie es einige Landräte leider versuchten. Es muss also eine Zweckbestimmung damit verbunden sein.

Einen nächsten Schwerpunkt in der Zukunft sehe ich in der Arbeit nach Förderungsgrundsätzen, das heißt, mit einer Pauschalierung, einem Controlling- und Kontraktsystem. Das ist in der Jugendhilfe einfach notwendig, damit entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden können.

Jugendhilfe wird immer Kampf sein. Wir müssen uns durchsetzen, wir brauchen nun einmal Geld, um unsere Leistungen anbieten zu können. Gute Leistung beim freien Träger kostet nun einmal Geld. Das muss man den Politikern immer wieder deutlich machen. Die Politiker sind weit weg, sie haben andere Vorstellungen als wir in der Jugendhilfe. Also müssen wir unsere Stimme immer wieder erheben, damit wir unsere Ziele erreichen können, auch wenn es ab und zu einmal Rückschläge gibt. Insgesamt aber geht es vorwärts.

Heribert Mörsberger: Ich möchte meine Gedanken in drei kurzen Aspekten vortragen:

Es drängt mich, nachdem hier auf dem Podium immer wieder Dankesworte von den Kolleginnen und Kollegen aus den neuen Bundesländern für die Unterstützung durch die Kollegen aus den alten Bundesländern gefunden wurden, auch einmal die umgekehrte Richtung in den Blick zu nehmen. Durch den nach der Wende in Gang gesetzten Dialog waren wir alle vor die Herausforderung gestellt, das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der jeweils unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen neu zu bewerten. Die Versuchung war groß, die Entwicklung im Westen zum alleinigen Maßstab zu nehmen und den neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen unsere Wertungen als alleinige Richtschnur vorzugeben. Es ist den meist bescheidenen, aber zugleich oft beharrlich nachfragenden Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, dass auch wir – mehr als vor der Wende – durch diese Begegnungen

gelernt haben, manch allzu unkritisch übernommene Positionen neu zu bedenken, differenzierter zu begründen und gelegentlich auch deutlich zu modifizieren. Dafür an dieser Stelle ein aufrichtiges Wort des Dankes und des Respekts an unsere Kollegen/innen in den neuen Bundesländern.

Ein zweites: In der Entwicklungsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe spielt das Spannungsverhältnis zwischen der hohen Bedeutung von Familie auf der einen sowie der Verantwortung des Staates auf der anderen Seite für die kindliche Entwicklung eine entscheidende Rolle. Es geht um die Balance zwischen Respekt vor dem familiären Intimraum und der Verantwortung des Staates gegenüber jedem einzelnen Bürger, also auch gegenüber jedem Kind und seinen Bedürfnissen. Als entscheidender Aspekt droht dabei oft das Kindeswohl im politischen Streit in den Hintergrund gedrängt zu werden. Respekt vor dem familiären Intimraum wird dann leicht zur Ausrede, wenn außerfamiliäre Stützsysteme fehlen, und staatliche Regulierungsbestrebungen übersehen gelegentlich berechnete Eigeninteressen von Familien. Hier gilt es, einen Beitrag zu leisten, Inhalte und Bedürfnisse des Kindeswohls als Thema in die breite Öffentlichkeit zu tragen und ein geschärftes Bewusstsein zu fördern für einen differenzierten Umgang mit diesem komplexen Begriff. Das KJHG hatte bis kurze Zeit vor seiner abschließenden Behandlung im Parlament den Namen JHG; der Begriff „Kinderhilfe“ wurde kurzfristig in die Gesetzesbezeichnung eingeführt, um den Blick auf die Zielgruppe „Kind“ zu schärfen. Inhaltlich war diese Zielgruppe sowohl in den Vorgängergesetzen als auch in den verschiedenen Vorfassungen für ein neues Jugendhilferecht immer einbezogen. Nutzen wir also diese politische Chance für eine Optimierung des Lebensraums „Kind“ in unserer Gesellschaft.

Damit komme ich zu meinem dritten Punkt: Wir müssen diese Diskussion weiterführen und darauf bestehen, dass die Kinderrechte, so wie sie von der UN-Kinderrechtskonvention definiert und auch von der Bundesrepublik anerkannt sind – und zwar seit Kurzem bekanntlich ohne jeden Vorbehalt –, auch in unserer Verfassung deutlich formuliert werden. Es hilft in der Praxis nicht und es ist nicht ausreichend, darauf zu verweisen, dass Kinderrechte Teil der Menschenrechte sind. Kinder brauchen einen besonderen Schutz und eine spezifische Würdigung und das rechtfertigt auch ihre spezifische Erwähnung im Grundrechtskatalog. Daher würde ich es begrüßen, wenn wir uns darüber einig werden, dass diese Kinderrechte in geeigneter Form auch in unserer Verfassung endlich Eingang finden sollen.

Dr. Gisela Ulrich: Vieles ist nun schon gesagt worden. Wenn es darum geht, was wir für die weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und zur besseren Umsetzung des KJHG beachten müssen, möchte ich gern folgende Punkte herausgreifen:

Meine gesamte Jugendhilfepraxis in den letzten 20 Jahren hat immer wieder begleitet, dass sehr häufig in der Politik und bei denen, die im öffentlichen Bereich die Gelder vergeben, von so genannten Pflicht- und freiwilligen Leistungen die Rede war. Für die Pflichtleistungen gibt es Geld, aber wenn gekürzt werden muss, sind zu allererst die so genannten freiwilligen Leistungen davon betroffen. Nun frage ich Sie: Was sind eigentlich „freiwillige Leistungen“ in der Jugendhilfe? Ich habe das Kinder- und Jugendhilfegesetz so verstanden, dass nicht zwischen Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen unterschieden wird. Alles, was in diesem Gesetz steht, ist demnach Pflichtleistung. Und wenn die Haushälter so einen Unterschied hineinbringen, müssen wir ihnen mit aller Vehemenz

und allen Argumenten, die das Gesetz und die Praxis hergeben, entgegentreten, weil wir unsere Leistungen nicht daran ausrichten dürfen, ob es Geld gibt oder nicht. Im 11. Jugendbericht wurde die Schlussfolgerung formuliert: Die Ausgaben folgen den Aufgaben! Genau das müssen wir immer wieder deutlich machen. Es geht mir nicht darum, dass man Jugendhilfe nach der Methode „koste es, was es wolle“ betreibt. Wir wissen, dass wir über unsere Ausgaben genau Rechenschaft ablegen müssen. Aber allein auf das Ehrenamt zu setzen und immer wieder die freien Träger zu Bittstellern zu degradieren, ist keine Jugendhilfe nach dem KJHG. Dazu erleben wir gerade in Sachsen eine sehr zugespitzte Diskussion, die noch längst nicht ausgestanden ist und sicher im Prozess der Haushaltsgesetzgebung für den neuen Doppelhaushalt in Sachsen für die Jahre 2011/2012 ihre Fortsetzung finden wird. Vor wenigen Wochen hat die Sächsische Staatsregierung mitten im laufenden Haushaltsjahr auch bei der Jugendhilfe Kürzungen in Größenordnungen von ca. 25 Prozent der Fördermittel verfügt, eine gewaltige, in der gesamten Bundesrepublik beispiellose Maßnahme, die besonders die freie Jugendhilfe trifft. Wir müssen sehr deutlich machen, dass die Unterscheidung von Pflicht- und freiwilligen Leistungen in der Jugendhilfe nichts zu suchen hat. Wir müssen auch in der Verwaltung deutlich machen, dass stets nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird und nicht danach, ob die Kasse gut gefüllt ist oder nicht. Natürlich muss man gegebenenfalls Kompromisse finden, aber wir müssen uns in den Kommunen sowohl der neuen als auch der alten Bundesländer mehr Gehör verschaffen.

Die nach § 81 SGB VIII gebotene Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit zahlreichen anderen Institutionen muss noch viel stärker intensiviert werden. Es ist wenig sinnvoll, wenn nur die Jugendhilfe auf die anderen zugeht, es muss umgekehrt genauso funktionieren. Wenn es um das Zusammenwirken der Jugendhilfe mit den Bereichen Schule, Gesundheitswesen, Psychiatrie, Suchtprävention, Justiz, Arbeitsverwaltung usw. geht, haben wir noch große Reserven, die es zu nutzen gilt. Das gelingende Aufwachsen bewerkstelligen weder die Eltern noch die Schule noch die Jugendhilfe noch die anderen Institutionen allein. Das gelingt nur, wenn wir es schaffen, auf gleicher Augenhöhe an einem Strang zu ziehen. Die Umsetzung des § 81 SGB VIII ist noch sehr ausbaufähig.

Ebenso ausbau- und zukunftsfähig ist die von Herrn Topf erwähnte Jugendpauschale, nicht nur in Sachsen-Anhalt oder bei uns in Sachsen. Die häufigen Kürzungen dieser Jugendpauschale durch die Politik, oft mitten im Haushaltsjahr, wenn man nicht einmal die Chance erhält, bestimmte Projekte und Maßnahmen zu Ende zu führen, und die freien Träger nicht wissen, wie sie die vereinbarte Personalfinanzierung sichern sollen, mitten im Jahr Kündigungen aussprechen müssen, sind der Jugendhilfe unwürdig und das haben weder die Kinder und Jugendlichen verdient noch diejenigen, die sich tagtäglich darum bemühen, dieses Geschäft zu betreiben und zum gelingenden Aufwachsen junger Menschen beizutragen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner: Ich wünschte mir eine größere Reformfähigkeit unseres ganzen Sozialleistungssystems. Das KJHG war einerseits eine große Herausforderung, fast eine Provokation für die neuen Länder, da sie sich komplett neu etablieren mussten, andererseits eine große Chance. Die Kollegen aus den alten Bundesländern waren immer noch lange mit dem alten Jugendwohlfahrtsgesetz behaftet, wie Herr Topf bereits sagte, und gar nicht in der Lage, so konsequent umzusteuern. Den Kollegen in den neuen Ländern blieb gar nichts anderes übrig, das hatte auch seine Vorteile.

Wir haben ein tief gegliedertes Leistungssystem, unterschiedliche Finanzierungen, denken wir an die Eingliederungshilfe, denken wir an das Gesundheitssystem, an die Kassen, den Öffentlichen Gesundheitsdienst, die Kinder- und Jugendhilfe. Das erschwert im konkreten Einzelfall die bedarfsgerechte Hilfe. Jeder schaut auf sein System und auf seine finanziellen Mittel. Jeder fragt, ob der Fall in sein System passt und nicht umgekehrt, wie die Hilfe arrangiert werden kann, damit sie den Bedarf in der Familie tatsächlich deckt. Der Bedarf richtet sich nun einmal nicht nach den zum Teil verkrusteten Strukturen des Systems.

Dies möchte ich an zwei Punkten deutlich machen, die beide auch bereits angesprochen wurden. Bei dem großen Thema „Kinderschutz“ beschäftigt uns der eher präventive Zugang unter dem Stichwort „Frühe Hilfen“ und wir befinden uns damit bekanntermaßen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem. Es gibt natürlich im Kinder- und Jugendhilfegesetz keine freiwilligen Leistungen im Gegensatz zu Pflichtleistungen, aber es gibt durchaus Aufgaben, bei denen den Kommunen größere Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Andere wiederum sind konkreter formuliert. Eine der Aufgaben, die sehr offen formuliert ist – Stichwort Frühe Hilfen – ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern nach § 16 SGB VIII. Lediglich 0,4 Prozent des Gesamtbudgets der Jugendhilfe gehen in diese Leistungen, weil die anderen Aufgaben Priorität haben. Wir denken darüber nach, ob man den § 16 SGB VIII konkreter formulieren kann, aber zum besseren Ausbalancieren brauchen wir natürlich auch besser abgesicherte Leistungen im Gesundheitssystem. Es ist gerade in diesen Zeiten ungeheuer schwierig, dort politischen Druck zu erzeugen, um eine Bereitschaft zur Übernahme neuer Leistungen herzustellen. Aber wenn das nicht gelingt, sehe ich für dieses Thema kaum eine Chance, weil man es im Grunde nur mit beiden Systemen zusammen bewältigen kann.

Der zweite Punkt ist die von Helmut Saurbier angesprochene „Große Lösung“. Ich kann es nur bestätigen: Er war einer derjenigen, die damals schon dafür gekämpft haben. Ich freue mich auch darüber, dass es, nachdem das Thema lange Zeit in den Hintergrund gerückt war, durch den 13. Kinder- und Jugendbericht, vor allem auch durch die Stellungnahme der Bundesregierung sowie die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Thema „Inklusion“ wieder sehr stark in den Vordergrund getreten ist. Die Inklusion bedeutet für die Systeme Schule, Arbeitsförderung usw. noch eine viel größere Herausforderung als die „Große Lösung“. Auch hier wird es darum gehen, ob unser System noch in der Lage ist, wirkliche Reformschritte zu unternehmen. Wenn wir in den nächsten Jahren vorankommen wollen, muss man einen entsprechenden politischen Druck aufbauen, denn anders sind die umfangreichen Aufgaben personeller und organisatorischer Transfers von einem System in das andere nicht zu bewältigen. Ich gehe aber davon aus, dass der Weg nicht mehr umkehrbar ist, vor allem durch die UN-Behindertenrechtskonvention. Bund, Länder und Kommunen müssen bereit sein, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die Jugendhilfe allein kann das nicht.

Helmut Saurbier: Lassen Sie sich von einem „Fossil“ der Jugendhilfe zum Schluss sagen: Auch wenn man sich über 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz unterhält, denken Sie bitte daran, dass bei aller Bedeutung eines Gesetzestextes das Engagement der Mitarbeiter ein sehr wichtiger Faktor ist, und sorgen Sie bitte dafür, dass nicht nur Sie engagiert bleiben – bei Erhaltung Ihrer Gesundheit -, sondern dass Sie auch immer wieder engagierte Mitarbeiter gewinnen und für eine zeitgerechte Jugendhilfetätigkeit heranbilden können.

Claus Lippmann: Ich möchte den Reigen mit zwei Gesichtspunkten beschließen. Der eine betrifft die Finanzierung der Jugendhilfe und die Sonderprogramme. Ich erlebe es immer wieder als schwierig, die unterschiedlichen Förderprogramme vom Bund und vom Land in Anspruch nehmen zu können und auf der anderen Seite für eine ausreichende Finanzierung und Personalausstattung der Jugendämter kämpfen zu müssen. Wir sind oft nicht mehr in der Lage, Programme in Anspruch zu nehmen, weil dies die Komplementärfinanzierung und der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand einfach nicht mehr ermöglichen. Ich weiß, dass das eine schwierige Situation ist und die Schere eigentlich nicht mehr zu schließen ist, aber angesprochen werden sollte es immer wieder: Eine gesicherte Regelfinanzierung und Personalausstattung der Jugendämter ist die Grundlage für eine vernünftige Jugendhilfe in den Gebietskörperschaften.

Das zweite Stichwort ist „Partizipation“ und ich meine damit auch die „Partizipation“, die Professor Wiesner über viele Jahre mit der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Großstadtjugendämter gepflegt hat. Er war fast bei jeder Veranstaltung dabei, auch wenn nur ein kleines Zeitfenster möglich war. Herr Wiesner ist gekommen, hat seinen Beitrag geleistet und ist wieder zum nächsten Termin geeilt. Ich wünsche mir, dass diese Zusammenarbeit, die schon weit vor den Gesetzesänderungen stattgefunden hat und in die in großem Maße die Meinung der Leiterinnen und Leiter der Großstadtjugendämter eingeflossen ist, weiter bestehen bleibt. Daher höre ich mit Genugtuung und großer Freude, Herr Professor Wiesner, dass Sie genau für diesen schwierigen Aufgabenbereich, der jetzt auf uns zukommt, nämlich die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und gegebenenfalls „Große Lösung“, noch zur Verfügung stehen. Also ganz gleich, wer institutionell im Ministerium dafür zuständig ist – wir würden uns freuen, wenn diese Zusammenarbeit anhalten würde. Sie war für uns sehr interessant und unabdingbar. Vielen Dank dafür.

Dr. Siegfried Haller: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind am Ende unseres ersten Tagungsbausteins. Herr Wiesner, das hat der Herr Staatssekretär unterstrichen, wird mit seiner Expertise dem Bundesfamilienministerium erhalten bleiben. Wie lange, mit welchen Aufträgen, mit welcher Praxisorientierung, werden wir sehen. Hier auf dem Podium ist deutlich geworden, dass es für uns in den nächsten Jahren sehr stark darauf ankommen wird, in der Sache, in der rechtlichen Orientierung, in der Entscheidungsvorbereitung für die Politik und insbesondere in der praktischen Umsetzung vor Ort, nahe beieinander zu bleiben. Nachdem, was ich jetzt von der Runde der „alten Jugendhelfekämpfer“ gehört habe, gehe ich davon aus, dass wir vor neuen Kämpfen stehen, die alten vielleicht noch gar nicht richtig abgetragen worden sind – wenn ich mir überlege, Herr Saurbier, wie lange Sie an dem Thema „Inklusion“ schon arbeiten –, dass die Probleme erst dann bewältigt sein werden, wenn wir tatsächlich Lösungen anbieten können. Ich möchte mich bei den Podiumsteilnehmern ganz herzlich dafür bedanken, dass sie uns darauf haben blicken lassen, was das SGB VIII bzw. das KJHG und das JWG in den letzten 40 Jahren an Momenten, an gesellschaftlichen Umbrüchen und an persönlicher Neuorientierung bedeutet haben; das KJHG ist ein vergleichsweise junges „Kind“ mit seinen 20 Jahren. Zu einzelnen strukturellen und thematischen Details werden wir während der Tagung noch weiter diskutieren.

Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII + kommunale Selbstverwaltung

VERENA GÖPPERT

Beigeordnete für Arbeit, Jugend, Gleichstellung und Soziales, Deutscher Städtetag

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

dass die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert werden, kritisch Gesetze zu würdigen, ist doch eher die Ausnahme. Meistens bittet man uns nicht explizit darum. Wir äußern uns natürlich trotzdem und meistens haben wir auch einiges vorzubringen. Daher ist es heute etwas Besonderes – und ich komme der Aufforderung gerne nach –, das SGB VIII im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung kritisch zu beleuchten.

Die kommunale Selbstverwaltung ist „das höchste Gut“ der Kommunen, sie ist gewissermaßen ihr Leitbild, ihre „heilige Kuh“. Kommunen und kommunale Spitzenverbände wachen sehr aufmerksam über die Einhaltung der Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung. Und wir reagieren äußerst empfindlich, wenn in die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung eingegriffen wird.

Kommunale Selbstverwaltung hat Verfassungsrang. Art 28 Absatz 2 GG lautet:

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“

Auch wenn sich die kommunale Selbstverwaltung dem Gesetzesvorbehalt beugen muss, darf ihr Kernbereich nicht angetastet werden. So sieht es auch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dass es nicht immer einfach ist abzugrenzen, was zum Kernbereich zählt und was nicht, erschließt sich dabei von selbst. Die Kommunen halten die Fahne der kommunalen Selbstverwaltung aber nicht aus reinem Selbstzweck hoch. Sie sind überzeugt, dass die kommunale Ebene ihren Bürgerinnen und Bürgern am nächsten steht, dass die kommunale Ebene am besten befähigt ist, die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung zu erkennen und problemadäquat zu reagieren.

Lösungen von der Stange passen nicht zum kommunalen Selbstverständnis, sondern sie sind aus der Bürgerschaft heraus und mit der Bürgerschaft gemeinsam zu entwickeln und sollen im Idealfall spezifische, an die Anforderungen vor Ort angepasste Lösungen zum Ergebnis haben.

Dabei muss auch eine kommunale Schwerpunktsetzung möglich sein. Die örtliche Ebene muss entscheiden können, welche Bereiche der Politik gerade für das jeweilige Gemeinwesen wichtig sind und wo die Ressourcen am sinnvollsten eingesetzt werden sollen. Eine konsequente und folgerichtige Aussage. Sie ist leider nur theoretischer Natur. Wie es tatsächlich aussieht, dazu komme ich später.

Zu den wesentlichen Inhalten kommunaler Selbstverwaltung gehören insbesondere:

- die Planungshoheit,
- die Satzungs- oder Rechtsetzungshoheit,
- die Finanzhoheit,
- die Personalhoheit und die
- Organisationshoheit.

Die Städte, Kreise und Gemeinden wollen selbst entscheiden in welcher Arbeitsstruktur und mit welchem Organisationsaufbau sie ihre Aufgaben durchführen wollen. Sie wollen selber entscheiden, welches Personal wie zu beschäftigen ist, das die jeweiligen Aufgaben erledigt. Bei den letzten beiden Punkten Personal- und Organisationshoheit sind demnach Konflikte mit dem KJHG unvermeidlich.

Sowohl das KJHG als auch seine Vorläufer, das JWG und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, enthalten verpflichtende Regelungen zur Organisation und auch zu personellen Fragen, die nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen eingreifen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz kommentierten die kommunalen Spitzenverbände bereits im Jahre 1922 demnach folgendermaßen:

„...dies ist eine schwere Beeinträchtigung der kommunalen Organisationseinheit, das Jugendamt wird zum Fremdkörper in der Verwaltung....“

Mit „dies“ war die gesetzliche Verpflichtung im RJWG zur Errichtung einer Behörde „Jugendamt“ gemeint.

Dazu kommt die Vorschrift, wie dieses Amt zu organisieren ist, nämlich zweigliedrig: Ein kommunales Amt, bestehend aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss. Das war mit dem kommunalen Verständnis der eigenen Organisationshoheit nicht in Einklang zu bringen – und ist es übrigens auch bis heute nicht. Die gleiche Tonlage hörte man Anfang der 60er Jahre zum JWG und dieses Mal nicht nur von der kommunalen Ebene, sondern auch aus Fachkreisen der Jugendhilfe. Die Sachverständigenkommission zum 3. Kinder- und Jugendbericht übte Kritik und sah das Problem des Misstrauens der Kommunalpolitik und das Bestehen von psychologischen Barrieren in der Arbeit der Jugendämter. Sie empfahl sogar die Aufhebung der Zweigliedrigkeit und eine andere Art von Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe.

Dennoch ist es zumindest im Grundsatz bis heute bei der Zweigliedrigkeit geblieben. Allerdings wurde mit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 eine Öffnungsklausel für die Länder eingeführt, die es den Ländern erlaubt, von bundesrechtlichen Vorgaben abzuweichen, wobei der Bund dann seinerseits wieder bundeseinheitliche Regelungen treffen kann. Diese merkwürdige neue Möglichkeit hat Ähnlichkeit mit dem berühmten Windhundverfahren...: Wer die Nase zeitlich vorne hat, setzt das anzuwendende Recht.

Niedersachsen hat von dieser Ermächtigung in Bezug auf den überörtlichen Träger bereits Gebrauch gemacht. Landesjugendamt und Landesjugendhilfeausschuss wurden abge-

schaft. Stattdessen wurde ein Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit den Aufgaben des überörtlichen Jugendhilfeträgers beauftragt. Nur die Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist beim Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelt; die anfallende Förderung wird von der Landeschulbehörde wahrgenommen. An die Stelle des Landesjugendhilfeausschusses ist ein Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe getreten.

In Baden-Württemberg wurde den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidung überlassen, ob der Jugendhilfeausschuss als beratendes oder beschließendes Gremium eingerichtet wird.

Es liegt damit wesentlich in der Entscheidung der Kommunen selber, welche Bedeutung sie dem Jugendhilfeausschuss im Kontext der kommunalpolitischen Beratungen und Entscheidungen zumessen.

Ich halte es als Vertreterin des Deutschen Städtetages für richtig, die Entscheidung über organisatorische Fragen der Aufgabenerledigung wieder mehr in die Zuständigkeit der Städte, Kreise und Gemeinden zu legen. Das heißt nicht, dass ein Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe unterbleiben soll. Aber die Art der Einbeziehung sollte den Entscheidungsträgern vor Ort vorbehalten sein.

Andererseits ist uns auch bewusst, dass Jugendämter klare, verlässliche Strukturen brauchen. Wenn je nach politischer Wetterlage ständig Änderungen an Organisationsfragen erfolgen, so dass man sich fast nur noch mit sich selbst beschäftigt, gerät die eigentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Fokus. Aber bislang hat sich diese Befürchtung nicht bestätigt.

Die Vorgaben organisatorischer Art sind das eine. Nicht minder bedeutend, finanziell sogar weitaus belastender für die kommunale Selbstverwaltung sind die materiellen Änderungen im KJHG, mit denen der Bund Aufgaben auf die Kommunen übertragen hat.

Durch zusätzliche Pflichtaufgaben – nicht nur im KJHG – ohne ausreichende Kostendeckung durch Bund und Länder sind viele Gemeinden finanziell handlungsunfähig geworden, mit der Folge, dass sie die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung faktisch nur noch eingeschränkt nutzen können. Die Ausgaben für soziale Aufgaben haben sich seit der Wiedervereinigung fast verdoppelt und haben die 40 Milliarden-Grenze mittlerweile deutlich überschritten. Das KJHG hat dazu in nicht unerheblichem Ausmaß beigetragen.

Ich erinnere an die Einführung des Kindergartenrechtsanspruchs Mitte der 90er Jahre. Eine in finanzieller Hinsicht, aber auch planungstechnisch und organisatorisch gewaltige Aufgabe, die den Kommunen (übrigens ohne Kostenregelung) durch den Bund auferlegt wurde. Mittlerweile werden mehr als 80 Prozent der dreijährigen Kinder im Westen betreut, im Osten sind es 92 Prozent. Im letzten Kindergartenjahr besuchten bis zu 97 Prozent der Kinder eine Einrichtung. Und dies alles, ohne dass damals über die Kostenfrage eine befriedigende Lösung aufgezeigt wurde. Die Kommunen hatten den Rechtsanspruch zu erfüllen, basta!

Im Jahre 2005 trat das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das TAG in Kraft. Es enthielt die familienpolitisch nach wie vor richtige Entscheidung, den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren voranzubringen. Die Betreuungsquoten im Westen waren beschämend gering, sie lagen knapp unter 10 Prozent. Mit dem TAG sollte eine bundesweite Versorgungsquote von 20 Prozent bis zum Jahre 2010 erreicht werden. Wieder eine bundesgesetzliche Vorgabe, die die Kommunen umzusetzen hatten und vielfach noch haben.

Über die Finanzierung wurde gewissermaßen nur am Rande gesprochen. Der Bund ging von einem Kostenvolumen von ca. 1,5 Milliarden Euro aus, nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände sind jedoch mindestens 2,5 Milliarden notwendig. Nach den Vorstellungen des Bundes sollten die Kommunen die Investitionen und den Betrieb der neuen Plätze aus den Einsparungen aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV) im Jahre 2005 finanzieren. Das Problem war: die Kostenschätzungen waren falsch und nach den Hartz-IV-Einsparungen sind wir bis heute auf der Suche.

Dann bescherte uns eine weitere Änderung des SGB VIII neue Belastungen: das KiföG! Ich erinnere an den Krippengipfel am 2. April 2007. Mit großem Engagement und konzentrierter Überzeugungsarbeit hat die damalige Familienministerin von der Leyen mit den Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, bis 2013 eine Versorgungsquote für U 3 von 35 Prozent anzustreben. Die Kommunalen Spitzenverbände sind dabei mitgegangen, haben aber schon damals die Umsetzung von der notwendigen Finanzierung durch Bund und Länder abhängig gemacht. In der Folgezeit haben, diesmal ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Bund und Länder die Vereinbarungen des Krippengipfels ausgedehnt. Zusätzlich zu den 35 Prozent als Zielmarke für 2013 wurde die Einführung eines Rechtsanspruches ab dem ersten Lebensjahr beschlossen. Wenn schon die Gesamtfinanzierungsfrage bei der 35-Prozent-Vereinbarung im Krippengipfel nicht klar war, galt das umso mehr für die Umsetzung des Rechtsanspruches.

Mit dem KiföG, das dann im Dezember 2007 Bundestag und Bundesrat passierte, wurden somit folgende neue bzw. erweiterte Aufgaben festgeschrieben:

- der forcierte Ausbau der U3-Angebote über das TAG hinaus auf 35 Prozent bis 2013,
- die Einführung eines Rechtsanspruches auf Betreuung mit Vollendung des ersten Lebensjahres ab 2013
- sowie die Übernahme der kompletten Sozialversicherungsbeiträge für Tagespflegepersonen.

Der Bund hat die Gesamtkosten des Ausbaus auf 35 Prozent mit 12 Milliarden Euro veranschlagt. Daran beteiligt er sich (freiwillig!) mit einem Drittel. Von diesen 4 Milliarden sind investiv 2,15 Milliarden und für die Betriebskosten 1,85 Milliarden vorgesehen. Ab 2014 gibt es dauerhaft 770 Millionen Euro für die Betriebskosten über die Umsatzsteuer. Die Investivmittel können direkt an die Kommunen fließen, für die Betriebskosten wurde der Weg über Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Länder gewählt.

Und auch hier zeigt sich wieder fast die gleiche Situation wie beim TAG: Die Kostenschätzungen sind falsch und die Finanzierung ist nicht gesichert. Mit einer Versorgungs-

quote von 35 Prozent wird der Rechtsanspruch nicht zu erfüllen sein. Ich verweise dazu auch auf die am vergangenen Montag veröffentlichte Studie der Bertelsmann-Stiftung oder auch auf das Statistische Bundesamt, die von einer möglichen weitaus höheren Versorgungsquote ausgehen.

Der Bund ist beim KiföG dieses Mal in einer komfortablen Lage. Nicht er bestimmt denjenigen, der das Gesetz ausführen muss, sondern weist die Trägerbestimmung den Ländern zu. Eine folgerichtige Schlussfolgerung und konsequente Haltung nach der Föderalismusreform II! Denn seit der Änderung des Grundgesetzes in 2006 darf der Bund den Kommunen keine Aufgaben mehr zuweisen, das verbietet das Aufgabendurchgriffsverbot in Art 84 bzw. in Art. 85 GG. Damit sollen die Kommunen vor kostenträchtigen Aufgaben ausreichend geschützt sein. Nur die Länder können die Kommunen belasten und dann greifen die Konnexitätsbestimmungen in den Landesgesetzen und die Länder haben die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Soweit die Theorie! Die Praxis sieht leider anders aus!

Die Länder haben mitnichten eine Konnexitätsrelevanz bei der Umsetzung des KiföG anerkannt: Der Ausbau der Angebote für U 3 sei schon immer die Aufgabe der Kommunen gewesen; insofern bleibe es bei der lediglich freiwilligen Beteiligung des Landes an den Kosten, also je nach Haushaltslage, unabhängig vom Rechtsanspruch. Hinzu kommt, dass es sogar Länder gibt, die nicht einmal die Betriebskostenbeteiligung des Bundes an die Kommunen auskehren, sondern im eigenen Landeshaushalt verschwinden lassen.

In Nordrhein-Westfalen haben mittlerweile mehr als 20 Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen die mangelhafte Umsetzung des KiföG auf Landesebene erhoben. Die Schriftsätze werden gerade ausgetauscht. Wir hoffen auf eine Entscheidung noch in diesem Jahr.

Aber auch neben der Ausbaupflichtung zu U 3 stehen weitere Maßnahmen und Projekte bevor, bei denen die Kommunen weitere Vorgaben des Bundesgesetzgebers befürchten:

Ich nenne das Bundeskinderschutzgesetz, das nach dem Scheitern in der letzten Legislaturperiode erneut in Angriff genommen wurde und zu dem im Herbst der Gesetzentwurf erwartet wird. Dabei bitte keine erneuten Versuche des Bundes, sich in die Fachlichkeit der Arbeit vor Ort einzumischen! Das betrifft insbesondere das Thema „Hausbesuche“.

Daneben werden wir auch die Ergebnisse des Runden Tisches gegen sexuellen Missbrauch zu bewerten haben, der allerdings erst im nächsten Jahr seine Ergebnisse vorlegen wird. Wie geht es weiter bei den Frühen Hilfen? Auch dort könnten weitere Rechtsansprüche zu Lasten der Kommunen am Horizont auftauchen.

Zu erwähnen sind auch die geplanten Änderungen im Vormundchaftswesen, die vorsehen, den Personalschlüssel und die Kontakthäufigkeit vorzuschreiben, mit entsprechenden Folgekosten. Sie sehen: Die Auseinandersetzungen, die Diskussionen über Vorgaben des Bundes, aber auch der Länder, die den Kinder- und Jugendhilfebereich betreffen, werden weiter andauern. Es geht dabei immer um Entscheidungskompetenzen und um Entscheidungsfreiheiten, die unseres Erachtens möglichst auf der örtlichen Ebene liegen

sollten. Es geht aber immer auch um Geld, um die Finanzierung und die Kunst, Notwendiges auch zu ermöglichen. Je mehr die Pflichtausgaben wachsen, je mehr die Einnahmen sinken, desto weniger bleiben Mittel übrig für die Jugendarbeit, für vorbeugende oder präventiv wirkende Maßnahmen. Das ist sehr bedauerlich, weil hier der Gesetzgeber den Ressourceneinsatz verbindlich festlegt und die Kommunen, insbesondere die mit schlechter Haushaltslage, nicht mehr selbst entscheiden können. Diese so genannten „freiwilligen“ Leistungen (die im Übrigen nicht freiwillig sind) stehen immer auf der Streichliste bzw. unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsicht bei Kommunen in Haushaltsnotlagen.

Insoweit ist das Verhältnis zwischen SGB VIII und kommunaler Selbstverwaltung nicht immer spannungsfrei, oftmals auch getrübt, aber... wir haben wenigstens ein Verhältnis. Und weil wir es haben, können wir daran arbeiten und es verbessern. Uns wäre schon sehr geholfen, wenn man sich darauf einigen könnte, ein belastbares Kostenfolgeabschätzungsverfahren auf Bundesebene zu installieren. Es muss zukünftig verhindert werden, dass sich Bund und Länder in Bundestag und Bundesrat über Wohltaten verständigen, die die Kommunen auszuführen haben. Der vermeintliche Schutz der Föderalismusreform I trägt nicht. Der Bund verweist auf die Länder und die dortige Konnexität. Die Länder weisen Konnexität weit von sich. Und den Kommunen als letzte in dieser Kette bleibt dann nur der Gang zu den Gerichten.

Das, meine Damen und Herren ist keine Politikgestaltung, sondern ein Verschieben von Verantwortlichkeiten. Und das gilt in ganz besonderem Maße für das KJHG.

Wir alle sehen eine besondere staatliche Verantwortung für die heranwachsende Generation. Wir sehen die besonderen Probleme von Kindern und Jugendlichen in prekären Familienverhältnissen. Wir wissen um die mangelnden Bildungsvoraussetzungen für eine große Zahl von Jugendlichen, die ihren Schulabschluss nicht machen und nur geringe Chancen auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben. Wir wissen um den Bedarf an frühkindlicher Bildung, wir alle wollen Qualität in den frühkindlichen Einrichtungen bis hin zu Tagespflege; wir reden über Sprachförderung und auch über Inklusion.

Es liegt auf der Hand, dass Bund, Länder, Kommunen, dass die öffentlichen und auch die freien Träger der Jugendhilfe diese Entwicklungen nur in gemeinsamer Verantwortung voranbringen können. Dies setzt allerdings einen fairen Umgang miteinander voraus, bei dem nicht die eine Ebene bestimmt, was die andere wie zu leisten hat.

Bei aller Fundamentalkritik muss doch zum Schluss – es ist schließlich Geburtstag! – auch gesagt werden:

Das KJHG hat wichtige Impulse gesetzt und auch auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert. Das Jugendamt hat dabei eine wichtige Funktion, die über die eines normalen Amtes hinausgeht. Es ist als sozialpädagogische Institution in einer Stadtverwaltung zwar ein Exot, aber es ist fachlich und es ist gesellschafts- und familienpolitisch notwendig.

Das sollte zum Abschluss versöhnlich klingen! Ich hoffe, es ist mir gelungen!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII + Jugendhilfe in freier Trägerschaft

NORBERT STRUCK

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
wenn man gebeten wird, im Rahmen einer Veranstaltung mit dem Titel „20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – kritische Würdigung, Bilanz und Ausblick“ zum Thema „Das SGB VIII und Jugendhilfe in freier Trägerschaft“ zu sprechen, dann ist es vielleicht erlaubt, zu Beginn etwas gründlicher Stellen aus der Regierungsbegründung zum Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfegesetzes¹ zu zitieren, die sich mit der Freien Jugendhilfe befassen. Dort heißt es zu § 3 „Freie und öffentliche Jugendhilfe“ u.a.:

„Jugendhilfe ist lange Zeit ausschließlich Aufgabe nichtstaatlicher Organisationen und Verbände, insbesondere der Kirchen und ihnen nahe stehenden caritativen Einrichtungen, gewesen. Auch heute erbringen diese Träger den größeren – in weiten Teilen den ganz überwiegenden – Anteil der Leistungen der Jugendhilfe.“

„Die Vorschrift anerkennt die Existenz zweier unterschiedlich strukturierter Bereiche der Jugendhilfe, der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Dualismus beschränkt sich auf den Bereich der Leistungen der Jugendhilfe.“

Und weiter:

„Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre eigenen, selbstgewählten Aufgaben wahr, sie sind nicht ‚Befehlsempfänger‘ des Staates. Der staatliche Gesetzgeber kann nur Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einseitig verpflichten. Mit dieser Ausrichtung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Länder und den Bund wird daher das den Trägern der freien Jugendhilfe eingeräumte eigenständige Recht auf Betätigung in der Jugendhilfe nicht beschnitten, sondern erst ermöglicht. Andererseits bedeutet die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe nicht, dass diese die Leistung auch selbst erbringt.“

Im Gesetzgebungsverfahren wurde dann noch der heutige Abs. 1 des § 3 SGB VIII eingefügt: „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.“ Zur Begründung führte der Ausschuss damals an: „der vorangestellte Absatz 1 verankert die Pluralität der Jugendhilfe als deren Wesensmerkmal im Gesetz.“

In der Begründung zu § 4 SGB VIII hieß es:

„Die Tätigkeit der freien und der öffentlichen Jugendhilfe steht nicht beziehungslos nebeneinander, sondern ist traditionell eng miteinander verflochten... Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Voraussetzung für ein plurales Jugendhilfeangebot und damit für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts junger Menschen und ihrer Familien.“

¹ BT Drucks. 11/5948/1989

Das RJWG hatte sich noch gar nicht um die Frage der Trägerschaft „gekümmert“. Im JWG waren Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe als Ausführende benannt und in § 5 Abs. 4 auf vier Kategorien beschränkt:

1. Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (Wohlfahrtsverbände),
2. Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
3. juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
4. die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.

Demgegenüber hat also das SGB VIII den Kreis der Träger der freien Jugendhilfe erweitert – nicht einmal die Bedingung, eine juristische Person sein zu müssen, wurde aufrechterhalten. Hier begannen dann aber auch schon Auslegungsdifferenzen. Während einige Kommentatoren davon ausgingen, dass „begriffliche Voraussetzung“ freier Trägerschaft sei, dass gemeinnützige Ziele verfolgt werden, geht der mittlerweile überwiegende Teil der Kommentatoren davon aus, dass das Kriterium der Gemeinnützigkeit auf dieser allgemeinen Begriffsebene noch nicht zur Geltung kommt, sondern erst dann, wenn es um die Anerkennungsfähigkeit und Förderfähigkeit geht.

Wenn diese Träger keine Ansprüche an den öffentlichen Träger stellen und wenn sie nicht in Bereichen tätig werden, die spezifische fachliche Standards vorschreiben – wie z.B. die Erziehungsberatung nach § 28 – oder erlaubnispflichtige Einrichtungen betreiben wollen, dann bleiben sie unbehelligt in ihrem Tun.

Wenn sie allerdings in Planungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken, anerkannt oder auf Dauer gefördert werden wollen, dann müssen sie Voraussetzungen nach Vorschriften erfüllen, die im Fünften Kapitel des SGB VIII „Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung“ (§§ 69 ff.) dargelegt sind.

Und während wir im Laufe der ca. 30 Änderungsgesetze zum SGB VIII im Laufe von 20 Jahren (also im Schnitt etwa 1,5 pro Jahr!) in den grundsätzlichen Gestaltungsnormen keine Änderungen erlebt haben, ist dies in Bezug auf das fünfte Kapitel des SGB VIII – also die §§ 69 bis 81, das die näheren Beziehungen zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe regelt – schon ganz anders!

Und noch einmal anders stellt sich die Situation in diesem Gelände dar, wenn man auf all die in diesem Bereich gewollten Veränderungen verweist, die dann – oft nach heftigen Auseinandersetzungen – meist: zum Glück! – den Weg ins Bundesgesetzblatt dann doch nicht ganz geschafft haben und jetzt auf Baustellen ruhen, von denen sie von Zeit zu Zeit wieder in die Schlacht geworfen werden.

Ich kann das hier nur kursorisch benennen:

- § 69 (Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter) hat mehrere Veränderungen erfahren und wurde durch das KiföG (2008) im Sinne einer Anpassung an die neuen Voraussetzungen, die die Föderalismusreform geschaffen hatte, verändert.
- § 72a (Persönliche Eignung) wurde durch das KICK (2005) eingefügt.

- § 74a (Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder) wurde im Rahmen des TAG (2004) eingefügt.
- § 75 (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe): schon das 1. SGB VIII (1993) Änderungsgesetz führte die Klarstellung ein, dass nur juristische Personen anerkannte Träger werden können.
- § 76 (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben): Durch das Beistandschaftsgesetz (1997) wurde auch die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder in den Katalog der übertragbaren Aufgaben übernommen.
- § 77 (Vereinbarungen über die Höhe der Kosten) – dabei soll nur daran erinnert werden, dass durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts (1996) die Pflegesätze von 1996 bis 1998 „gedeckelt“ wurden.
- §§ 78a – 78g wurden 1998 durch das 2. SGB XI Änderungsgesetz ins SGB VIII eingebaut.

Sie sehen: so richtig spannend ist das nicht, was sich auf der Ebene der Gesetzgebung im Hinblick auf die Stellung der Träger der freien Jugendhilfe in den letzten 20 Jahren getan hat – mit einer Ausnahme: der Einführung der Regelungen zu Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung vor mittlerweile 12 Jahren.

Diese Änderungen reflektieren aber auch spannungsgeladene und widersprüchliche Veränderungsprozesse in der Entwicklung des Real-Verhältnisses von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Fast ist es erstaunlich, dass die Grundkonstruktionen des SGB VIII die Stürme der diesbezüglichen Debatten bis heute so relativ unbeschadet überlebt haben – und ich muss gestehen: darüber bin ich froh.

Irgendwer hat mal gesagt, dass sich heute die ehemals Konservativen als stete Reformer der Deregulation entpuppen, während die ehemaligen „Linken“ zunehmend zu konservativen Bewahrern des Sozialen gegen die Zerstörungskräfte des Marktabsolutismus konvertieren. – Da ist was dran.

Ich will ein paar Stränge dieser Entwicklungen in den Blick nehmen:

- „Neue Steuerung“,
- Gemeinnützigkeit vs. Privatgewerbe,
- die Stellung freier Träger im Kinderschutz.

1.) „Neue Steuerung“

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich hatte mal eine Phase, da habe ich kräftig diese grünlich-weißen Berichte der KGSt studiert und auf Tagungen darauf hingewiesen, dass die KGSt die Kennziffer 51 für's Jugendamt geboren hat. Vielen hallt da wohl noch manches nach: Tilburg, Outputorientierte Steuerung der Jugendhilfe, New Public Management, Wettbewerb, Kontraktmanagement, Produktbeschreibungen, Controlling, Budgetierung...

Ja, diese Diskussion begleitete seit 1991 die Umsetzung des SGB VIII.

Manches davon hat sich heute im Behördenalltag und in Redeformeln der Bürokratie sedimentiert. Es gab sehr teutonisch gefärbte Implementationsformen, die sich selbst die Abschaffung von Bürokratie nur als bürokratisch geordneten Prozess vorstellen konnten. Und mancherorts ist es auch so schlimm gekommen, wie es kommen konnte – aber bei weitem nicht überall!

Aber rund um diese Konzepte der „Neuen Steuerung“ haben sich in der Kinder- und Jugendhilfe und um sie herum Denkformen kreiert, die sich wie Filter vor die Wahrnehmung von Wirklichkeiten legen: Markt, Wettbewerb, Steuerung heißen diese vorgeschalteten Kategorien dieser Ausblendungsformen gesellschaftlicher Wirklichkeit. Und sie nehmen durchaus tagtäglich Einfluss auf die ohnehin oft schwierige Partnerschaft freier und öffentlicher Träger. Das Grundkonzept einer freien Jugendhilfe, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen für junge Menschen und ihre Familien erbringt und zu diesem Zweck Förderungen unter Achtung ihrer fachlichen und organisatorischen Selbständigkeit erhält – dieses Grundkonzept erodiert unter den Wahrnehmungsformen, des „Wer zahlt, schafft an!“ und anderer Anweisungs- und Machtstrukturen.

Die Betriebswirtschaft verliert dabei die dienende Funktion, die ihr notwendigerweise zukommt, und verallgemeinert sich zum umfassenden ideologischen Filter, der alles ausspeit, verwirft, was nicht markt-kommensurabel ist – darunter leidet ein Konzept partnerschaftlicher Zusammenarbeit, das dem SGB VIII zugrunde liegt und dem ich weiterhin anhängen möchte.

Es steht außer Frage, dass im Zuge dieser Debatten zur Verwaltungsmodernisierung auch fachliche Fortschritte inszeniert wurden – im Hinblick auf ein bewussteres Management des Sozialen, im Hinblick auf eine genauere Thematisierung von Qualitätsfragen, im Hinblick auf klarere Kontrakte.

Es steht aber auch außer Frage, dass da, wo sich die Markt-, Wettbewerbs- und Ausschreibungsideologie verselbständigt, große Flurschäden entstehen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch deutlich darauf hinweisen, dass ich nicht der Meinung bin, dass sich die öffentlichen Träger ganz aus der Sozialen Arbeit in Einrichtungen und Diensten heraushalten sollen und nur „Case Manager“ oder „outsourcender Contractor“ sein sollten. Meiner Meinung nach sollten die öffentlichen Träger auch eigene Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung unterhalten – für die freien Träger ist es meines Erachtens eine Wohltat, wenn der öffentliche Träger Chancen und Risiken Sozialer Arbeit auch aus eigener Erfahrung kennt. Einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bekommt das m.E. ebenso gut wie dem Aushandlungsprozess von Leistungen, Qualität und Entgelten.

2.) Gemeinnützigkeit vs. Privatgewerbe

Mit diesen Konfigurationen hängt auch das Thema frei-gemeinnützige Träger und privatgewerbliche Träger zusammen. Bei den Debatten um das Kinderförderungsgesetz von

2008 war die Gemeinnützigkeit als Voraussetzung für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe zunächst in Frage gestellt worden.

Vielleicht war ich ja am jugendhilfepolitischen Sündenfall 1998 selbst heftig beteiligt. Damals wurden privat-gewerbliche Träger in die neuen Entgeltregelungen bei individuellen Rechtsansprüchen auf (teil-)stationäre Leistungen einbezogen. Sie waren bis dahin kein wirkliches Problem. Kinder- und Jugendhilfe schien über weite Strecken ohnehin kein allzu profitabler Bereich zu sein. Die meisten Menschen, die sich in privatgewerblicher Form als Anbieter von Jugendhilfeleistungen darstellten, hatten primär fachliche Motive und sekundär das Motiv zumeist, ihr eingesetztes Privatvermögen unter Kontrolle halten zu wollen – das war o.k. und nachvollziehbar.

Mittlerweile treibt der neoliberale Wind aus Deutschland und Europa aber aus diesem Anfang ganz andere Blüten hervor. Einige Bestrebungen gehen dahin, die Kinder- und Jugendhilfe von den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit ganz zu entkleiden. Als Argument hierfür dienen dann Verweise auf fachlich gute privat-gewerbliche Träger oder auch auf dubiose Praktiken frei-gemeinnütziger Träger – heute würde man wohl auf den „Maserati“ verweisen. Aber diese Verweise würden verkennen, dass es sich hierbei mittlerweile um eine fundamentale Strukturfrage handelt. Wenn die strukturellen Differenzen zwischen frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Organisationen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht beseitigt würden, dann würde so das Verbot aufgestellt, sich über einen Maserati überhaupt noch aufzuregen, weil die private Aneignung zum umfassenden legitimen Zweck der Erbringung von Jugendhilfeleistungen würde. Worüber soll man sich da noch aufregen?

Dass die Strukturen der Frei-Gemeinnützigkeit nicht ausbeutungssicher sind, sollte deshalb nicht dahin verkehrt werden, dass der sich selbst verwertende Wert zum Motor der Jugendhilfeleistungen wird und diese jedes sozialetischen Gehalts strukturell entkleidet werden. Wohlgemerkt: strukturell! – nicht auf die je einzelnen Motivebenen einzelner Akteure bezogen, die meines Erachtens gar nicht zur Diskussion stehen.

3.) Die Stellung freier Träger im Kinderschutz

Bei den Debatten um die Ausgestaltung des Kinderschutzes wird unterschwellig oft auch das grundlegende Verhältnis öffentlicher und freier Träger mitverhandelt.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, wurde der § 8 a („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) ins SGB VIII eingefügt. Er konkretisiert den Auftrag aus § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen. Dies tut er zunächst durch verbindliche Verfahrensregelungen für den örtlichen Träger der Jugendhilfe und dann durch die Aufforderung an ihn, in Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen. Für die freien Träger ist dieser Kinderschutzauftrag keine neue Anforderung, sondern eine Anforderung, ohne die sich seit jeher das privatrechtliche Vertragsverhältnis von Eltern und Trägern in Erziehungsfragen nicht denken lässt und die das fachliche Selbstverständnis konstituiert. Was denn anderes als die Gewährleistung des Kindeswohls könnte die grundlegende Anforderung an eine pädagogische Dienstleistung sein?

Die freien Träger sollen aber bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen und möglicherweise sollen das andere – Schule, Medizin, Rechtspflege – demnächst auch tun. Aus Trägersicht würde ich zunächst anmerken, dass ich die Definitionsmacht darüber, wen ich als insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehe, mir vorbehalten würde. Mit dem öffentlichen Träger würde ich darüber verhandeln, wie gegebenenfalls Kosten der Hinzuziehung refinanziert werden und welche Expert/innen kostenlos zur Verfügung stehen. Wenn Expert/innen freier Träger – etwa aus Beratungsstellen – kostenlos zur Verfügung stehen sollen, dann muss das natürlich in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen dieser Träger auch thematisiert und berücksichtigt werden. Offenbar ist das nicht immer selbstverständlich. Insofern könnte man überlegen, ob man nicht das Instrument des § 78f – Rahmenverträge auf Landesebene – auch für die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 anwendbar machen sollte. Es spricht aus meiner Sicht einiges dafür.

Entgegen manchen Zumutungen investigativer Kinderschützer sollten die freien Träger ihre Angebote mit großem Respekt für Grundrechte und Leistungen von Eltern ausgestalten! Sie sollten sich nicht in die Rolle einer Ermittlungsstelle – oder gar eines ehrenamtlich niedrigschwelligen Beobachtungspostens für suboptimale elterliche Erziehungsanstrengungen drängen lassen, denn das würde letztlich den Familien, den Kindern, dem Kinderschutz und auch der eigenen Professionalität schaden. Man sollte den klaren Nachweis führen können, dass man als freier Träger in der Lage ist, klar und deutlich zwischen Hilfeangeboten und fürsorglicher Belagerung zu unterscheiden! Auf dieser Basis dann können die freien Träger ihre wichtigen Kompetenzen für einen guten Schutz von Kindern einbringen.

Zum Schluss: Für die uneingeschränkte Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts!

„Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Voraussetzung für ein plurales Jugendhilfeangebot und damit für die Ausübung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts junger Menschen und ihrer Familien.“ – so heißt es in der Begründung zu § 4 SGB VIII. Ich habe gerade gestern ein Schreiben der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände an Herrn Ministerpräsident Seehofer zur Kenntnis bekommen, das den knappen Betreff „Einsparungen“ voranführt. In diesem Schreiben lautet der erste Vorschlag: „Gesetzliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts“. Unterm Strich heißt das dann, dass das Wunsch- und Wahlrecht nicht durch „unverhältnismäßige Mehrkosten“ begrenzt werden soll, sondern durch schlichte Mehrkosten – damit würde das Wunsch- und Wahlrecht aber zur Farce verkommen. Das wäre ein heftiger Rückschritt für die Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb hoffe ich, dass wir diese Forderung möglichst bald partnerschaftlich begraben werden!

Vielen Dank.

Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII + sozialpädagogische Fachlichkeit

PROF. DR. CHRISTIAN SCHRAPPER
Erziehungswissenschaftler, Fachbereich Erziehungswissenschaften,
Universität Koblenz-Landau

Vorbemerkung

Diese Veranstaltung bezieht sich in vielfacher Weise auf Reinhard Wiesner und seine Bezüge zum KJHG. Auch die Vorträge zu den Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe sollen das Kinder- und Jugendhilfegesetz reflektieren, als dessen „Vater“ – zumindest wird ihm die Vaterschaft untergeschoben – Reinhard Wiesner vielfach zitiert wird. Wenn diese Befassung mit dem Thema auch noch mit Abschied verbunden ist, gibt es verständlichen Anlass für rückblickende und ehrenvolle Würdigungen, ein bisschen – so mein Eindruck – auch für letzte gute Ratschläge, die uns der Verabschiedete noch mit auf den Weg geben könnte. Ich zähle mich an dieser Stelle noch zu den Jüngeren, da ich noch nicht so lange wie viele meine Vorrednerinnen und -redner in der Jugendhilfe tätig bin. Aus meiner Perspektive wird beides dem Juristen und Jugendhilfefachmann Reinhard Wiesner nicht gerecht, weder eine letzte Würdigung noch die guten Ratschläge, obwohl die Würdigung zweifellos verdient ist. Auch für Reinhard Wiesner gilt das komplexe Wechselspiel von Personen und ihren Wirkungen und Einflüssen auf die fachlichen und politischen Entwicklungen, hier der Kinder- und Jugendhilfe: Menschen prägen Verhältnisse, aber Verhältnisse prägen auch Menschen. Und genau in dieser Dialektik bewegt sich auch mein Thema: die „sozialpädagogische Fachlichkeit“ in Beziehung zum „sozialpädagogischen Fachgesetz“ als ein Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe.

1. Zu Beginn: Begriffsklärungen

1.1 Was ist Sozialpädagogik?

Sozialpädagogik

- thematisiert Prozesse der Erziehung und (Selbst-) Bildung in der Spannung von Anpassung und Aneignung oder subjektivem Vermögen und gesellschaftlichen Anforderungen,
- fokussiert dabei Konflikte und entwickelt Strategien der Konfliktberatung und -lösung,
- ist konfrontiert mit Ungleichheit und Ungewissheit;
- ihre normative Orientierung ist Gerechtigkeit,
- die zentrale methodische Orientierung ist Partizipation,
- der Handlungsmodus ist die Reflexion,
- ist wissenschaftliche Leitdisziplin der Kinder- und Jugendhilfe?

Der § 1 SGB VIII spricht davon, dass jedes Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Das macht die angedeutete Spannung von Anpassung (an gesellschaftliche Erwartungen) und Aneignung von subjektivem Vermögen und Kapitalien deutlich. Eine sozialpädagogische Perspektive auf dieses immer spannungsreiche Verhältnis fokussiert im Unterschied zu anderen Disziplinen auf die dabei auftretenden Konflikte. Nicht, weil sie davon ausgeht, dass der Konflikt an sich etwas Schlechtes ist, sondern weil im Verhältnis von Individuum und Gesellschaft die Möglichkeiten von Aneignung und Entwicklung immer wieder konkret ausgehandelt und erkämpft werden müssen.

Die konkrete Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist von ungleichen Verhältnissen geprägt. Gerade erst haben wir mit Kollegen in Rheinland-Pfalz einen ersten Kinder- und Jugendbericht für das Land vorgelegt. Der Landtag hatte den Auftrag gegeben, die regionalen Verhältnisse in besonderer Weise in den Landkreisen und Städten zu betrachten. Nur ein exemplarisches Datum: „Der Anteil der Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach Hartz IV“ schwankt in Rheinland-Pfalz zwischen „jedes dritte Kind“ in einer Kommune bis „nicht einmal jedes 25. Kind“ in einer anderen Kommune, die in Familien groß werden, die als Bedarfsgemeinschaft nach Hartz IV gezählt werden. Wie die „kommunale Familie“ in eifersüchtig bewachter kommunaler Selbstverwaltung mit solchen erheblichen interkommunalen Differenzen umgehen will, ist eine große Herausforderung. Ungleichheit ist offenbar eine Bedingung des Sozialen auch in entwickelten Industrieländern, für die auch die Sozialpädagogik Antworten finden muss.

Ungewissheit ist eine andere grundlegende Bedingung sozialpädagogischen Denkens und Handelns: Wir können nicht voraussehen, wie sich ein Kind bei einer bestimmten Erziehungsmethode entwickeln wird, sondern seine Entwicklung ist in hohem Maße davon geprägt, unter welche Bedingungen (s.o.) ein Kind aufwächst, aber auch wie es selbst auf diese Bedingungen antwortet. Technologiedefizit und Resilienz sind die Stichworte für die jeweiligen theoretischen und empirischen Fachdiskurse hierzu.

Zusammenfassend wird zur Klärung, was mit Sozialpädagogik gemeint ist, deutlich: Die *normative Orientierung* der Sozialpädagogik ist eher von der Idee sozialer Gerechtigkeit geprägt, durchaus auch in einem formalen Sinne. Die zentrale **methodische Orientierung** der Sozialpädagogik ist nicht Behandlung, Heilung oder Bestrafung, sondern Partizipation, jedenfalls in den aktuelleren Diskursen. Der wesentliche *Handlungsmodus* ist die Reflexion, daher müssen Sozialpädagogen ständig so viel reden, denn das ist offensichtlich der Betriebsstoff, den sie brauchen, um den zentralen Handlungsmodus in Gang zu halten. Aber das Reden ist notwendig, weil es der Vergewisserung in Ungewissheit dient.

Strittig bleibt bis heute, ob eine so umrissene Sozialpädagogik die wissenschaftliche Leitdisziplin der Kinder- und Jugendhilfe sein kann bzw. als solche anerkannt wird.

1.2 Was ist Fachlichkeit?

Fachlichkeit bedeutet

- gelingende Berufspraxis,
- begründete Professionalität,

- anerkannte Regeln der Kunst.

Wenn es um gelingende Berufspraxis geht, hat auch jeder Handwerker seine Fachlichkeit. Ist jedoch die sozialpädagogische Fachlichkeit, von der hier gesprochen werden soll, einem Handwerk vergleichbar?

Den Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen wird gerne vorgehalten, bestenfalls Semi-Professionelle zu sein, da zur Professionalität ganz wesentlich die Unabhängigkeit der klassischen freiberuflichen Professionen und/oder die staatliche Anerkennung z.B. der juristischen Profession fehlen würde. Der Begriff der Professionalität lenkt zumindest den Blick darauf, dass mehr als eine kompetente Berufsausübung gemeint ist, nämlich das Bezogensein auf einen wissenschaftlichen Kontext, in dem immer wieder die relevanten Erklärungen und Sachverhalte für diese Tätigkeit aktuell und auf dem Stand von Forschung und Theoriebildung zur Verfügung gestellt werden.

Ein anderer Begriff für „Fachlichkeit“, der im Rahmen der Debatte um den Kinderschutz aufgetaucht ist, ist der von den „Regeln der Kunst“, abgeleitet z.B. aus ärztlichen „Kunstfehlerprozessen“. Fachlichkeit erscheint hier als eine „Kunstlehre“, die sich neben einem wissenschaftlichen Bezugsrahmen auch aus der Erfahrung einer kompetenten Praxis speist, in die Neulinge hineinwachsen und durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen einsozialisiert werden. Regeln der Kunst machen auch deutlich, dass es für eine fachliche Berufspraxis nicht ausreicht, technische Regeln zu kennen und zu befolgen, sondern dass die Fachlichkeit in spezifischer Weise mit der Person der beruflich handelnden Menschen verwoben ist, ihren subjektiven Prägungen in Wahrnehmung und Deutung sozialer Verhältnisse und Beziehungen sowie in ihren verfügbaren Handlungsoption, gerade in der Beziehungsgestaltung, die die konkrete Berufspraxis ebenso prägen wie allgemeine Regeln und Handlungsanweisungen. Die selbstreflexive Auseinandersetzung mit eben diesen subjektiven Prägungen des Professionellen wird daher zu einem unverzichtbaren Baustein seiner Fachlichkeit.

1.3 Was meint das „+“?

Im Titel des Vortrages sind die Begriffe der sozialpädagogischen Fachlichkeit und des sozialpädagogischen Fachgesetzes SGB VIII mit einem Additionszeichen verbunden. Was ist gemeint?

Zum einen gilt für die Sozialpädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe: **Recht prägt die Berufsausübung**, sowohl die konkreten Aufgaben als auch fachliche Standards, Organisationsformen, Kontroll- und Finanzierungsfragen und die Formen der Machtausübung. Andererseits **ist Rechtsanwendung**, gerade im Kinderschutz, aber auch bei der Leistungsgewährung in den Hilfen zur Erziehung oder der Förderung in der Jugendarbeit, ein wesentlicher **Teil sozialpädagogischer Berufsausübung**. Zurückkehrend zu dem Konfliktthema, das die Sozialpädagogik beschäftigt, kann man feststellen: **Recht stellt Vehikel zur Lösung von Konflikten zur Verfügung**, zum Beispiel durch die Formulierung, Prüfung und gegebenenfalls Anerkennung individueller Rechtsansprüche, um in Konfliktlagen zu Lösungen zu kommen.

2. Zentrale Impulse des SGB VIII für sozialpädagogische Fachlichkeit

Ich sehe drei zentrale Impulse, die durch das SGB VIII für die sozialpädagogische Fachlichkeit in den letzten 20 Jahren wirksam geworden sind:

1. zur Behauptung von Urteilskompetenz

- § 36 Mitwirkung und Hilfeplan,
- § 8a Kindeswohlgefährdung.

2. zur Entwicklung von Selbstverständnis

- § 8(3) Recht von Kindern auf Beratung und Hilfe,
- § 35a seelische Behinderung,
- § 36a Steuerungskompetenz.

3. zur Klärung der Frage nach den erforderlichen Ressourcen

- § 72 Fachkräftegebot,
- § 78a-f Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungs-Vereinbarungen,
- § 80 Jugendhilfeplanung.

Zu 1. Behauptung von Urteilskompetenz

Der erste Impuls bezieht sich auf ein Kernproblem jeder Profession, nämlich die Behauptung eigenständiger Urteilskompetenz. Keiner von Ihnen würde zum Zahnarzt gehen, wenn Sie oder Ihr Nachbar genau so gut entscheiden könnten, ob gebohrt oder ein Zahn gezogen werden muss. Sie vertrauen darauf, dass Sie sich einem Professionellen anvertrauen, der über spezifische Handlungskompetenzen verfügt, die nicht jedermann hat. Die Behauptung von Urteilskompetenz, d.h. die Behauptung, etwas zu wissen, was nicht jeder weiß, als Begründung dafür, etwas zu können, was nicht jeder kann, ist der Kernbestand jeder Profession. Eine Profession, die dies nicht von sich behaupten kann, ist keine. Aber genau mit dieser Kritik, doch zu können, was jeder kann, ist die Sozialpädagogik als Teil der Pädagogik immer wieder konfrontiert, im wissenschaftlichen Diskurs ebenso wie im alltäglichen Leben. Jeder war mal Kind, viele haben Kinder, jeder versteht daher etwas von Erziehung.

Hier hat das SGB VIII der sozialpädagogischen Profession eine „Steilvorlage“ für die Behauptung ihrer Urteilskompetenz in zentralen Handlungsfeldern geliefert. Als Beispiel nehme ich den § 36 SGB VIII heraus. Hier werden professionell behauptete und unterscheidbare Zugänge zur Beantwortung der Frage normiert, was maßgebliche Beurteilungskriterien für Lebenssituationen und Entwicklungsperspektiven von Kindern, für Möglichkeiten und Ansatzpunkte geeigneter und möglicher Hilfen sind. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Eltern sind die wesentlichen Eckpunkte.

Auch der § 8a SGB VIII – bei aller Kritik, die gerade von Norbert Struck im Hinblick auf Gestaltungsräume vorgetragen wurde – hat die sozialpädagogische Profession erheblich gestärkt, da er in der Grundphilosophie konstruiert ist wie der § 36: Zusammenwirken der Fachkräfte sowie Beteiligung und Aushandlung mit Kindern und Eltern sind die Elemente des Verfahrens, in dem geprüft werden muss, ob es gewichtige Anhaltspunkte für eine

Kindeswohlgefährdung gibt. Wenn man auf die Entwicklung der letzten 20 Jahre zurückblickt, ist meines Erachtens gut zu sehen, wie sich sozialpädagogische Fachlichkeit in dieser Auseinandersetzung professioneller Urteilskompetenz mit anderen, in ihrer Urteilskompetenz seit langem anerkannten Professionen – vor allem den Medizinerinnen und Juristen – entwickeln und behaupten musste.

Zu 2. Entwicklung von Selbstverständnis und Selbstbewusstsein

Der zweite Impuls zielte und zielt auf die Entwicklung eines selbstbewusst präsentierten fachlichen und beruflichen Selbstverständnisses von Sozialpädagog/innen und Sozialarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe. Herausgefordert werden durch das SGB VIII immer wieder Antworten auf die Kernfragen: Wer sind wir? Was können wir? Was ist Sozialpädagogik? Gerade die Zusammenstellung der drei Beiträge zu den Strukturprinzipien aus Sicht der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und der Profession macht deutlich, wie notwendig ein solch dritter Bezugspunkt im Diskurs darüber ist, was durch die Regeln des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Kinder und Jugendliche geleistet werden soll. Wenn Sie meiner Vorrednerin und dem Vorredner folgen, so sagt Frau Göppert, dass, wenn die Kommunen in möglichst uneingeschränkter Selbstverwaltung ihre Verantwortung für die örtliche Gemeinschaft realisieren können, in aller Regel auch das Richtige zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und Familien entschieden und umgesetzt wird. Norbert Struck sagt für die freie Wohlfahrtspflege das Gleiche, nur vice versa. Wenn die freien Träger in ihren Betätigungsrechten und sozialpolitischen Ansprüchen, aber auch in ihrer organisatorischen Unabhängigkeit respektiert werden, dann ist die fachliche Qualität der Kinder- und Jugendhilfe gesichert.

Denken Sie einmal kurz nicht an die Kinder- und Jugendhilfe, sondern an Krankenhäuser und das, was wir gerade wieder über Verhandlungen von neuen Tarifverträgen in kommunalen Krankenhäusern hören. Stellen Sie sich vor, dass das, was über die Kinder- und Jugendhilfe gesagt wird, auch für die Innere Abteilung oder die Geburtsmedizin in einem kommunalen Krankenhaus zuträfe. Der Kämmerer kann dann nach Kassenlage bestimmen, ob mit Zitronensaft oder mit dafür zugelassenen, aber teuren antiseptischen Mitteln gearbeitet wird. So einen Fall gab es tatsächlich, nur war es kein kommunaler Kämmerer, sondern ein freier Träger eines Krankenhauses. Für die Profession der Medizin wäre es unvorstellbar, dass Kernfragen ihrer Fachlichkeit an anderer Stelle durch Organisationszuständigkeiten oder durch Organisationsfragen entschieden werden. Natürlich geht es auch in diesem Bereich um Betriebswirtschaft und Geld, aber das Gegenüber einer sich in ihren Ansprüchen, ihren Bezügen und in ihren Begründungen eigenständig behauptenden Profession ist unabdingbar, um eine Balance zu erreichen, die das „fachlich qualifizierte“ Arbeiten in einem Krankenhaus prägt. Davon sind wir in der Sozialarbeit noch ein erhebliches Stück entfernt, aber das KJHG hat hierzu deutliche Vorlagen gemacht, damit sich die sozialpädagogische Profession in dieser Richtung selbstbewusster positioniert. Es zeigt sich jedoch in diesen Debatten vor allem, wie notwendig es ist, eine unabhängig von Zuständigkeits- oder Organisationsfragen profilierte Vorstellung von Fachlichkeit zu entwickeln, um dann im Gegenüber die entsprechenden Lösungen zu verhandeln oder zu erkämpfen.

An drei Paragraphen kann ich diesen Impuls des SGB VIII für die Entwicklung von Selbstverständnis beispielhaft zeigen: Der § 8 Abs. 3 SGB VIII, in dem Kindern und Jugendli-

chen auch ohne Kenntnis der Eltern das Recht auf eigene Beratung zugebilligt wird, steht im Konflikt zum Elternrecht. In einer eigenen, sozialpädagogisch selbstbewusst zu entwickelnden Position können wir sagen: Hier hat das Kind ein eigenständiges Recht und ist auch in seinem Anspruch nicht nur ein Anhängsel elterlicher Rechte, für das wir, gegebenenfalls auch im Konflikt mit Eltern und Institutionen, einstehen müssen.

Im § 35a SGB VIII wird eine „Zwangskooperation“ zwischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und Sozialpädagogik herausgefordert, zentral festgemacht an den im Absatz 1 aufgeführten Kriterien „wesentlicher Aspekt seelischer Gesundheit ... beeinträchtigt“, die ein Mediziner zu beurteilen hat, und an den Folgen daraus für die Chancen gesellschaftlicher Teilhabe und gegebenenfalls erforderlichen Hilfen, die von einem Sozialpädagogen zu beurteilen sind.

Zuletzt der § 36a SGB VIII, der vereinfacht regelt: Wer zahlt, der plant auch. Hieraus sind vor allem Konflikte mit der Justiz entstanden, die sich aufgerufen sah, zum Beispiel im Rahmen von Jugend- oder Familiengerichtsverfahren der Jugendhilfe vorschreiben zu wollen, was sie in einem konkreten Fall zu leisten hat. Hier stellt der § 36a SGB VIII klar: Zu einer Hilfe zur Erziehung kommt es nur dann, wenn die dafür zuständige Behörde – das Jugendamt – und der dafür zuständige Träger in der Hilfeplanung zu einer eigenverantwortlichen Bedarfseinschätzung kommen und, wie für den § 36 skizziert, dies ggf. in einem Hilfeplan festhalten.

Zu 3. Klärung der Frage nach den erforderlichen Ressourcen

Der dritte Impuls des SGB VIII für die Entwicklung sozialpädagogischer Fachlichkeit bezieht sich auf die Bearbeitung der Ressourcenfrage. Hier ist nach meiner Einschätzung noch am meisten offen. Mit dem Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII formuliert ein Gesetz, dass in einem sozialpädagogischen Fachamt nur jemand arbeiten darf, der auch etwas von der sozialpädagogischen Fachlichkeit versteht. Das könnte man für selbstverständlich halten, ist es aber offensichtlich nicht. Bedauerlich ist, dass hier in der weiteren Entwicklung des Gesetzes in den vergangenen 20 Jahren Fachlichkeit auf eine Kontrolle polizeilicher Führungszeugnisse reduziert wird und die immer wieder kontroversen Fragen der Personalbemessung oder verbindlicher Qualitätsstandards nicht aufgegriffen wurden.

Zum dritten Impuls zähle ich auch die Paragraphen zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen – § 78a-f SGB VIII – sowie nicht zuletzt die Jugendhilfeplanung. Zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ist mein Eindruck, dass die Idee in der Realität auf dem Kopf steht. Die Idee, auch bezogen auf den Anspruch von Fachlichkeit, lautet, dass zuerst Leistungen beschrieben werden und sich über Qualität und ihre notwendige Überprüfung und Weiterentwicklung verständigt wird und erst danach festgestellt werden kann, was das Ganze kostet – wie im wirklichen Leben sonst auch. In der Realität der Kinder- und Jugendhilfe wird jedoch zunächst über das Geld geredet oder zumindest werden die Eckpunkte festgesetzt, dann wird die Leistung festgelegt und über Qualitätsentwicklung wird so gut wie gar nicht gesprochen. Trotz allem berührt dieser Impuls des SGB VIII einen zentralen Aspekt sozialpädagogischer Fachlichkeit und die von mir wahrgenommene Realität ist ein Hinweis darauf, wie schwer es in der Kinder- und Jugendhilfe immer noch – oder wieder – ist, solche „fachli-

chen“ Bezugspunkte, wie sie in den so genannten Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf den Punkt zu bringen wären, auch zu einem – nicht dem einzigen, aber einem bedeutsamen – Bezugspunkt für die Definition erforderlicher Leistungen und hierfür zu verlangender Preise zu machen.

Der § 80 SGB VIII schließlich gehört neben dem § 36 zu den wirklichen Errungenschaften und großen Fortschritten, die das KJHG im Vergleich zum JWG gebracht hat. Er ist eine Verfahrensvorschrift, die sich auf den ersten Blick sperrig und etwas bürokratielastig ausnimmt, die aber einen für die Fachlichkeit ganz zentralen Gedanken in Gesetzesform bringt: Man muss nämlich zuerst darüber sprechen, was man in einer örtlichen Gemeinschaft braucht, um der Verantwortung für Kinder und Jugendliche gerecht zu werden, bevor man sich darüber unterhält, was geeignet und notwendig wäre, diesen Bedarf zu decken und vor allem, bevor darüber gestritten wird, wie das bezahlt werden soll. Diese Planungsvorstellung ist einerseits deutlich durch die Planungseuphorie der frühen siebziger Jahre geprägt: mit großen Plänen sei die Gesellschaft zu gestalten, formuliert auf der anderen Seite einen für die Fachlichkeit ganz zentralen Gedanken, gerade im Kontext einer in kommunaler Selbstverwaltung verantworteten Kinder- und Jugendhilfe: Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe obliegt nach § 69 SGB VIII die Gewährleistungs- und Planungsverantwortung. Diese Gewährleistungsverantwortung kann nur in Verbindung mit einer gestalteten und wahrgenommenen Planungsverantwortung sinnvoll getragen werden. Damit wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem die schwierigen Fragen: „Was brauchen wir und was können oder wollen bezahlen?“ politisch transparent, partizipativ und sachgerecht bearbeitet werden können. Großartig. Aber auch hier habe ich den Eindruck, dass diese Steilvorlage zunehmend weniger aktiv von den sozialpädagogischen Fachkräften aufgenommen wird. Einerseits prägt der Streit darum, wie viel Kindertagesplätze gebraucht werden und was zu tun ist, um die nächsten Vorgaben aus Berlin zu erfüllen, die Planungsdiskurse vor Ort, andererseits sind Jugendhilfeplanerinnen und -planer vielerorts zu Stabsstellen des Jugendamtsleiters degradiert, der die Vorlagen für die nächste Jugendhilfeausschusssitzung oder Fraktionsanfragen erstellt haben will.

3. Fazit: Das SGB VIII bietet gute Steilvorlagen für die Entwicklung sozialpädagogischer Fachlichkeit – die Verwertung durch die Fachkräfte kann aber noch deutlich besser werden

- Die sozialpädagogische Fachlichkeit wird durch SGB VIII aufgewertet und herausgefordert.
- Von der Disziplin und Profession ist diese Aufwertung nur teilweise aufgenommen und weiterentwickelt worden.
- Zentrale Professionsfragen werden zu oft auf Organisationsfragen verkürzt.
- In den Kooperationen schwankt sozialpädagogische Fachlichkeit immer noch zwischen Unterwerfen und Überschätzen.
- Ressourcenfragen sind tendenziell offen, aber Bewegung ist erkennbar.

Im Vorgängergesetz, dem JWG, wird der Begriff „Sozialpädagogik“ noch nicht mal erwähnt. Die zentralen Professionen und ihre Fachlichkeit, die das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Handeln über lange Zeit geprägt haben, waren zuerst die Theologie, dann die

Juristerei und eng damit verbunden die Medizin, insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie. „Verwahrlosung“ war ihr Leitbegriff und eine „Verwahrlosten-Pädagogik“ die zentrale pädagogische Figur noch bis weit in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Hier hat das SGB VIII 1990 kodifiziert, was in den knapp 20 Jahren vorher in der Praxis genauso wie in der Wissenschaft entwickelt und teilweise mühsam erkämpft werden musste: eine sozialpädagogisch geprägte Vorstellung von Fachlichkeit. An der Stelle muss die Verabschiedung des SGB VIII mit dem 8. Kinder- und Jugendbericht in Zusammenhang gesehen werden, der kurz vorher, 1989, erschienen ist. Sie alle kennen die in diesem Jugendbericht formulierten **Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe**, die inzwischen auch 20 Jahre alt, aber nach wie vor hoch aktuell sind:

- Prävention,
- Dezentralisierung,
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- Zugänglichkeit im Alltag,
 - Situationsbezogenheit,
 - Ganzheitlichkeit,
 - Integration – Normalisierung,
- Partizipation,
- Lebensweltorientierung zwischen Hilfe und Kontrolle.

Thomas Rauschenbach resümiert in einem ganz aktuellen Artikel „Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe?“¹, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Sozialpädagogik und ihre Fachlichkeit aus der „Jammerecke“ herauskommen können. Obwohl es durchaus noch Gründe gebe, viele Dinge skeptisch zu sehen, könne durchaus davon gesprochen werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe, geprägt durch ihre sozialpädagogische Fachlichkeit, ein wesentlicher Faktor für positive gesellschaftliche Entwicklung geworden ist.

Die Bewertung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, von wesentlichen Gefährdungsrisiken für das Wohl eines Kindes oder von kindlichen Entwicklungsperspektiven sind zentrale Herausforderungen sozialpädagogischer Fachlichkeit. Solche Professionsfragen werden in den von meinen Vorrednern skizzieren Debatten auf Organisationsfragen verkürzt, z.B. auf Fragen wie: Wer ist zuständig? Wie viel Personal haben wir? Wie viel Geld haben wir?

Die Behauptung von Fachlichkeit ist auf organisatorische und finanzielle Bedingungen angewiesen, aber sie darf sich nicht von gesetzten Vorgaben hierzu abhängig machen, sondern muss ein Gegenüber sein und in der Auseinandersetzung erarbeiten, was an Strukturen und Geld durchsetzbar ist.

Die Kooperationen mit anderen Disziplinen – aktuell ist die Medizin, insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Pädiatrie vor allem mit Blick auf kleine Kinder, ein wesentlicher Kooperationspartner – ist sinnvoll und notwendig. In solchen Kooperationen

¹ Rauschenbach, T.: Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe? Zwischen Bedeutungszuwachs und Marginalisierung. – In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 1

kommt es aber sehr darauf an, dass die Kooperationspartner zuerst einmal jeder für sich wissen, wer sie sind und was sie können. Hier erlebe ich, dass die sozialpädagogische Fachlichkeit gerade in der aktuellen Debatte um Kindeswohlgefährdung immer noch zwischen Unterwerfung und Überschätzung schwankt. Entweder bemühen wir uns, die Listen abzuarbeiten, die uns die Mediziner vorgeben, oder wir hören überhaupt nicht auf sie und wollen alleine entscheiden – beides ist eher eine „pubertäre Haltung“ und spricht wenig für eine fundierte eigenständige Position.

Die Ressourcenfrage – die Frage nach Fachlichkeit und Geld – ist für unsere Arbeit sicherlich entscheidend, aber nicht in einer solchen Abhängigkeit, dass wir nur das tun, was uns von der Kämmerei vorgegeben wird. Ressourcen müssen ausgehandelt, möglicherweise erkämpft und durchgesetzt werden. Nur daraus entsteht nach innen wie nach außen glaubhaft sozialpädagogische Fachlichkeit.

4. Sozialpädagogische Fachlichkeit – ein Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe?

„Von der *obrigkeitsstaatlichen Fürsorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung*“ ist eine gern zitierte Formel, mit der die Entwicklung fachlicher Positionen markiert werden sollte. Für die Entwicklung von Fachlichkeit sind zwei Positionierungen notwendig: Stigmatisierung, die mit obrigkeitsstaatlicher Fürsorge und ihrem Zentralbegriff der Verwahrlosung untrennbar verbunden war, gehört in keiner Weise in eine moderne sozialpädagogische Fachlichkeit. Aber wir müssen uns der Gefahr bewusst sein, dass unterschwellig solche Abwertungen und Entmündigungen – und darauf ist gerade im Kontext der Kindeswohlgefährdung hingewiesen worden – transportiert werden können, vor allem, wenn Fachlichkeit als Expertentum dafür verstanden wird, wie andere Menschen ihr Leben führen sollen.

Das grundsätzliche Dilemma sozialpädagogischer Fachlichkeit, unauflöslich sowohl als Hilfe im Sinne von Unterstützung, Beratung, Entlastung als auch als Kontrolle normativer Erwartungen, hier z.B. an die Versorgung und Erziehung von Kindern, begriffen zu werden, können wir nicht auflösen. Es muss, wie jedes Dilemma, handelnd gestaltet und immer wieder reflexiv verstanden werden. Hierzu hat das SGB VIII gerade in den §§ 36 und 8a SGB VIII Verfahrensweisen vorgeschrieben, die hierfür gute Voraussetzungen bieten, wie oben skizziert.

Aber gerade in solchen spannungsreichen Aufgaben Fachlichkeit zwischen qualifizierter Berufsausübung und selbstbewusster Professionalität zu entwickeln, heißt daher auch, Fachlichkeit nicht auf qualifizierte Berufsausübung zu reduzieren. Auch wenn es selbstverständlich wichtig ist, seine Arbeit gut zu machen, gehört zu einer sich ihrer Qualitäten (selbst)bewussten Profession unaufgebbar, die Bezugspunkte dafür, was fachlich ist, aus einem Diskurs sowohl in der Profession z.B. in Berufsverbänden als auch in Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Forschung zu entwickeln.

Hans Thiersch hat schon Anfang der 1990er Jahre und im Rückblick auf die Entwicklung der Personalzahlen im Vergleich zur Schule das Diktum vom „sozialpädagogischen Jahrhundert“ formuliert. Das 19. Jahrhundert sei ein Jahrhundert der Schulpädagogik, das 20. Jahrhundert ein sozialpädagogisches Jahrhundert, so sein Resümee. Nach meinem Ein-

druck ist diese Entwicklung noch nicht zu einem Ende gekommen. Ich kann auch nicht erkennen – so bedrohlich die Spardebatten im Moment auch sein mögen –, dass es sich diese Gesellschaft grundsätzlich leisten können, die besondere Aufmerksamkeit für das Aufwachsen der nachkommenden Generation, für ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, einzusparen. Daher werden wir meines Erachtens auch mit dem KJHG in den nächsten 20 Jahren noch viele Auseinandersetzungen ausfechten *müssen*, aber durchaus selbstbewusst auch ausfechten *können*, wie ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung gestaltet und bezahlt werden muss. Unsere sozialpädagogische Fachlichkeit wird dabei ein wesentliches Strukturprinzip sein, auch herausgefordert durch ein sozialpädagogisch geprägtes Fachgesetz. Sie kennen den Spruch von dem Glas, das halb voll oder halb leer ist. Mein Resümee ist an dieser Stelle, selbstbewusst das Glas der sozialpädagogischen Fachlichkeit für halb voll zu erklären und dafür zu sorgen, dass es weiter gut gefüllt bleibt. Vielen Dank.

Dr. Siegfried Haller, Leiter des Jugendamtes der Stadt Leipzig: Vielen Dank, Herr Professor Schrapp. Das erinnert mich an ein Gespräch mit einem schon etwas älteren Gymnasiallehrer, der sagte: „Ich habe gelernt, Fächer zu unterrichten. Heute verstehe ich, dass wir Menschen bilden müssen. Das sind zwei verschiedene Dinge.“

Wir haben, glaube ich, eine deutliche Botschaft aus dieser Runde mitzunehmen:

- Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland lebt gut damit, kommunal verfasst zu sein.
- Die deutsche Kinder- und Jugendhilfe lebt gut damit, auf kommunaler Seite stark zu sein und einen starken Partner bei starken freien Trägern zu haben.
- Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland muss auf ihre Fachlichkeit bauen. Nur dann kann sie Zukunft gestalten.

Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus juristischer Sicht

PROF. DR. JUR. DR. PHIL. REINHARD JOACHIM WABNITZ
Ministerialdirektor a. D., Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Seit der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts 1990/1991 durch das KJHG verfügt die deutsche Kinder- und Jugendhilfe mit dem SGB VIII über ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz als Bundesgesetz. Das SGB VIII hat sich nach nunmehr allgemeiner Auffassung nachhaltig bewährt und ist mittlerweile zu einer fast schon „populären“ Rechtsgrundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland geworden. Auch während dieser Fachtagung ist dies nochmals eingehend gewürdigt worden. Meine Aufgabe als „langjähriger Mitstreiter“ soll, wie es im Tagungsprogramm angekündigt ist, nunmehr eine „kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus juristischer Sicht“ sein. Dies ist naturgemäß eine gewissermaßen „künstliche“ Verengung, da das SGB VIII (damals als Artikel 1 des KJHGF) nahezu untrennbar mit „seinem“ Fachgebiet, der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Sozialpädagogik, verknüpft ist. Aber dazu folgen ja im Anschluss an meinen Vortrag Ausführungen zum selben Thema aus „wissenschaftlicher“ Sicht sowie aus Sicht „der Jugendämter“ sowie „der freien Jugendhilfe“, deren Perspektiven jedoch auch ich nicht völlig ausblenden kann. Ich möchte meinen Vortrag wie folgt untergliedern:

1. Sozialpädagogik und Kinder- und Jugendhilferecht
2. Objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche
3. Bundesrecht und Landesrecht
4. Mehr als 30 Änderungsgesetze zum SGB VIII seit 1991
5. Rechtsprechung zum Kinder- und Jugendhilferecht
6. Ausblick

1. Sozialpädagogik und Kinder- und Jugendhilferecht

Das SGB VIII ist als Teil des SGB Sozialrecht; Jugendhilfe ist im fachlichen Kern Sozialpädagogik; Jugendhilfe ist Regelungsgegenstand des SGB VIII: damit ist ein Spannungsfeld angelegt¹. Die durch das SGB VIII erfolgte „Verrechtlichung der Jugendhilfe“ oder „Verrechtlichung der Sozialpädagogik“ oder auch: „Pädagogisierung des Rechts“ spiegeln sich in den rechtlichen Regelungen des SGB VIII sehr konkret wider und eben diese Manifestation kann man durchaus als einen nachhaltigen Erfolg der Sozialpädagogik bezeichnen², weil nämlich viele ihrer Kategorien und Begrifflichkeiten unübersehbar Eingang in das SGB VIII gefunden haben³. Belege für diese These lassen sich im SGB VIII, anders als im alten JWG, allenthalben finden. Zahlreiche Regelungen und Formulierungen des SGB

¹ Münder, Zwanzig Jahre Reform des Jugendhilferechts, RdJB 1997, S. 30, 34

² so zu Recht Hornstein, Jugendhilferecht und Sozialpädagogik. Das KJHG, oder: vom unaufhaltsamen Eindringen der Sozialpädagogik in das Jugendhilferecht, in: RdJB 1997, S. 26, 27

³ Hornstein a. a. O. S. 27

VIII stellen gleichsam Standards und Prinzipien sozialpädagogischen Handelns dar. Dies gilt zum Beispiel für die Prinzipien Subjekt- und Umwelt- bzw. Sozialraumorientierung. „Ganz sozialpädagogisch“⁴ erscheint das SGB VIII vor allem in den Vorschriften der §§ 27 ff. Autoren wie Münder bringen diesen Tatbestand wie folgt auf den Begriff: „In der ausführlichen Benennung des ganzen Spektrums von Hilfen zur Erziehung über ambulante, offene, teilstationäre bis zu den außerfamiliären Hilfen wird im Gesetzestext eine Mini-Kurzfassung sozialpädagogischer Jugendhilfeleistungen aufgeblättert“⁵.

Vor diesem Hintergrund erscheint das SGB VIII gleichsam als „geronnene Sozialpädagogik“ und „Ort der Integration“ von Recht und Fachlichkeit bzw. von SGB VIII und Sozialpädagogik. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen des SGB VIII wider, im Hinblick auf welche nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur ein eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Überprüfungsspielraum besteht (siehe dazu unter 6.). Vielleicht ist dies aber auch einer der Gründe dafür, dass das Kinder- und Jugendhilferecht im Gesamtspektrum des Sozialrechts insgesamt oft „stiefmütterlich“ behandelt wird. In auffallend vielen Lehrbüchern und Kommentaren zum gesamten Sozialrecht finden sich nur wenige Seiten oder sehr kurze Ausführungen zum Kinder- und Jugendhilferecht⁶. Dies wird weder dem Umfang der rechtlichen Regelungen des SGB VIII noch der tatsächlichen praktischen und auch ökonomischen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Kinder- und Jugendhilferechts gerecht.

Wie auch immer: mit dem KJHG/SGB VIII ist das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht auf den Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes gehoben worden, zu dem in den Jahren seit 1991 zahlreiche Lehrbücher, Kommentare und Fachveröffentlichungen erschienen sowie einige – relativ wenige – Monographien zu Spezialfragen vorgelegt worden sind. Ein Markstein der wissenschaftlichen Durchdringung und rechtsdogmatischen Bearbeitung des Kinder- und Jugendhilferechts stellt m. E. das von Münder und Wiesner erstmals im Jahre 2007 herausgegebene Handbuch „Kinder- und Jugendhilferecht“ dar⁷.

2. Objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche

Die Unterscheidung zwischen objektiven Rechtsverpflichtungen und subjektiven Rechtsansprüchen ist von grundlegender Bedeutung für Verständnis und Anwendung des SGB VIII⁸.

⁴ Hornstein a. a. O. S. 28

⁵ Münder, Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl. 2007, S. 26

⁶ Nachweise bei Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Berlin 2005 (im Folgenden zitiert: Wabnitz 2005), S. 99

⁷ Münder/Wiesner (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, Baden-Baden 2007, 2. Aufl. 2010 in Vorbereitung mit Meysen als drittem Herausgeber

⁸ Vgl. umfassend Wabnitz 2005; Wabnitz, Subventionsfinanzierung nach § 74 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) - objektive Verpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche, ZfJ 2003, S. 165; Wabnitz, Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilferecht, Forum Jugendhilfe Heft 1/2005, S. 63; Wabnitz, Rechtsverpflichtungen und Rechtsansprüche im Verwaltungs- und Sozialrecht, insbesondere im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), ZfJ 2005, S. 339 sowie S. 397

Objektive Rechtsverpflichtungen⁹ im Kinder- und Jugendhilferecht sind gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtungen der Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe in Form von Leistungsverpflichtungen oder Aufgabenzuweisungen. Das SGB VIII statuiert mehr als 200 solcher objektiven Rechts- und damit Handlungsverpflichtungen. Diese sehr unterschiedlichen Verpflichtungen des SGB VIII können als „Muss-“, „Soll-“ oder „Kann-Vorschriften“ ausgestaltet sein, über deren Einhaltung gegebenenfalls die Kommunalaufsichts- als Rechtsaufsichtsbehörden wachen, die der Bürger jedoch nicht ohne Weiteres einklagen kann. Einklagen vor den (Verwaltungs-)Gerichten kann der Bürger nur solche Verpflichtungen, mit denen zugleich ein subjektiver Rechtsanspruch („Anspruch“)¹⁰ als subjektiv-öffentliches Recht von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Personensorgeberechtigten oder von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe korrespondiert. Ob dies der Fall ist, ergibt sich entweder aus dem Wortlaut der jeweiligen Gesetzesbestimmung (expliziter „Anspruch“) oder ist gegebenenfalls durch Gesetzesauslegung zu ermitteln (siehe unten).

Bei Inkrafttreten des KJHG/SGB VIII 1990/1991 gab es zehn explizite Rechtsansprüche („Anspruch“) gemäß § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 18 Abs. 4; § 21 Abs. 1 Satz 1; § 23 Abs. 2 Satz 2 bzw. jetzt: Abs. 4 Satz 1; § 27 Abs. 1; § 37 Abs. 2 Satz 1; § 53 Abs. 2 sowie § 75 Abs. 2.

Die folgenden weiteren sechs expliziten Ansprüche sind in späteren Jahren hinzugekommen, und zwar gemäß § 35a; § 24 (Abs. 1) Satz 1; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 3 Satz 1; § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 43 Abs. 4. Auf Grund des Kinderförderungsgesetzes soll mit Wirkung ab dem 01.08.2013 ein weiterer, 17. expliziter Anspruch des SGB VIII in Kraft treten, und zwar von Kindern ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gemäß § 24 Abs. 2 auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Nicht selten kann m. E. jedoch über die genannten, relativ wenigen expliziten Ansprüche hinaus eine Auslegung von Normen des SGB VIII ergeben, dass mit einer objektiven Rechtsverpflichtung auch dann ein subjektiver Rechtsanspruch korrespondiert, wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht worden ist. Mit dieser Thematik habe ich mich eingehend im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Dissertation „Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ aus dem Jahre 2004/2005 auseinandergesetzt¹¹. Für den Fall, dass die jeweilige Norm des SGB VIII nicht eindeutig ist bzw. der Gesetzgeber nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, dass er kein subjektives Recht schaffen wollen, gelten danach m. E. für die Begründung von Rechtsansprüchen durch Auslegung folgende Grundsätze:

1. Die Norm muss eine objektiv-rechtliche Verpflichtung eines Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

⁹ Wabnitz 2005, insbesondere S. 102 ff.; Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit 2. Aufl. München und Basel 2009, S. 42 ff.; Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, vor § 11 Rdnr. 6 ff.

¹⁰ Wabnitz 2005, insbesondere S. 106 bis 121; Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, vor Kapitel 2, Rz. 4 ff.; Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, § 5 Rdnr. 19 ff, vor § 11 ff. Rdnr. 66 ff.

¹¹ Wabnitz 2005, u. a. S. 106 ff.

2. Der Tatbestand dieser Norm muss hinreichend präzise bestimmt sein.
3. Die Norm soll nicht nur öffentlichen Interessen, sondern zumindest auch den Interessen von jungen Menschen und/oder Personensorgeberechtigten (im Sinne der so genannten Schutznorm- oder Schutzzwecktheorie) zu dienen bestimmt sein.
4. Die Normadressaten müssen individualisierbar oder zumindest als „kleine Gruppe abgrenzbar“ sein; die jeweilige Norm darf sich zum Beispiel nicht (nur) an „junge Menschen“ richten.

Diese Voraussetzungen sind meines Erachtens sehr häufig erfüllt. Das quantitative Gesamtergebnis meiner Untersuchung aus dem Jahre 2004 ist – gemessen am Wortlaut der Einzelbestimmungen des SGB VIII – geradezu verblüffend: mit 215 objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe in Form von Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften (im Folgenden: M, S, K) korrespondieren nicht nur die mittlerweile 16 vom Gesetzgeber ausdrücklich als solche bezeichneten „Ansprüche“, sondern m. E. wesentlich mehr (**Abbildung 1**):

	Obj. V. M, S, K	„An- spruch“	RA	RA Grunde	RA Regel	RA efE
	125 M 65 S 25 K	16	76	4	23	16
Summen	215	135				

Abbildung 1

© Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz

Konkret: Etwa zwei Drittel aller objektiv-rechtlichen Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beinhalten m. E. zugleich auch subjektive Rechtsansprüche in Form von (16 expliziten) Ansprüchen („Anspruch“) sowie in Form von durch Interpretation ermittelten unbedingten Rechtsansprüchen (RA), solchen dem Grunde nach (RA Grunde), von Regel-Rechtsansprüchen (RA Regel) und Rechtsansprüchen auf ermesensfehlerfreie Entscheidung (RA efE).

3. Bundesrecht und Landesrecht

Entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bekanntlich auf drei Ebenen: nämlich des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Gemeindeverbände, wobei Letztere staatsrechtlich Teil der Länder sind.

Die Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung mit Blick auf das SGB VIII¹² einschließlich der Bestimmungen über die Jugendarbeit und die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurde und wird auch nach der Föderalismusreform I auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt („öffentliche Fürsorge“; seitdem: „ohne das Heimrecht“). Dafür hatte sich in den Jahren von 2004 bis 2006 fast die gesam-

¹² Vgl. Wabnitz 2005, S. 174 ff.

te „Kinder- und Jugendhilfelandchaft“ vehement, lautstark und letztlich erfolgreich eingesetzt. Das Bundesgesetz wurde und wird ergänzt und konkretisiert durch Landesrecht der 16 Bundesländer, insbesondere durch deren Landesausführungsgesetze zum SGB VIII: neben allgemeinen Ausführungsgesetzen der Länder gibt es zumeist weitere spezielle Ländergesetze zu den §§ 11 ff SGB VIII (insbesondere über Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung) und zu den §§ 22 ff SGB VIII (betreffend Kindertagesstätten und Kindertagespflege). Auf kommunaler Ebene existiert Satzungsrecht, z. B. über das Verfahren des Jugendhilfeausschusses.

Die Kompetenz zur Ausführung des SGB VIII liegt im Wesentlichen bei den Ländern, die das SGB VIII gemäß Art. 83 GG als „eigene Angelegenheit“ ausführen. Dabei regeln sie gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 auch die „Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren.“ Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder seit dem 01.09.2006 aufgrund der Föderalismusreform I gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 „davon abweichende Regelungen treffen.“ Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern gemäß § 69 Abs. 3 sowie die Strukturvorschriften der §§ 70, 71 SGB VIII. Gegen diese Neuregelung im Grundgesetz hatten sich ebenfalls nahezu alle Fachverbände und zahlreiche Einzelpersonen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – insoweit allerdings letztlich erfolglos – ausgesprochen, war doch zu befürchten, dass es dadurch zu einer dramatischen Zersplitterung bei der Aufgabenwahrnehmung insbesondere bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommen könnte¹³.

Aus derzeitiger Sicht kann man allerdings folgende Zwischenbilanz ziehen: Es ist bisher, insbesondere auf der örtlichen Ebene, nicht so „schlimm gekommen“ wie vielfach befürchtet. Weitgehend am bisherigen Bundes- und Landesrecht orientiert sind erfreulicherweise die neuen landesgesetzlichen Regelungen in Bayern¹⁴, Baden-Württemberg (wenn dort auch mit Delegation der Entscheidungskompetenz hinsichtlich des Umfangs des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses auf die örtliche Ebene)¹⁵, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Hessen¹⁶, im Saarland¹⁷, in Sachsen¹⁸ und in Thüringen¹⁹ sind – wie früher bereits in Schleswig-Holstein²⁰ – Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde bedauerlicherweise miteinander verschmolzen worden. Und in Niedersachsen ist das Landesjugendamt bereits mit Wirkung vom 01.01.2007 aufgelöst und sind dessen Aufgaben dem Sozial- und dem Kultusministerium zugeordnet worden;

¹³ Vgl. im Einzelnen Wabnitz 2009, S. 208 ff.

¹⁴ Vgl. Art. 16 bis 29 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942)

¹⁵ Vgl. §§ 1, 2 LKJHG BW sowie auch die Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Föderalismusreform: Auswirkungen der neuen Regelungskompetenzen auf die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg - zu einem Antrag der Fraktion GRÜNE vom 21.06.2007, Landtags-Drucksache 14/1425

¹⁶ § 7 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698)

¹⁷ §§ 12 ff des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG KJHG SL) vom 09.07.1993 (Amtsblatt S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2006 (Amtsblatt S. 2046)

¹⁸ § 9 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2008 (GVBl. S. 578)

¹⁹ § 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2006 (GVBl. S. 36)

²⁰ § 50 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1002 (GVOBl. S. 158) - mit späteren Änderungen

der Landesjugendhilfeausschuss wurde abgeschafft und durch einen Beirat der Ministerien ersetzt²¹.

Die Frage, wer die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu finanzieren hat, beantwortet sich im Bund-Länder-Verhältnis grundsätzlich dahingehend, dass die Aufgabenverantwortung die Finanzierungsverantwortung nach sich zieht (Art. 104a Abs. 1 GG). Da das SGB VIII gemäß Art. 83, 84 GG von den Ländern in deren Verwaltungskompetenz als eigene Angelegenheit ausgeführt wird, trifft die Länder auch die Finanzierungszuständigkeit mit Blick auf die Aufgaben nach dem SGB VIII. Diesen bleibt es allerdings unbenommen, die damit verbundenen Finanzierungslasten an die ihnen staatsrechtlich zugeordneten Kommunen „weiterzureichen“²², wie dies in den Flächenländern auch durchgängige Praxis ist. Vor diesem Hintergrund ist es seit Inkrafttreten des SGB VIII wiederholt (etwa bei der Einführung von Rechtsansprüchen erst im Kindergarten- und später im Krippenbereich im SGB VIII) zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern bzw. kommunalen Spitzenverbänden gekommen, trotz des nunmehr in den meisten Landesverfassungen verankerten Konnexitätsprinzips; danach müssen die Länder auch Kostendeckungsregelungen für die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen treffen.

4. Mehr als 30 Änderungsgesetze zum SGB VIII seit 1991

Seit 1991 wurden mehr als 30 Änderungsgesetze zum SGB VIII erlassen. Aufgrund dieser Änderungsgesetze kam es zu zahlreichen weiteren Verbesserungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtentwicklung habe ich in meinem Buch: „Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008“²³ vorgelegt. Die wichtigsten Reformfortschritte seit 1992 waren insbesondere:

- die Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz 1992/1995/1999,
- die Neuregelungen betreffend die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Neugestaltung des Siebten und Achten Kapitels betreffend Zuständigkeiten und Kosten 1993,
- der Ausbau der Beratungsangebote 1997/1998 im Zusammenhang mit der Kindschafftsrechtsreform,
- das neue Vereinbarungsrecht für den voll- und teilstationären Bereich 1998/1999,
- das Tagesbetreuungsausbaugesetz 2004,
- das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz 2005
- und das Kinderförderungsgesetz 2008.

²¹ Vgl. §§ 9 ff des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der derzeit geltenden Fassung

²² Vgl. Jestaedt, Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münder/Wiesner a. a. O. 2007, S. 106, 132

²³ Wabnitz (2009)

5. Rechtsprechung zum Kinder- und Jugendhilferecht

Ein Rechtsgebiet wird neben gesetzgeberischen Änderungen maßgeblich durch die Rechtsprechung fortentwickelt. Aus der höchstrichterlichen Judikatur halte ich die folgenden fünf Entscheidungen des Bundesverfassungs- bzw. Bundesverwaltungsgerichts für besonders bemerkenswert.

- Das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts von 1967** zum JWG, das es als weitgehend verfassungsgemäß erklärt hat²⁴; Stichworte: (bedingter) Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe vor denen der öffentlichen Jugendhilfe; Gesetzgebungskompetenzen des Bundes auch zur Regelung der Jugendpflege (heute: Jugendarbeit), von Aufbau und Verfahren der Jugendämter sowie Verwaltungskompetenz des Bundes im Bereich der Förderung von Aufgaben, die nicht ein Land allein wirksam erfüllen könne.
- Das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts von 1998** zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch mit Blick auf die Regelungen des SGB VIII zum Kindergartenbereich²⁵ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.
- Das Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts von 1999** zur strittigen Frage²⁶, ob den Jugendämtern mit Blick auf § 27 Abs. 1 SGB VIII ein verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer „Beurteilungsspielraum“ zustehe. Das Bundesverwaltungsgericht ist den insoweit ablehnenden Auffassungen nicht gefolgt und hat der Verwaltung mit Blick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe „geeignet“ und „notwendig“ in § 27 Abs. 1 einen solchen Beurteilungsspielraum eingeräumt²⁷. Das eigenständige fachliche Handeln der Jugendämter ist dadurch nicht unmaßgeblich gestärkt worden.
- Das Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts von 2000** zur Frage der Zulässigkeit einer so genannten „Selbstbeschaffung“ von Leistungen. Entgegen zahlreichen Befürwortern²⁸ hat das Bundesverwaltungsgericht²⁹ ein solches Recht auf „Selbstbeschaffung“ von Leistungen nach den §§ 27 ff SGB VIII ohne vorherige Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verneint. Da diese Entscheidung nur teilweise auf Zustimmung³⁰, sondern auch auf massive Kritik gestoßen war³¹, wohl sogar Anlass für die Anfertigung einer Dissertation aus dem Jahre 2003

²⁴ BVerfG, Urteil vom 18.07.1967 - 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8 / 2 BvR 139, 140, 334, 335/2 -, E 22, 180 ff.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 10.03.1998 - 1 BvR 178/97, E 97/332

²⁶ Vgl. Wabnitz 2005, S. 197 ff.

²⁷ BVerwG Urteil vom 24.06.1999 – 5 C 24.98, E 105, 155, 167 = ZfJ 2000, S. 31, 36

²⁸ Vgl. z. B. früher: Wiesner (Hrsg.) SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2000, vor § 11, Rz. 75 ff., unter Verweis auf die ältere Rechtsprechung des BVerwG; a. A. z. B. Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, § 27, Rz. 53 ff.; vgl. dazu auch Münder u. a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII - FK, 4. Aufl. vor § 11, Rz. 11 ff sowie § 24, Rz. 21; Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), § 5, Rz. 22, 22a

²⁹ BVerwG Urteil vom 28.09.2000, 5 C 29.99, E 112, 98, ZfJ 2001, S. 310

³⁰ Insbesondere: Grube, Kostenerstattung für die selbst beschaffte Jugendhilfeleistung - Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 28.09.2000, ZfJ 2001, S. 288

³¹ a.a.O.

gewesen ist³², hat der Gesetzgeber im Jahre 2005 mit der Einfügung des damals neuen § 36a in das SGB VIII – im Sinne einer Bestätigung der genannten höchst-richterlichen Entscheidung – gleichsam einen legislativen „Schlussstrich“ unter die gekennzeichnete Diskussion gezogen.

- Die Urteile des **Bundesverwaltungsgerichts von 2009** zu zahlreichen Aspekten der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII³³, deren Rechtsstellung dadurch deutlich verbessert worden ist³⁴. Stichworte: Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII besteht ein (Regel-) Rechtsanspruch von Trägern der freien Jugendhilfe auf Förderung dem Grunde nach; sodann erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das Vorliegen eines „hinreichende(n) jugendhilferechtliche(n) Maßnahmenkonzept(es)“ des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; und schließlich ist der Träger der freien Jugendhilfe durch die Förderung in die Lage zu versetzen, die jeweilige Maßnahme mit demselben Ausstattungsniveau durchführen zu können wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bei einer groben Betrachtung der zweit- und erstinstanzlichen Judikatur fällt zunächst auf, dass es nicht so viele Gerichtsentscheidungen gibt wie in anderen Sozialleistungsbereichen. Dies gilt in besonderer Weise dort, wo es sich um relativ allgemein formulierte objektiv-rechtliche Verpflichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, etwa nach den §§ 11, 12, 14 oder 16 SGB VIII, ohne Rechtsanspruch handelt.

Besonders häufig wird demgegenüber prozessiert, wenn es unmittelbar „ums Geld“ geht. Ein herausragendes Beispiel dafür sind die besonders zahlreichen Verwaltungsstreitverfahren zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (§§ 86 ff SGB VIII) und daran anknüpfend Fragen der Kostenerstattung (§§ 89 ff SGB VIII). Häufig sind auch Verfahren betreffend die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII.

Letzteres wäre m. E. auch mit Blick auf Fragen der Entgeltfinanzierung nach Einführung der §§ 78a ff SGB VIII mit Wirkung ab dem 01.01.1999 zu erwarten gewesen. Anders als in anderen Sozialleistungsbereichen, z. B. im Bereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des SGB XI³⁵ oder des SGB XII, kam es jedoch seit Inkrafttreten der §§ 78a ff SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bei Zehntausenden von Vereinbarungen bisher zu weniger als 400 Schiedsstellenverfahren insgesamt, von denen zudem der weitaus größere Teil aufgrund von Vergleichen, Antragsrücknahmen u. a. erledigt und von denen weniger als ein Drittel durch „echte“ (Sach-)Entscheidungen der Schiedsstellen beendet

³² Hinrichs, Selbstbeschaffung im Jugendhilferecht, Frankfurt 2003, insb. S. 145 ff, 162 ff.

³³ BVerwG, Urteile vom 17.07.2009 – 5 C 25-28/08, NVwZ 2010, 19

³⁴ Eingehend Forkel, Kinder- und Jugendhilferecht: Zur Systematik der Förderung freier Träger der Jugendhilfe - zugleich Besprechung der Entscheidungen des BVerwG 5 C 25.08 bis 28.08 -, in: ZKJ Heft 1/2010, S. 3 bis 10, sowie Wabnitz, Zur neueren Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII - zugleich eine Ergänzung zu Forkel in ZKJ 2010, S. 3 ff.

³⁵ Nach Mitteilung der Geschäftsstelle Baden-Württemberg von Anfang Juni 2009 kam es allein in Baden-Württemberg und nur im Bereich des SGB XI in einem einzigen Jahr (2008) zu mehreren hundert Schiedsstellenverfahren!

worden ist. Und nur in verschwindend wenigen Fällen kam es bislang zu entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren und Entscheidungen. Dazu die folgende Übersicht für die Jahre 2000³⁶ bis 2008³⁷ zu eingeleiteten Schiedsstellenverfahren, „echte“ Schiedsstellenentscheidungen und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen³⁸ (**Abbildung 2**):

Übersicht: Schiedsstellenverfahren nach § 78g SGB VIII und anschließende Verwaltungstreitverfahren in den Jahren 2000 bis 2008			
Jahr	Verfahren insgesamt	„echte“ Schiedsstellenentscheidungen	Gerichtsverfahren
2000	39	9	1
2001	33	13	0
2002	26	13	0
2003	67 (davon 35 HH)	12	2
2004	53 (davon 32 HH)	8	1
2005	37 (davon 20 MV)	8	0
2006	44 (davon 23 MV)	20	0
2007	11 (ohne BW)	3	0
2008	41 (davon 27 BW)	11	0
Summen	351	97	4 (+5 BW?)

Abbildung 2

© Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz

Ich sehe die herausragend wichtige Ursache dafür in der Rolle und Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Denn diesen obliegt die Gesamt- und Planungsverantwortung einschließlich der Gewährleistungsverpflichtung (!) gemäß §§ 79, 80 SGB VIII sowie die Leistungsverpflichtung im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Zugleich sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungspartner nach § 78e Abs. 1 SGB VIII sowie Kosten- und Leistungsträger! Sie müssten, gäbe es nicht in ausreichendem Umfang Träger der freien Jugendhilfe, selbst die entsprechenden Einrichtungen vorhalten und stehen deshalb in einer „Verantwortungsgemeinschaft“ mit den (zumeist freien) Einrichtungsträgern; sie sind außerdem gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII zu (zumeist auch realisierter!) partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit diesen verpflichtet.

³⁶ Leider liegen mir für das Jahr 1999 keine Zahlenangaben für das gesamte Bundesgebiet vor. Allerdings ist es auch im Jahre 1999 bereits zu Schiedsstellenverfahren gekommen, davon allein zu 19 Verfahren im Lande Niedersachsen, von denen etwa je ein Drittel mit („echten“) Schiedsstellenentscheidungen, Antragsrücknahmen oder durch Vergleiche erledigt worden sind; vgl. Gottlieb, Die Arbeit der niedersächsischen Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII im Jahre 1999, in JiN (Justiz in Niedersachsen?) 2000, S. 23.

³⁷ Die Zahlen für 2009 liegen noch nicht vollständig vor.

³⁸ Die Zahlenangaben beruhen auf eigenen Berechnungen und auf den mir vom Bundesverband für Erziehungshilfe - AFET - zur Verfügung gestellten Daten.

6. Ausblick

Das SGB VIII kann auch deshalb als „Erfolgsgeschichte“ bezeichnet werden, weil es in den Folgejahren nach seinem Inkrafttreten im Wesentlichen durch Leistungsverbesserungen und nicht durch Leistungseinschnitte gekennzeichnet war und ist, wie Letzteres in anderen Sozialleistungsbereichen hingenommen werden musste (z. B. in den Bereichen SGB II, III, V, VI, XI und XII). Weiteren Reformbedarf für die Zukunft sehe ich im SGB VIII gleichwohl in mehreren Punkten. Nicht nur mit Blick auf die Betreuungsangebote für die unter Dreijährigen, sondern auch in § 13 (Jugendsozialarbeit), § 19 (Mutter-Kind-Einrichtungen) und § 74 (Subventionsfinanzierung) sollten explizite Rechtsansprüche eingeführt werden. Als neuer Absatz 1a sollte zudem in § 16 ein Anspruch auf frühe Hilfen von schwangeren Frauen sowie von Müttern und Vätern eingefügt werden, die für ein Kind unter drei Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung in § 27 sollte, einer alten Forderung entsprechend, nicht mehr wie bislang den Personensorgeberechtigten, sondern Kindern und Jugendlichen selbst eingeräumt werden, auch wenn diese durch die Personensorgeberechtigten zu vertreten wären. Im Rahmen des SGB VIII sollte es „endlich“ zu einer „großen Lösung“ insofern kommen, als dass alle behinderten Kinder und Jugendlichen, also auch die geistig und körperlich behinderten, Leistungen nach dem SGB VIII erhielten. Auch ist nochmals mit Nachdruck an die Länder zu appellieren, die bewährten Strukturen im Bereich der Jugendämter und Landesjugendämter einschließlich deren Zweigliedrigkeit im Wesentlichen zu erhalten. Und vor einer ganz gewaltigen Herausforderung steht die Kinder- und Jugendhilfe bereits aktuell mit Blick auf den Bereich der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung, und zwar in zweifacher Hinsicht: die Realisierung des Rechtsanspruchs für die unter Dreijährigen ab 2013 und die Verankerung des gesamten Aufgabenfeldes weiterhin in der Kinder- und Jugendhilfe und nicht im Bildungssektor!

Anlässlich einer Fachtagung „Die Kinder- und Jugendhilfe und ihr Recht. 25 Jahre Frankfurter Kommentar“ am 26.09.2003 in Frankfurt am Main wurden zwei Referate gehalten: von *Thomas Rauschenbach*: Fortschritt durch Recht? (also: mit Fragezeichen)³⁹ sowie von *Reinhard Wiesner*: „Fortschritt durch Recht!“ (also: mit Ausrufezeichen)⁴⁰. Selbstverständlich beeinflussen fachliche Diskurse auch die Entwicklung des SGB VIII. Aber auch das SGB VIII (vgl. beispielhaft dessen §§ 8a, 13, 17, 23, 24, 27 ff, 35a, 41, 45, 78a ff.) war vielfach Motor für fachliche Entwicklungen. Vor dem Hintergrund dieser Wechselwirkung bin ich in meinem Buch „Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz“⁴¹ zu dem Ergebnis gekommen und ziehe auch für heute das Fazit: die Aussage „Fortschritt durch Recht“ ist im Blick auf das KJHG/SGB VIII mit einem Ausrufezeichen zu versehen!

³⁹ Rauschenbach: Fortschritt durch Recht?, in: ZfJ 2004, S. 249

⁴⁰ Wiesner, Fortschritt durch Recht!, ZfJ 2004, S. 241

⁴¹ Wabnitz 2009, S. 356 f.

Literatur

- BVerwG, Urteile vom 17.07.2009 – 5 C 25-28/08, NVwZ 2010, 19
- BVerfG, Urteil vom 18.07.1967 - 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8 /2 BvR 139, 140, 334, 335/2 -, E 22, 180 ff
- BVerfG, Beschluss vom 10.03.1998 - 1 BvR 178/97, E 97/332
- BVerwG Urteil vom 28.09.2000, 5 C 29.99, E 112, 98, ZfJ 2001, S. 310
- Fieseler, G./Schleicher, H./Busch, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII)
- Forkel, H.-W.: Kinder- und Jugendhilferecht: Zur Systematik der Förderung freier Träger der Jugendhilfe - Zugleich Besprechung der Entscheidungen des BVerwG 5 C 25.08 bis 28.08 -, in: ZKJ Heft 1/2010
- Gottlieb, H.-D.: Die Arbeit der niedersächsischen Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII im Jahre 1999, in JiN (Justiz in Niedersachsen) 2000
- Grube, C.: Kostenerstattung für die selbstbeschaffte Jugendhilfeleistung - Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 28.09.2000, ZfJ 2001
- Hinrichs, K.: Selbstbeschaffung im Jugendhilferecht, Frankfurt 2003
- Hornstein, W.: Jugendhilferecht und Sozialpädagogik. Das KJHG, oder: vom unaufhaltsamen Eindringen der Sozialpädagogik in das Jugendhilferecht, in: RdJB 1997
- Jestaedt, M.: Das Kinder- und Jugendhilferecht und das Verfassungsrecht, in: Münders/Wiesner a. a. O. 2007
- Münders, J.: Zwanzig Jahre Reform des Jugendhilferechts, RdJB 1997
- Münders, J.: Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Aufl. 2007
- Münders, J. /Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar - SGB VIII, 6. Aufl. 2009
- Münders, J. u. a., Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII - FK, 4. Aufl.
- Münders, J./Wiesner, R. (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, Baden-Baden 2007
- Rauschenbach, T.: Fortschritt durch Recht?, in: ZfJ 2004
- Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar.
- Wabnitz, R.J.: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit 2. Aufl. München und Basel 2009
- Wabnitz, R.J.: Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Berlin 2005
- Wabnitz, R.J.: Subventionsfinanzierung nach § 74 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) - objektive Verpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche, ZfJ 2003
- Wabnitz, R.J.: Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilferecht, Forum Jugendhilfe Heft 1/2005

Wabnitz, R.J.: Rechtsverpflichtungen und Rechtsansprüche im Verwaltungs- und Sozialrecht, insbesondere im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Zfj 2005

Wabnitz, R.J.: Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuches von 1991 bis 2008. Berlin 2009

Wabnitz, R.J.: Zur neueren Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII – zugleich eine Ergänzung zu Forkel in ZKJ 2010

Wiesner, R.: Fortschritt durch Recht!, Zfj 2004

Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2000

Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus sozialwissenschaftlicher Sicht

PROF. DR. THOMAS RAUSCHENBACH

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V., München

Mir ist aufgegeben, das Kinder- und Jugendhilfegesetz aus wissenschaftlicher Sicht zu würdigen. Aber was heißt das? Schwerlich kann ich mit Blick auf das Gesetz ein paar empirische Studien referieren und daraus offene Forschungsfragen ableiten. Auch liegt bis heute keine wissenschaftlich befriedigende Evaluation des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, keine wirkliche Gesetzesfolgenforschung vor, mit deren Hilfe man einer Antwort näher kommen kann. Weiterhelfen könnte da vielleicht schon eher eine Bilanz auf Basis der KJHG-immanenten Statistik, also der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik, handelt es sich doch hierbei um ein standardisiertes Selbstbeobachtungsinstrument, um das die Jugendhilfe von vielen anderen gesellschaftlichen Akteuren beneidet wird.

Aber auch dieser Weg würde mich nur ansatzweise weiterbringen, da meine Würdigung in vielen Teilen fast notgedrungen außerhalb des durch die Statistik erschließbaren Beobachtungsraums liegt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz in seiner wissenschaftlichen, oder besser: in seiner sozialwissenschaftlichen Bedeutung zu erfassen – nur das kann mein spezifischer Zugang sein –, bedeutet dabei zugleich, den Blick auf ein buntes und schillerndes Mosaik zu werfen, das sich je nach Lichteinfall sehr verschieden umschreiben und deuten lässt. In Anbetracht dessen werde ich die sozialwissenschaftliche Relevanz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einigermaßen freischwebend, eher thesenhaft in vier kleinen Punkten vermessen.

1. These: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz markiert durch seine Dienstleistungsorientierung die Ankunft der Kinder- und Jugendhilfe in der modernen Gegenwartsgesellschaft. Das eröffnet auch sozialwissenschaftlich attraktive Zugänge zur Kinder- und Jugendhilfe.

Das Gesetz ist, wie das mein Vorgänger im DJI, Walter Hornstein, schon sehr früh formulierte, ein „sozialpädagogisches Gesetz“. Es verkörpert in seiner Gesamtarchitektur eine unübersehbare Modernisierung, eine Ankunft in der sozialwissenschaftlich inspirierten Welt moderner Jugendhilfe. Es wirkte nie wie ein juristisch bürokratischer Fremdkörper, der in sich selbst ruht, sondern eher als ein Abbild und Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels, als eine Reaktion auf die vielen Impulse sozialer Bewegungen und als Ergebnis einer neuen Fachlichkeit. Hier muss jemand sehr gut in die Fachwelt einer sich wandelnden, modernen Jugendhilfe hineingehört haben, muss gewissermaßen die in der Luft liegende Fachlichkeit in vielen Punkten auf den Punkt gebracht haben. Das ist kein Gesetz des grünen Tisches, kein Gesetz einer ideologisch durchtränkten Politik, sondern ein Paragrafenwerk aus dem Geist einer sozialwissenschaftlichen, sozialpädagogischen Neuverortung der Jugendhilfe.

Das kann man an vielen Spurenelementen ablesen. erinnert sei etwa im Umfeld der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) an die Selbsthilfebewegung, die Frauenbewegung oder an die

Kinderladenbewegung; erinnert sei aber auch innerhalb der KJH an die Heimkampagne, an die Entstehung ambulanter Hilfen, an die Reformen des Familienrechts, an die Jugendzentrumsinitiativen oder an die neuen Formen der Jugendsozialarbeit (also an Streetwork oder Schulsozialarbeit). Dies alles scheint als ein imaginärer Partner Pate gestanden zu haben bei der Entstehung der schlussendlichen Fassung – sicherlich nicht in Reinkultur, sicherlich nicht in jeder Faser des Gesetzes, aber doch im Kern. Und das hat es für die Wissenschaft attraktiv gemacht, hat dieses damals moderne Gesetz erstaunlich jung gemacht, hat gewissermaßen Brücken geschaffen für einen Dialog zwischen Politik, Fachpraxis und Wissenschaft, zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern.

Im Unterschied dazu muss man sich nochmals klarmachen, wie die Kinder- und Jugendhilfe noch wenige Jahre und Jahrzehnte davor „tickte“. Sie war in ihrem behördlichen Teil im Wesentlichen eine eingriffsorientierte Verlängerung des obrigkeitsstaatlichen Fürsorgestaates. Nicht ein Dienstleistungsverständnis, nicht eine Adressatenorientierung, nicht ein modernes Verständnis von professioneller Hilfe war bis dahin vielfach Grundlage von Gesetz, Geist und Praxis der einstigen Jugendhilfe, sondern Kontrolle, Disziplinierung und mögliche Interventionen kennzeichneten ihr Profil. Dieses speiste sich aus starken moralischen Begründungen, die viel mit traditionellen Familien- und Weltbildern, aber insbesondere auch mit dem ungeklärten Verhältnis von Politik und Bürger insgesamt zu tun hatten. Es ging um eine „Produktion von Fürsorglichkeit“, wie das bisweilen bezeichnet wird.

Die Themen des runden Tisches „Heimerziehung“, die gegenwärtig wieder hoch kommenden dunklen Seiten von Gewalt und Missbrauch, die gern vergessenen Anteile einer „schwarzen Pädagogik“ deuten auf diese Schattenseite der alten Kinder- und Jugendhilfe hin, die seinerzeit dazu geführt haben, dass die Wissenschaft sich lange Zeit der KJH nicht ernsthaft, allenfalls sporadisch zuwandte oder aber sich allein akademisch-kritisch zu ihr verhielt.

Dies änderte sich mit dem Gesetz. Die KJH wurde mit dem KJHG auch wissenschaftlich satisfaktionsfähig, sie wurde zu einem legitimen Gegenstand sozialwissenschaftlicher Betrachtung, sie wurde erstaunlicherweise auch für die Sozialwissenschaft zu einer zitationsfähigen Grundlage. Mehr noch: Auf einmal gab es wissenschaftliche Debatten innerhalb des Koordinatensystems der KJH und des KJHGs. So hatte nicht nur der Achte Jugendbericht mit seiner Lebensweltorientierung eine unverkennbare Geistesverwandtschaft zu dem neuen Gesetz, auch der Neunte Jugendbericht buchstabierte mit seinem Dienstleistungskonzept ein Selbstverständnis aus, das sich in großen Teilen des Gesetzes wiederfindet.

Dies alles hat den Dialog zwischen Wissenschaft und Kinder- und Jugendhilfe erheblich befördert. Das Gesetz wurde zu einer gemeinsamen und gemeinsam anerkannten Plattform für Wissenschaft, Politik und Fachpraxis, es wurde zu einem möglichen Referenzpunkt und zu einem Forum des Dialogs zwischen Sozialwissenschaftlern und zumindest sozialwissenschaftlich inspirierten Juristen, eine Entwicklung, die davor keineswegs selbstverständlich war.

2. These: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Verfachlichung, Akademisierung und Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe mit vorangetrieben.

Es ist sicherlich kein immanenter oder gar alleiniger Effekt des neu geschaffenen Gesetzes: Aber dennoch kann man konstatieren, dass das KJHG die Prozesse der Verfachlichung, Akademisierung und Professionalisierung zumindest nicht konterkariert, in vielerlei Hinsicht sogar befördert hat. Ich verzichte hier auf die empirischen Belege mit entsprechenden Prozentwerten und Detailbefunden, die sich anhand der Entwicklungen in den letzten 30 Jahren zeigen lassen; darauf kommt es hier nicht an. Aber dennoch war es gerade für die „wissenschaftlich ausgebildeten Praktiker“, so eine alte Formulierung von Christian Lüders, nicht ganz unwichtig, dass ihnen das Gesetz keine Stolpersteine in den Weg gelegt hat.

Während in den 70er und 80er Jahren die neue Generation der diplomierten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vielerorts entweder als berufsunfähig bezeichnet oder aber mit dem Etikett der „diplomierten Nutzlosigkeit“ beispielsweise von dem berühmten Wochenblatt „Der Spiegel“ als Totgeburt bezeichnet und vorschnell zu Grabe getragen wurde, gelten diese heute als begehrte Fachkräfte in einem Arbeitsfeld mit Zukunft. In dieser Hinsicht hat das KJHG zwar leider keine eindeutigen Standards gesetzt – und auch im Bereich der Kindertagesbetreuung die Entwicklung lange Zeit verschlafen, so dass diese jetzt gegenwärtig umso vehementer nachgeholt wird –, aber es hat doch immerhin Gräben zugeschüttet.

Mit dem Beginn des KJHG-Zeitalters wurden die Prozesse der Verfachlichung, der Akademisierung und der Professionalisierung zu gewöhnlichen und integralen Bestandteilen der Kinder- und Jugendhilfe. Dass seit dieser Zeit auch Organisationen wie der Deutsche Verein oder die AGJ nach und nach den Einzug der Wissenschaft, oder genauer: einiger Sozialwissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihren eigenen Reihen akzeptierte, scheint mir ein äußeres, aber prägnantes Indiz für diese Entwicklung zu sein.

Die Wissenschaft wurde seit und mit dem KJHG ein selbstverständlicher Partner in der Fachwelt der Jugendhilfe. Noch Mitte der 80er Jahre wurde man als Universitätsangehöriger in der Fachwelt zwar nicht mit Tomaten empfangen, aber doch mit einer gehörigen Portion Skepsis. Und auch umgekehrt hatte die Wissenschaft lange Zeit den Kopf weit oben, wenn es um den Dialog mit der praktischen Jugendhilfe ging. Das ist heute anders. Die neue Fachlichkeit hat in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Einzug gehalten, Wissenschaft ist ein anerkannter und legitimer Partner der gesamten KJH geworden. Das KJHG war dafür ein wichtiges Leitmedium, eine neutrale Begegnungszone. Auch wenn das Gesetz für die Sozialwissenschaft in weitaus geringerem Maße als Letztbegründung diente, so war es doch eine Bühne für den fachlichen Dialog.

3. These: Die Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Kinder- und Jugendhilfe-Statistik als Teil des neuen Gesetzes empirisch grundiert. Dies verleiht ihr nicht nur ein größeres politisches Gewicht, sondern insbesondere auch ein neues Instrument einer wissenschaftsbasierten, systematischen Selbstbeobachtung.

Die KJH-Statistik führte bis in die 90er Jahre hinein ein Schattendasein, das nur einige wenige Insider interessierte. Heute hingegen sind die statistischen Meldungen zu Inob-

hutnahmen, zur Personal- und Finanzentwicklung der KJH, zum Wachstum der Plätze in Kitas, um nur einige Beispiele zu nennen, Gegenstand von aktuellen Meldungen und Debatten in den Massenmedien. In jedem Fall kann man aber sagen: Die KJH-Statistik hat der Kinder- und Jugendhilfe ein neues, politisches Gewicht verliehen, ihr eine Richtschnur für manche fachliche Entscheidung geliefert und sie zugleich auch in der Öffentlichkeit jenseits der üblichen kasuistischen Betroffenheitslyrik präsentabel gemacht.

Dieser Befund lässt sich an drei Beispielen illustrieren:

- Es ist kaum auszudenken, wo wir in Sachen Kinderbetreuung – und vor allem U3-Betreuung – heute stehen würden, wenn wir nicht die Qualität und die Unbestechlichkeit der amtlichen Daten und der statistischen Berichterstattung hätten; die Politik hätte ansonsten 2006 überhaupt keine seriöse Datenbasis für die Verhandlungen mit den Ländern gehabt. Längst hätten wir vermutlich eine unselige Kindergartenpflicht – ohne Effekte, aber mit viel fürsorglichem Pathos, längst würde die KJH einen mühsamen Abwehrkampf gegenüber den Okkupationsversuchen der Schule und der Bildungspolitik führen, wenn es um die Früheinschulung von Kindern mit vier oder fünf Jahren geht.
- Kaum vorstellbar ist, welche politischen Folgen der Medienhype in Sachen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung möglicherweise nach sich gezogen hätte, wenn wir nicht die entlastenden und differenzierenden Daten und Befunde der amtlichen Statistik im Nachgang zu Kevin in Bremen gehabt hätten. Die Entdramatisierung und Beruhigung durch die vorhandenen amtlichen Daten war jedenfalls für viele fachlich Betroffene sehr wohltuend, war wichtig als Grundierung einer Debatte, die sich nicht von der medialen Dauerbeschallung mit Blick auf ein rasches, aber wenig effektives Handeln beirren ließ. Vielleicht hätten wir ansonsten Ende der letzten Legislaturperiode dann doch noch ein wie auch immer geartetes Kinderschutzgesetz erhalten, das seinen Namen nicht verdient hätte.
- Und ganz sicher hätten wir innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in einem Dauerlamento und mit großer Beharrlichkeit den ständigen Personalabbau und die anhaltende Verschlechterung der Arbeitsbedingungen beklagt, wenn in den letzten Jahrzehnten nicht zugleich die bisweilen heilsam irritierenden Befunde der Personal- und Einrichtungsstatistik zur Verfügung gestanden hätten, die uns eines besseren belehrt haben.

Diesbezüglich waren, so mein Fazit, das KJHG und seine Statistik wichtig und hilfreich. Mit jeder vorzeigbaren, einigermaßen seriösen Zahl über den Zustand oder die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe oder auch nur einzelner Teile, Segmente oder Leistungsangebote hat sich unmerklich die Bereitschaft auf Seiten Dritter erhöht, die Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit und Politik als ganz normalen Mitspieler innerhalb der Sozial- und Bildungspolitik, innerhalb der Wohlfahrts- und Gesellschaftspolitik anzuerkennen. Mehr noch: Die Zahlen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – nicht alle, aber große Teile jedenfalls – scheinen im Moment der einzig wirkliche gemeinsame kleinste Nenner zu sein, auf den sich alle Beteiligten – Bund, Länder und Gemeinden, öffentliche wie freie Träger, Medien ebenso wie eine kritische Fachöffentlichkeit – einigermaßen vorurteilsfrei einlassen können, der eine Art Plattform für politische und fachliche Kontroversen bildet.

Von der Kinder- und Jugendhilfe kann mittlerweile mit gutem Recht gefordert werden, dass sie mit seriösen Befunden und Erkenntnissen ihr institutionelles Leistungssystem und die damit zusammenhängenden Entwicklungen regelmäßig dokumentiert und eingehend analysiert – und zugleich ihre darauf bezogene Statistik weiterentwickelt. Die KJH kann fachliche Autonomie nur in dem Maße einfordern und erwarten, wie es ihr zugleich gelingt, ihr empirisch belegbares Eigenwissen so zu steigern und nachvollziehbar zu dokumentieren, dass Außenstehende ihr einen souveränen – und insoweit auch selbstkritischen – Umgang mit sich selbst bescheinigen. Das ist ein deutliches Indiz einer weiteren Verwissenschaftlichung der Kinder- und Jugendhilfe.

4. These: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Kinder- und Jugendhilfe Türen zur Wissenschaft, zur Praxis und zur Politik geöffnet. Es fungiert damit als entscheidende Kommunikationsröhre und -plattform für und zwischen diesen Akteuren.

Politik, Wissenschaft und Fachpraxis haben durch das Gesetz mittlerweile eine gemeinsame Verständigungsbasis, dessen fachliche Weiterentwicklung jenseits des bereits Vorhandenen und im Lichte neuerer Entwicklungen die vornehmliche Aufgabe eines gemeinsamen Diskurses bleibt und bleiben wird. Basis für diese Prozesse der fachlich-professionellen Selbstverständigung sind verstärkte sekundäranalytische Studien zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, sind verbesserte, standardisierte Formen eines Monitoring, einer auch regionalen Dauerbeobachtung, sind aber auch die fest etablierten, fast institutionalisierten Formen der Kinder- und Jugendberichte. Diese aufgeklärte und auf mehreren Quellen beruhende Beobachtung zweiter Ordnung findet auch in der Kinder- und Jugendhilfe mehr und mehr ihren systematischen Platz.

Mit anderen Worten: Die fachliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe speist sich weder aus dem Gesetz noch aus der Statistik alleine. Insbesondere bei neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und anstehenden Innovationen sind fachliche Diskussionen notwendig, die ggf. in neue Gesetze und/oder in neue Beobachtungssysteme münden. Dies ist dann aber auch nicht die jeweils eigenständige Rolle der Wissenschaft, der Politik oder der Fachpraxis. Eine entscheidende Rolle kommt dabei vielmehr dem Zusammenspiel dieser Akteure und dem fachlichen Dialog zu.

Die damit verbundenen Kontroversen zwischen Fachpraxis, Politik und Wissenschaft bilden das wichtigste Korrektiv in diesem Zusammenhang. Und sie haben sich dabei zugleich stets als eine wesentliche Antriebswelle für eine sich weiterentwickelnde Kinder- und Jugendhilfe und ihre gesetzlichen Grundlagen erwiesen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat mit dem KJHG ein starkes Gesetz im Rücken, das aber immer zugleich noch reichlich Ausbaupotenzial bietet. Aber: Die Kinder- und Jugendhilfe hat mit dem Gesetz notgedrungen auch eine Limitierung erfahren, die ihr gegenwärtig schmerzlich bewusst wird. Wie alle Gesetze enthält auch das KJHG an den Rändern vielfältige Ein- und Ausschließungen. Und diese machen sich an Ressortzuständigkeiten und Ressortgrenzen fest.

In der Praxis zeigt sich aber, dass diese klar abgegrenzten Bereiche der Ressorts oft so nicht mehr gelten, so nicht mehr funktionieren. Dies ist einem neuen Bewusstsein, einer verbesserten Sensibilität für die Komplexität sozialer Probleme geschuldet. Um es zuzu-

spitzen: Schulprobleme sind nicht von der Schule, Erziehungsprobleme nicht von den Eltern und Armutsprobleme nicht vom Sozialamt alleine zu lösen. Es bedarf kooperativer Allianzen der relevanten Akteure, wie dies etwa am Beispiel der Ganztagschule zu beobachten ist. Es braucht aber auch interdisziplinär ausgerichtete Zugänge, die beispielhaft in konkrete Theorie-Praxis-Projekte münden wie etwa dem „Nationalen Zentrum Frühe Hilfen – NZFH“, das an der Schnittstelle von Gesundheitssystem und Jugendhilfe operiert (ein analoger Versuch war auch der 13. Kinder- und Jugendbericht). Die Bildungsdebatte, aber auch die Gesundheitsdebatte, strahlt vermehrt in die Kinder- und Jugendhilfe hinein und verlangt ihren Beitrag zu derartigen Thematiken.

Das hat auch mit Blick auf die Wissenschaft Auswirkungen. Auf einmal beschäftigten sich auch Bildungsforscher und Gesundheitswissenschaftler, Schulpädagogen und Rehabilitationswissenschaftler mit Fragen der Kinder- und Jugendhilfe. Auch das ist ein Zeichen der Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe in die Gesellschaft hinein.

Das KJHG, so mein Fazit, hat nicht nur die Versozialwissenschaftlichung einer modernen Kinder- und Jugendhilfe mit befördert und mit vollzogen, es hat auch wesentlich mit dazu beigetragen, dass die Sozialpädagogik ganz eindeutig zur Leitwissenschaft für die Kinder- und Jugendhilfe am Ende des sozialpädagogischen Jahrhunderts geworden ist. Das KJHG war zugleich eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Kluft zwischen der Fachpraxis und der Wissenschaft abgebaut, jedenfalls kleiner geworden ist. Heute ist das, wie es der 11. Kinder- und Jugendbericht formuliert hat, „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ zu einer gemeinsamen Klammer für alle Akteure in und am Rande der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Dazu hat das Gesetz erheblich beigetragen. Und manchmal sollen dem Vernehmen nach hinter diesen Gesetzen ja auch noch Menschen stehen. Diesen sei Dank für diese imponierende Lebensleistung.

Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus Sicht der Jugendämter

ANSELM BRÖBKAMP

Leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Landkreis Plön

Als mich die freundliche Einladung zu dieser Tagung erreichte, war für mich klar: Daran nimmst du teil und da gibt es auch was zu sagen. 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – Bilanz und Ausblick, verbunden mit einer Verabschiedung von Reinhard Wiesner; nein, eine Zusage war hier ohne Alternative.

Nun, wie so oft bei solch doch eher spontanen Reaktionen: Bei genauerem Hinsehen hatte die Zusage, hier und heute einen Beitrag zu leisten, doch weniger Charme als zunächst angenommen.

Warum?

Da war zunächst die Vorgabe: Ihnen stehen 15 Minuten zur Verfügung. Grundsätzlich ja durchaus angenehm: nicht diese Form ellenlangen, langatmigen Vortrags, sondern – offensichtlich gewollt – eher kurz und prägnant.

Als ich dann allerdings begann, diese Zeitvorgabe zu dem Thema in Beziehung zu setzen, war's mit dem Charme dann gänzlich vorbei: 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – eine kritische Würdigung von langjährigen Mitstreiter/innen.

„Würdigung“ kommt ja bekanntlich von „Würde“ und bezeichnet somit den Rang, die Ehre, den Verdienst oder das Ansehen einer einzelnen Person.

Schön und gut – eine Würdigung ließe sich im Hinblick auf den ja so oft als „Vater“ des KJHG bezeichneten Reinhard Wiesner durchaus realisieren, aber die Würdigung sollte sich ja auf ein Gesetz beziehen, eben auf dieses KJHG.

Eine Würdigung des KJHG – also nicht nur des SGB VIII – in 15 Minuten? Da war ich dann schon eher bei dem umgangssprachlichen Gebrauch des Begriffes „Würde“. So eher im Sinne von: „das zu versuchen, wäre dem Thema unwürdig“, oder durch eine solche Verkürzung würde „die Würde des KJHG mit Füßen getreten“. Und dann auch nicht irgendeine Würdigung, nein, es sollte auch noch eine „kritische“ sein.

Bei der sich dann anschließenden näheren Betrachtung des Wortes „Kritik“ kam es dann zu einer, wenn ich auch einräumen will, etwas eigentümlichen Form von Erleuchtung. Unter Kritik versteht sich nämlich laut Wikipedia auch die „Kunst der Beurteilung“.

Ergo: Ich habe mir erlaubt, einen Kunstgriff zu wagen, wissend, dass ich damit vermutlich die Würde dann doch gelegentlich mit Füßen treten werde:

Unter der Überschrift des heutigen Vormittags findet sich ja auch noch der Hinweis darauf, dass diese Würdigung von langjährigen Mitstreiter/innen erfolgen soll.

Und somit erlaube ich mir, gemeinsam mit Ihnen einen sicherlich verkürzten, zuweilen auch etwas karikierenden und manchmal eher persönlichen Blick auf die Zeit *vor* Inkrafttreten des KJHG zu werfen.

Ich tue dies, um punktuell deutlich zu machen, welche enorme Ausstrahlungskraft dieses Gesetz auf die berufliche Praxis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern geworfen hat, denn das, was ich Ihnen folgend anhand von drei kurzen Szenen versuchen will aufzuzeigen, macht deutlich, dass die Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren eine wirklich große Reise hinter sich gebracht hat – und, um das gleich an dieser Stelle anzufügen, es zwar keine immer ganz leichte, aber es war eine gute, eine aufregende und eine immer gewinnbringende Reise gewesen.

Als 1991, in den neuen Bundesländern bereits einige Monate vorher, das KJHG (Warum sprechen wir eigentlich seit einigen Jahren immer vom SGB VIII? In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des KJHG hat kaum jemand in der Praxis diesen Begriff benutzt; es wurde hinlänglich immer nur vom Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG gesprochen), als also dieses Gesetz in Kraft trat, war ich noch ein „ganz normaler“ Bezirkssozialarbeiter in einem ländlichen strukturierten Kreis mit einem noch sehr von der Fürsorge geprägten Kollegium mit einer noch mehr dadurch geprägten Verwaltung, was Haltung und Umgang eines Jugendamtes als sozialpädagogische Fachleistungsbehörde anging.

Das vorab zum besseren Verständnis.

Nun zu den drei Szenarien.

1. Szenario:

Die Gewährung einer bestimmten Form von Heimerziehung, nämlich die der FEH (Freiwilligen Erziehungshilfe) oblag zu Zeiten des JWG dem Landesjugendamt (LJA), welches dann auf Antrag der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Jugendamt und auf der Grundlage einer Stellungnahme des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (JH) gegebenenfalls eine solche Maßnahme bewilligte.

Wollte also ein örtlicher Jugendhilfeträger diese Form der Unterbringung eines Minderjährigen, musste er versuchen, eben diese Bewilligung des LJA zu erlangen. Der Charme für die örtlichen JH-Träger lag darin, dass im Fall einer Gewährung durch das LJA dieses auch die Kosten der Unterbringung trug. Ein bereits damals für die Kommunen nicht unerheblicher Aspekt.

Also machte sich Mitte der 80er Jahre ein noch berufsjunger Sozialpädagoge auf den Weg in die große Landeshauptstadt, ausgestattet mit einem Antrag zweier Elternteile auf Unterbringung ihres Kindes in einem Heim, sowie seiner „fachlichen“ Stellungnahme, wobei unter dem Dach von Fachlichkeit verkürzt Folgendes zu verstehen war:

Das Kind musste bereits möglichst stark geschädigt und gefährdet (gegebenenfalls sogar gefährlich) sein und die lieben Eltern mussten besonders mitwirkungsbereit und besonders förderwillig gegenüber der Maßnahme sein; soll heißen, sie hatten eigentlich mit den Auffälligkeiten ihres Kindes kaum etwas zu tun.

Nun, eingetroffen in dem großen Amt – das waren die Landesjugendämter früher ja zuweilen tatsächlich – nahm ich bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Buchstaben „xy“ ehrfürchtig auf dem Stuhl neben einem kleinen Beistelltisch in seinem Büro Platz, während der Kollege sich zunächst die Füße mit einem Handtuch abtrocknete, nachdem diese – also die Füße – bis dato in einer kleinen Wanne unterhalb seines Schreibtisches Platz gefunden hatten, um sich ein wenig Kühlung ob der für norddeutsche Verhältnisse heißen Außentemperatur zu verschaffen und fanden nun in zwei Schlappen älteren Baujahres erneut ihre Ruhe.

Nachdem er sich hinlänglich über meine Erfahrungen mit dem Segelsport erkundigt hatte – es war schließlich Kieler Woche – nahm er seinen ca. 3 cm langen Bleistiftstummel und markierte aus seiner Sicht wichtige Textpassagen meiner Stellungnahme, was letztlich darin mündete, dass sich der Kollege nochmals vergewisserte, ob denn die Unterbringung nicht auch noch bis nach der Kieler Woche warten könne. Dies verneint, nahm er erneut hinter seinem Schreibtisch Platz, führte ein kurzes Telefonat und teilte mir mit, in welche Einrichtung ich den Jungen nun bringen könne. Damit war die Maßnahme bewilligt. Mich bedankend konnte ich noch im Hinausgehen sehen, wie die Füße wieder ihren ursprünglichen Aufenthalt einnehmen durften.

2. Szenario:

Die Mitwirkung in familiengerichtlichen – früher vormundschaftsgerichtlichen – Verfahren war auch bereits zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, die Praxis unterschied sich allerdings erheblich von der heutigen.

Diesmal war der immer noch berufs junge Sozialpädagoge in Sachen Stellungnahme für das Familiengericht unterwegs.

Die beiden Eltern, er war Lehrer und wohnte in einer WG, sie war Künstlerin und bewohnte das ehemals gemeinsam bewohnte Haus, wurden in unangemeldeten Hausbesuchen aufgesucht, was seinerzeit durchaus üblich war. In der Regel war zu prüfen, ob es gravierende Gründe gab, ihr die elterliche Sorge nicht zu übertragen und wenn dies nicht der Fall war, ihn davon zu überzeugen, einer solchen Regelung zuzustimmen.

Mit also dieser Haltung ging ich frohgemut ans Werk.

Auf was ich allerdings dann traf, war für mich zunächst äußerst verstörend.

Da teilten mir beide Elternteile mit, dass sie die elterliche Sorge für ihren 5 Jahre alten Sohn trotz beantragter Scheidung auch weiterhin gemeinsam ausüben wollten. Und noch mehr, sie hatten sich darauf verständigt, dass das Kind auch noch wechselweise von beiden Elternteilen betreut werden sollte. Trennungs- und Scheidungsberatung im Sinne des § 17 SGB VIII hatte der junge Bezirkskollege noch nicht in seinem Methodenkoffer. Und eine solche Beratung in diesem Sinne gab's zu JWG-Zeiten zumindest flächendeckend ohnehin nicht.

Also wanderte ich von einem Elternteil zum Anderen, redete mal hier mit dem Kind und mal dort und stellte irgendwann fest: Das meinen die tatsächlich ernst, die Eltern – und

was noch schlimmer war: irgendwie funktionierte das auch noch. Das Kind war jedenfalls glücklich, das konnte ich feststellen. Als ich dann noch die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch einlud und diese dann auch noch kamen und ein gemeinsames Gespräch – seinerzeit ebenfalls vollkommen unüblich – tatsächlich auch zu führen war, machte sich eine gewisse Ratlosigkeit breit.

Nein, eine gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung hatte noch keiner meiner erfahrenen Kolleginnen in einem Verfahren dem Gericht vorgeschlagen. Ich war aber in diesem Fall nach den intensiven Kontakten mit Eltern und Kind überzeugt: Das was diese Eltern wollten, war tatsächlich auch das, was für das Kind offensichtlich das Beste war.

Nun, um das Ganze abzukürzen: Das Gericht folgte letztlich der Antragstellung der Eltern auf gemeinsame elterliche Sorge (übrigens auch für das zuständige Familiengericht seinerzeit durchaus ein außergewöhnlicher Fall). Die Regelung hielt, wie ich später erfahren durfte, zwar nicht auf Dauer, aber dem Kind blieben zumindest in den Jahren bis zur Pubertät beide Eltern vollumfänglich erhalten.

3. Szenario:

Kay war 15 Jahre alt und hatte geklaut. Dass er, nachdem er in einem Supermarkt durch das dortige Personal erwischt worden war, den Marktleiter weggestoßen und dann getürmt war, kam erschwerend hinzu.

Für das 1990 anstehende jugendgerichtliche Verfahren griff der zuständige Kollege der JGH – ein Sonderdienst, wie häufig auch noch heute anzutreffen – zum Telefonhörer und nahm Kontakt zu der zuständigen Kollegin des ASD auf: Ob es denn zu Kay und seiner Familie Informationen des ASD gäbe. Und wenn das der Fall sein sollte, hätte er dann die Akte gerne zur Einsicht und Auswertung. Ja, es gab eine Akte von Kay und seiner Familie und es gab umfangreiche Informationen. Die hatten zwar nun direkt mit Kay so gar nicht viel zu tun. Denn der Vorgang beinhaltete Informationen zu einem vergangenen Scheidungsverfahren, es fanden sich Informationen zu den drei älteren Geschwistern von Kay in den Akten, z.B. über die Gewährung einer Unterbringung des ältesten Bruders in einer Fürsorgeeinrichtung. Und es gab auch noch Hinweise auf eine in frühen Jahren der Mutter geborene Tochter, die dann zur Adoption freigegeben wurde.

Mit diesem Inhalt ausgestattet machte sich die Akte dann auf den Weg zum Kollegen der JGH, der nun für das JGG-Verfahren wahrlich aus dem Vollen schöpfen konnte. Die Frage einer Schweigepflichtentbindung stellte sich für die seinerzeit zuständigen Fachkräfte nicht – Jugendhilfe und Datenschutz in den 80er Jahren!

Lassen sie mich an dieser Stelle anmerken: Ich bin mir nicht ganz sicher, ob im Hinblick auf das letzte Szenario wirklich immer trennscharf zwischen dem Handeln Ende der 80er Jahre und dem heutigen zu unterscheiden ist. Da mag die anzutreffende Praxis immer noch sehr unterschiedlich sein.

Nun, warum gerade diese drei Szenarien?

Ich denke, der Rückblick auf Alltag der öffentlichen JH vor mehr als 20 Jahren macht deutlich, welche Meilensteine das KJHG für die Entwicklung der Praxis mit sich gebracht hat.

Ich habe versucht, mit diesen drei Szenen gleichsam drei Säulen in den Blick zu nehmen, die durch das KJHG einer nachhaltigen Veränderung unterworfen waren:

- der Entscheidungsprozess über die Gewährung von Leistungen in der JH, also die Orientierung an § 36 SGB VIII;
- die Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und Scheidung und die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren mit der Zielsetzung und Betonung des Erhalts beider Elternteile für die weitere Entwicklung des Kindes und
- das Implementieren eigener datenschutzrechtlicher Vorschriften für die JH und damit den Schutz der Daten anvertrauenden, um Hilfe nachsuchenden Bürgerinnen und Bürgern – eine, wie mir scheint, öfter in der Wirkungsdimension unterschätzte Säule des KJHGs, übrigens und gerade auch in der aktuellen Diskussion im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag in der Jugendhilfe.

Natürlich: Es ließen sich auch eine ganze Reihe anderer Eckpunkte benennen, wo Recht eben nicht nur angewandte Praxis in einen gesetzgeberischen Rahmen gegossen hat, sondern wo Recht tatsächlich Praxis gestaltet hat und immer noch gestaltet. Und natürlich: Es ließen sich in Anlehnung an die zuvor beschriebenen Szenarien auch andere Säulen des KJHGs ableiten.

Insbesondere zum Schutzauftrag in der JH böten sich gerade hier längere Ausführungen an. Aufgrund der lang anhaltenden Debatte, die ja derzeit ihre Fortsetzung nimmt, habe ich hierauf bewusst verzichtet. Reinhard Wiesner wird hierzu, dem Programm folgend, ja sicher noch einige aufschlussreiche Ausführungen machen.

Eine Anmerkung gestatten Sie mir trotzdem: Das gesetzgeberische Bemühen, den Schutzauftrag rechtlich neu zu gestalten, unterscheidet sich derzeit in elementarer Weise von dem gesetzgeberischen Prozess zur Einführung des KJHG. Es ignoriert bislang weitgehend fachliche Einwände, es schafft nicht die dringend gebotene gesetzliche Klärung und Absicherung an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Gesundheitswesen und es ist geprägt von einem erkennbaren Misstrauen gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe.

Warten wir also ab, ob der zweite Anlauf für ein Bundeskinderschutzgesetz eine wirkliche Verbesserung gegenüber dem Entwurf aus der letzten Legislatur mit sich bringt. Der angekündigte Referentenentwurf soll ja – so die Planung – noch in diesen Monaten auf dem Tisch liegen. Meine Hoffnung auf einen substanziell verbesserten Entwurf ist – nach dem bisherigen Kenntnisstand – gelinde gesagt, äußerst begrenzt.

Zurück zum Ausgang dieser „Würdigung“:

Wenn ein „langjähriger Mitstreiter“ 20 Jahre nach Inkrafttreten eines Gesetzes immer noch sagen kann: Dieses Gesetz prägt auch heute noch – nach über zwei Jahrzehnten – nicht nur den Alltag der Jugendhilfe, sondern es ist immer noch, natürlich auch durch die vorgenommenen Novellierungen, fachlicher, inhaltlicher Begleiter, zuweilen sogar Motor

– ich denke hier insbesondere an die Regelungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII –, wenn sich dies über ein Gesetz sagen lässt, dann dürfte in Anlehnung an den Begriff der „Würdigung“ außer Frage stehen:

- das KJHG ist ein verdienstvolles Gesetz,
- das KJHG besitzt in der öffentlichen JH auch weiterhin ein hohes Ansehen und
- die Väter (und Mütter) des KJHG haben für dieses Rechtsvorhaben tatsächlich Ehre verdient;

hier und heute natürlich insbesondere Reinhard Wiesner.

Herr Wiesner, auch im Namen vieler meiner Kolleginnen und Kollegen:

Vielen Dank für dieses Werk, vielen Dank für die jahrzehntelange kritische Begleitung der Jugendhilfe und vor Allem aber einen ganz herzlichen Dank für Ihre gleichbleibend wertschätzende und freundliche Art des kollegialen Umgangs. Besonders Letzteres ist – wie wir wissen – im beruflichen Alltag keineswegs selbstverständlich. Wir freuen uns, dass Sie der Jugendhilfe über den heutigen Tag hinaus, wenn auch in etwas veränderter Funktion, erhalten bleiben.

Und Ihnen hier im Saal: vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus Sicht der Jugendämter

CORNELIA SCHEPLITZ

Leiterin der Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste im Amt für Jugend und Soziales, Frankfurt/Oder

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
mein Name ist Cornelia Scheplitz. Ich leitete von 1990 bis 2001 das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder).

Nach einer grundlegenden Verwaltungsreform im Jahr 2001, in der Jugend-, Sozial- und Wohnungsamt der Stadt zu einem Amt für Jugend und Soziales fusionierten, bewarb ich mich um die Abteilungsleiterstelle Jugend, Familie und Soziale Dienste – im Kern das alte Jugendamt mit seinen wesentlichen Aufgaben – und übe diese Tätigkeit bis heute aus.

Davor war ich fünf Jahre lang Studentin der Kulturwissenschaften an der Humboldt-Universität in Berlin und *davor* eine der ich-weiß-nicht-genau-wieviel-Millionen jungen DDR-Jugendlichen, die der ideologisch-parteilichen Einflussnahme einer Vielzahl staatlicher DDR-Organisationen ausgesetzt war. Ganz sicher weiß ich das von der FDJ – der Freien Deutschen Jugend –, weil ich in deren Gremien immer recht engagiert und munter mitgemischt habe.

Obwohl politisch und ideologisch von der DDR gründlich durchdrungen, gelang es mir im Juli 1990, den so genannten „Personalausschuss“ der sich neu formierenden Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) von meiner Eignung für das Ressort der Jugendhilfe zu überzeugen. Im Juli 1990 unterzeichnete ich meinen Arbeitsvertrag als Amtsleiterin für das „Amt für Jugendhilfe“ in der Stadt Frankfurt (Oder).

Das Ressort, welches ich zu führen hatte, bestand im August 1990 aus insgesamt 10 Mitarbeiter/innen: sieben Fürsorgerinnen der Jugendhilfe, einem Mitarbeiter für so genannte Rechtsschutzangelegenheiten (Aufgaben des Vormundschaftswesens), einem Mitarbeiter für den Haushalt des Fachbereiches und einer Sekretärin und war gerade eben von dem vormaligen „5. Rad am Wagen“ der Abteilung Volksbildung beim Rat der Stadt zu einer selbständigen Verwaltungseinheit mutiert (**Abbildung 1**).

Entsprechend hoch waren die Erwartungshaltungen der „Alten“ an die „Neue“ und entsprechend wenig kann man tatsächlich von gekonnter oder gar erprobter Führungskompetenz meinerseits sprechen.

Was tatsächlich geschah, war vielmehr ein kollektives Freischwimmen.

Und auch ich kann einigen Rednern von gestern nur noch einmal aus vollem Herzen zustimmen: Aus den alten Bundesländern gab es ein hohes Maß an aufrichtigem Interesse und unüberschaubarer Neugierde, uns bei unserem Aufbauwerk zu unterstützen.

Stellenplan zu Beginn des Jahres 1991

Dezernat IV - Herr Gehlsen						
Soziales						
Amt für Jugendhilfe - Frau Scheplitz						
Lfd.Nr.	Planstellenbezeichnung	Name, Vorname	Geh. Gr.	Grund- gehalt in DM	in SV TfO, tätig seit	Zimmer Telefon
1	Amtsleiterin	Scheplitz, Cornelia		1700,-	15.7.90	306 22555
2	Jurist	Henschel,		1500,-	20.8.90	
3	Jugendfürsorgerin 1121	Kniesche, Jutta	III	1290,-	1.8.84 <i>7962</i>	108 365323
4	Jugendfürsorgerin 1286	Noffke, Elvira	III	1165,-	1.8.83	307 22555
5	Jugendfürsorgerin 1073	Agte, Jutta	III	1390,-	1983	305 22555
6	Jugendfürsorgerin 0207	Bölcke, Gisela	III	1450,-	1.4.62	108 365323
7	Jugendfürsorgerin	Kowalski, Gabriele	III	1165,- <i>1190,-</i>	1.8.85	305 22555
8	Päd.Mitarbeiterin	Müller, Gudrun	III	1165,-	1.8.89	304 22555
9	Päd. Mitarbeiterin	Gräber, Lisa	III	1340,-	11.12.89	307 22555
10	Sachbearbeiterin	Wolf, Ines	VI	950,-	1.6.84	309 22555
11	Heimkostensachbearb.	Schröder, Petra	VI	950,-	1.2.89	308 22555
12	Päd. Mitarbeiter	Netzel, Ute	IV	1500,-	20.8.90	22555
13	Jugendfürsorgerin	Schwabe, Christa	IV	1465,- <i>1400,-</i>	1.8.90	304 22555
14	HH-Ökonomin	Kosselek	VIII	1280,-	1.9.90	22555
15	Päd. Mitarbeiterin	Grahl, Ina	VI	1000,-	1.9.90	22555
	Scheplitz Amtleiterin					

Abbildung 1

© Cornelia Scheplitz

Der Aufbau von Jugendämtern in den fünf neuen Bundesländern vollzog sich nicht nur in einem beinahe atemberaubenden Tempo, sondern er vollzog sich in einer Zeit gesellschaftlicher Umbrüche, die zu überschauen für den Einzelnen gar nicht mehr möglich war. Täglich heftiger und dramatischer werdende soziale und familiäre Konflikte nicht nur in unserer Stadt bekamen die wenigen Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Jugendhilfe wie ein Seismograph zu spüren und oft war es nicht möglich, sofort und angemessen zu reagieren auf die Fülle neuartiger Probleme, die sich in den Biografien der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen plötzlich einstellten. Wie sollte dies auch möglich sein?

Hilfe und Unterstützungsangebote können nur dann treffsicher(er) ankommen, wenn sie aufgrund gekannter und verstandener Not- und Problemlagen heraus entwickelt und gestaltet worden sind.

Die Schöpfer des KJHG sahen dessen Legitimation verständlicherweise im Besonderen darin, Entwicklungen des Jugendhilfesystems, die dieses aufgrund des gesellschaftlichen Wandels in den Gebieten der alten Bundesländer genommen hatte, zur rechtlichen Absicherung zu verhelfen. Das heißt, das KJHG stellte eine spezifische Antwort auf den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und den daraus resultierenden Problemlagen „junger Menschen“ auf dem Gebiet der **alten** Bundesrepublik dar.

Wessis und Osis gibt es nicht grundlos. Diese Wortschöpfungen verweisen bis heute auf unterschiedliche Lebenswelten sowie unterschiedliche kollektive und individuelle Biografien. Und die Expert/innen für die Lebenswelten der „Osis“ fanden (und finden sich in Teilen noch immer) nun mal im Osten.

Wenngleich es also im Zuge der Entwicklung hin zur deutschen Einheit noch im Juli 1990 zu einem Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts – dem Jugendhilfeorganisationsgesetz – kam und das KJHG in den neuen Bundesländern sogar drei Monate früher als in den alten Bundesländern in Kraft trat – so waren meiner Erinnerung nach diese Ereignisse für meine tägliche kommunale Praxis ein eher – sagen wir mal – dogmatisches Moment.

Wirklich „begriffen“, wirklich bewusst gestaltet und in diesem Sinne verstanden, habe ich das KJHG erst im Laufe der darauf folgenden Jahre. Ich kann also nicht wirklich sagen, dass es vor allem das KJHG gewesen ist, welches mich das Laufen – eigentlich eher das Stolpern – auf den neuen Pfaden gelehrt hat.

So aberwitzig es erscheinen mag – aber es ist auch möglich, dass es umgekehrt gewesen ist: Wir in den neuen Bundesländern – auch ich – haben dem KJHG seine eigenen „Ost“-Seiten aufgedrückt, haben es in der Wirnis des Alltags zur Kenntnis genommen – um nicht völlig daneben zu liegen – aber haben es vor allem „frei angewandt“.

Das war auch unbedingt vonnöten, denn das KJHG konnte mir keine unmittelbare Antwort darauf geben, was um alles in der Welt ein Organigramm ist und was ich da reinzeichnen muss (**Abbildung 2**). Ganz zu schweigen davon, wie man für noch nicht genau erkennbare Aufgaben und Anforderungen das „richtige“ Personal einsetzt und/oder neu beschafft.

Meinen ersten Haushaltsplan verfasste ich in Prosa mit einigen Zahlen dazwischen. Mehr als zwei Seiten Papier waren es ganz gewiss nicht. Heute stellt der Haushaltsplan des Fachbereiches ein eigenes Buch dar.

Der erste funktionsfähige Jugendhilfeausschuss in unserer Stadt hat einen langen Weg genommen. Wir hatten einfach keine Zeit dazu, ihn „ins Leben zu rufen“ – und danach gefragt hat auch keiner.

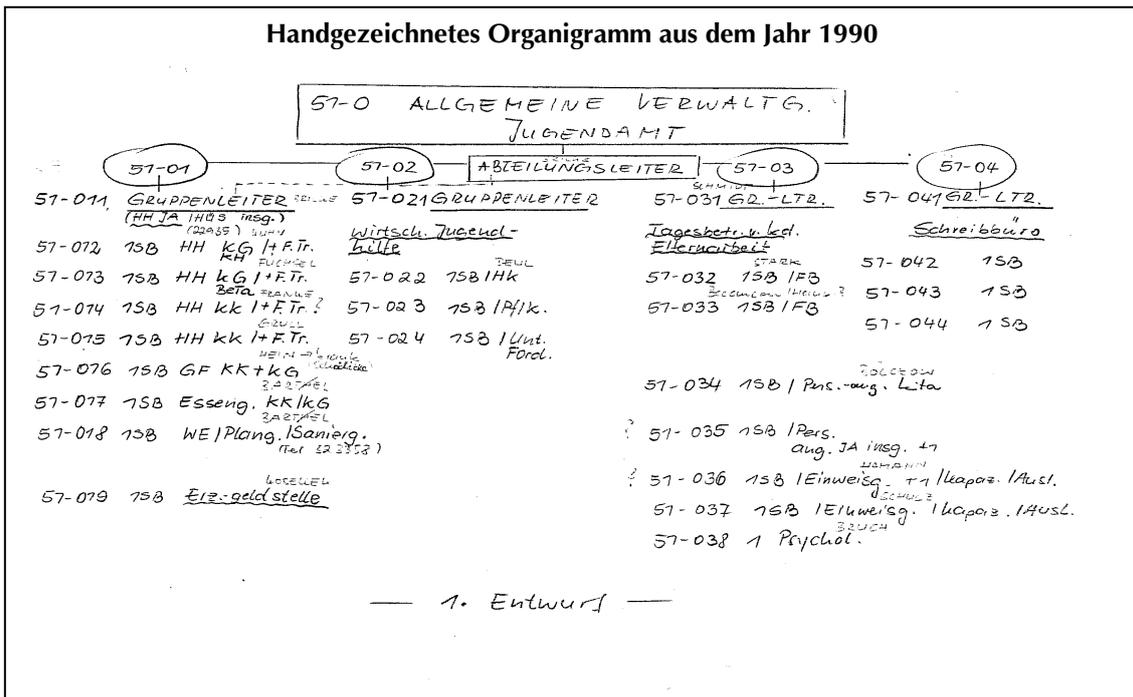


Abbildung 2

© Cornelia Scheplitz

Ich werde auch niemals den Tag vergessen, an dem mein damaliger Beigeordneter und Sozialdezernent mit mir in das städtische Dauerheim (ein Kinderheim für Kleinstkinder) marschierte, um zu erörtern, dass dieses Heim geschlossen werden würde – mangels Nachfrage einerseits, mangels aktueller fachlicher Ausrichtung andererseits – und dass es für die Mitarbeiterinnen nur bedingt berufliche Alternativen gäbe.

Die Neuordnung der Kita-Landschaft mit ihren Kindergärten, Kinderkrippen und Schulhorten ist ein eigenes Geschichtskapitel.

Abgesehen von den hochanspruchsvollen strukturellen Herausforderungen war aber gerade dieses Feld immens energie- und emotionsgeladen. Nahezu jede Familie der Stadt war irgendwie betroffen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) – damals knapp 90.000 Einwohner (heute sind es nur noch 60.000) besaß alles in allem etwa 80 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (einschließlich Schulhorte) mit weit mehr als 10.000 Plätzen in ausschließlich kommunaler Trägerschaft.

Schon im Dezember 1992 gab es in den Kitas der Stadt 1.500 freie Plätze und neben dem ersten fachlichen Nachdenken über die Integration der Schulhort-Betreuung (die bereits sehr, sehr früh dem Ressort der Jugendhilfe zugeordnet worden war) in Räume von Kindertagesstätten kam es zu Schließungen von Kitas und Kündigungen von Erzieherinnen, die jedoch begleitet wurden von Protestkundgebungen, Rathausbesetzungen, bitterbösen und zornigen Briefen und Unterschriftensammlungen der Menschen der Stadt. Hätte ein Scheiterhaufen vor dem Rathaus gestanden – ich stünde heute nicht hier.

Aus der sicheren Distanz von 10-15 Jahren lässt sich heute konstatieren, dass dieses gewaltige Kapitel zu einer geradezu beispielhaften Neustruktur – in quantitativer und qualitativer Hinsicht – der Kita-Landschaft in unserer Stadt geführt hat, dass wir mit 60.000 Einwohnern eine bedarfsgerechte durchschnittlich (Horte einbezogen) 73prozentige Betreuungsquote erfüllen, dass in der Stadt 40 Kitas bei 20 freien Trägern betrieben werden und dass wir dafür mehr als 18 Millionen Euro jährlich ausgeben. Aber der Preis dafür war streckenweise sehr hoch. Und über diesen Aderlass konnte mich auch das beste KJHG der Welt nicht wirklich hinweg tragen oder manchmal auch trösten.

Angesichts dieses mehr als dominanten und langwierigen Gestaltungsthemas in den Jugendämtern der neuen Bundesländer grenzt es schon fast an ein kleines Wunder, dass die übrigen Dinge auch so langsam Gestalt annahmen. Denn wer sich auf den Weg macht, will ja auch ankommen.

- Wir haben das Jugendamt auf- und auch umgebaut und in die Handlungsfelder
 - der allgemeinen Förderungsangebote,
 - der einzelfallbezogenen Hilfen und Unterstützungsangebote und
 - des Schutzes des Wohles der Kinder, wenn ihr Wohl gefährdet ist,sowohl Struktur als auch Inhalt gegossen.

- Wir haben unsere Organisations-Struktur vom sozialen Raum und den Lebenswelten der Menschen her gedacht, ASD-Sozialraumteams und mit freien Trägern gemeinsame Stadtteilteams entwickelt, denken und planen in Planungsräumen, in denen die Jugendfreizeiteinrichtung **und** die Kita ihre institutionellen Grenzen zu überwinden versuchen, und wir kämpfen jeden Tag darum, unsere Leistungen integrativ und flexibel und nicht einem starren Ordnungsprinzip folgend zu entwickeln und einzusetzen und damit auf Spezialisierungen so weit als möglich zu verzichten.

- Wir haben gelernt, Jugendhilfe als einen eigenständigen Sozialisationsbereich für Kinder und Jugendliche zu verstehen und zu gestalten – ganz im Sinn des KJHG –, ein Prozess, der angesichts der biografischen und gesellschaftlichen Umbrüche in und nach der Wendezeit äußerst widersprüchlich bis widerspenstig vonstatten ging. Krippenerzieherinnen zu erklären, dass Sie jetzt Teil der Jugendhilfe und nicht mehr des Gesundheitswesens sind, war schon nicht einfach, aber einer pädagogischen Fachkraft im Hort einer Schule zu erklären, dass sie jetzt auch „Jugendhilfe“ ist – das ging zunächst gar nicht. Damit verband sich ein enormer Statusverlust. Jugendhilfe in der DDR war das Kümmern um die Gestrauchelten. Und dazu wollte man auf keinen Fall gehören.

- Wir haben heute eine bunte Vielfalt von Trägern (neben den großen Wohlfahrtsverbänden und den Kirchlichen Trägern teilweise auch sehr kreative Neuschöpfungen, wie z.B. „Unsere Welt“ e.V., Kinderwelt gGmbH, Hohmann’s family, Kinderheim Rosengarten gGmbH, Verein für Flexible Jugendarbeit u. v. m.), die selbstbewusst und streitbar auftreten und Kitas, JFZE, Eltern-Kind-Zentren und Beratungsstel-

len betreiben, Erziehungshilfen erbringen und mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger über Qualitäten in der Jugendhilfe und ihrer Entwicklung diskutieren.

- Wir arbeiten an Leitbildern und Standards in verschiedenen Arbeitsfeldern (aktuell z. B. im Feld der Familienförderung), stellen sie auf den Prüfstand, schreiben sie fort und verwerfen auch das eine oder andere wieder. Und:
- Wir investieren in den Aufbau und die Pflege von verbindlichen Formen der Zusammenarbeit mit Trägern und Kooperationspartnern in Gremien und Arbeitsgruppen nach § 78 KJHG.

Zweifellos hat das KJHG in den Dingen, die wir getan und die wir gelassen haben, seine Finger im Spiel.

Aber was ich so *ganz besonders* an diesem Gesetz schätze, ist, dass es dir *Gestaltungsspielraum* gibt, dass es dich „machen“ lässt, dass es den Sinn zwischen den Zeilen fordert – natürlich ausgenommen jene Momente, wo man es auch *maaaal* genau wissen muss und besser nachschlägt, als frei zu interpretieren.

Ich habe es immer äußerst geschätzt, dem tiefen humanen Sinn dieses Gesetzes und seiner Einmaligkeit nachzuspüren und dies in unserem Alltag ab und an bewusst zu machen – und dafür auch sehr gern ein Stück kommunale Selbstverwaltung „herzugeben“.

Diese Einmaligkeit besteht für mich darin, **gesetzlich verpflichtet** zu sein, mit zu tragen an der Sorge und der Verantwortung dafür, dass dem Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen in unserem Land eine höchstmögliche Aufmerksamkeit gewährt wird, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

„Die Freiheit und das Himmelreich gewinnen keine Halben.“
(Ernst-Moritz Arndt / 1769-1860)

Und in diesem Sinne ist das KJHG wahrlich etwas Ganzes!

Ich danke Ihnen.

Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus Sicht der freien Jugendhilfe

RAINER KRÖGER

Vorsitzender des AFET Bundesverbandes für Erziehungshilfe, Hannover;
Vorstand, Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
nachdem das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG) bisher aus drei unterschiedlichen Perspektiven betrachtet wurde, möchte ich nun Ihren Blick auf die Perspektive der freien Träger der Jugendhilfe lenken.

20 Jahre KJHG – wir feiern also Geburtstag. Das KJHG ist vergleichbar mit einem jungen Erwachsenen. Die Pubertät ist vorbei! Damit geht in der Regel auch ein gewisses Loslassen der Eltern einher. Da passt es ganz gut, dass der Vater des KJHG, Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner, nun auch ein wenig loslässt. Die Kinderkrankheiten sind überwunden und die Selbstheilungskräfte des KJHG haben sich gut entwickelt.

Natürlich wird das KJHG weiterhin beobachtet und gefördert und – darin kann es sicher sein – zur Not auch massiv unterstützt. Wir freien Träger werden es weiterhin in seiner Weiterentwicklung tatkräftig unterstützen.

Ich werde nun sechs verschiedene Aspekte aufgreifen, sie jeweils kurz kritisch würdigen, um in einem 2. Schritt daraus eine Herausforderung für die Gegenwart zu formulieren. Ich erlaube mir, bezogen auf den jeweiligen Aspekt einen persönlichen Wunsch zu formulieren.

1. Aspekt: In der Gesamtsystematik hat sich das SGB VIII aus Sicht der freien Träger in der Praxis bewährt

Das KJHG wurde bei seiner Verabschiedung vor 20 Jahren von der Fachwelt einhellig – also sowohl von Vertretern der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe – als modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz begrüßt. An dieser positiven Grundeinschätzung hat sich auch nach 20 Jahren Praxisbewährung aus Sicht der freien Träger nichts grundlegend geändert.

Diese Feststellung ist umso bedeutender, bedenkt man, dass die öffentlichen Träger bzw. ihre Spitzenverbände immer wieder vor allem mit Blick auf die Kostenentwicklung insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung Vorstöße unternommen haben, Leistungsansprüche einzuschränken.

Es sollten z.B. junge Volljährige oder bestimmte andere Personengruppen aus der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ausgegrenzt werden. Die so genannte Kleine Lösung – die Streichung des § 35a SGB VIII – wurde immer wieder in Frage gestellt. Ja, sogar ein Kernstück des KJHG – der Rechtsanspruch im Bereich der §§ 27 ff. – war kurzfristig in Frage gestellt. Man formulierte es spielerisch als KECK in Anspielung auf das KICK. Der Hintergrund war aber sehr ernst.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfreulich, dass trotz der im Laufe der Jahre mehr als 30 größeren und kleineren Novellierungen und Änderungen des KJHG bis jetzt keine substanziellen Abstriche und Einschnitte am Grundkonzept des Gesetzes vorgenommen wurden. Im Gegenteil, in wichtigen Leistungsbereichen, vor allem der Kinderbetreuung wurden Leistungsansprüche sogar verbessert.

Die Grundkonstruktion des Gesetzes ist aus Sicht der freien Träger gut und richtig.

Herausforderung

Die Herausforderung liegt nun angesichts der finanziellen Notsituationen der öffentlichen Haushalte darin, die Qualität der Arbeit in der Jugendhilfe weiter im Blick zu haben und mögliche Veränderungen des KJHG unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Dies ist eine gemeinsame Herausforderung öffentlicher und freier Träger und wir freien Träger werden uns aktiv dieser Herausforderung stellen.

Auch jetzt gilt es, sich als Partner in der Jugendhilfe zu bewähren und sich nicht nur als Auftraggeber und Auftragnehmer zu begreifen.

Wunsch

Ich wünsche mir, dass wir uns in der Jugendhilfeszene auch künftig bewusst sind, dass wir ein sehr spezielles Gesetz haben, das es zu verteidigen gilt. Besonders wünsche ich mir im BMFSFJ – trotz des Ruhestandes von Prof. Wiesner – weiterhin so engagierte Kämpfer für das Gesetz in der jetzigen Ausrichtung.

2. Aspekt: der Leistungsbereich HZE hat sich fachlich enorm weiterentwickelt

Ich erinnere mich noch sehr gut an die Skepsis bzw. die großen Sorgen der Praktiker im Zusammenhang mit der Aufgabe der Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) und der damit verbundenen Veränderung der Kostenträgerschaft und Zuständigkeit. Die damals herrschende Dreiteilung in Unterbringung nach den §§ 5 und 6 JWG, FEH- und FE-Unterbringung ist aus heutiger Sicht kaum noch vorstellbar. Man kann zurückschauend nur froh sein, diese inhaltlich und strukturell nicht mehr zu rechtfertigende Kategorisierung mit dem KJHG überwunden zu haben.

Eine Absicht des Gesetzgebers war, durch die explizite Nennung der in der Praxis bewährten Erziehungshilfen in den Paragraphen 27 ff. SGB VIII bundesweit und flächendeckend eine differenzierte Infrastruktur an erzieherischen Hilfen zu etablieren und dabei insbesondere die ambulanten Angebote auszubauen. Dies ist in einem Anfang der 90er Jahre kaum für möglich gehaltenen Umfang gelungen. Auch ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung übertreffen mittlerweile bei den neu gewährten Erziehungshilfen die ambulanten Hilfen die stationären Hilfen um das Zwei- bis Dreifache. Die freien Träger haben diese Entwicklung durch die Bereitstellung entsprechender Angebote ganz wesentlich mitbestimmt.

Durch diese differenzierten Formen der Hilfen zur Erziehung können individualisierte Hilfen geleistet werden. Diese Weiterentwicklung in der Jugendhilfe ist sehr begrüßenswert.

Herausforderung

Die Herausforderung liegt darin, dem Trend der Pauschalierungen von Leistungen zu widerstehen. Wir sollten gemeinsam in der Jugendhilfe selbstbewusst unser Gesetz und die damit verbundene Haltung verteidigen. Um individuellen Ansprüchen von Eltern, Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen wir die Fachleistungsstunden. Aus Sicht der freien Träger ist eine Pauschalisierung der Hilfen nicht zielführend.

Wunsch

Ich wünsche mir, dass die Chancen und Risiken der Differenzierung in den HzE jeweils auch vom öffentlichen Träger ernsthaft inhaltlich geprüft werden. Es hat manchmal den Anschein eines Modetrends. Auf einmal wird alles auf Fachleistungsstunden umgestellt. Es geht dann auch noch um Brutto und Netto und um sehr kleinteilige Kontrollen und Diskussionen. Das alles verursacht aus Trägersicht viel Verwaltungsaufwand, der sehr häufig sehr schlecht refinanziert wird. Wenn man eine kleinteilige Abrechnung wünscht, muss man sich darüber im Klaren sein, dass das teurer ist als ein Tagesentgelt.

3. Aspekt: Die Jugendhilfe öffnet sich in den Sozialraum

Die grundlegende Ausrichtung des KJHG und die kontinuierliche inhaltliche Weiterentwicklung haben zu sozialräumlichen Konzepten geführt, die mittlerweile flächendeckend diskutiert bzw. umgesetzt sind. Das KJHG hat sich als ein flexibles Gesetz mit sozialpolitischer Ausrichtung bewährt. Die freien Träger haben diese Entwicklung aktiv mitgestaltet bzw. waren in manchen Feldern wesentlicher Motor bei der Umsetzung der Entwicklung (z.B. die Familienzentren in NRW). Die Hinwendung in den Sozialraum und die Öffnung für ein breites Spektrum der Angebote ist eine herausragende Entwicklung, die durch das KJHG gefördert wurde.

Diese Weiterentwicklung der Arbeit war und ist für uns freie Träger eine große Herausforderung, sowohl nach innen:

- Mitarbeitende müssen umdenken

als auch nach außen:

- freie Träger müssen mit vielen gesellschaftlichen Gruppen kooperieren.

Ist der gemeinsame Wille des Jugendamtes und der freien Träger zur sozialraumorientierten Arbeit vorhanden, haben die freien Träger mittlerweile eine enorme Angebotspalette entwickelt und sich dementsprechend in der eigenen Organisationsform verändert. Ehemalige klassische freie Träger der Hilfen zur Erziehung haben heute Kitas, Familienzentren, machen Schulbetreuung und bieten Hilfen im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Unternehmen an.

Herausforderung

Eine wesentliche Herausforderung liegt in der Tatsache begründet, dass es sich heute kein öffentlicher oder freier Träger leisten kann, gegen Sozialraumorientierung zu sein. Diese

allgemeine Zustimmung führt leider manches Mal dazu, dass häufig nicht „drin ist, was drauf steht“ bzw. viele unterschiedliche Konzepte über Sozialraumorientierung existieren.

Darüber hinaus wird es in diesem Arbeitsfeld darauf ankommen, die Schnittstellen zu den anderen Disziplinen so zu gestalten, dass beide Seiten ihre Identität wahren können bzw. eine gemeinsame neue Identität entwickeln.

Wunsch

Ich wünsche mir, dass die Arbeit im Sozialraum politisch stärkeres Gewicht bekommt und eine reelle solide Finanzierung erhält. Dies ist leider noch nicht befriedigend geregelt. Es ist überlegenswert, im Sinne einer Stärkung und Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung diese Form der Arbeit im KJHG noch prominenter zu verankern.

4. Aspekt: Die Vorrangstellung der freien Träger hat sich bewährt

Das KJHG hat die Vorrangstellung der freien Träger herausgestellt. Die 20 Jahre zeigen, dass das eine richtige Festlegung war.

Nicht nur absolut sondern auch relativ hat der Anteil der Hilfen, die von freien Trägern angeboten und durchgeführt werden, seit 20 Jahren kontinuierlich zugenommen. Angesichts des beträchtlichen Anstiegs der Hilfen insgesamt kann dies als Bestätigung des im Gesetz vorgeschriebenen Vorrangs freier Träger und zugleich als Vertrauensbeweis der Leistungsberechtigten, die offenkundig Hilfen und Angebote freier Träger gerne annehmen, betrachtet werden.

Die seit 1990 stark angestiegene Inanspruchnahme insbesondere der erzieherischen Hilfen ist u.a. auch darin begründet, dass diese Hilfs- und Unterstützungsangebote von den Leistungsberechtigten weit überwiegend auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden.

Freie Träger sind in der Angebotsentwicklung außerordentlich leistungsfähig und gewährleisten somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung. Dies wäre beim öffentlichen Träger in der Flexibilität und Kurzfristigkeit nicht möglich. Daher ist die Konstruktion der Vorrangstellung im SGB VIII unbedingt erhaltenswert.

Herausforderung

Die Vorrangstellung darf auf beiden Seiten nicht dazu führen, dass sich das Verhältnis in ein reines Auftraggeber- und Auftragnehmeverhältnis entwickelt. Die gemeinsame verlässliche Angebots- und Qualitätsentwicklung ist wichtig.

Wunsch

Ich wünsche mir freie Träger, die Lust und Mut haben, Neues auszuprobieren. Ich wünsche mir das Bewusstsein freier und öffentlicher Träger, dass Rücklagen dazu gedacht sind, neue Projekte zu entwickeln.

Ich wünsche mir, dass das Prinzip der ehrlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern weiterhin das Leitprinzip in der Jugendhilfe bleibt und die reinen marktorientierten Ansätze keine Dominanz gewinnen.

5. Aspekt: Vom kostendeckenden Pflegesatz zum prospektiven Entgelt

Die Veränderung der Finanzierungssystematik im Jahr 1999 ist ein ganz wichtiger Weiterentwicklungsschritt im KJHG. Er wurde damals sehr intensiv diskutiert und wir freien Träger haben uns auf diesen Wechsel eingelassen, obwohl wir mit dem kostendeckenden Pflegesatz gut leben konnten.

Durch das dadurch entstandene und vom Gesetzgeber auch gewollte stärkere unternehmerische Denken bei den freien Trägern ist es auch zu einer wesentlich bunteren Trägerlandschaft gekommen. Dies hat unter den freien Trägern zu mehr Konkurrenz mit all seinen Vor- und Nachteilen geführt. Der Anteil der privat-gemeinnützigen und der privat-gewerblichen Träger hat in der Jugendhilfe deutlich zugenommen.

Zu einem zentralen Ziel des Gesetzgebers, nämlich der Kostensenkung, hat es nicht geführt. Ein anderes Ziel, die Kostentransparenz, ist aus meiner Sicht erfüllt worden.

Herausforderung

Angesichts der Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte wird es insbesondere für die Jugendämter eine große Herausforderung sein, der Versuchung zu widerstehen, aus dem Dreigestirn „Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ lediglich die Entgeltvereinbarung im Blick zu haben.

Leistung, Qualität und Entgelt gehören inhaltlich zusammen. Erst dann kann man von dem gewünschten unternehmerischen Denken sprechen. Dies konsequent umzusetzen, wird uns gemeinsam weiter beschäftigen.

Wunsch

Ich wünsche mir, dass sowohl auf Seiten der Einrichtungen als auch auf Seiten der Jugendämter die so genannten „schwarzen Schafe“, die dieses Finanzierungssystem bewusst falsch anwenden, noch stärker als bisher von der Jugendhilfe-Szene durch entsprechende Veröffentlichung geächtet werden.

Es geht einfach nicht, dass Einrichtungen Leistungen versprechen, die sie nicht einhalten. Und es geht genauso nicht, dass Jugendämter einfach Anhaltswerte vorgeben und das Prinzip des prospektiven Entgeltes missachtet wird.

Insofern wünsche ich mir eine aktive, von allen respektierte Schiedsstellenkultur.

6. Aspekt: Die Bundesgesetzgebungsfunktion hat sich bewährt

Im Zuge der Föderalismusreform I wurde von mehreren Bundesländern und der damaligen CDU/CSU-Opposition im Bundestag gefordert, die gesetzgeberische Zuständigkeit für

die Kinder- und Jugendhilfe vom Bund auf die Länder zu verlagern. Dies konnte durch den massiven Widerstand insbesondere von Seiten der freien Träger, den Fachverbänden und der Wissenschaft erfolgreich verhindert werden. Denn im Grundsatz ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Jugendhilfe trotz einiger Änderungen und Abstriche erhalten geblieben.

Wir freien Träger stehen für eine bundeseinheitliche Zuständigkeit in der Jugendhilfe und werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass es in Deutschland überall die gleichen Rechte und Chancen für junge Menschen gibt.

Herausforderung

Die Herausforderung der Zukunft wird darin liegen anzuerkennen, dass es gleiche Lebensumstände in Deutschland geben soll – bei gleichzeitiger Anerkennung unterschiedlicher Lebensstandards z.B. in Ballungszentren und ländlichen Gebieten und der kommunalen Selbstverwaltung.

Wunsch

Ich wünsche mir, dass wir weiterhin gemeinsam für ein bundesweit gültiges SGB VIII kämpfen und dies auch aus dem Bundestag und dem Bundesministerium heraus unterstützt wird.

Dr. Siegfried Haller: Vielen Dank an die vier Referenten. Wir haben das Gesetz gewürdigt; wir haben ein Fazit gezogen. Ich möchte die Vorträge wie folgt zusammenfassen:

Die Architektur, das Gesetz, steht, ist belastbar, muss nicht runtergekauert werden, kann weiterentwickelt werden. Die Wissenschaft befindet sich im Diskurs, der dringend ausbaubedürftig ist. Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich datenbasierter Diskurse noch stärker öffnen. Das wünsche ich mir ausdrücklich.

Die Praxis in Ost und West ist in dieser Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung fest verankert – mit Bedarfen, mit Entwicklungsnotwendigkeiten, aber nicht ohne Heimat.

Die freie Jugendhilfe ist nach wie vor nicht nur ein bunter Fleck, sondern ein starker Partner in unserem System.

Die Frage ist: Was machen wir in den nächsten Jahren daraus?

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 1: Jugendamt + familiengerichtliches Verfahren: Wie sieht der Umsetzungsstand in der Praxis aus?

DR. CORNELIA MÜLLER-MAGDEBURG

Familienrichterin und Vizepräsidentin des Amtsgerichts Pankow-Weißensee, Berlin

Eine wissenschaftliche Evaluation zum Stand der Umsetzung des FamFG und der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht kann ich an dieser Stelle natürlich seriöser Weise nicht vorstellen. Stattdessen biete ich Ihnen an, aus meinen praktischen, aber auch individuellen Erfahrungen zum Stand der Umsetzung zu berichten.

Was ist erreicht?

Hier möchte ich mich auf folgende Stichpunkte konzentrieren:

- Bewusstsein für Verantwortungsgemeinschaft,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit,
- Beschleunigungs-, Vorranggebot, § 155 I FamFG,
- Stärkung der mündlichen Erörterung, § 155 II, § 157 I 2 FamFG,
- Einführung der Prozesshaftigkeit,
- Anordnung von Beratung, § 156 I 4 FamFG,
- Stärkung der Verfahrensrolle des Jugendamtes.

Unter den Professionellen in Jugendamt und Familiengericht ist ein starkes Bewusstsein um die Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl entstanden und gewachsen. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist vor allem bei den primären Adressaten des staatlichen Wächteramtes im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG stark verankert.

Ich erkenne zudem eine wachsende interdisziplinäre Zusammenarbeit – mehr oder weniger strukturiert –, auch außerhalb des einzelnen Verfahrens. Landesweit „sprießen“ interdisziplinäre Arbeitskreise zur Zusammenarbeit – vor allem bei Trennungs- und Scheidungskonflikten – aus der Erde. Die gemeinsame Arbeit wird von beiden Seiten als positiv und wertvoll wahrgenommen.

Das Vorrang- und das Beschleunigungsgebot sind nunmehr in § 155 Abs. 1 FamFG normiert. Verfahren in Kindschaftssachen sind also von Gesetzes wegen innerhalb eines Monats zu terminieren und ansonsten beschleunigt durchzuführen. Außerdem ist erstmals ein gesetzlicher Vorrang zwischen verschiedenen Verfahren normiert worden. Die Gesetzeslage entspricht weitgehend auch dem Stand der Praxis. Es wird sicher das eine oder

andere familiengerichtliche Verfahren geben, in welchen nicht ein Monat, sondern vielleicht sechs Wochen zwischen Eingang des Antrages und dem Termin liegen. Aber die Regelung wird nicht mehr diskutiert oder in Frage gestellt, sie ist in normative Kraft erwachsen.

Zudem hat das Gesetz die mündliche Erörterung in familiengerichtlichen Verfahren gestärkt. Es werden nicht mehr Schriftsätze, Stellungnahmen, Berichte, die in dem Moment, in dem sie geschrieben sind, bereits überholt sind, hin- und hergeschickt. Wir haben uns auf den alten Verfahrenswert zurück besonnen, nach welchem die mündliche Erörterung im Gericht das Herzstück des familiengerichtlichen Verfahrens bildet. Auch das ist nun in den §§ 155 II, 157 I 2 FamFG gesetzlich normiert.

Ich beobachte weiterhin eine Entwicklung des familiengerichtlichen Verfahrens in Richtung einer Prozesshaftigkeit. Die meisten von den hier Anwesenden haben einen sozialpädagogischen oder psychologischen Ausbildungshintergrund und daher wird Ihnen die Idee einer Prozesshaftigkeit nicht neu und auch nicht weiter betonenswert erscheinen. Wir Richter sind jedoch eine solche Arbeitsweise nicht gewohnt. Wir ermitteln und sammeln Fakten, bis wir überzeugt sind, eine Entscheidung treffen zu können. Anders ausgedrückt: Wir fotografieren eine Situation in einem einzigen Moment, der unter dem Gesichtspunkt der Familiendynamik beliebig ist, treffen eine Entscheidung und wollen dann die Sache los sein. Wenn wir es jedoch mit Familien zu tun haben, kann sich die Situation auf Grund ihrer Dynamik innerhalb kurzer Zeit ändern und die von uns getroffene und begründete Entscheidung stimmt nun nicht mehr, so dass wir von vorn beginnen müssen. Das empfinden wir Richter oftmals als Zumutung. Wir haben aber inzwischen verstanden, dass wir anders arbeiten – in einen Prozess eintreten – müssen. Wir stellen unser familiengerichtliches Verfahren quasi als Vehikel zur Verfügung, um es den Eltern mit Hilfe des Sachverständes aller beteiligten Professionen zu ermöglichen, ihre Situation zu verändern. Veränderungen brauchen Zeit und so haben wir uns mittlerweile daran gewöhnt, dass unsere Verfahren länger dauern und nicht auf einen Augenblick zielen, in dem alles gut sein soll, sondern dass wir Familien manchmal über Jahre hinweg begleiten, bis der Veränderungsprozess entweder gelungen ist oder uns nicht mehr braucht. Diese Arbeitsweise ist für uns etwas ganz Neues, so etwas wie eine Revolution in einem gerichtlichen Verfahren.

Im Gesetz ist seit Kurzem die Möglichkeit verankert, Beratung anzuordnen, § 156 I 4 FamFG. Dies haben viele Familienrichter bereits vorher praktiziert. Auf jeden Fall hat diese Intervention nun durch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eine Aufwertung erfahren. Wir sind keinem Rechtfertigungszwang oder keiner langen rechtsdogmatischen Diskussionen um die rechtliche Einordnung mehr ausgesetzt. Zudem signalisiert das Gesetz, es sei grundsätzlich erwünscht, Beratung – auch gegen den Willen der Beteiligten – anzuordnen.

Durch das FamFG, das eine tatsächliche Entwicklung nachvollzieht, ist außerdem die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren wesentlich gestärkt worden, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Was ist zu tun?

Aus dem Erreichten ergibt sich die viel interessantere Frage, was nun zu tun ist. Hier sehe ich folgende Schwerpunkte:

- Stärkung des Rollenbewusstseins,
- Schweigepflicht,
- Steuerungsverantwortung,
- Stärkung des Jugendamtes,
- Ausdehnung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Haltungen.

Was bedeutet **Rollenbewusstsein**?

Dieser Begriff zielt auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft („Unterwerfung“ versus „Überschätzung“?). Muss sich der eine unterwerfen und der andere maßt sich alles an? „Wurstelt“ jeder vor sich hin, ohne Rücksicht auf die Aktivitäten des anderen? Wartet der eine ab, was der andere tut, in der Hoffnung, dass sich alles von selbst erledigt? Reagiere ich erst, wenn der andere gescheitert ist?

Wir brauchen daher eine **absolute Rollenklarheit**, eine Transparenz, wer was wann in Abstimmung mit wem zu tun hat, weil er etwas nämlich besonders gut kann. Um mich in ein solch planvolles Vorgehen einzubringen, muss ich wissen, wo meine eigenen besonderen Stärken und wo die Stärken des anderen sind, an welcher Stelle ich den anderen brauche und einbeziehen kann, weil meine eigene Kompetenz am Ende ist und wie wir uns dies gegenseitig signalisieren.

Die Zusammenarbeit bedarf also einer **strukturierten Verfahrensplanung**. Man kann es sich wie einen Staffellauf vorstellen: Der eine Verfahrensbeteiligte läuft bis zu einer verabredeten Stelle und übergibt den Stab an den anderen. Er läuft nicht weiter, er lässt auch den Stab nicht einfach fallen... Das muss geübt sein. Das Familiengericht übergibt z.B. an das Jugendamt und es wird verabredet, wer welche Aufgaben übernimmt und wann der Fall wieder an das Gericht oder an einen dritten Verfahrensbeteiligten übergeben wird. Diese Verfahrensplanung ist ebenso wichtig wie die inhaltliche Kompetenz.

Im Rahmen der Verfahrensplanung werden die **eigenen Prozesse** der Verfahrensbeteiligten installiert. Jede Profession muss darauf achten, ihren eigenen Prozess zu installieren und damit ihre eigenen Arbeitsgrundlagen vor Übergriffen der jeweils anderen Profession zu schützen. Jeder professionell Beteiligte kann etwas anderes einbringen. Jeder arbeitet in einem anderen Verfahren mit anderen Grundlagen. Nur wenn diese Grundlagen und die Andersartigkeit geschützt werden, kann sie den Eltern und der Familie Gewinn bringen.

In der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt funktioniert die Verfahrensplanung schon recht gut. Dieser Aspekt ist aber im Zusammenspiel von Familiengericht und Jugendamt einerseits und Beratung andererseits noch zu stärken. Es ist wenig sinnvoll, wenn sich die Beratung völlig den Regeln und Anforderungen des Familienge-

richts oder Jugendamtes unterwirft und sie es nicht schafft, den eigenen Beratungsprozess zu installieren. Dieses Problem bricht sich an Fragen wie Schweigepflicht und Berichtspflichten, an der Frage, wie viel und wie ausführlich aus der Beratung an das Familiengericht/Jugendamt berichtet werden soll. (Interessanterweise beobachten wir hier eine Verbrüderung von Familiengericht und Jugendamt in dem Kontrollbedürfnis.)

Das Familiengericht bezieht doch gerade andere Partner ein, weil diese verschiedene Dinge besser können als wir Richter. Darum müssen die Partner ihre eigenen Bedingungen selbstbewusst vertreten. Der Richter vermittelt in die Beratung, gerade weil er das *Andere* will und sein eigenes Verfahren bei der Frage der Nachhaltigkeit an seine Grenzen gestoßen ist.

Schweigepflicht

Nur, weil das Gericht oder Jugendamt alles wissen möchte, darf die Beratung eine so essenzielle Basis der eigenen Arbeit wie die Schweigepflicht nicht aufgeben, denn sonst wird sie nie mit den Eltern in einen eigenen vertrauensvollen Beratungsprozess eintreten und ein Arbeitsbündnis schaffen können.

Gerade in Berlin beobachte ich, dass die Schweigepflicht vorschnell über Bord geworfen wird. Es wird sehr schnell anhand kodierter Verfahren aus der Beratung an das Familiengericht berichtet, zum Beispiel bedeutet ein fehlendes Kreuz an einer bestimmten Stelle des Formulars, dass der Vater die Beratung abgebrochen hat. Das ist aus meiner Sicht schockierend. Dem starken Kontrollbedürfnis des Familiengerichts oder Jugendamtes muss nicht zwangsläufig nachgegeben werden. Die Schweigepflicht ist verfassungsrechtlich verankert und aus der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit hergeleitet:

- Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG „informationelle Selbstbestimmung“ – Ausfluss der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit.
- §§ 61 ff SGB VIII, § 69 ff SB X → § 76 I SGB X
- § 203 I, III StGB
- Zeugnispflicht/Zeugnisverweigerungsrecht:
 - a) § 53 StPO,
 - b) § 383 ZPO.

„Datenschutz“ hört sich oft etwas abwertend an, nach Arbeitsverhinderung und Bürokratie. Die Schweigepflicht berührt jedoch fundamentale Menschenrechte, die unsere Verfassung schützt. Sie ist außerdem sinnvoll und Grundlage der Beratung, denn Menschen begeben sich nur dann in einen Beratungsprozess, wenn sie sich geschützt fühlen können. Sie kann gewissermaßen als das Pendant zur richterlichen Unabhängigkeit begriffen werden. Auch die richterliche Unabhängigkeit ist eine Arbeitsgrundlage, die anderen Partnern mitunter unverständlich erscheint und oft unter dem Vorwurf der Absprache-Unwilligkeit angegriffen wird. Aber auch die richterliche Unabhängigkeit ist verfassungsrechtliche Grundlage und wir würden diese niemals aufweichen wollen.

So sollten alle Partner lernen, die essenziellen Arbeitsbedingungen des anderen zu respektieren, weil dieser Respekt einem selbst auch in der eigenen Arbeit hilft. Mir als RichterIn kann es doch gleichgültig sein, was die Eltern in der Beratung erzählen und wie sie sich aufgeführt haben, wenn am Ende – durch einen guten Beratungsprozess auf Grund eines stabilen und vertrauensvollen Arbeitsbündnisses – ein für das Verfahren positives Ergebnis (=Einigung) erzielt wurde.

Wir sprechen gern von der Stärkung der Elternverantwortung. Dieses Primat können wir doch dann nicht gleichzeitig mit einem Bespitzelungssystem unterlegen, indem wir die Schweigepflicht aufweichen. Das wären auch widersprüchliche Botschaften: Einerseits dient das so genannte beschleunigte Familienverfahren dazu, die Elternverantwortung zu stärken, andererseits signalisieren wir durch das Verfahren, dass wir ihnen noch nicht einmal Mitteilung über den Beginn des Beratungsprozesses an das Familiengericht zu vertrauen. Man sollte eher Systeme entwickeln, in denen die Eltern in die Verantwortung genommen werden, die notwendigen, berichtenswerten Fakten an das Gericht zu geben. Dazu sind direkte und offene Vereinbarungen z. B. in Form von Eingangsvereinbarungen zu treffen.

Steuerungsverantwortung

Die Steuerungsverantwortung ist für uns Richter oft ein „Ärgernis“. Schließlich sind wir Richter geworden, weil wir bestimmen wollen – und nun stellt sich uns die gesetzlich verordnete Steuerungsverantwortung des Jugendamtes nach § 36a SGB VIII in den Weg! Wenn man jedoch genauer hinschaut, ist das letztlich nicht so ungewöhnlich. Die Steuerungsverantwortung ist ein direkter Ausfluss der Gewaltenteilung. Ein Zivilgericht darf einen Amtsträger nicht zum hoheitlichen Handeln verpflichten. Die Steuerungsverantwortung hat auch einen inhaltlichen Sinn: Denn Richter haben keine entwicklungspsychologischen oder sozialpädagogischen Fachkenntnisse. Genau diese soll das Jugendamt als Verfahrensbeteiligter einbringen und auch die volle Verantwortung dafür tragen, dass die beschlossenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Steuerungsverantwortung ist – wie der Name sagt – kein Privileg, sondern eine *Verantwortung*, die sozialpädagogische Kompetenz in das familiengerichtliche Verfahren einzubringen und dafür zu sorgen, dass der Familienrichter nur eine solche Maßnahme anordnet, die sozialpädagogisch tragbar ist. Es nützt nichts, wenn der Sozialarbeiter nur im Gerichtssaal sitzt und abwartet, was der Richter anordnet, um ihm dann zu sagen, dass die Anordnung im konkreten Fall völlig abwegig ist und vom Jugendamt nicht finanziert wird. Er muss bereits aktiv im Verfahren tätig werden, damit nur eine solche Maßnahme angeordnet wird, die das Jugendamt auch tatsächlich durchführt. Es kann keinesfalls im Interesse auch nur eines Beteiligten sein, dass der Familienrichter etwas anordnet, was das Jugendamt ablehnt. Das wäre ein fatales Signal an die Eltern. Die Eltern könnten eine Maßnahme zwar vor dem Verwaltungsgericht einklagen, aber die wenigsten würden das tun, vor allem, wenn es sich um unliebsame Maßnahmen wie zum Beispiel begleiteten Umgang handelt.

Wir müssen daher eine Zusammenarbeit in dem individuellen Verfahren installieren, die garantiert, dass am Schluss nur eine solche Anordnung des Familienrichters getroffen wird, die vom Jugendamt finanziert und durchgeführt wird. Dabei halte ich die **verfah-**

rensrechtliche, formale Optionsbeteiligung gemäß § 162 II FamFG für ein mögliches Vehikel, dies sicherzustellen.

Stärkung des Jugendamtes

Das Jugendamt kann in seiner Rolle noch weiter gestärkt werden. Durch das FamFG ist schon einiges in die Wege geleitet worden. Es gibt Mitwirkungsrechte, festgelegt durch § 162 FamFG. Das Jugendamt ist persönlich anzuhören (§ 162 I FamFG), dem Jugendamt sind Entscheidungen bekannt zu geben (§ 162 III 1 FamFG) und das Jugendamt hat eine Beschwerdeberechtigung (§ 162 III 2 FamFG).

Darüber hinaus hat es die Möglichkeit, auf einen eigenen Antrag hin (§ 162 II FamFG) Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 7 II Nr. 2 FamFG zu werden und damit formal auch Sach- und Verfahrensanträge zu stellen und somit auch das familiengerichtliche Verfahren zu lenken. Wenn der Richter nicht die richtigen Ideen findet, welche Gutachten man einholen, welche Personen man anhören oder wie man überhaupt das Verfahren voranbringen könnte, wenn der Familienrichter nicht weiß, was er am Ende anordnen sollte, kann das Jugendamt mit eigenen Verfahrens- oder Sachanträgen darauf hinwirken, dass die nach den sozialpädagogischen Erkenntnissen und Einschätzungen richtige Entscheidung getroffen wird. **Tabelle 1** stellt noch einmal die Möglichkeiten des Jugendamtes mit und ohne formelle Beteiligung gegenüber.

Status des Jugendamtes	
Ohne formelle Beteiligung	Mit formeller Beteiligung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhörung ▪ Bekanntgabe von Entscheidungen ▪ Beschwerdebefugnis ▪ Vermindertes Kostenrisiko, § 81 IV FamFG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht auf Akteneinsicht ▪ Sachanträge ▪ Verfahrensanträge ▪ Zustimmung zu gerichtlich gebilligtem Vergleich ▪ Kostenrisiko, § 81 II

Tabelle 1

Warum Beteiligung?

Man hört immer wieder die Frage, warum die formale Beteiligung unbedingt nötig sei, da man doch gut und vertrauensvoll zusammenarbeitet. Offenbar besteht eine gewisse Scheu in Institutionen wie dem Jugendamt vor einer formalen Beteiligung. Diese wird vor allem mit dem Kostenrisiko begründet, das ich übrigens für verschwindend gering halte.

Beteiligung ist:

- Information,
- Einfluss,
- Übernahme von Verantwortung!

Beteiligung garantiert die Information über das Verfahren. Nur wenn man formal beteiligt ist, wird man über alles informiert. Nur so hat man die Möglichkeit, auf den Prozess Einfluss zu nehmen. Wie will man Verantwortung für etwas übernehmen, über das man nicht alles weiß und auf das man keinen Einfluss nehmen kann? Es gibt wohl keine schwierigere Situation als die, für etwas verantwortlich gemacht zu werden, bei dem man keine Möglichkeit hatte einzugreifen.

Die Wahrnehmung der formalen Beteiligung stellt *die* Möglichkeit dar, Einfluss zu nehmen und damit die Verantwortung zu leben und zu übernehmen – sicher nicht in jedem Fall, aber diese Möglichkeit sollte man permanent prüfen. Ich plädiere dafür, das familiengerichtliche Verfahren und das Agieren des Richters zu beobachten, um im Fall, da das Verfahren in eine falsche Richtung läuft, einzugreifen, Verantwortung zu übernehmen und über Anträge o. Ä. zu versuchen, das Verfahren zu lenken – bis hin zu Rechtsmitteln. Das Jugendamt darf nicht davor zurückschrecken, Rechtsmittel gegen familiengerichtliche Entscheidungen einzulegen. Das passiert noch viel zu selten, da das Jugendamt oft fürchtet, die gute Zusammenarbeit aufs Spiel zu setzen. Aber kein Richter nimmt es übel, wenn Rechtsmittel ergriffen werden. Der Amtsrichter ist vielmehr allein mit der Last seiner Entscheidung und ist mitunter froh, wenn diese eine Instanz höher getragen wird. Richter sind es außerdem gewohnt, dass nicht alle ihre Entscheidungen von allen Beteiligten mitgetragen werden und dass sich auch einmal jemand dagegen mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln wie mit einer Beschwerde wehrt. Das sind die Spielregeln!

Daher möchte ich Sie unbedingt ermuntern, Rechtsmittel zu prüfen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist davon geprägt, dass Eltern Rechtsmittel einlegen. Eltern beschweren sich mit der Begründung, dass in ihr Elternrecht des Art. 6 I GG eingegriffen worden sei. Dadurch sieht das Bundesverfassungsgericht einseitig ständig Übergriffe in das Elternrecht, aber keine Vernachlässigung der Persönlichkeitsrechte des Kindes (Art. 2 GG). Aus diesem Grund wünsche ich mir, dass es viel häufiger auch mit der Beschwerdebegründung konfrontiert wird, zu Lasten des Kindes sei *nichts* unternommen worden. Diese Beschwerde kann nur das Jugendamt zugunsten des Kindes einlegen, gemäß §§ 59 III, 162 III FamFG, und damit die obergerichtliche Rechtsprechung prägen.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist im Bereich der Trennungs- und Scheidungskonflikte relativ gut installiert. In Berlin beginnt man, solche Arbeitskreise auch für den Kinderschutz zu entwickeln, d.h. unter Einbeziehung der Justiz, des Familiengerichts, des Jugendrichters, des Jugendstaatsanwaltes, der Polizei usw. Nach meiner Beobachtung ist in vielen Netzwerken das Familiengericht nicht vertreten. Dessen Einbeziehung halte ich aber für sehr wichtig und notwendig. Man sollte sich mit anderen Netzwerken weiter verlinken und neue Partner einbeziehen: Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Polizei, Schule, Kita, Hort, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Ärzte, Psychiater, Psychologen. (Die Gerichtsvollzieher sind oft die Ersten, die in eine vermüllte Wohnung kommen und sehen, dass dort auch Kinder wohnen.)

Haltungen

Zum Gelingen der Zusammenarbeit müssen wir auch an den Haltungen weiterarbeiten:

- Selbstbewusstsein für eigene Rolle,
- Übernahme von Verantwortung,
- Vertrauen in andere Partner,
- Bewusstsein für Fahrplan,
- Vertrauen in Eltern.

Die ersten vier Aspekte habe ich bereits angerissen. Das Vertrauen in die anderen Partner findet eine Entsprechung auch in dem Vertrauen in die Eltern. In Trennungs- und Scheidungskonflikten sind widersprüchliche Botschaften (s.o.) an die Eltern wenig hilfreich – in dem Sinne, dass sie sich einerseits um eine eigene Lösung bemühen sollen und sie andererseits so gegängelt werden, dass sie keine Chance haben, eine eigene Lösung zu finden. Anders stellt sich das Vertrauen in die Eltern in Kinderschutzfällen dar, aber auch hier ist es nicht völlig auszuschalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe nun auf eine lebendige Diskussion mit Ihnen.

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 2: In gemeinsamer Verantwortung? Wege der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

DR. MED. MICHAEL KÖLCH

Oberarzt, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

Zusammenfassung

Der § 35a SGB VIII verpflichtet letztendlich zwei Disziplinen, die Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und die Jugendhilfe, zur Kooperation bei der Betreuung von psychisch kranken und auffälligen Kindern und Jugendlichen. Allein daraus lässt sich ableiten, dass die gemeinsame Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gar nicht in Frage stehen kann, jedoch gibt es auch inhaltlich viele Gründe, warum hier beide Disziplinen gemeinsam verantwortlich handeln sollten. In diesem Beitrag wird (aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht) auf die formalen Voraussetzungen der Kooperation eingegangen, ebenso wie auf Hochrisikoprofile, die die Kooperation beider Systeme fordern. Zum Schluss wird dargestellt, inwiefern die Kinder- und Jugendpsychiatrie der sozialpädagogischen Profession helfen kann, die Aufgabenstellung aus dem § 35a SGB VIII zu bewältigen.

Zwei Systeme – Ein Mensch

Psychisch kranke Kinder und Jugendliche stellen eine interdisziplinäre Aufgabe an die Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Jugendhilfe dar. Eine solche Aufgabe kann Chance zu einer fruchtbaren und dem Kind oder Jugendlichen sehr nützlichen und gelingenden Kooperation sein, sie bietet aber auch immer die Gefahr der Schnittstellenproblematik, die eine Kooperation erschwert, manchmal unmöglich macht, vor allem aber den Hilfeprozess behindern kann. Im schlimmsten Fall kommt es dann dazu, dass das Kind oder der Jugendliche zwischen den Systemen hin und her geschoben wird, bisweilen sogar noch weitere Systeme involviert werden (z.B. die Rechtskreise des SGB II, SGB IX oder SGBXII), ohne dass letztendlich eine zielführende Hilfe resultiert.

So bleibt die Frage: Wie kann Kooperation gelingen? Ist es möglich, Kooperation unter Zwang herbeizuführen? Oder bedarf es vielmehr der spürbaren und sichtbaren Vorteile für beide Partner, damit Kooperation gelingt? Die Antwort ist im Fall der Eingliederungshilfe in gewisser Weise ein „sowohl als auch“. Der Zwang ist durch das Gesetz vorgegeben, das die Beteiligten zur Kooperation verpflichtet, allerdings wird ohne einen deutlichen Vorteil für beide Disziplinen die Kooperation nicht gelingen. Dieser Vorteil muss also hergestellt und behindernde Faktoren identifiziert und geklärt werden.

Die Ursachenforschung nach Faktoren für das Nichtgelingen zeigt im Falle der Eingliederungshilfe folgende mögliche „Störfaktoren“: eine unterschiedliche Terminologie, ein

unterschiedliches Rollenverständnis der Beteiligten, die mangelnde Kenntnis des jeweiligen Partners (insbesondere seine Fachlichkeit), Unklarheiten in der Aufgabenverteilung und letztendlich direkte Probleme in der praktischen Ausgestaltung der Zusammenarbeit vor Ort. Im Rahmen einer Stellungnahme hatte die gemeinsame Kommission Jugendhilfe der drei kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften zusammen mit einem Vertreter des DIJuF zur Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII Position bezogen, und darin zu vielen von beiden Seiten immer wieder problematisierten Themen eine Erläuterung gegeben.¹

Rollenklärung: Die Rollenklärung der einzelnen Partner ist essenziell, nur mit der Kenntnis und dem Verständnis über den jeweils anderen Partner wird Kooperation möglich sein. Ein Umstand, der hier zu Konfusionen beitragen kann, mag sein, dass im Feld oftmals das Bewusstsein über die Fachlichkeit in der Jugendhilfe zu wenig ausgeprägt ist. Je mehr sich die Jugendhilfe ihrer Fachlichkeit bewusst ist und diese allerdings auch methodisch auf hohem Niveau in ihrer täglichen Arbeit belegt, desto eher werden mögliche Friktionen in der interdisziplinären Zusammenarbeit minimiert werden können. Ein Partner auf Augenhöhe ist auf Dauer in der Zusammenarbeit angenehmer als ungleiche Partner.

Auf der anderen Seite ist immer wieder zu betonen, welche Rolle und Aufgaben die Ärzte und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Hilfeprozess wahrzunehmen haben und wo die Grenzen der Aufgaben liegen. Eigentlich wird durch den § 35a SGB VIII diese Aufgabe dezidiert definiert und im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) von 2005 nochmals präzisiert: Zur Feststellung der Eingangsvoraussetzung ist primär der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie der speziell ausgebildete Psychotherapeut geeignet. Aufgrund der Versorgungsrealität mit einer ungenügenden Facharztdeckung bundesweit sind auch Ärzte mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der seelischen Störung bei Kinder und Jugendlichen geeignet, die Eingangsvoraussetzungen festzustellen.² Die Teilhabebeeinträchtigung dagegen wird unter Federführung des zuständigen Jugendamts erhoben und definiert, ebenso wie die dementsprechenden notwendigen Hilfen, um die Teilhabebeeinträchtigung am sozialen Leben zu beseitigen. In der Zweigliedrigkeit, wie sie das Gesetz vorgibt, liegt im eigentlichen bereits eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung, deren Kenntnis eine *conditio sine qua non* ist, um unnötige Reibungen zu vermeiden. Verkürzt könnte es also lauten, der Arzt oder Psychotherapeut definiert die Eingangsvoraussetzung, das Jugendamt das Teilhabedefizit und die Hilfen.

Kenntnis des anderen und Terminologie: Für die Sozialpädagogik und die Jugendhilfe ist es wichtig zu verstehen, dass es sich bei dem von der Kinder- und Jugendpsychiatrie vergebenen Diagnosen nach ICD-10, der internationalen Klassifikation der WHO für Krankheiten, nicht um dimensionale Äußerungen über beispielsweise Ängstlichkeit oder Ähnliches handelt, sondern bereits um kategoriale Diagnosen, denen der Krankheitswert immanent ist und damit die Symptomatik bereits einen Schwellenwert überschritten haben muss, um überhaupt als Krankheit und damit als Diagnose definiert zu sein. Insofern wäre es sicherlich sinnvoller, den Arzt neben der Diagnose auch die Gesundheitsauswirkungen

¹ Fegert et al., 2008

² Begrüßenswert ist, dass der Feststellende nicht mehr zugleich Anbieter der Leistungen sein darf.

der Krankheit definieren und sich darüber äußern zu lassen, wie seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Therapie angeboten werden kann bzw. eine solche Therapie Erfolg versprechen kann. Eine Angststörung zum Beispiel ist durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie gut ambulant oder stationär zu behandeln und erst ein entsprechendes psychosoziales Risiko im Umfeld kann dazu führen, dass eine alleinige Therapie nicht erfolgreich ist. Komplexere Störungen des Sozialverhaltens oder Ähnliches erfordern dagegen meist regelhaft einen größeren pädagogischen/sozialpädagogischen Hilfebedarf. Letztendlich zeigt aber die klinische Erfahrung, dass diejenigen Kinder und Jugendlichen, die am stärksten die Hilfen nach § 35a SGB VIII benötigen, eine Vielzahl an Risikofaktoren aufweisen und multimorbid sind, so dass über das Vorliegen einer Diagnose im Eigentlichen keine Streitigkeit entstehen kann.

Praktische Ausgestaltung vor Ort: Nur wenn die Partner sich kennen, wird gerade in problematischen Fällen eine Zusammenarbeit gut funktionieren. Lokale Netzwerke, regelmäßige Treffen zwischen Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatern und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können hier helfen, eine Arbeitsbasis aufzubauen und lokal geeignete Wege der Hilfen und Maßnahmen zu entwickeln.

Chancen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Über den im Gesetz vorgegebenen Rahmen hinaus kann die inhaltliche Zusammenarbeit der zwei Disziplinen fruchtbar sein, um optimierte Hilfeprozesse zu entwickeln. So wie im Gesetz in § 36 SGB VIII ohnehin gefordert, ist die Einbeziehung der Fachkenntnis des Kinder- und Jugendpsychiaters im Hilfeprozess auch inhaltlich für das Jugendamt sinnvoll. Hinsichtlich der wichtigen Kriterien zur Schwereeinschätzung der Teilhabebeeinträchtigung, nämlich der *Pervasivität*, der *Intensität* und der *Chronizität* kann der Kinder- und Jugendpsychiater entscheidende Hinweise geben.³ Die Rückmeldungen darüber, welche Hilfen installiert wurden und in welchem Zeitraum diese Hilfen bewilligt werden, ist für den weiterbehandelnden Kinder- und Jugendpsychiater wichtig, um seine eigenen Hilfsangebote darauf abzustimmen. Außerdem kann er noch einmal Hinweise geben, in welchem Rahmen Erfolgsaussichten bei den Maßnahmen zu erwarten sind. Dies kann auch für die Beendigung von Hilfen von Bedeutung sein, da fachärztlich auch zu überprüfen ist, ob überhaupt noch die Notwendigkeit des Fortbestehens im Sinne des Eingangskriteriums besteht. Liegt das Eingangskriterium (die Diagnose) nicht mehr vor, so ist eine Hilfe nach § 35a SGB VIII nicht mehr indiziert. Eine Hilfe durch das Jugendamt kann durchaus noch notwendig sein, jedoch nicht unter dieser Rechtsnorm. Damit bietet sich die Chance für das Jugendamt, durch Einbeziehung der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine bedarfsgerechte Hilfe und damit auch einen bedarfsgerechten Mitteleinsatz planen zu können. Ganz praktisch wurde in einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Auftrag des Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in einem Projekt zur Standardisierung der Teilhabebeeinträchtigungseinschätzung versucht, die häufig von Gerichten bemängelte Professionalität der Teilhabebeeinträchtigungseinschätzung zu verbessern. So wurden wichtige Bereiche, die auf jeden Fall eingeschätzt werden müssen, wie die Familie, die Peer-group, die Schule sowie die Freizeit, in einem visuellen Erhebungsraster zusammengestellt. Dessen Farbabweichung im Sinne eines Ampelschemas zeigt die Schwere der Teilhabebeeinträchtigung an. Im Einzelfall kann durch ver-

³ Kölch et al., 2007b

schiedene standardisierte Erhebungsinstrumente oder sozialpädagogische Diagnostik diese Erhebung noch unterlegt und substantiiert werden.⁴ Dabei ist wichtig, dass nicht nur die individuellen Voraussetzungen sondern auch interaktionelle Voraussetzungen zwischen dem Kind/Jugendlichen, der Schule, der Familie und der Peer-group eingeschätzt werden. Dadurch lassen sich der individuelle Hilfebedarf und die Interventionen zielgenauer erheben und planen.

Die Ulmer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie hat eine Musterstellung nach § 35a SGB VIII erarbeitet, die einerseits den Ansprüchen der Kinder- und Jugendpsychiatrie im sechssachigen, multiaxialen Klassifikationssystem arbeiten zu können Rechnung trägt und auch fachliche Einschätzung seitens der Klinik weitergibt, andererseits aber den Rechtsbedürfnissen der Jugendämter Rechnung trägt, indem sie sich an die vom Gesetz vorgegebenen Rollen hält⁵.

Typische Hochrisikokonstellationen – spezielle Gruppen mit erhöhtem Risiko für psychische Störungen als Beispiel für den „win-win-win“-Effekt von Kooperationen

Weiter oben erwähnte multimorbide Patienten mit einer starken psychiatrischen Auffälligkeit und einer großen Beeinträchtigung in der Teilhabe sind es, die das interdisziplinäre Arbeiten erforderlich machen, das letztlich auch zu einer besseren Versorgung dieser Klientel führen. Eine typische Hochrisikogruppe in diesem Sinne sind Kinder in institutioneller Erziehung. Gerade diese Kinder und Jugendlichen aber sind es, die keineswegs in gemeinsamer Verantwortung versorgt werden. Die Ulmer Heimkinderstudie konnte zeigen, dass ein Grossteil der Kinder in Heimeinrichtungen eine psychiatrische Diagnose aufweist, jedoch nur ein geringer Teil Hilfen nach dem SGB V in Anspruch nimmt.⁶ Die Prävalenzraten für psychische Störungen sind gegenüber der Normalpopulation deutlich erhöht und es konnte gezeigt werden, dass zum Beispiel ein psychiatrischer Liaisonservice in Heimen zu einer Verbesserung einer indizierten kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung, Reduktion auch von Abbrechern (und damit einer bekanntermaßen erhöhten Gefahr des Scheiterns der pädagogischen Interventionen) führen kann⁷. Durch das kooperative Zusammenarbeiten verbessert sich hier der Hilfeprozess.

Eine ähnliche Problemklientel stellen Kinder in Schulen für Erziehungshilfe dar. Sie fallen durch Störung des Sozialverhaltens auf und können in Regelschulen nicht beschult werden. Eine Untersuchung von Schmid et al.⁸ zeigt, wie wichtig es ist, hier frühzeitig die psychiatrischen Störungen zu identifizieren und gegebenenfalls auch eine Krankenbehandlung einzuleiten, um das pädagogische Setting überhaupt erst wirken lassen zu können. Für die Zukunft können Überlegungen angestellt werden, inwieweit zum Beispiel so genannte „Home-Treatment“-Ansätze für eine unmittelbare psychiatrische Behandlung der am schwersten gestörten Kinder auch im Schulsetting sinnvoll sein können, um ein Scheitern der Sonderbeschulung zu verhindern. Dass Kinder psychisch kranker Eltern

⁴ Kölch et al., 2007a

⁵ Musterstellungnahme zum Download: <http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie.html>

⁶ Schmid et al., 2008a, Nützel et al., 2005, Fegert und Besier, 2009

⁷ Besier et al., 2009

⁸ Schmid et al., 2007

eine Hochrisikogruppe für die Entwicklung eigener Störungen darstellen, ist inzwischen gut untersucht und belegt⁹. Über die Hälfte der stationär behandelten Eltern schätzen ihre Kinder selbst als behandlungsbedürftig ein, jedoch erhält nur ein Viertel der Kinder spezielle Hilfen. Häufig vermeiden Eltern den Kontakt etwa zum Jugendamt, aus Angst vor Vorurteilen des sozialen Umfelds, aus Ängsten vor Sorgerechtsentzug und Bevormundung sowie einer schlechten Erfahrung von Bekannten. Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die seitens der befragten Eltern in einer Studie als deutlich weniger stigmatisierend erlebt wird, kann dazu führen, Vertrauen auch zum Jugendamt aufzubauen und hier entstigmatisierend zu wirken. Außerdem ist eine kooperative Betreuung dieser Familien häufig auch deshalb sinnvoll, weil sich oft im Verlauf die Frage der Erziehungskompetenz stellt und diese Frage in der Akutsituation meist nur unzureichend zu beantworten ist, was dann zu übereilten Entzügen des Sorgerechts führen kann. Zudem sind gerade für diese Familien niedrigschwellige Elemente wie Elterntrainings hilfreich, da diese auch ein erhöhtes Stresserleben bezüglich der Erziehung ihrer Kinder haben¹⁰.

An den Beispielen dieser drei Hochrisikopopulationen lässt sich eindeutig ableiten, dass Kooperation für beide Seiten von Nutzen sein kann und im Endeffekt dadurch eine bessere Betreuung mit zielgerichteten Hilfen für das einzelne Kind/den Jugendlichen und seine Familie resultieren.

Wege der Kooperation

Letztendlich müssen gerade vor dem Hintergrund des heterogenen Felds der Jugendhilfe in Deutschland, aber auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie, lokale Ebenen der Kooperation gefunden werden. Dazu bedarf es der Gesprächsebene der Akteure, um sich kennen zu lernen, frühzeitig Konflikte zu identifizieren und zu minimieren. Gemeinsame Projekte auf lokaler Ebene können die Versorgungssituation verbessern, anhand der Projekte können aber auch Kooperationsschwierigkeiten entdeckt werden. Überregional geht es um die Weiterbildung der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Rolle der Jugendhilfe und in den Jugendämtern über die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie, psychische Störungen und deren Auswirkungen. Die Entwicklung von Best-Practice-Modellen (wie einer „Heimkindersprechstunde“, der „Liaisonpsychiatrie“, Runde Tische zur Jugendhilfeplanung etc.) können sich, nachdem sie regional entwickelt wurden, überregional multiplizieren. Mittels Kommissionen, etwa der gemeinsamen Kommission für Jugendhilfe der drei kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften (DGKJP, BKJPP, BAG), können unter Einbeziehung der Jugendhilfe kooperative Leitlinien und Empfehlungen erarbeitet werden. Auch diese dienen als Multiplikatoren im Feld.

Schluss

Der § 35a SGB VIII gibt den Beteiligten vor, kooperativ zu arbeiten. Letztendlich ist Kooperation nur über einen langen Weg des Kennenlernens, der Auseinandersetzung und der Aufgabendefinition zu erreichen. In der Rückschau auf die zurückliegende Zeit seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist festzustellen, dass beide Fachdisziplinen bereits ein gutes Stück zusammen diesen Weg gegangen sind. Insgesamt hat sich in

⁹ Schmid et al., 2008c, Schmid et al., 2008b, Kölch et al., 2008

¹⁰ Stadelmann et al., 2010

den letzten 20 Jahren – zumindest aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie – ein deutlich besseres Zusammenwirken ergeben. Auch wenn es regional oder lokal immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen den Akteuren kommen wird, so ist diese verbesserte Zusammenarbeit doch letztlich ein Gewinn für diejenigen, für die vor 20 Jahren das Kinder- und Jugendhilfegesetz geschaffen wurde: die Kinder und Jugendlichen mit psychischen Störungen und einer (drohenden) seelischen Behinderung. Interessant wird sein, ob sich für den Bereich der Mehrfachbehinderung und der geistigen Behinderung in Zukunft Veränderungen ergeben und dann die bereits aufeinander eingespielten Partner Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie auch für diese Klientel in gemeinsamer Verantwortung tätig sein werden.

Literatur

- BESIER, T., FEGERT, J. M. & GOLDBECK, L. (2009) Evaluation of Psychiatric Liaison-Services for Adolescents in Residential Group Homes. *European Psychiatry*, 24, 483-489.
- FEGERT, J. M. & BESIER, T. (2009) Expertise zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Psychisch belastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem, München, DJI - Deutsches Jugendinstitut e.V.
- FEGERT, J. M., ROOSEN-RUNGE, G., THOMS, E., KIRSCH, U., KÖLCH, M. & MEYSEN, T. (2008) Stellungnahme zur Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII der Kommission Jugendhilfe der Kinder- und jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften. *Das Jugendamt*, 81, 177-186.
- KÖLCH, M., KELLER, F., KLEINRAHM, R. & FEGERT, J. (2007a) Erfassung der Teilhabebeeinträchtigung und Zielplanung bei Kindern mit komorbiden Störungen aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. *Prävention und Rehabilitation*, 19, 8-18.
- KÖLCH, M., SCHIELKE, A., BECKER, T., FEGERT, J. M. & SCHMID, M. (2008) Belastung Minderjähriger aus Sicht der psychisch kranken Eltern. *Nervenheilkunde - Themenheft: Kinder psychisch kranker Eltern*, 27, 527-532.
- KÖLCH, M., WOLFF, M. & FEGERT, J. M. (2007b) Teilhabebeeinträchtigung - Möglichkeiten der Standardisierung im Verfahren nach § 35a SGB VIII. *Das Jugendamt*, 1, 1-8.
- NÜTZEL, J., SCHMID, M., GOLDBECK, L. & FEGERT, J. M. (2005) Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von psychisch belasteten Heimkindern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 54, 627 - 644.
- SCHMID, M., FEGERT, J. M., SCHMECK, K. & KÖLCH, M. (2007) Psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen in Schulen für Erziehungshilfe. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 8, 282-290.
- SCHMID, M., GOLDBECK, L., NUETZEL, J. & FEGERT, J. M. (2008a) Prevalence of mental disorders among adolescents in German youth welfare institutions. *Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health* (online journal www.capmh.com), 2:2 (28 January 2008).
- SCHMID, M., SCHIELKE, A., BECKER, T., FEGERT, J. M. & KÖLCH, M. (2008b) Versorgungssituation von Kindern während einer stationären Behandlung ihrer Eltern. *Nervenheilkunde - Themenheft: Kinder psychisch kranker Eltern*, 27, 533 - 539.
- SCHMID, M., SCHIELKE, A., FEGERT, J. M., BECKER, T. & KÖLCH, M. (2008c) Kinder psychisch kranker Eltern. *Nervenheilkunde - Themenheft: Kinder psychisch kranker Eltern*, 27, 521 - 526.
- STADELMANN, S., PERREN, S., KÖLCH, M., GROEBEN, M. & SCHMID, M. (2010) Psychisch kranke und unbelastete Eltern. *Kindheit und Entwicklung*, 19 (2), 72-81.

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 2: Kooperation von Pädiatrie und Kinder- und Jugendhilfe – Vernetzung und grenzüberschreitendes Handeln

DR. MED. RALF KOWNATZKI
Kinderarzt, Duisburg

Bereits aus dem Wortlaut der Definition des Deutschen Bundestags von 1986 zur Kindesmisshandlung lässt sich herleiten, dass die beiden großen Bereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie das Gesundheitswesen als professionelle Institutionen mit dem Problem Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind. Beide Fachbereiche arbeiten bis heute oft weitgehend parallel. Ein das Kindeswohl betreffend effektiver Informationsaustausch zwischen ihnen ist nicht die Regel.

Die ärztliche Schweigepflicht nach § 203 StGB sowie das in der Verfassung verankerte Elternrecht machen einen notwendigen Austausch von Informationen nahezu unmöglich.

Nach § 203 StGB (Schweigepflichtparagraf) ist es Ärzten, die Kinder behandeln, grundsätzlich nicht gestattet, sich ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten (und möglicherweise Täter) über Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung gegenseitig zu informieren, d.h. Befunde und Diagnosen auszutauschen.¹

Diese Rechtslage ist im Sinne der zu schützenden Kinder absurd. Das sieht auch die Ärztekammer in NRW so²:

„...Übereinstimmend wurde festgestellt, dass eine das Kindeswohl angemessen berücksichtigende Regelung mit dem geltenden Recht schwer zu vereinbaren ist. Unterhalb der Regelung des § 34 StGB verbleibt ein rechtlicher Raum, in dem die geltenden rechtlichen Bestimmungen einen Austausch von Daten im Interesse der betroffenen Kinder nicht ermöglichen. Daher wird übereinstimmend Bedarf gesehen, eine Initiative des Gesetzgebers einzufordern.“...

Sie kommt zu dem Ergebnis:

„Wenn für einen Arzt Anlass zu der Vermutung besteht, dass Eltern die Selbstbestimmung des Kindes in rechtlich unzulässiger Weise verhindern, dürfen definierte Maßnahmen zur Information anderer Ärzte weitergegeben werden mit dem Ziel, Schädigungen des betreffenden Kindes zu verhindern.“

¹ Rechtsgutachten Prof. Dr. Stefan Huster, - Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des Sozialrechts

² AEKNO-Expertentreffen 29.04.2008

Wenn heute das Problem Kindesmisshandlung diskutiert wird, wird dabei der Fokus meist darauf gelegt, dass es sich dabei um einen Straftatbestand handelt und wie man damit umzugehen hat. Das ist von Bedeutung, weil gelegentlich bei politischen Entscheidungsträgern, aber auch im ärztlichen Bereich die Meinung vertreten wird: Kindesmisshandlung sei ausschließlich Angelegenheit staatlicher Institutionen wie Jugendämter oder Strafverfolgungsbehörden.

Für Ärzte ist Kindesmisshandlung aber nicht nur ein Straftatbestand, sondern zuallererst eine ärztliche Diagnose³. Sie unterliegt damit grundsätzlich der gleichen ärztlichen Vorgehensweise und Sorgfaltspflicht wie beim Sichern aller anderen ärztlichen Diagnosen. Insbesondere Kinder- und Jugendärzte mit ihren zahlreichen Kontakten – auch zu Risikokindern – im Rahmen der alltäglichen medizinischen Versorgung stehen in der besonderen Verantwortung, hierbei genauso sorgfältig vorzugehen wie beim Diagnostizieren üblicher Erkrankungen wie Asthma, Meningitis oder Diabetes, die nicht gleichzeitig auch noch einen Straftatbestand darstellen.

Dieses sorgfältige ärztliche Vorgehen ist aber unter der zurzeit geltenden Rechtslage bei der Verdachtsdiagnose Kindesmisshandlung – zum Nachteil der betroffenen Kinder – nicht möglich. In diesem Zusammenhang ist gelegentlich zu hören, man dürfe das auch nicht ändern. Eine erweiterte „interkollegiale Information“, d.h. eine Erweiterung der Schweigepflicht auf weitere Ärzte, die das Kind behandeln, würde das Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Eltern erschüttern: Die Täter würden dann mit ihren Kindern nicht mehr zum Arzt gehen und das wäre noch schlimmer.

Erfahrungen mit dem seit über 30 Jahren in Deutschland gängigen „gelben U-Heft“ für die gesetzlich festgelegten Kinderfrüherkennungsuntersuchungen widerlegen dies. In diesem Vorsorgeheft werden schon bei der ersten Vorsorgeuntersuchung im Kreißsaal bei der U1 – für jeden lesbar – diverse Informationen über Risiken für das Kind vom Frauenarzt an den weiterbehandelnden Kinderarzt eingetragen: z.B., ob sich die Mutter in wirtschaftlichen Problemen befindet, ob sie an einer Psychose leidet oder eine Suchtkrankheit besteht etc., ohne dass nach Einführung des Untersuchungsheftes solche „Risikomütter“ nur noch heimlich zuhause entbunden hätten. Auch Präventionsprogramme wie „Frühe Hilfen“ gehen nach wie vor davon aus, „Risikomütter“ bereits in der Schwangerschaft bzw. bei der Geburt zu erfassen (**Abbildung 1**).

Das Pilotprojekt RISKID der Duisburger Kinder- und Jugendärzte wird als eine Möglichkeit einer verbesserten Vernetzung in der Pädiatrie vorgestellt. RISKID dient dem notwendigen innerärztlichen Informationsaustausch – unter dem Schirm der nach wie vor bestehenden ärztlichen Schweigepflicht. Gegenseitige Information zwischen den Ärzten, die ein Kind behandeln, muss bei Verdacht auf Kindesmisshandlung auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein, damit die Diagnose „Kindesmisshandlung“ möglichst schnell gesichert oder auch ausgeschlossen werden kann.

³ ICD-10-Codierung T74.0 ff

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung, dokumentiert bei der U1

AOK	LKK	BRK	FKK	VdAK	AEV	Knapp- schaft	Sonstige

U1

Neugeborenen-
Erstuntersuchung

①

Serie 2

②

Schwangerschaft

Geburtsjahr 19 67	Geburten (mit dieser) 02	Nationalität' <input checked="" type="checkbox"/>
Schwangerschaften (mit dieser) 02	vor Entbindung in Klinik vorgestellt <input checked="" type="checkbox"/>	Erst-Untersuchung in SSW 00
Anzahl der Vorsorge-Untersuchungen 12		stat. Aufenthalt ante partum in Wochen

Nach Katalog A/B dokumentierte wichtigste Risikoziffern?

014
025
022
017
110
117
23
26

2para 41+1SSW A Rh-POS

(Anamnese: Z.n. Sectio endog. Psychose Mangelgeburt) gr. Fruchtwasser, Einleitung mit PG-G
el PG-Tabl. wegen Terminüberschreitung.

Abbildung 1

© Dr. Ralf Kownatzki

Die demnächst neue bundesweit zur Verfügung stehende elektronische RISKID-Version, in der die von Datenschützern angeregten Verbesserungen gegenüber dem lokalen Duisburger Pilotprojekt bereits berücksichtigt sind, wird präsentiert.

Beim RISKID-Konzept verbleiben die gewonnenen zusätzlichen Informationen innerhalb der nach § 203 StGB der Verschwiegenheit unterliegenden Berufsgruppe der Ärzte. Erhält sich die Verdachtsdiagnose zu einer im Sinne des ICD-10-gesicherten Diagnose von schwerer Misshandlung, kann der Arzt die Möglichkeit nach § 34 StGB auch jetzt schon nutzen, sich zum Wohl des Kindes zu offenbaren.

Die alleinige Erleichterung von ärztlichen Meldungen an das Jugendamt schon im Vorfeld beim vagen Verdacht auf eine Kindesmisshandlung (Entschärfung der ärztlichen Schweigepflicht) helfen für sich allein wenig, da kein verantwortungsbewusster Arzt eine Meldung vornehmen wird, ohne vorher seine Diagnose ausreichend geklärt zu haben. Es ist daher dringend erforderlich, Ärzten die Möglichkeit zu geben, sich gegenseitig über ihre Befunde und Diagnosen bei Verdacht auf Kindesmisshandlung zu informieren, weil Ärzte ja gerade bei einem noch nicht ausreichend abgeklärten Verdacht auf Kindesmisshandlung eines Informationsaustausches untereinander bedürfen, damit sich geschickt agierende Misshandler nicht durch ständigen Arztwechsel (doctor-hopping) der Diagnosesicherung entziehen können.

Bei offensichtlichen Kindesmisshandlungen haben Ärzte auch heute schon keine Rechtsunsicherheit.

Um einer Kindeswohlgefährdung möglichst früh zu begegnen, darf sich eine bessere Vernetzung selbstverständlich nicht allein auf eine verbesserte Kommunikation innerhalb der Kinder behandelnden Ärzteschaft beschränken, sondern muss neben anderen Bereichen des Gesundheitssystems (z.B. Hebammen, Öffentlicher Gesundheitsdienst) insbesondere das Jugendhilfesystem, den Kindergarten- und Schulbereich mit einschließen. Deshalb sind auch hier entsprechende gesetzliche Normierungen erforderlich.

Ein wichtiger Schritt wäre kurzfristig eine Änderung im SGB wie in der nachfolgenden Form skizziert. In § 8a SGB VIII wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Ärzte können dem Jugendamt Mitteilung machen, wenn ihnen Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass ein Kind oder Jugendlicher misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird oder sein Wohl in sonstiger Weise gefährdet ist. Zur Vorbereitung der Entscheidung, ob sie eine Mitteilung nach Satz 1 machen wollen, können Ärzte unter Wahrung der Schweigepflicht Informationen über solche Anhaltspunkte austauschen. Ärzte, die an einer Mitteilung mitgewirkt haben, sollen das Jugendamt auf dessen Bitte bei der Prüfung des Gefährdungsrisikos unterstützen.“

Kontaktadresse:

Dr. med. Ralf Kownatzki

Hinter dem Rathaus 4

47166 Duisburg

Fon 0203 548211, Fax 0203 548212

Mail: prx.kownatzki.schwarz@t-online.de

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 4: Vom Jobcenter zur Jugendagentur? Wie kommen wir zu gemeinsamen Anlaufstellen und einer guten Kooperation von Jugendamt, ARGE und Agentur?

BERNHARD NAGEL

Sachgebietsleiter Jugendsozialarbeit, Jugendamt Düsseldorf

Vorbemerkungen

Hinter dem Titel unserer Arbeitsgruppe verbergen sich in erster Linie Fragen zur Kooperation zwischen den Rechtskreisen des SGB II, SGB III und SGB VIII, zu ihren unterschiedlichen Ausgangslagen, Bedingungen und Zielsetzungen. Dabei möchte ich Ihnen im ersten Teil meines Vortrags das Jugend-Job-Center Plus in Düsseldorf als ein gelungenes Beispiel dieser Kooperation, die im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen die unterschiedlichen Ressourcen bündelt, vorstellen. Im zweiten Teil geht es dann um die grundlegenden Aspekte und Bedingungen, die aus meiner Sicht beim Zusammenwirken der unterschiedlichen Rechtskreise zu beachten sind.

Ich möchte zu Beginn kurz auf den im Plenum angesprochenen Aspekt der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen eingehen. Man kann sich lange darüber akademisch streiten, wie die Gesetzestexte mit ihren „Kann“- , „Soll“- und „Muss“-Bestimmungen zu interpretieren sind und gerade in der Jugendsozialarbeit gibt es eine Reihe von Rechtsgutachten zu dieser Frage. Andererseits gibt es die kommunalen Realitäten, in denen die jeweilige Haushaltslage einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltungsräume und jeweiligen Angebotsstrukturen hat. Ich halte es da eher mit den Realitäten.

Unter diesem Aspekt finden wir in Düsseldorf gute Bedingungen vor. Die Stadt ist schuldenfrei und muss nicht mit dem Regierungspräsidenten über mögliche Aufgaben und Ausgaben verhandeln.

1. Jugendsozialarbeit in Düsseldorf

Die Jugendsozialarbeit ist in ihrer Struktur so aufgestellt, dass sie ein eigenes Sachgebiet im Rahmen der Abteilung Kinder- und Jugendförderung erfordert. Sie umfasst fünf große Aufgabenfelder:

- Jugendberufshilfe:
 - Offene Beratung,
 - Übergang Schule – Beruf,
 - Angebote/Maßnahmen.
- Schulsozialarbeit,

- Schulverweigererprojekte,
- Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII,
- Angebote für junge Menschen mit dem Lebensmittelpunkt auf der Straße.

Seit Ende der siebziger Jahre existiert in Düsseldorf das klassische Arbeitsfeld der Jugendberufshilfe mit der offenen Beratung, dem inzwischen gut ausgebauten System der Unterstützung im Übergang von der Schule in den Beruf an Förder-, Haupt- und Gesamtschulen sowie mit der Förderung eigener Angebote und Maßnahmen der Berufsorientierung und -förderung nach SGB VIII, die von freien Trägern der Jugendhilfe umgesetzt werden.

Das zweite große Feld, das in den letzten Jahren sehr stark prosperiert, ist die Schulsozialarbeit. Wir haben inzwischen in Düsseldorf Schulsozialarbeit an 62 Schulstandorten aus Jugendhilfemitteln finanziert, davon 58 Schulstandorte durch freie Träger der Jugendhilfe und seit Sommer 2009 die ersten vier Schulstandorte, die das Jugendamt selbst als Träger übernommen hat.

Im Bereich der Schulverweigerung werden drei außerschulische Projekte und ein präventives Projekt durch freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Angebote für junge Menschen mit dem Lebensmittelpunkt auf der Straße sind Beratungseinrichtungen, die eine Grundversorgung dieser Jugendlichen und ein Angebot der Beratung vorhalten.

Alle diese Angebote werden kommunal finanziert und gesteuert im Umfang von etwa 8 Millionen Euro jährlich. Bundesprogramme wie Kompetenzagentur oder „Zweite Chance“ gibt es nicht.

2. Jugend-Job-Center Plus in Düsseldorf

Die Ausgangslage in Düsseldorf stellt sich folgendermaßen dar:

- Der Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ist traditionell in Düsseldorf als eines der Top-Themen in Politik und Gesellschaft verankert.
- Das Jugendamt, die ARGE und die Agentur für Arbeit arbeiten in einem ausgeprägten Netzwerk sehr kooperativ, aber auch ergebnisorientiert zusammen.
- In gemeinsamen Besprechungen ist die Idee geboren, die verschiedenen Aktivitäten noch weiter zu bündeln, für die Jugendlichen Schnittstellen zu vermeiden und eine **gemeinsame Anlaufstelle** in enger räumlicher Verzahnung zu etablieren.
- Das Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Jugendamtes soll gemeinsam mit den U25-Teams der ARGE Düsseldorf und den entsprechenden Teams der Berufsberatung der Agentur für Arbeit eine für die Jugendlichen wahrnehmbare Zusammengehörigkeit vermitteln.
- Seit dem 01.10.2008 arbeiten die Agentur für Arbeit mit der Berufsberatung, die ARGE mit dem Integrationsteam U25 und das Jugendamt mit der Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene **unter einem Dach**.
- Dies ist die konsequente und zielgerichtete Weiterentwicklung der bestehenden Kooperationsbeziehungen.

Der Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ist in Düsseldorf nicht nur gesellschaftlich, sondern auch bei den jetzt beteiligten Institutionen stark verankert. Das Jugendamt hat 1977 mit der ersten Koordinatorenstelle „Jugendarbeitslosigkeit“ begonnen. Die Agentur für Arbeit hat, als sie noch Arbeitsamt hieß, sehr schnell die Programme BvB, abH, BaE auch im Zusammenspiel und in Kooperation mit Trägern der Jugendberufshilfe umgesetzt. In den Vorzeiten des SGB II, also zu Zeiten des BSHG, gab es bereits über Sozialhilfemittel finanzierte Angebotsstrukturen für Jugendliche unter 25 Jahren. In diesem Rahmen wurde auch das Modellprojekt „Arbeit direkt“ entwickelt, in dem vom Jahr 2000 an bis zur Einführung des SGB II am 01.01.2005 das Sozialamt mit einer eigens eingerichteten Jugendzweigstelle, die Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene des Jugendamtes und freie Träger der Jugendberufshilfe mit einem Praktikumsprojekt junge Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger beraten und vermittelt haben.

Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Tradition sowie der guten Kommunikation und Kooperation gibt es seit dem 01. Oktober 2008 das Jugend-Job-Center Plus, Beratung und Vermittlung unter einem Dach. Der Name erklärt sich daraus, dass die Berufsberatung der Agentur für Arbeit und das Integrationsteam U25 der ARGE schon im Jugend-Job-Center zusammengearbeitet haben und die Erweiterung mit dem Sachgebiet Jugendsozialarbeit des Jugendamtes das Plus ausmacht. **(Abbildung 1)**.

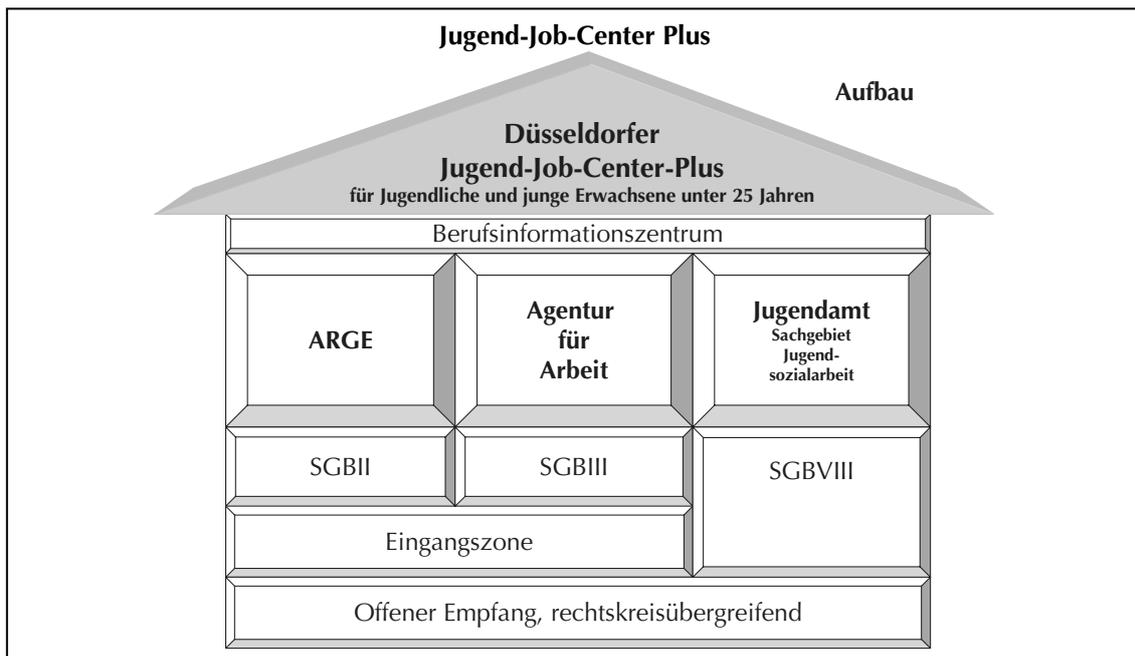


Abbildung 1

© Jugend – Job – Center Plus

Der Aufbau macht deutlich, dass drei eigenständige Rechtskreise mit den dahinter stehenden Organisationen die Säulen für das Dach „Jugend-Job-Center Plus“ bilden. Dies erklärt, dass es sich hier um ein Kooperationsprojekt handelt, in dem die Zuständigkeiten erhalten bleiben, aber die Ressourcen gebündelt, die Wege verkürzt und die Bedarfe der Jugendlichen in den Mittelpunkt gestellt werden. Dabei erweitert die Klarheit in den Schnittstellen die jeweiligen Handlungsspielräume.

Der Empfang ist rechtskreisübergreifend. Dorthin wendet sich zunächst jeder Jugendliche oder junge Erwachsene, der das Gebäude betritt – es sei denn, er hat bereits einen vereinbarten Termin. Hier wird mit kurzen Fragestellungen geklärt, wer innerhalb des Jugend-Job-Center Plus der erste und vorrangige Ansprechpartner ist. Der Zugang in die Berufsberatung oder die Integrationsteams U25 erfolgt über die gemeinsame Eingangszone. Der Zugang zum Jugendamt erfolgt über die offene Sprechstunde bzw. direkte Terminvereinbarungen. Durch die Unterbringung unter einem Dach ist die Korrektur von Fehlleitungen wesentlich einfacher und unkomplizierter möglich als an unterschiedlichen Standorten in einer Großstadt oder in einem Landkreis.

Die interne Kooperation im Jugend-Job-Center Plus gestaltet sich vielfältig.

Stellt die Berufsberatung im Beratungsprozess fest, dass der betreffende Jugendliche aufgrund seiner persönlichen Situation zunächst ein SGB VIII-Angebot benötigt, bevor das Angebot nach SGB III sinnvoll wäre, dann geht sie mit dem Jugendlichen zwei Türen weiter in die Beratungsstelle des Jugendamtes und man gestaltet gemeinsam die Fallübergabe. Hierbei vereinbart man auch den weiteren Informationsaustausch und die Rückkehr zum SGB III.

Wird in der Beratungsstelle des Jugendamtes im Beratungsgespräch klar, dass der Jugendliche Teil einer Bedarfsgemeinschaft des SGB II ist, so wird er zum Integrationsteam U25 der ARGE begleitet und dort erfolgt dann die Fallübergabe.

Darüber hinaus gibt es in Düsseldorf gemeinsame aus SGB-II- und SGB-VIII-Mitteln finanzierte Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, in die beide Rechtskreise anteilig zuweisen. Dies ist vor allem für die SGB-II-Jugendlichen von Nutzen, die einen erhöhten pädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

Das Sachgebiet Jugendsozialarbeit hat acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitstellen. Die Agentur für Arbeit ist mit etwa 30 Stellen besetzt und die beiden Integrationsteams der ARGE insgesamt ebenfalls (**Abbildung 2**). Das Agenturteam U 25 bietet ganz klassisch Berufsberatung, dort ist aber auch die Arbeitsvermittlung für die unter 25-Jährigen ungelernten Jugendlichen und die Reha-Beratung zugeordnet. Die ARGE ist in der Frage der beruflichen Integration für unter 25-Jährige an diesem Standort für das gesamte Stadtgebiet zentralisiert, während die Leistungsangelegenheiten in den drei wohnortabhängigen Standorten bearbeitet werden.

Das Berufsinformationszentrum ist Teil des Jugend-Job-Center Plus, auf das alle drei Institutionen sowie außerdem der ärztliche und psychologische Dienst Zugriff nehmen können. Der Empfang wird zurzeit noch allein von der Agentur für Arbeit über die Teams der Eingangszone gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden entsprechend geschult. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Einführung in die Jugendhilfestrukturen und der Sensibilisierung für diese Zielgruppe. Das ist inzwischen gut entwickelt und wir haben ein dichtes Kommunikationsnetz und großes Vertrauen zueinander.

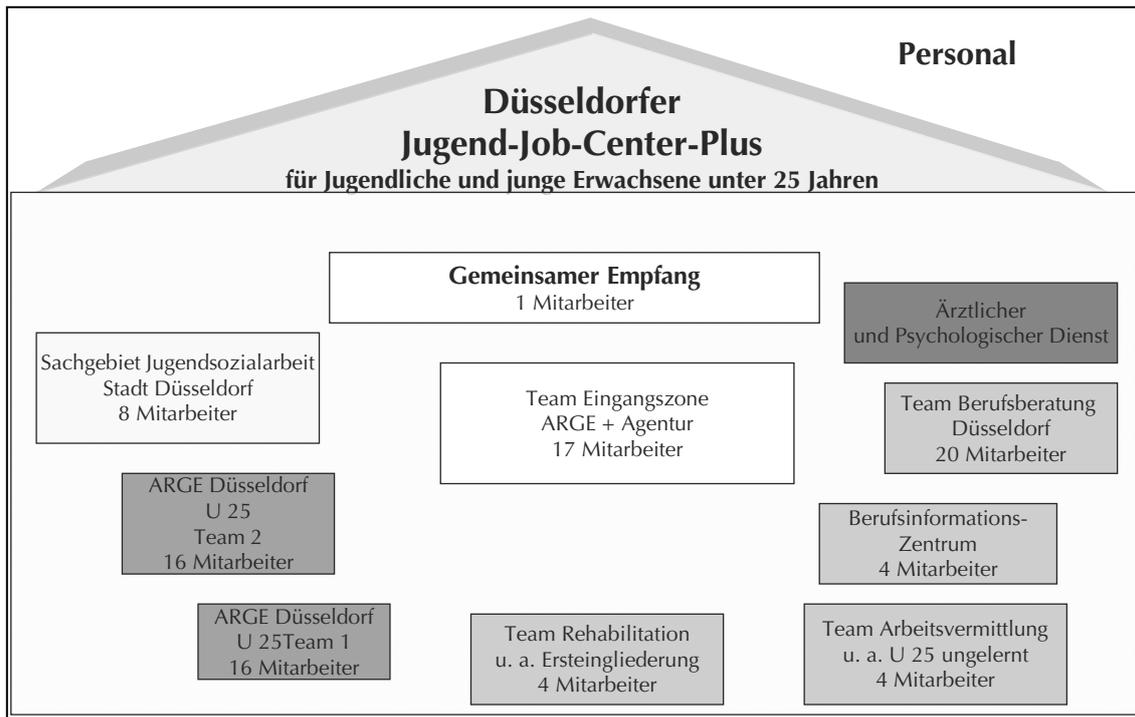


Abbildung 2

© Jugend – Job – Center Plus

Ziele

Die Ziele der Beratung unter einem Dach haben sich in erster Linie an den Jugendlichen orientiert, weniger an den Strukturen:

- Erleichterter Zugang für die Jugendlichen,
- Vernetzte, am Jugendlichen orientierte Bildungs-/Berufswegplanung,
- Verbesserte Kommunikation zwischen den Akteuren,
- Möglichkeit der Übernahme von Hilfe- und Qualifizierungsplänen,
- Einsicht in Ergebnisse bereits durchgeführter Tests.
- Jeder Jugendliche erhält ein passendes Angebot!
- Minimierung der Schnittstellen, Prozessoptimierung, Erhöhung der Effektivität.

Der erleichterte Zugang spielt eine ganz zentrale Rolle. Sie können an unterschiedlichen Standorten noch so gut kooperieren, die Wege dazwischen bleiben problematisch. Erfahrungsgemäß gehen 50 Prozent der Jugendlichen auf diesen Wegen „verloren“ und der Beratungsprozess muss dann unter schwierigeren Bedingungen wieder neu aufgenommen werden.

Die vernetzte, am Jugendlichen orientierte Bildungs- und Berufswegeplanung realisiert sich unter einem gemeinsamen Dach auf einer neuen qualitativen Ebene, weil der Beratungsprozess, an dem möglicherweise die jeweils anderen Institutionen beteiligt werden müssen, wesentlich klarer und für den Jugendlichen nachvollziehbarer und schneller

umgesetzt werden kann. Dabei spielen die Begleitung und die kurzen Wege eine wichtige Rolle. Der Jugendliche lernt so auch gleich die richtigen Ansprechpartner kennen. Das schafft eine neue Qualität und erleichtert die Erarbeitung eines für den betreffenden Jugendlichen passenden Angebots.

Zielgruppen

Am Beginn der Zusammenarbeit unter einem Dach haben wir uns über die Zielgruppen verständigt (**Abbildung 3**), um auch eine Abgrenzung unserer drei Institutionen zu definieren. Wenn man eine klare Zielgruppenbestimmung vorgenommen hat, ist man eher in der Lage, die „Grenzgänger“, die sich auf den Pfaden zwischen den Zielgruppenbeschreibungen bewegen, gemeinsam zuordnen zu können.

Zielgruppen		
Agentur für Arbeit	ARGE	Jugendamt – Sachgebiet Jugendsozialarbeit
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungssuchende Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs ▪ Arbeitslose Jugendliche bis 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung <u>ohne</u> Leistungen nach SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbildungssuchende Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs in einer Bedarfsgemeinschaft ▪ Arbeitslose Jugendliche bis 25 Jahren mit und ohne abgeschlossene Ausbildung <u>mit</u> Leistungen nach SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren mit <ul style="list-style-type: none"> - sozialen oder persönlichen Problemen oder - eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder - mit erschwerten Integrationschancen aufgrund Migrationshintergrund ▪ Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des Übergangs Schule - Beruf, <ul style="list-style-type: none"> - die die Schule ohne qualifizierten Abschluss verlassen - die das Berufsorientierungsjahr besuchen.

Abbildung 3

© Jugend-Job-Center Plus

Die gemeinsame Schnittmenge in den Zielgruppenbeschreibungen sind die benachteiligten Jugendlichen. Sie stehen im Fokus der vernetzten Zusammenarbeit im Jugend-Job-Center Plus und für sie wird ein gelingendes Übergangsmanagement umgesetzt.

Zielsetzungen

Auf der operativen Ebene ist die gemeinsame Verständigung darüber, dass die Jugendlichen und ihre Entwicklungen im Mittelpunkt stehen, handlungsweisend. In diesem Sinne sind die unterschiedlichen Ressourcen der drei Rechtskreise einzusetzen und bestehende Arbeitsansätze zu optimieren.

Auf der strategischen Ebene geht es zunächst um die Verstetigung und Weiterentwicklung der Kommunikationsstrukturen. Darüber hinaus wird die gemeinsame Planung und Steuerung der Gesamtprozesse von entscheidender Bedeutung sein. Die Abstimmung der Planungsvorhaben, die Harmonisierung der Maßnahmen und ihre Darstellung in einem gemeinsamen Bericht stellen hier Meilensteine dar. Auf dieser Grundlage kann dann auch über weitere Kooperationsformen mit anderen Partnern im Übergangssystem wie den Schulen, den Jugendberufshilfeträgern oder auch Unternehmen nachgedacht werden.

2. Vom Jobcenter zur Jugendagentur!

„Vom Jobcenter zur Jugendagentur? Wie kommen wir zu gemeinsamen Anlaufstellen und einer guten Kooperation von Jugendamt, ARGE und Agentur?“ – das ist das Thema der Arbeitsgruppe und darauf möchte ich nun im zweiten Teil des Vortrags mit aus meiner Sicht grundlegenden Überlegungen eingehen.

Grundbedingungen

Um ein Jobcenter zu einer Jugendagentur zu entwickeln, bedarf es einiger Grundbedingungen. Zunächst müssen die jeweiligen verschiedenen Ausgangslagen von allen Beteiligten akzeptiert werden: Die Rechtskreise sind unterschiedlich strukturiert, sie verfügen über unterschiedliche Finanzmittel sowie über unterschiedliche Ressourcen und Kompetenzen. Zudem haben sie unterschiedliche Zielsetzungen. Diese Unterschiede anzunehmen und anzuerkennen, bildet die Grundlage dafür, das Gemeinsame herausarbeiten und im Interesse der Jugendlichen zum Tragen bringen zu können. Somit gilt es, **gemeinsame Hilfen aus drei Händen** zu gestalten. Legen Sie diese nämlich nebeneinander, so ergibt sich daraus schon ein breites, stabiles Fundament.

Kommunale Verantwortung

Der Kommune obliegt in diesem Entwicklungsprozess eine besondere Verantwortung, denn die Jugendlichen sind auf jeden Fall auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder des Kreises. Von ihr sollte die Initialzündung, der Anstoß zur Entwicklung der Jugendagentur ausgehen. Eine wesentliche Voraussetzung für dieses Engagement ist aus meiner Sicht allerdings, dass die Kommune eine eigenständige, aktive Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 SGB VIII umsetzt und somit gleichberechtigter Partner von Agentur für Arbeit und ARGE ist. In kommunaler Verantwortung liegt weiterhin die Weiterentwicklung der Kooperationsprozesse und die Klärung und Bündelung unterschiedlicher Übergangssysteme.

Politische Legitimation

Nimmt die Kommune diese Verantwortung tatsächlich wahr, so garantiert sie auch die politische Legitimation, die ja Grundlage des kommunalen Handelns ist. Sie sichert damit einen breiten gesellschaftlichen Konsens, ein stabiles Fundament für den Kooperationsprozess und wirkt fördernd im Gesamtprozess der Gestaltung der Übergangsstrukturen.

Steuerungsinstanz

Im Rahmen der unterschiedlichen Rechtskreise (SGB II, III und VIII) entwickelt sich die Steuerungskompetenz in einer Jugendagentur allein auf der Grundlage gemeinsamer Absprachen und Beschlüsse. Nur im Konsens ist es möglich, tragfähige und für alle Partner verbindliche Planungsgrundlagen und Handlungsstrategien zu entwickeln. Dabei hat die Kommune in diesem Rahmen wegen ihrer gesamtstädtischen Verantwortung eine besondere Führungsrolle. Die Steuerungskompetenz gestaltet den Zugriff auf den Finanzmitteltransfer über gemeinsame Vereinbarungen.

Gemeinsames Leitbild

Sich auf eine gemeinsame Grundlage des Handelns zu verständigen, schafft positive Bedingungen für die Kooperation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie ist nicht zu verstehen als Einschränkung der jeweiligen Handlungsspielräume, sondern als Verständigung über gemeinsame Vorgehensweisen. Leitbild in diesem Sinne stellt in einer Jugendagentur einen Kompromiss dar, der den unterschiedlichen Rechtskreisen Rechnung trägt. Dabei ist es unabdingbar, die Jugendlichen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen. Das Leitbild soll das Gemeinsame hervorheben und die Differenzen akzeptieren.

Abgestimmte Ziele und abgestimmtes Vorgehen:

Im gemeinsamen Entwicklungsprozess ist darauf zu achten, dass die gesetzten Ziele überschaubar und damit auch erreichbar sind. Auch wenn der Weg etwas länger dauert, bietet das Vorgehen in kleinen Schritten die Gewähr, sowohl erfolgreich zu sein als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Entwicklung „mitzunehmen“. Auf dieser Grundlage ist auch die Handlungsorientierung garantiert, damit die jeweiligen Erfolge auch die Jugendlichen tatsächlich erreichen. Begleitet wird ein solches Vorgehen durch die Schaffung und Weiterentwicklung entsprechender Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die Kommune trägt die Verantwortung, den Prozess in Gang zu setzen!
- Gleichberechtigung und Akzeptanz sind die Grundlagen gelingender Kooperation!
- Die Ziele sind konkret!
- Die Jugendlichen stehen im Mittelpunkt des Handelns!

Sind die Entscheidungsträger in der Politik und den jeweiligen Verwaltungen sowie die beteiligten, handelnden Akteure gewillt, so bietet Beratung und Vermittlung unter einem Dach ein qualitativ hochwertiges Angebot sowohl für die betroffenen Jugendlichen als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 5: Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe und die Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften

JOHANNES HORN

Leiter des Jugendamtes Düsseldorf

THOMAS KLEIN

Jugendhilfeplaner, Jugendamt Düsseldorf

Dem im 12. Kinder- und Jugendbericht geprägten Begriff der Bildungslandschaft liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung mehr ist als Lernen im Unterricht. Neben formalen müssen auch non-formale und informelle Bildungsprozesse beachtet und hinsichtlich ihrer wechselseitigen Beeinflussung berücksichtigt werden. Diese Bildungsprozesse finden an vielfältigen Bildungsorten und zu unterschiedlichen Gelegenheiten statt. Insofern sind auch besondere Anstrengungen und Absprachen zu unternehmen, um diese Bildungsprozesse zu fördern und zu unterstützen. Alle Bildungsakteure, von der Familie über die Tageseinrichtungen, Schule, Jugendfreizeiteinrichtungen bis zu den Betrieben, müssen aufeinander bezogen arbeiten und im Sinne der bestmöglichen Förderung von Kindern und Jugendlichen zusammenwirken. Dabei geht es vor allem darum, soziale und schulische Schlüsselkompetenzen zu vermitteln und die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu unterstützen. Gelingen kann dies vor allem dann, wenn alle Beteiligten ihre Ressourcen, besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten in enger Kooperation miteinander verschränken.¹

Die Stadt Düsseldorf hat seit 2007 damit begonnen, das Thema „Kommunale Bildungslandschaften“ über eine **integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung** zu organisieren. Diesem Entschluss lag die Erkenntnis zugrunde, dass die erfolgreiche Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften eine Qualifizierung bestehender Planungsgrundlagen und Planungsansätze voraussetzt.

Diese gemeinsame Planung von Jugendamt und Schulverwaltungsamt verfolgt folgende **Ziele**: Die nebeneinander existierenden Planungsinstrumente des Schulverwaltungsamtes (Schüler- und Raumprognosen) und des Jugendamtes (Jugendhilfeplanung – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen) werden auf gemeinsamen Datengrundlagen erstellt und abgestimmt. Die aktuellen Planungsergebnisse werden nun regelmäßig in einem Bericht veröffentlicht und in einer gemeinsamen Sitzung von Jugendhilfe- und Schulausschuss beschlossen. Die Beteiligung weiterer Ausschüsse erfolgt entsprechend der Wahl des jeweiligen Schwerpunktthemas.

¹ Vergleiche Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunaler Bildungslandschaften in: inform 1/08, S. 4 f.

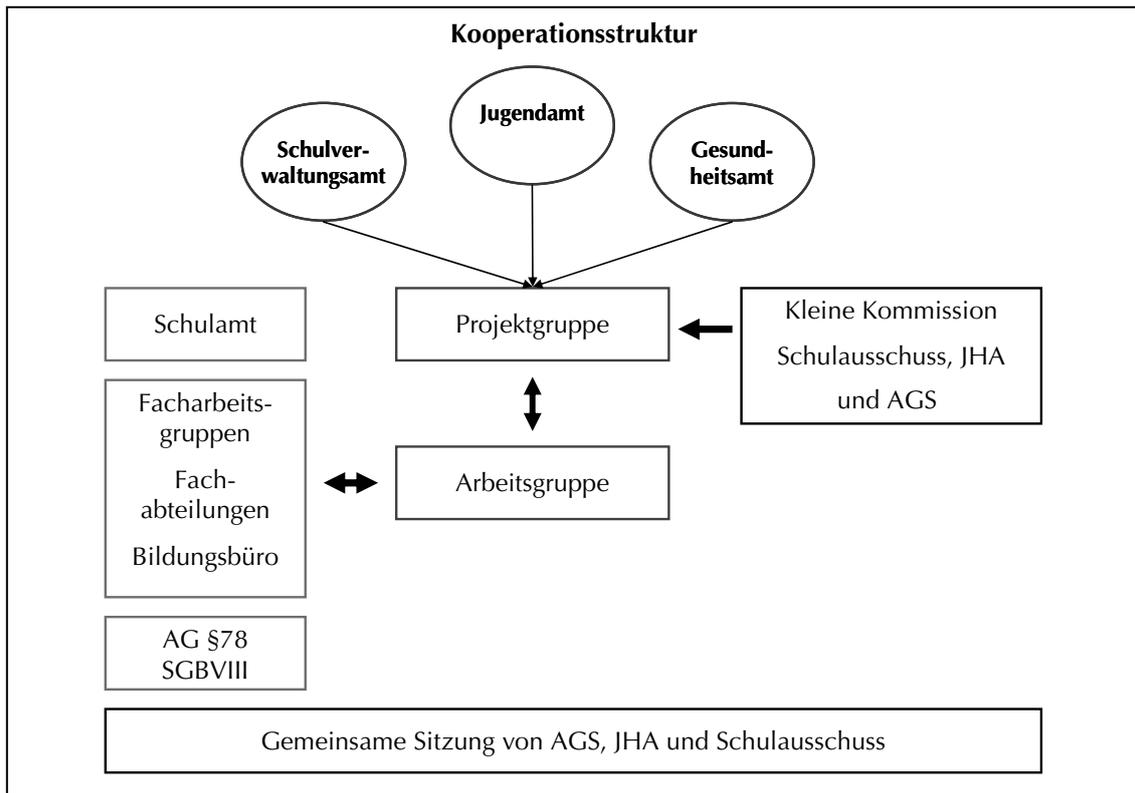


Abbildung 1

© Jugendamt Düsseldorf

Schule und Jugendhilfe planen auf der Basis identischer räumlicher Gliederungen. Der lokale Raum ist entscheidender Ansatzpunkt für Bildungsprozesse. Planungen beziehen sich daher jeweils auf die räumliche Strukturierung nach Stadtbezirken, Stadtteilen und wann immer notwendig und möglich auf die Sozialräume der sozialräumlichen Gliederung.

Die Gestaltung kommunaler Bildungslandschaften wird organisatorisch auf zwei Ebenen betrachtet:

- Planerische Ebene: Ziel ist es, ein ganzheitliches, abgestimmtes System für das gesamte Stadtgebiet zu schaffen.
- Sozialräumliche Ebene: Das Stadtgebiet besteht aus unterschiedlichen räumlichen Bereichen, in denen kleinräumige lokale Bildungsbündnisse (Lernorte) zu organisieren sind.

Ein ganzheitliches, abgestimmtes Bildungssystems erfordert:

- Die Erarbeitung gemeinsamer Standards für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.
- Die Entwicklung gemeinsamer Vorstellungen über bestehende Strukturen.
- Eine Klärung von Zuständigkeiten und Schaffung von Verbindlichkeit.

- Die Integration bestehender Ansätze der Jugendhilfe-, Schulentwicklungs- und Sozialplanung und Entwicklung gemeinsamer Planungsinstrumente.

Die Entwicklung kleinräumiger lokaler Bildungsbündnisse (Lernorte) ...

- funktioniert nicht in einem vollständig zu koordinierenden, gleichzeitigen Prozess,
- erfordert das Setzen zeitlicher Prioritäten,
- berücksichtigt und fördert vorhandene gut funktionierende Kooperationen in kleinräumigen Zusammenhängen,
- benötigt zusätzliche Ressourcen.

Zu beachten ist auf beiden Ebenen immer, dass die Bedürfnisse der bisherige Bildungsverlierer im Mittelpunkt stehen müssen.

Die **Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und Grundschulen** stellt zunächst den zentralen gemeinsamen Planungsbereich dar. Strukturanalysen auf der Basis der sozialräumlichen Gliederung der Stadt Düsseldorf ermöglichen fundierte Hypothesen zur bestmöglichen Zuordnung von Tageseinrichtungen und Grundschulen (**Abbildung 2**).

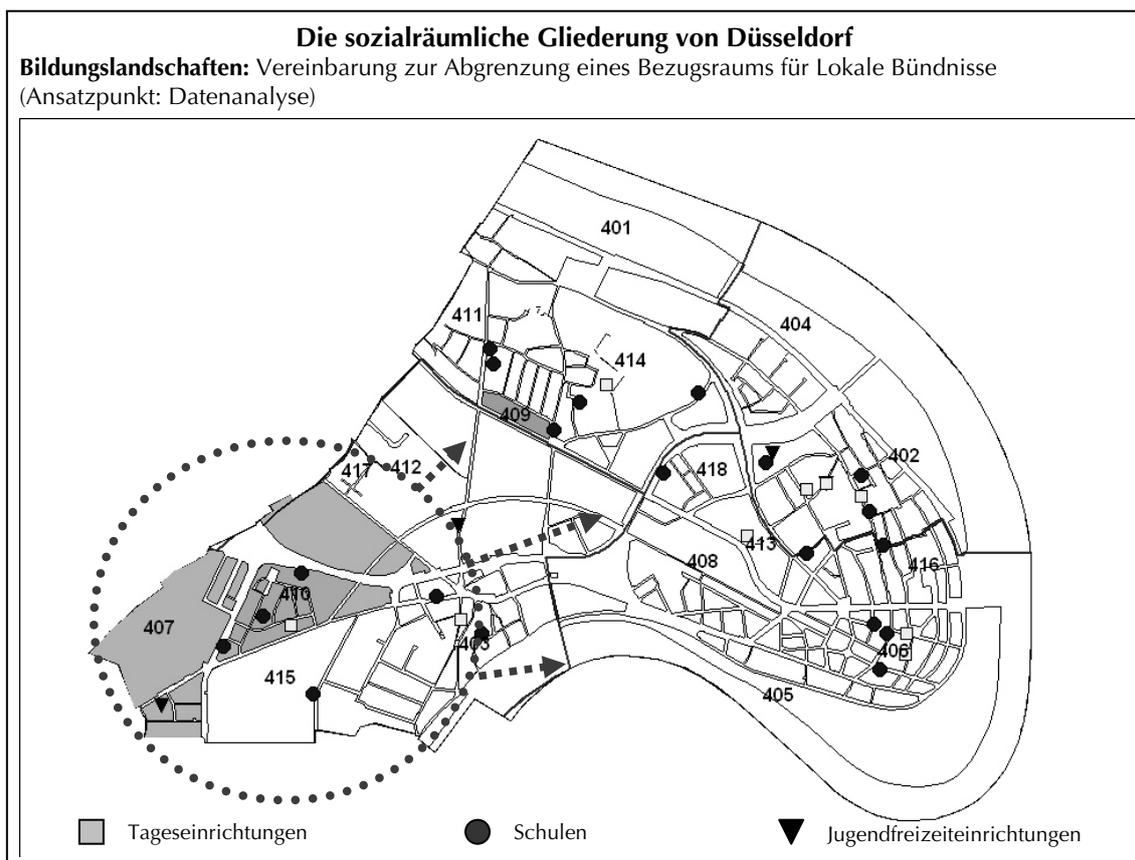


Abbildung 2

© Jugendamt Düsseldorf

Spezifische Themenstellungen in kleinräumigen Zusammenhängen können erarbeitet und analysiert und den Akteuren vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen von Fachveranstaltungen – gesamtstädtisch und in jedem der zehn Düsseldorfer Stadtbezirke – gelingt es, zu einer flächendeckenden Kooperationsstruktur und inhaltlichen Verabredung zur Gestaltung dieser Kooperationen zu kommen.

Darüber hinaus analysiert und unterstützt die Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung weitere Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule. Die Schaffung neuer Netzwerke wird angeregt. Die gemeinsame Planung wird als ein Instrument zur Verwirklichung eines Systems kommunaler Bildungslandschaften in der Bildungsregion Düsseldorf verstanden. Hierzu zählt auch die Organisation konkreter Zusammenarbeitsstrukturen in den Stadtbezirken, die als Bündnisse lokaler Lernorte bezeichnet werden. Der Umsetzungsstand dieser Projekte wird in jährlichen Statusberichten den zuständigen Ausschüssen dargestellt.

Die Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung berücksichtigt die Ergebnisse weiterer Fachplanungen von Jugendhilfe und Schule. Entsprechende Bezüge und Verweise werden in die Planungsberichte aufgenommen. Aktuell zu nennen wären hier insbesondere

- der Kinder- und Jugendförderplan,
- die Jugendhilfeplanung – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- die Jugendhilfeplanung – Stadtteilorientierte Familienbildung.

Bezüge und Verbindungen werden ebenfalls zu Themenfeldern und Projekten des Düsseldorfer Stadtentwicklungskonzept 2020+ hergestellt.

Der integrierte Planungsansatz von Jugendamt und Schulverwaltungsamt ist offen für Kooperationen mit weiteren Partnern. Themenschwerpunkt dieses zweiten Planungsberichtes ist das Thema: „Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“, das in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt der Stadt Düsseldorf erstellt wurde. Mit diesem Schwerpunktthema knüpft der Bericht unmittelbar an aktuelle Themenstellungen und Anregungen des 13. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung an. Nicht nur der Bildungserfolg, auch die Chancen auf ein gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen werden in Deutschland von der sozialen Herkunft beeinflusst.

Diese gemeinsame Planung soll noch im Juli in einer gemeinsamen Sitzung von Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschlossen werden.

Arbeitsgruppen: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Partner: Wie (gut) funktioniert die partnerschaftliche Zusammenarbeit? Wo liegen noch Zukunftsaufgaben?

Arbeitsgruppe 6: Und immer wieder: Was tun mit den Schwierig(st)en?

JOHANN KRIETEN
Jugendrichter, Amtsgericht Hamburg¹

Einleitung

Ich möchte als Jugendrichter die nachfolgenden Anregungen und Diskussionspunkte zur Frage des Umgangs mit schwierigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden nennen:

1. die Definition des „Intensivtäters“;
2. der Jugendrichter als Familienrichter;
3. die einstweilige Anordnung nach § 71 Abs. 1 JGG;
4. der Unterbringungsbefehl nach § 71 Abs. 2 JGG
 - Geschlossene Heime,
 - Stadtteilverbote,
 - „Paten“;
5. der Haftbefehl nach §§ 112 ff. StPO, 72 JGG.

1. Schwierige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende

1.1 Was sind schwierige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende?

Im Sinne einer einerseits strafrechtlichen sowie andererseits zugleich jugendstraf- und familienrechtlichen Definition handelt es sich um mehrfach strafauffällig gewordene 10- bis 21-jährige junge Menschen, so genannte „MITs“ (**Mehrfach und Intensivtäter**) oder auch genannt „Intensivtäter“.

Die Bestimmung eines jungen Menschen als „MIT“ ist abhängig von der Definition des „Intensivtäters“; eine allgemein anerkannte Definition des „MITs“ gibt es nicht. Die Zahl der „Intensivtäter“ – und damit auch das (durch die Medien (mit-)geprägte) „Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung – eines polizeilich bestimmten räumlichen und örtlichen Bereichs wird bestimmt von der (in der Regel polizeilichen) Definition des „MITs“.

¹ Zuständig u.a. für den Stadtteil „St. Pauli“

Maßgebliche Kriterien sind die nachfolgend aufgeführten Umstände:

1.) Die Anzahl der begangenen Taten: Eine geringe Anzahl zu begehender Straftaten „sorgt“ für ein „frühzeitiges“ Erreichen der maßgeblichen Schwelle, eine hohe Zahl „erforderlicher“ Taten für eine geringe Anzahl an „Intensivtätern“².

2.) Der Zeitraum, innerhalb dessen die Taten begangen wurden: In der Regel wird ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt. Der Zeitraum kann durch das Kalenderjahr bestimmt werden, d.h. der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Er kann auch durch den Zeitraum von 12 Monaten seit Begehung der (ersten oder letzten) schweren Tat definiert werden.

3.) Die Qualität der Taten: Es muss sich um den Rechtsfrieden besonders störende Taten handeln. Die Frage ist zunächst, ob hierzu nur Gewaltdelikte zählen oder auch andere Straftaten.

a) Der Beantwortung der Frage der Gewaltdelikte schließt sich die Frage an, wie Gewaltdelikte definiert werden. Unstreitig sind Straftaten wie (schwerer) Raub, (schwere) räuberische Erpressung und räuberischer Diebstahl gemäß §§ 249 ff. StGB. Ist es konsequent, wie es zumeist erfolgt, dass die (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB nicht berücksichtigt wird³, die gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB jedoch in jedem Fall⁴?

b) Werden auch Eigentumsdelikte wie z.B. Diebstahl, Diebstahl in einem besonders schweren Fall oder Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß §§ 242, 243, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB und Vermögensdelikte wie z.B. Betrug oder Computerbetrug gemäß §§ 263, 263a StGB berücksichtigt?

c) Zählen auch Betäubungsmittelstraftaten zu den den Rechtsfrieden besonders störenden Straftaten? Sofern Betäubungsmitteldelikte berücksichtigt werden: Gilt dies auch bereits für die mit einer niedrigeren Strafandrohung versehenen „einfacheren“ Delikte wie z.B. das „normale“ Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (**Übersicht 1**), die als eine gesetzgeberische Entscheidung allerdings als Katalogstraftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO zum Erlass eines Haftbefehls unter dem Gesichtspunkt des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr berechtigen (**Übersicht 2**), oder werden nur „schwerwiegendere“ Straftaten wie z.B. das gewerbsmäßige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG erfasst? Liegt eine den Rechtsfrieden besonders störende Straftat beim Erwerb von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG vor, die ebenfalls eine Katalogstraftat im Sinne des § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO ist⁵?

² Eine große Anzahl an „Intensivtätern“ „sichert“ auch Planstellen und „Beschäftigung“ bei der Polizei. Eine geringe Anzahl von „Intensivtätern“ kann als Erfolg polizeilicher und/oder politischer Arbeit dargestellt werden. In manchen (Groß-)Städten oder Landkreisen genügt die Begehung von zwei Straftaten zur Erfüllung der Definition, in anderen (Groß-)Städten oder Landkreisen ist die Begehung von zehn Taten erforderlich.

³ Beispiel: A schlägt C mit der Faust mehrfach in das Gesicht.

⁴ Beispiel: A und B ziehen C an den Haaren.

⁵ Beispiel: Kauf eines „Tütchens“ Marihuana für fünf Euro.

4.) Die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere: Nach welchen Kriterien wird die Gefahr bestimmt? Nach z.B. den Zeitabständen zwischen den Taten? Aufgrund der Berücksichtigung auch „sonstiger“ Straftaten? Bei einer „Steigerung“ des kriminellen „Unwerts“ der Taten, das durch die konkrete Strafandrohung bestimmt wird?

§ 29 Betäubungsmittelgesetz:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

...

3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,

...

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,

...

Übersicht 1

§ 112a Strafprozessordnung:

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 89a, nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 316 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

Übersicht 2

1.2 Was ist aus (jugend-)strafrechtlicher Sicht wichtig im Umgang mit schwierigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden?

1.) Erforderlich ist ein frühzeitiges Handeln und Eingreifen beim Auftreten bzw. Bekanntwerden von Problemen, insbesondere Schulschwänzen, Straftaten, Alkohol- und Drogenkonsum.

2.) Notwendig ist ein konsequentes und berechenbares Handeln, auch gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, d.h., dass die zuvor angekündigten „Maßnahmen“ bei erneuten „Verstößen“ auch tatsächlich umgesetzt werden.

3.) Unabdingbar ist das Vorhandensein aller notwendigen Informationen bei allen handelnden Personen, also insbesondere bei dem jeweils zuständigen Sozialarbeiter, dem Polizeibeamten, dem Staatsanwalt und dem Richter.

4.) Wichtig ist die Kontinuität der handelnden Personen, d.h. dass möglichst keine Wechsel der „Bezugspersonen“ erfolgen. Hierfür bedarf es einer örtlichen Zuständigkeit und keinen Wechsel der Zuständigkeit bei weiteren Straftaten, die zusammen mit älteren Straftätern begangen wurden, für die vom Grundsatz eine andere Zuständigkeit besteht.

5.) Hilfreich ist ein Austausch zwischen den handelnden Personen, d.h. eine „Vernetzung“ der „Bezugspersonen“.

2. Der Jugendrichter als Familienrichter

2.1 § 34 Abs. 2 JGG

§ 34 Abs. 2 JGG (**Übersicht 3**) gibt die Möglichkeit, dass Jugendrichter zugleich auch Familienrichter sind (so genannte „Erziehungsrichter“).

§ 34 Jugendgerichtsgesetz:

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Abs. 3, §§ 1800, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches),

2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a, 1837 Abs. 4, § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Übersicht 3

1.) Die gleichzeitige Tätigkeit als Jugend- und Familienrichter soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Regelfall sein, ist in der Praxis jedoch die Ausnahme.

Von der Möglichkeit, die Tätigkeit des Jugendrichters zugleich mit der Ausübung der Tätigkeit eines Familienrichters zu verbinden, wird bei den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland in weniger als fünf Prozent der Fälle Gebrauch gemacht. In anderen Ländern, z.B. in Frankreich oder Japan, wird dieses „Modell“ erfolgreich praktiziert.

In Hamburg ist ein Kollege zugleich Jugend- und Familienrichter. Derzeit gibt es eine aktuelle Diskussion über die Ausweitung dieses Modellprojekts. Als Argumente gegen das

Modell werden die erforderliche Spezialisierung und damit eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Richter genannt.

Ein großer Vorteil der gleichzeitigen Tätigkeit als Familien- und Jugendrichter ist die Möglichkeit des Tätigwerdens bzw. „Eingreifens“ des Richters bei Straftaten bereits vor der erst mit 14 Jahren beginnenden Strafmündigkeit des jungen Menschen (**Übersicht 4**).

§ 1 Jugendgerichtsgesetz („Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich“):
(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.
(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 19 Strafgesetzbuch („Schuldunfähigkeit des Kindes“):
Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Übersicht 4

2.) Der zugleich als Familienrichter tätige Jugendrichter hat die Eltern und Erziehungsberechtigten bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen (**Übersicht 5**). Er hat bei einer Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (**Übersicht 6**), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wie bei allen gerichtlichen Entscheidungen, auch hier besonders zu beachten ist (**Übersicht 7**).

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch („Inhalt und Grenzen der Personensorge“):
(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1800 Bürgerliches Gesetzbuch („Umfang der Personensorge“):
Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633.

§ 1915 Bürgerliches Gesetzbuch („Anwendung des Vormundschaftsrechts“):
(1) Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Übersicht 5

Familienrichter sind eher zögerlich im Hinblick auf Eingriffe in die elterliche Sorge bzw. den Entzug der elterlichen Sorge oder gar freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. eine geschlossene Unterbringung in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken einerseits oder Heimen andererseits⁶.

⁶ Siehe hierzu § 1631b BGB Abb. 25

Sofern Eltern oder Erziehungsberechtigte Kinder nicht in dem gebotenen Maße zur Teilnahme an der allgemeinen Schulausbildung anhalten oder anhalten können oder sich der allgemeinen Schulausbildung sogar beharrlich entgegen stellen, liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor und es ist der teilweise Entzug des Sorgerechts gerechtfertigt.

§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch („Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“):

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1837 Bürgerliches Gesetzbuch („Beratung und Aufsicht“):

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds und des Gegenvormunds die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und § 1696 gelten entsprechend.

Übersicht 6

§ 1666a Bürgerliches Gesetzbuch („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen“):

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Übersicht 7

3.) Da zum Kindeswohl auch die sittliche, moralische und soziale Wertbildung gehört und demgemäß hierzu auch die Beachtung der strafrechtlichen Grundregeln für das Zusammenleben der Menschen, sind wiederholte schwerwiegende strafrechtliche Verstöße eines Kindes stets Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB. Kurz gesagt: Wiederholte Straftaten eines Kindes, die über den Bagatelldarstellung hinausgehen, sind eine Ausprägung der Kindeswohlgefährdung. Der Familienrichter hat daher bei Straftaten von Kindern „kindesschutzrechtliche Maßnahmen“ (**Übersicht 8**) zu treffen, d.h. Maßnahmen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich sind.

§ 1696 Bürgerliches Gesetzbuch („Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich gebilligter Vergleiche“):

(1) Eine Entscheidung zum Sorge- oder Umgangsrecht oder ein gerichtlich gebilligter Vergleich ist zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. § 1672 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1 sowie § 1681 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(2) Eine Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 oder einer anderen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die nur ergriffen werden darf, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl des Kindes erforderlich ist (kindesschutzrechtliche Maßnahme), ist aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Übersicht 8

2.2 § 12 JGG

Der Jugendrichter kann einem Jugendlichen gemäß § 105 Abs. 1, 1. Halbsatz JGG, nicht jedoch einem Heranwachsenden (**Übersicht 9**), auferlegen, Hilfe zur Erziehung (**Übersicht 10**) in Anspruch zu nehmen (**Übersicht 11**).

§ 105 Jugendgerichtsgesetz („Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende“):

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ist auch dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden ist.

(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre.

Übersicht 9

§ 27 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - („Hilfe zur Erziehung“):

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Übersicht 10

§ 12 Jugendgerichtsgesetz („Hilfe zur Erziehung“):

Der Richter kann dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auch auferlegen, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder

2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch zu nehmen.

Übersicht 11

1.) Er kann eine Erziehungsbeistandschaft nach § 30 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) oder nach § 34 SGB VIII den Aufenthalt in einem Heim bzw. in einer sonstigen betreuten Wohnform (**Übersicht 12**) anordnen.

Bei einer Ablehnung der Hilfe zur Erziehung stehen dem Jugendrichter Zwangsmittel, insbesondere die Verhängung von (Beuge-)Arrest, nicht zur Verfügung; sie sind vom Gesetz nur bei Nichterfüllung (durch Urteil) erteilter Weisungen vorgesehen (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 JGG) (**Übersicht 13**).

2.) Der Jugendrichter kann gemäß § 53 Satz 1 JGG (**Übersicht 14**) im Urteil dem Familiengericht die Auswahl und die Anordnung von Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG überlassen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht.

§ 30 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) („Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer“):

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 34 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) („Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“):

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Übersicht 12

§ 11 Jugendgerichtsgesetz („Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung“):

(1) Der Richter bestimmt die Laufzeit der Weisungen. Die Laufzeit darf zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr, bei einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 nicht mehr als sechs Monate betragen.

(2) Der Richter kann Weisungen ändern, von ihnen befreien oder ihre Laufzeit vor Ablauf bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist.

(3) Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

Übersicht 13

§ 53 Jugendgerichtsgesetz („Überweisung an das Familiengericht“):

Der Richter kann dem Familiengericht im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Das Familiengericht muss dann eine Erziehungsmaßregel anordnen, soweit sich nicht die Umstände, die für das Urteil maßgebend waren, verändert haben.

Übersicht 14

3.) Das Urteil des Jugendrichters ist gemäß § 55 Abs. 1 JGG nur eingeschränkt bzw. teilweise nicht anfechtbar (**Übersicht 15**). Die Vollstreckung des Urteils des Jugendrichters erfolgt nach § 82 Abs. 2 JGG in der Weise, dass der Jugendrichter das Jugendamt um Umsetzung der angeordneten Maßnahme ersucht (**Übersicht 16**). Das Jugendamt ist so dann grundsätzlich rechtlich zur Gewährung der Hilfe verpflichtet (**Übersicht 17**).

§ 55 Jugendgerichtsgesetz („Anfechtung von Entscheidungen“):

(1) Eine Entscheidung, in der lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen sind, kann nicht wegen des Umfangs der Maßnahmen und nicht deshalb angefochten werden, weil andere oder weitere Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel hätten angeordnet werden sollen oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßnahmen dem Familiengericht überlassen worden sind. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter angeordnet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.

(2) Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

Hat der Angeklagte, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter eine zulässige Berufung eingelegt, so steht gegen das Berufungsurteil keinem von ihnen das Rechtsmittel der Revision zu.

(3) Der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter kann das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

(4) Soweit ein Beteiligter nach Absatz 1 Satz 1 an der Anfechtung einer Entscheidung gehindert ist oder nach Absatz 2 kein Rechtsmittel gegen die Berufungsentscheidung einlegen kann, gilt § 356 a der Strafprozessordnung entsprechend.

Übersicht 15

§ 82 Jugendgerichtsgesetz („Vollstreckungsleiter“):

(1) Vollstreckungsleiter ist der Jugendrichter. Er nimmt auch die Aufgaben wahr, welche die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist.

(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) ...

Übersicht 16

§ 36a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) („Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung“):

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) ...

Übersicht 17

3. Die einstweilige Anordnung nach § 71 Abs. 1 JGG

Bis zur Rechtskraft eines Urteils kann der Jugendrichter bei einem Jugendlichen gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 JGG, nicht jedoch bei einem Heranwachsenden (**Übersicht 18**), durch Beschluss eine vorläufige Anordnung über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch anregen (**Übersicht 19**).

§ 109 Jugendgerichtsgesetz („Verfahren“):

(1) Von den Vorschriften über das Jugendstrafverfahren (§§ 43 bis 81) sind im Verfahren gegen einen Heranwachsenden die §§ 43, 47a, 50 Abs. 3 und 4, § 68 Nr. 1 und 4 sowie die §§ 72a bis 73 entsprechend anzuwenden. Die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist.

(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74 und 79 Abs. 1 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. § 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist. § 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.

(3) In einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden findet § 407 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung keine Anwendung.

Übersicht 18

§ 71 Jugendgerichtsgesetz („Vorläufige Anordnungen über die Erziehung“):

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.

Übersicht 19

3.1 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen

Bei den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen handelt es sich um die Erteilung von Weisungen im Sinne des § 10 JGG (**Übersicht 20**).

Der Richter kann dem Jugendlichen u.a. auferlegen,

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 JGG),
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 JGG),
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG),
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG),
- den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 JGG),
- sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JGG),
- sich einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JGG).

§ 10 Jugendgerichtsgesetz („Weisungen“):

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

(2) Der Richter kann dem Jugendlichen auch mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters auferlegen, sich einer heilerzieherischen Behandlung durch einen Sachverständigen oder einer Entziehungskur zu unterziehen. Hat der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so soll dies nur mit seinem Einverständnis geschehen.

Übersicht 20

Die Erfüllung der Weisungen ist wiederum nicht erzwingbar; wegen der Vorläufigkeit der Regelung und des Fehlens eines rechtskräftigen Urteils kann (Beuge-)Arrest nicht verhängt werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2, 3 und 6 JGG) (**Übersicht 21**).

§ 47 Jugendgerichtsgesetz („Einstellung des Verfahrens durch den Richter“):

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,
3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder
4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Kommt der Jugendliche den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) ...

Übersicht 21

3.2 Anregung der Gewährung von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch

Bei der Anregung der Gewährung von Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch handelt es sich um die Anregung des Jugendrichters an das Jugendamt zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII (**Übersicht 10**). Hierbei handelt es sich um:

- § 27 Hilfe zur Erziehung,
- § 28 Erziehungsberatung,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform,
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Der Jugendrichter kann die Gewährung der Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt nicht erzwingen und auch nicht die Annahme der Hilfen durch den Jugendlichen. „Zwangsmittel“ für den Jugendrichter sind insoweit im Gesetz nicht vorgesehen.

4. Der Unterbringungsbefehl nach § 71 Abs. 2 JGG

Der Jugendrichter kann durch Beschluss die Unterbringung eines Jugendlichen gemäß § 109 Abs. 1 Satz JGG, allerdings wiederum nicht eines Heranwachsenden, in einem ge-

eigneten (geschlossenen oder halb-offenen) Heim der Jugendhilfe anordnen, auch wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht vorliegen (**Übersicht 22**), um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten zu bewahren (**Übersicht 23**).

§ 112 Strafprozessordnung:

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder

3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach §§ ... dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.

Zur Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 112 a Strafprozessordnung: S.o. Abb. 2.

§ 72 Jugendgerichtsgesetz („Untersuchungshaft“):

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müsste.

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

- (5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.
- (6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

Übersicht 22

§ 71 Jugendgerichtsgesetz („Vorläufige Anordnungen über die Erziehung“):

(1) ...

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozessordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

Übersicht 23

4.1 Geschlossene oder halb-offene Heime

Die Erforderlichkeit des Vorhandenseins geschlossener Heime für eine kleine Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die sich einer Erziehung konsequent entziehen, ist unter (insbesondere langjährig tätigen) Jugendrichtern und Familienrichtern nicht umstritten. Ohne eine „feste Anbindung“ an eine Einrichtung, die einen klar strukturierten Rahmen und keine Möglichkeit des problemlosen Entweichens aus dieser Einrichtung bietet, können gefährdete Kinder und Jugendliche nicht erreicht werden. Streitig ist der notwendige Standard im Hinblick auf die jeweils erforderliche personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Heime.

Der Familienrichter kann ein Kind oder einen Jugendlichen in einem geschlossenen oder halb-offenen Heim nach § 1631b BGB unterbringen (**Übersicht 24**).

§ 1631b Bürgerliches Gesetzbuch („Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“):

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Übersicht 24

4.2 Stadtteilverbot

Sofern der Jugendliche an seinem Wohnort aufgrund eines Unterbringungsbefehls nach § 71 Abs. 2 JGG in einem Heim der Jugendhilfe untergebracht wird, sollte diese Entscheidung mit dem Verbot, den Wohn-Stadtteil des Jugendlichen und die an diesen Stadtteil angrenzenden Stadtteile zu betreten („Stadtteilverbot“), verbunden werden. Rechtsgrundlage für das Stadtteilverbot sind § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 8 JGG (**Übersicht 20**) sowie die über § 2 Abs. 2 JGG anwendbaren Regelungen des § 116 Abs. 1 Nr. 2 StPO (**Übersicht 25**).

§ 2 Jugendgerichtsgesetz („Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts“):

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 116 Strafprozessordnung:

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und dass dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, dass das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

Übersicht 25

Durch eine derartige Entscheidung können häufig Kontakte zu – den Jugendlichen negativ beeinflussenden – anderen (kriminellen) Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen verhindert werden. Die „Überwachung“ der Einhaltung des Stadtteilverbots kann durch eine Mitteilung des Verbots an die für die Wohnanschrift des Jugendlichen zuständige Polizeidienststelle, die den Jugendlichen in der Regel ja kennt, sichergestellt werden.

Beim Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das Verbot erfolgt – entsprechend einem Verstoß gegen eine einem Beschuldigten erteilte Meldeaufgabe nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 StPO – durch die Polizei eine Mitteilung an den Jugendrichter, der dann erforderliche Maßnahmen gegen den Jugendlichen ergreifen kann, gegebenenfalls auch (beim Vorliegen der Voraussetzungen) den Vollzug von Untersuchungshaft anordnen kann (vgl. auch § 72 Abs. 4 Satz 2 JGG⁷). Ein Stadtteilverbot unterstützt in der Regel ganz erheblich die Arbeit der Betreuer der Einrichtung, in der sich der Jugendliche aufzuhalten hat; der Jugendliche wird „enger“ an die Einrichtung „gebunden“.

4.3 „Paten“

Hilfreich für die Förderung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen ist bei einer Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe das Vorhandensein von Paten, Mentoren oder „Seelsorgern“ und demgemäß von (lebense erfahrenen) Menschen, die Erfahrungen mit dem Jugendlichen (auch seinen etwaigen kulturellen Besonderheiten und gegebenenfalls seiner Familie) haben, die „Autoritätspersonen“ sind, d.h. in ihrem Ansehen allseits, also auch von den staatlichen Stellen und Institutionen, geachtet werden.

Sie sind Ansprechpartner primär für den Jugendlichen – und erst nachrangig für die staatliche Institutionen oder die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen – und sollen den jungen Menschen fördernd und fordernd begleiten.

5. Der Haftbefehl nach §§ 112 ff. StPO, 72 JGG

Als letztes – und manchmal notwendigerweise auch bereits erstes – „Mittel“ des Jugendrichters zur „Einwirkung“ auf jugendliche (und heranwachsende) Straftäter verbleibt die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls⁸.

Erforderlich ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts⁹ und eines Haftgrundes (insbesondere Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder Verdunkelungsgefahr)¹⁰ sowie eine (besondere) Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Untersuchungshaft¹¹.

⁷ § 72 Jugendgerichtsgesetz: siehe Übersicht 22

⁸ Zur Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 112 Strafprozessordnung: Siehe oben Übersicht 22.
Zur Anordnung der Untersuchungshaft gemäß § 112 a Strafprozessordnung: Siehe oben Übersicht 2.
Zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäß § 72 Jugendgerichtsgesetz: S.o. Übersicht 22.

⁹ § 112 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz StPO

¹⁰ §§ 112 Abs. 1 Satz 2. Halbsatz, Abs. 2, 112 a StPO, 72 Abs. 2 JGG

¹¹ §§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO, 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG

Vorrangig ist bei Jugendlichen jedoch grundsätzlich zu prüfen, ob nicht als mildere Maßnahme eine vorläufige Anordnung über die Erziehung^{12 13} oder der Erlass eines Unterbringungsbefehls^{14 15} ausreichend ist.

¹² § 72 Abs. 1 Satz 1 JGG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 JGG; hierzu oben Übersicht 22 und 19.

¹³ Zur vorläufigen Anordnung über die Erziehung: Siehe oben „3.1“.

¹⁴ § 72 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 JGG in Verbindung mit § 71 Abs. 2 JGG; hierzu oben Übersicht 22 und 23.

¹⁵ Zum Erlass eines Unterbringungsbefehls: Siehe oben „4.“

Wohin geht die Reise?

Eine persönliche Verabschiedung mit einem fachlichen Blick in die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

MINISTERIALRAT PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER

Leiter des Referats Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ihre aner kennenden und wertschätzenden Worte haben mich sehr bewegt und ich möchte Ihnen von ganzem Herzen dafür danken. So viel Positives, wie hier vorgetragen worden ist, hört man sonst eigentlich erst bei seiner Beerdigung. Wenn auch nur ein Teil davon wahr ist, ist es doch schon eine sehr beachtliche Bilanz, die mich mit großer Freude, Dankbarkeit und auch ein wenig Stolz erfüllt. Ich habe jetzt etwas Mühe, nach dieser wunderbaren Tango-Präsentation wieder in den Vortragsrhythmus zurückzufinden. Das Thema ist ohnehin sehr kühn formuliert, wenn man – wie sie als Veranstalter es tun – die Frage „Wohin geht die Reise?“ an den Lokführer richtet, der demnächst den Zug verlässt. Nun habe ich ja schon durchblicken lassen, dass ich noch ein bisschen an Bord bleiben werde – sei es, dass ich öfter einmal im Speisewagen mitfahre oder doch auch gelegentlich wieder auf die Lok zurückkehre, um mit der neuen Lokführerin bestimmte Fragen zu besprechen. Aber ich werde aus dieser Position den Zug nicht mehr so kontrollieren können wie bisher. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass der „Lokführerwechsel“ nicht nur harmonisch vonstatten gehen wird, sondern der Zug auch in besten Händen sein wird, wenn ich mich aus dem Führerhaus ein Stück zurückziehen werde.

1. Kinder- und Jugendhilfe in der 17. Legislaturperiode

1.1 Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes

Die Umsetzung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist bis 2013 zu leisten, wir wissen jedoch aus den Veröffentlichungen, nicht zuletzt der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik der Universität Dortmund, dass der Ausbau der Tagesbetreuung für unter Dreijährige nicht ganz so schnell vorankommt wie zu Beginn geplant. Aber um das Ziel bis 2013 auch zu erreichen, müsste sich das Tempo noch sehr beschleunigen.

In der Praxis zeigen sich noch andere Probleme in Bezug auf die Tagespflege, die gerade in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren einen wesentlichen Baustein darstellen soll. Hier ist eine unterschiedliche Akzeptanz in den einzelnen Bundesländern festzustellen. Es ist nicht bekannt, ob das auf die Eltern oder eher auf die Jugendämter zurückzuführen ist. Es gibt verschiedene Gründe dafür. Weitere Probleme tauchen bei der Bemessung des Tagespflegegelds in Bezug auf Konsequenzen der Einkommensteuerpflicht und die Folgen für Kranken- und Rentenversicherung auf. Hier stehen wir vor der Frage, wie Tagespflegepersonen angemessen entlohnt werden.

Es gab vor einigen Monaten eine Alarmmeldung aus dem DJI, dass der Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung schon deshalb nicht zu erfüllen ist, weil nicht genügend ausgebildete Fachkräfte vorhanden sind. Inzwischen zeichnen sich unterschiedliche Interpreta-

tionen in dieser Hinsicht ab. Möglicherweise war die Rechnung nicht ganz korrekt und es gelingt doch, zumindest in den Kindertageseinrichtungen entsprechendes Personal vorzuhalten.

Über allem schwebt – im Grunde von Beginn der Kinder- und Jugendhilfe an, aber heute durch die allgemeine Bankenkrise usw. verstärkt – die Verschlechterung der Situation öffentlicher Haushalte, so dass es nicht selbstverständlich ist, ob es gelingen wird, diesen Rechtsanspruch Realität werden zu lassen. In der Politik hörte ich gestern den Rat, dass die Eltern doch klagen könnten, aber ob das allein die nötigen Plätze quasi über Nacht entstehen lässt, ist natürlich mehr als fraglich.

1.2 Ein neuer Anlauf zu einem Kinderschutzgesetz

Dass der letzte Anlauf zu einem Kinderschutzgesetz nicht zum Erfolg geführt hat, haben wir alle hautnah miterlebt. Es zahlt sich eben nicht aus, wenn die Politik ihre Ziele durchzusetzen versucht, ohne sich der Diskussion zu stellen und sich mit den fachpolitischen Argumenten auseinander zu setzen. Es gibt nun ein neues Programm, das in den einschlägigen Passagen aus dem Koalitionsvertrag zum Bereich „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ so angekündigt wird:

„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen.“¹

Hiermit wird das Thema „Kinderschutz“ breiter gefasst und die präventiven Aspekte einbezogen. Das bedeutet zwangsläufig, die Schnittstellen zum Gesundheitssystem in den Blick zu nehmen, aber auch die Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht und der so genannten Befugnisnorm.

Wenn die Kinder- und Jugendhilfe im Fokus des Kinderschutzes steht, ist zunächst seit einiger Zeit eine mediale Aufrüstung zu bemerken. Man empört sich nach außen hin, sucht und findet natürlich Schuldige. Am Ende sind es immer die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst, die zu früh oder zu spät, auf jeden Fall nicht richtig handeln.

Es werden Erwartungen an das Jugendamt gestellt, die sich in einer sachlichen Diskussion als nicht erfüllbar erweisen. Die Vorstellung, dass es gelingen kann, jedes Kind zu retten und kein Kind verloren gehen zu lassen, ist sehr wünschenswert, aber völlig unrealistisch. Darüber jedoch wird nicht offen diskutiert. Man gewinnt den Eindruck, man müsste nur das entsprechende Programm entwickeln und Kinderschutz somit als technologisch plan- und beherrschbaren Vorgang gestalten. Diese Idee funktioniert jedoch in der Praxis nicht.

Im Kontext von Kinderschutz und Prävention muss man noch andere Aspekte mit in den Blick nehmen, die eine gewisse Ambivalenz zeigen, nämlich die Ambivalenz „aufsu-

¹ Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung und Zusammenhalt“, unterzeichnet am 25.10.2009, S. 69

chender Hilfen“ zwischen Begrüßungspaket und Krisenintervention. Wenn Kommunen durch ihre Dienste werdenden und jungen Eltern zeigen, welche Hilfemöglichkeiten sie haben, welche Programme es für sie gibt, welche Adressen wichtig sind, um damit deutlich zu machen, dass die Dienste für Hilfe suchende Eltern da sind, ist das keine stigmatisierende Hilfe, sondern eine hervorragende Botschaft. Wenn man sich jedoch manche praktischen Umsetzungen näher anschaut, bekommt dieses Aufsuchen von jungen Familien einen anderen Akzent.

Es ist unbestreitbar sehr wichtig, einen niederschweligen Zugang für junge Eltern und für Familien, natürlich auch für Kinder und Jugendliche selbst, zu schaffen. Manchmal hat man aber den Eindruck, dass es zugleich oder sogar in erster Linie um die Schaffung eines niederschweligen Zugangs für den Staat (für die Kontrolleure) in die Familie geht. Das ist politisch, fachlich, aber auch rechtlich gesehen eine heikle Frage. Sicher wird man Prävention und Intervention nie sauber trennen können, da beides eine große Bandbreite ohne klare Schubladen bietet. Trotzdem ist es wichtig, transparent zu handeln, seine Interessen und seinen Auftrag deutlich zu formulieren und nicht bei der Gelegenheit eines Begrüßungspakets schon einmal die Wohnung näher anzuschauen oder zu kontrollieren, ob man Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen kann.

Es ist also wichtig, die Potenziale der Prävention zu erkennen, sie zu nutzen und auszuloten, aber auch zu wissen, wo Prävention an Grenzen stößt. Prävention bedeutet etwas anderes als vorgelagerte Kontrolle.

Diese Problematik stellt sich für mich auch beim Thema „Vernetzung“. Ich befürworte zwar die strukturelle Vernetzung der Sozialen Dienste, aber nicht die Vernetzung im Einzelfall hinter dem Rücken der Hilfe suchenden Person, denn damit sind wir der Kolonialisierung der Lebenswelten und einer Jugendhilfe sehr nahe, von der wir ja im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgreich versucht haben wegzukommen.

Ein weiterer Nebeneffekt der Fokussierung der Jugendhilfe auf den Kinderschutz ist die Konzentration auf die frühe Kindheit. Es steht außer Frage, dass gerade kleine Kinder besonders schutzbedürftig sind. Aber wir können uns nicht ausschließlich auf diese Altersgruppe konzentrieren und unseren Auftrag für die älteren Kinder vergessen. Es ist gemeinhin bekannt, dass es auch für ältere Kinder und für Jugendliche Gefährdungen verschiedener Art gibt. Sollen wir bei älteren Kindern warten, bis sie strafmündig und ein Fall für die Justiz werden und dann die Jugendgerichte intervenieren müssen? Auch bei den jungen Volljährigen erleben wir es seit längerer Zeit, dass die Praxis den § 41 SGB VIII – der eigentlich einen Rechtsanspruch beinhaltet – ausdünnt, die Voraussetzungen immer höher setzt und ihn damit nicht so umsetzt, wie es sich der Gesetzgeber vorstellt. Er wird quasi zu einem „Papiertiger“.

Bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII versteckt man sich gern hinter dem Vorrang des SGB II. Das ist zunächst grundsätzlich richtig, aber wir wissen alle, dass die Leistungen nach dem SGB II längst nicht immer bedarfsgerecht sind und dass hier immer mehr erwartet und versprochen als tatsächlich eingelöst wird. Viele Jugendliche sitzen zwischen allen Stühlen und werden zwischen den beiden Systemen hin und her geschoben.

Vor diesem Hintergrund müssen wir aufpassen, dass es nicht dazu kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfe in die Polizei- und Ordnungsverwaltung zurückkehrt, aus der wir sie in den letzten Jahren herausgeführt haben. Wir erleben es ja bereits, dass das Bild vom Jugendamt als eine Kontrollbehörde wieder mächtiger wird und das, was wir auf den Weg bringen wollten, nämlich dass das Jugendamt in erster Linie Dienstleistungen ohne Stigmatisierung und ohne Vorurteile anbietet, sehr gefährdet ist. Das Jugendamt befindet sich auf der Suche nach einem neuen Image und wir sind dabei, unter finanzieller Beteiligung des Bundes eine Imagekampagne zu starten. Damit sind sicher nicht alle Probleme gelöst, aber es ist eine Art Gegenbewegung, damit das Jugendamt und sein Potenzial in der Praxis wieder richtig justiert werden, um von dem Zerrbild wegzukommen, das in den Medien und in der Öffentlichkeit in der letzten Zeit immer wieder gezeichnet wird.

Erste Schritte zu einem neuen Gesetzentwurf

Am 27.1.2010 fand ein Auftaktgespräch der Ministerin mit Ländern, Fachverbänden und Experten statt. Daraufhin sind zwei Arbeitsgruppen eingerichtet worden, die sich mit den Themenbereichen

- Frühe Hilfen und Qualifizierung des Schutzauftrags und
- Ausbau vernetzter Strukturen und Verbesserung der Wissensbasis

befassen. Diese Arbeitsgruppen haben bisher zweimal getagt und über verschiedene Themen gesprochen. Zurzeit sind wir dabei, einen ersten Rohentwurf für ein Gesetz zu formulieren. Dabei stehen folgende Themen im Mittelpunkt:

- Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen,
- Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes – § 8a SGB VIII,
- Verbesserung des strukturellen Kinderschutzes,
- Bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt durch so genannte Geheimnisträger,
- Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz.

Zur Frage nach einem verpflichtenden Hausbesuch habe ich unter anderem auf dieser Veranstaltung verschiedene Stimmen dahingehend gehört, dass es genügend fachliche Standards und Empfehlungen gibt, so dass kein Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung besteht. Die Politik hat aus den Erfahrungen mit dem letzten Entwurf gelernt und rekurriert nicht mehr auf die alte Formulierung der Regelverpflichtung zum Hausbesuch. Ich entnehme aber den Aussagen unserer Leitung, dass man doch mit einer Formulierung sympathisiert, wie sie kurz vor dem Scheitern des Entwurfs als Kompromiss diskutiert worden ist, also auf die fachliche Einschätzung im Einzelfall abstellen möchte. Was dann letztendlich im Entwurf stehen wird, ist noch Gegenstand laufender Diskussionen. Wir auf der Fachebene sind eher der Meinung, dass man diese Aussage nicht gesetzlich kodifizieren müsste, weil sie ein fachlicher Standard ist oder sogar die Gefahr birgt, dass der Hausbesuch dann doch regelmäßig durchgeführt wird, um sich abzusichern.

In einer der Arbeitsgruppen wurde die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoll und notwendig wäre, das abstrakte Geschehen zum Kinderschutz statistisch besser abzubilden. Dabei wurde über mehrere Optionen gesprochen. Es gab eine gewisse Präferenz dafür, den Einschätzungsvorgang nach § 8a SGB VIII an mehreren Schnittstellen besser darzustellen: die Zahl der Meldungen, Ergebnisse, Ergebnisalternativen des Jugendamts, Anschlussverfahren nach den einzelnen Prozessen usw. Wir haben auch darüber diskutiert, ob man die Gefährdungseinschätzung bei freien Trägern mit aufnehmen sollte. Diese Diskussionen lassen ahnen, dass damit eine erhebliche Dokumentationspflicht auf Jugendämter und freie Träger zukommen könnte.

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Zum Thema „Frühe Hilfen“ gibt es einen breiten Konsens. Ein Punkt, an dem man andocken wird, ist der § 16 SGB VIII, der bisher in der Praxis der Jugendhilfe ein Schattendasein führt, zumindest mit Blick auf die Ausgaben. Lediglich 0,4 Prozent der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden über die Jahre hinweg für diese Leistungen ausgegeben. Möglicherweise versteckt sich die Stärkung der elterlichen Kompetenz auch unter anderen Titeln, trotzdem zeigt diese Tatsache ein Ungleichgewicht. Gegenwärtig denken wir darüber nach, diese Pflichtleistung als einen Anspruch auszugestalten, wobei das nicht ohne Mehrkosten möglich ist. Es soll eben auch dazu führen, dass ein größeres Leistungsangebot in diesem Bereich vor Ort vorgehalten wird. Zur Förderung der Erziehung in der Familie sind vorgesehen:

- Ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern,
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können (z.B. Beratung und Hilfe in Fragen der Säuglingspflege oder des Aufbaus einer Eltern-Kind-Beziehung),
- Verstärkung des Verpflichtungsgrades im Hinblick auf die Leistungsgewährung.

Der § 8a in Verbindung mit § 16 und 17 SGB VIII ist nur der eine Standort, der andere jedoch das Gesundheitssystem. Bei der Einbeziehung des Gesundheitssystems können wir aus den Erfahrungen des Modellprogramms „Frühe Hilfen“ schöpfen. Wie kann es gelingen, Leistungskataloge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbessern, etwa die Leistungen für Hebammen, die zum Teil der Krankenversicherung, zum Teil dem öffentlichen Gesundheitsdienst zuzuordnen sind? Hier ist die

- Nutzung des systematischen, umfassenden und selbstverständlichen Kontakts mit Familien im Kontext von Schwangerschaft und Geburt über den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung für einen wirksamen, präventiven Kinderschutz sowie
- die Sicherstellung einer ausreichenden (gesundheitsorientierten) Unterstützung und Begleitung junger Familien durch Hebammen

hilfreich und erforderlich.

Die Leitung unseres Hauses ist im Gespräch mit dem Gesundheitsministerium, die Abstimmung des Regelungsbedarfs mit dem BMG ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Erfolg wird für die Ausgestaltung des Entwurfs entscheidend sein. Ich kann mir kaum vorstellen, dass wir bei § 16 SGB VIII nachbessern, wenn es nicht gelingt, auch symmetrisch eine Verbesserung der Leistungen im Gesundheitssystem zu erreichen.

Weiterentwicklung und gegebenenfalls Konkretisierung der Vorschriften zum individuellen Kinderschutz

Unsere Überlegungen zur Weiterentwicklung zum individuellen Kinderschutz, d.h. zur Hilfe im Einzelfall, gehen in Richtung:

- Schutzauftrag des Jugendamtes bzw. freier Träger der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII
 - Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall,
- Einführung einer Befugnis für Berufsheimnisträger zur Information des Jugendamtes.

Ich war zunächst der Meinung, dass es über die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für alle Berufsheimnisträger einen völligen Konsens gäbe, nachdem wir inzwischen in vielen Landeskinderschutzgesetzen unterschiedliche Regelungen mit unterschiedlichen Befugnissschwellen und im Übrigen immer noch die Strafrechtsnorm nach § 203 Strafgesetzbuch – also eine völlig unübersichtliche Rechtslage im Bundesgebiet haben. Das ist einem wirksamen Kinderschutz absolut nicht zuträglich. Aber ich stelle fest, dass sich die Diskussion immer wieder an der Schwelle für die Befugnisnorm entzündet. Soll die Schwelle – wie im Strafrecht – eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes sein, genügt eine festgestellte Kindeswohlgefährdung. Oder sollen bereits – wie im Kinderschutzgesetz Rheinland-Pfalz – gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ausreichen? Wir haben in der letzten Besprechung unserer Arbeitsgruppe festgestellt, dass es an dieser Stelle doch erheblichen Dissens gibt. Wir müssen uns intern auf eine Schwelle einigen.

Darüber, dass es dabei auch wieder um die Bereitstellung einer fachlichen Expertise zur insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung geht, herrschte schon weitgehende Einigkeit.

Weiterentwicklung und gegebenenfalls Konkretisierung der Vorschriften zum strukturellen Kinderschutz

Der strukturelle Kinderschutz umfasst den präventiven Schutz der Kinder insgesamt. Hier zeigen sich mehrere Ansatzpunkte:

- **Eignung des Personals** bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII),
- Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen und Diensten anderer Sozialleistungssysteme betreut werden (Erweiterung der Verpflichtung des Jugend-

amtes in § 8a Abs. 2 SGB VIII, **Verträge über die Wahrnehmung des Schutzauftrags** und die Information des Jugendamtes abzuschließen)

- **Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über die Sozialleistungssysteme hinaus** (Instrumente der Heimaufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII, die über die Kinder- und Jugendhilfe hinausreichen).

Im Bereich der Eignung des Personals nach § 72a SGB VIII ist unbedingt die Verknüpfung zum § 39a des Bundeszentralregistergesetzes nachzuholen. Das ist in der Sache völlig unstrittig, aber zurzeit stimmt die unmittelbare Verweisung nicht.

Der § 72a SGB VIII beschränkt sich zurzeit auf hauptamtlich tätige Personen. Es wird eine heftige Diskussion darüber geführt, ob und inwieweit wir auch ehrenamtlich tätige Personen einbeziehen müssen. Die eine Seite befürchtet, dass damit das Ehrenamt gefährdet ist, die andere Seite fragt – aus Erfahrung im Sport und anderen Bereichen –, ob es bei hauptamtlichem Personal ein anderes Gefährdungspotenzial als bei ehrenamtlichem gibt. Es wird nicht einfach sein, eine fachlich überzeugende und politisch akzeptierte Lösung zu finden.

Im SGB VIII sind Vorschriften enthalten, die über die Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe hinausgehen. Im § 8a Abs. 2 SGB VIII geht es um Vereinbarungen mit den Leistungserbringern in der Kinder- und Jugendhilfe, was allerdings ein wenig zu kurz greift. Auch in Einrichtungen und Diensten anderer Sozialleistungsträger, vor allem im Rahmen der Eingliederungshilfe, werden Kinder und Jugendliche betreut. Ist es dort nicht ebenso sinnvoll und notwendig, ein solches Vereinbarungssystem einzuführen, wie wir es mit den freien Trägern der Jugendhilfe haben? Das leuchtet eigentlich ein, wir müssen uns noch darauf verständigen, wo und wie wir das regeln.

Die Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII bezieht sich nicht nur auf Einrichtungen, in denen Kinder über die Jugendämter untergebracht werden, es betrifft alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden und damit auch Internate, soweit sie nicht der Schulaufsicht unterliegen. Das ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Es gibt Restbereiche, für die die Schulaufsicht nicht zuständig ist, in denen wir im § 45 SGB VIII nachbessern müssen, indem wir auch hier von solchen Fachkräften die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verlangen, die wir über den § 72a SGB VIII nicht erreichen können, weil das über die Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht.

In der Diskussion über sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch, die inzwischen an den Runden Tischen geführt wird, wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht notwendig ist, **Kinderschutzstandards** zu entwickeln und die **Einhaltung dieser Standards zur Voraussetzung für die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln** zu machen. Dabei kommen alle Finanzierungssysteme ins Spiel: Förderung nach §§ 74, 74a bzw. Inhalt von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. So plausibel der Gedanke zunächst ist, muss man sich doch zunächst darüber verständigen, was man unter Kinderschutzstandards versteht. Die Rede war u.a. davon, Formen der Mitbestimmung in den Einrichtungen und ein internes und externes Beschwerdesystem vorzusehen. Das heißt, erst wenn man das sicher festgelegt hat, kann man darüber nachdenken, ob man dies zur Voraussetzung macht. Das kann im Übrigen nicht nur für die Finanzierung im

Hinblick auf freie Träger gelten, sondern ebenso für die Einrichtungen, die von dem öffentlichen Träger selber unterhalten werden. Daher ist meines Erachtens die bloße Anknüpfung an die Finanzierung wohl zu kurz gegriffen.

Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperations- und Koordinationsstrukturen im Kinderschutz

Im SGB VIII ist mit dem § 81 eine Norm der Kooperation aufgeführt. Das Jugendamt soll mit vielen Institutionen kooperieren. Umgekehrt fehlt es aber an Korrespondenznormen in den entsprechenden Gesetzen. Zunächst überlegen wir, ob wir den Katalog im § 81 SGB VIII noch einmal öffnen und erweitern auf die Zusammenarbeit mit

- Familiengerichten und
- Schwangerschaftsberatungsstellen.

Dabei sind nach unseren Vorstellungen **Korrespondenzvorschriften** vorgesehen, die aber nur zum Teil auf der Bundesebene angesiedelt sind:

- im SchwangerschaftskonfliktG,
- in den Schulgesetzen der Länder,
- in den ÖGD-Gesetzen der Länder.

1.3 Eine neue „Reform der Kinder- und Jugendhilfe“?

Auch zu diesem Thema wird man im Koalitionsvertrag fündig:

„Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im SGB VIII auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin überprüfen. Wir wollen frühe, schnelle und unbürokratische Hilfezugänge durch hoch qualifizierte Leistungsangebote und den Abbau von Schnittstellenproblemen zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen erreichen. Dies gilt insbesondere bei Frühen Hilfen und bei Hilfen für junge Menschen mit Behinderungen. Wir werden die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe evaluieren und gegebenenfalls Standards weiterentwickeln.“

Hier kommen zunächst Begriffe in den Blick, die wir schon aus verschiedenen anderen Debatten, zum Beispiel aus der „Wirkungsorientierten Jugendhilfe“ kennen: Überprüfung auf Zielgenauigkeit, Effektivität usw. Ich habe den Eindruck, dass dies noch im Überschlag der letzten Legislaturperiode formuliert worden ist. Ich sehe im Augenblick keine Programme zu diesen Themen. Neue Lösungen werden hingegen im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen gesucht und entwickelt.

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Debatte um die große Lösung für junge Menschen mit Behinderung

Bei diesem Thema geht es um die Frage, welches Leistungssystem für junge Menschen mit Behinderungen zuständig sein soll. Gegenwärtig haben wir die so genannte kleine

Lösung mit § 35a SGB VIII, der die Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen mit seelischer Behinderung für zuständig erklärt. Die anderen beiden Gruppen, die körperlich und geistig behinderten jungen Menschen, gehören weiterhin in die Sozialhilfe, mit all den bekannten Abgrenzungsschwierigkeiten. Bei allen Unterschieden ist man sich größtenteils darüber einig, dass diese Lösung einen Kompromiss darstellt und keine Dauerlösung sein kann. Es gibt durchaus Vorstellungen in die eine oder die andere Richtung, aber in der Fachwelt der Jugendhilfe versteht man unter „großer Lösung“ die Alternative, dass alle jungen Menschen – unter welchen Beeinträchtigungen sie auch immer leiden – der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind, somit auch die Kinder und Jugendlichen mit einer körperlichen und geistigen Behinderung.

Das ist ein altes Thema, Helmut Saubier hatte sich bereits in den siebziger Jahren überzeugend dafür ausgesprochen. Die Politik war damals aber diesem Standpunkt gegenüber sehr zurückhaltend und ist es heute zum Teil immer noch, weil es erheblicher Anstrengungen bei der Umsetzung bedarf. Daher hatte man nur die „kleine Lösung“ in den Blick genommen, aber es gibt nun zwei neue Anknüpfungspunkte. Die aktuelle Debatte wird auf der Grundlage

- des 13. Kinder- und Jugendberichts und
- der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

geführt. Der 13. Kinder- und Jugendbericht aus der letzten Legislaturperiode hatte sich mit dem Thema „Junge Menschen und Gesundheit“ befasst und ist bis heute nicht im Bundestag beraten worden. In diesem Bericht klingt das Thema nur an, ist aber in der Stellungnahme der Bundesregierung, insbesondere in den Beiträgen unseres Referats, vor allem von Frau Schmid-Obkirchner, klar und konkret formuliert worden. Es reicht nicht aus, dass wir als Fachreferat für die große Lösung eintreten, aber diese Beiträge sind Teil der Stellungnahme der Bundesregierung, d.h., unsere Leitung, das Bundeskabinett hat diesen Beitrag so unterschrieben, in dem eindeutig gesagt wird, dass es um eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen geht und dabei nicht zwischen Kindern ohne Behinderung und Kindern mit Behinderung zu unterscheiden ist. Der zweite Ansatzpunkt, die UN-Behindertenrechtskonvention, dürfte noch eine größere Macht haben als der Kinder- und Jugendbericht. Dieser trägt die Vision der Inklusion in sich.

Beides werden wir stärker in den Blick nehmen müssen, um Lösungen auszuloten. Eine so genannte große Lösung zieht unweigerlich Konsequenzen für die Ausstattung und das fachliche Potenzial der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde nach sich. Weitere Disziplinen sind einzubeziehen: verschiedene Gruppen von Ärzten wie Kinderärzte, Orthopäden, Psychologen usw. Es ist gut möglich, dass diese Notwendigkeit einer neuen, interdisziplinären, multiprofessionellen Ausstattung am Ende den Abschied vom sozialpädagogischen Leitbild des Jugendamtes bedeutet und dass Kinder- und Jugendhilfe durch den inklusiven Ansatz neu gedacht werden muss.

Die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Paradigma der Inklusion hat eine heftige Diskussion darüber ausgelöst, was Inklusion eigentlich bedeutet und ob es etwas anderes als Integration sei. Der englische Begriff „inclusion“ ist mit „Integration“ übersetzt worden und das wurde von den Experten heftig kritisiert.

„Während Integration auf die **(Wieder)eingliederung behinderter Menschen** in bestehende gesellschaftliche Strukturen zielt, weist das Konzept der Inklusion auf die **Umgestaltung der sozialen Umwelt** als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen hin.“²

Die Inklusion geht wesentlich weiter als die Integration, sie setzt voraus, dass sich **alle Leistungssysteme so verändern müssen, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen ermöglichen und dass Parallelstrukturen und Sondereinrichtungen abgeschafft** werden. Das ist mit erheblichen Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe verbunden, aber auch an das Schulsystem, an das System der Arbeitsförderung usw. Ich erhoffe am Ende, dass viele Funktionen, die die Jugendhilfe heute als Helfer im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber der Schule zu erfüllen hat, durch die Schule selbst erbracht werden. Die Schule muss dann für alle Kinder und Jugendlichen Fördermöglichkeiten schaffen und kann nicht auf die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürgen verweisen. Dasselbe gilt für die Arbeitsförderung. Das Prinzip wird sicher auch Auswirkungen auf § 13 SGB VIII und andere Normen haben.

Wenn wir das Inklusionsprinzip ernst nehmen, geht es also um mehr als um die „große Lösung“, die an sich schon eine umfangreiche Aufgabe darstellt. **Das gesamte Leistungsspektrum des SGB VIII steht auf dem Prüfstand.** Die Frage wird zu stellen sein: Wieweit sind Hilfen für den spezifischen Bedarf junger Menschen mit Behinderung notwendig? Sie sind auch künftig notwendig, wenn körperliche und geistige Beeinträchtigungen vorliegen, wie zum Beispiel Körperersatzstücke usw. Das sind Hilfen, die nur behinderte junge Menschen brauchen. Aber die gesamten anderen Hilfen, von der Eltern- und Familienbildung, über Kindertagesstätten, Erziehungshilfen bis zur Jugendarbeit, werden völlig neu organisiert werden müssen, um wirklich alle Kinder zu erreichen.

In der gesetzlichen Umsetzung wird die **Ausgestaltung der Heranziehung zu den Kosten** problematisch werden. Im Augenblick sind die Systeme der Heranziehung zu den Kosten in der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe unterschiedlich ausgestaltet. Das hängt u.a. damit zusammen, welchen Blick wir auf die Eltern richten. Auf die Eltern der Kinder in der Jugendhilfe, bei denen Erziehungshilfe notwendig ist oder deren Kindeswohl gefährdet ist, hat man einen anderen Blick als auf die Eltern behinderter Kinder, bei denen man eher bereit ist, diese angesichts ihres Schicksals nicht noch finanziell zu belasten. Trotzdem sind die Unterschiede sehr groß und in der Eingliederungshilfe zahlt auch der Millionär nur einen bestimmten Pauschalbetrag für die vollstationäre Betreuung, obwohl er wirtschaftlich mehr zu leisten vermag. Auch das wird eine Herausforderung sein, ob uns das Kunststück gelingt – und es muss gelingen –, eine einheitliche Kostenheranziehung zu formulieren.

Reform der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung

Die Ausgangslage ist Ihnen aus der Praxis bekannt: Die Regelungen sind sehr komplex. Aus dem alten § 11 JWG mit zwei Sätzen sind zehn Paragraphen geworden. Das ist damit zu erklären, dass Familienlagen sehr unterschiedlich sind und immer unübersichtlicher werden. Kann man diese komplexe Zuständigkeitsordnung tatsächlich radikal vereinfachen?

² Dannenbeck, vom Integrations- zum Inklusionsparadigma, Gemeinsam leben 2008, 195 ff.

chen? Wir finden dysfunktionale Regelungen vor. Gibt es Zuständigkeitsregelungen, die fachlichen Prinzipien widersprechen? Ein Beispiel ist der § 86 Absatz 6, der Wechsel an den Ort der Pflegestelle. Hier herrscht eine recht einhellige Meinung, dass diese Regelung dem Hilfeprozess nicht dient, sondern eher schadet. Darauf zurückgehend stellen wir eine steigende Zahl von Erstattungsfällen und Rechtsgutachten und somit eine steigende Bürokratie fest. Die meisten verwaltungsgerichtlichen Verfahren beschäftigen sich mit den Streitigkeiten zwischen den Jugendämtern, bei denen es um Kostenerstattung geht.

Es wurde daher das Modellprojekt „örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ ins Leben gerufen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 27. Januar 2010 enthält u.a. ein komplettes Programm für die Formulierungsvorschläge für die §§ 86 bis 89 h SGB VIII mit Begründung. Hieraus stellt sich die politische Frage, ob wir das, was im Grunde fertig und unter Einbeziehung der Praxis und nicht am „grünen Tisch“ erarbeitet worden ist, als ein Modul in den Entwurf eines neuen Kinderschutzgesetzes aufnehmen. Aus meiner Sicht spricht sehr viel dafür. Natürlich dient das indirekt auch dem Kinderschutz.

1.4 Die Reform des Vormundschaftsrechts

Es gibt schon seit längerer Zeit Forderungen aus der Wissenschaft und der Praxis zur Reform des Vormundschaftsrechts. Es liegen Ergebnisse und Eckpunkte aus der Arbeitsgruppe zum § 1666 BGB beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) aus der letzten Legislaturperiode vor. Inzwischen hat das BMJ auch einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts vorgelegt.

Die **Forderungen aus Wissenschaft und Praxis** beziehen sich in erster Linie auf:

- Förderung der Alternativen zur Amtsvormundschaft,
- Bestellung von Berufsvormündern,
- persönlicher Kontakt zum Mündel,
- Trennung von Leistungsgewährung und Vormundschaft im Jugendamt,
- Entwicklung eines Leistungsprofils für den Amtsvormund,
- stärkere sozialpädagogische Verfachlichung.

Der Gesetzgeber geht von einem anderen Ausnahme-Regel-Verhältnis aus als die Praxis. Grundregel ist die Einzelvormundschaft und -pflegschaft, Ausnahme ist die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft. Die Praxis sieht genau umgekehrt aus. Das bedeutet aber auch, dass wir die Einzelvormundschaft attraktiver machen und Berufsvormünder bestellen müssen.

Wir müssen noch genauer darauf schauen, dass das Jugendamt seine beiden Funktionen – die der Leistungsbehörde auf der einen Seite, die des Elternersatzes auf der anderen Seite – sauber trennt. Es muss eine sozialpädagogische Qualifizierung des Amtsvormundes/Amtspflegers stattfinden, da sich die Fallkonstellationen im Laufe der Jahrzehnte sehr verändert haben. Es ist nicht mehr nur das Kind, das seine Eltern verloren hat, das „nicht-eheliche Kind“, bei dem es in erster Linie um Unterhalt und Vaterschaftsfeststellungen

geht, wofür man über verwaltungstechnische und juristische Fachkenntnisse verfügen muss. Es geht heute vorwiegend um Fälle nach § 1666 BGB und damit um andere Verantwortlichkeiten.

Die Eckpunkte der AG § 1666 BGB beim BMJ betreffen:

- Inhaltliche Gestaltung der Vormundschaft/Pflegschaft nach Maßgabe der Mündelrechte
 - Konkretisierung der Personensorgepflichten des Vormunds im Gesetz,
 - insbesondere: gesetzliche Pflicht des Vormunds zum regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel,
 - Auswahl- und Entscheidungsbeteiligung des Mündels einschließlich eines Beschwerderechts.
- Stärkung des Einzelvormunds
 - gesetzlicher Vorrang des Einzelvormunds vor der Amtsvormundschaft,
 - fachliche Unterstützung und Beratung des ehrenamtlichen Einzelvormunds,
 - gezielte Ausschöpfung der Ressourcen für die ehrenamtliche Vormundschaft,
 - vergüteter Vereinsvormund als Einzelvormund.
- Qualifizierung der Amtsvormundschaft
 - Abbau überhöhter Fallzahlen in der Amtsvormundschaft, gesetzliche Fallquote,
 - Stärkung der fachlichen Kompetenz in der Amtsvormundschaft,
 - Ausschluss von Amtsinteressen bei der Interessenvertretung für das Mündel,
 - Abgrenzung der Amtsvormundschaft vom und Kooperation mit dem ASD.

Auch in Zukunft brauchen wir die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft, weil es nicht immer gelingen wird, Einzelpersonen zu finden, auch wenn wir versuchen, die Einzelvormundschaft zu qualifizieren und attraktiver zu machen.

Nicht im Koalitionsvertrag, aber in der ersten Klausur hat man sich entschlossen, diese Reform des Vormundschaftsrechts in zwei Schritten zum Programm werden zu lassen. Der erste Schritt ist der Referentenentwurf des BMJ zur Änderung des Vormundschaftsrechts zu einzelnen Vorschriften, der seit Dezember 2009 vorliegt. Der zweite Schritt soll die Gesamtreform des Vormundschaftsrechts sein, ohne dass es dafür einen Zeitplan gibt. Der Anknüpfungspunkt für diesen ersten Entwurf ist der Fall „Kevin“ in Bremen und damit ein Kinderschutzfall.

Der Referentenentwurf des BMJ formuliert folgende Ziele:

- Ein ausreichender persönlicher Kontakt des Vormunds mit dem Mündel wird ausdrücklich im Gesetz verankert.
- Die Pflicht des Vormunds, Pflege und Erziehung des Mündels zu beaufsichtigen, wird im Gesetz stärker hervorgehoben.
- Die Frage des persönlichen Kontakts wird in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds gegenüber dem Familiengericht aufgenommen.

- Die Aufsicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds wird ausdrücklich auf die Erfüllung der Kontaktpflichten erstreckt.
- Die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft werden auf 50 Vormundschaften für jeden Vollzeitmitarbeiter begrenzt. (In Bremen hatten drei Vollzeitmitarbeiter über 600 Mündel!)

Wie geht's weiter?

Der Referententwurf ist inzwischen breit debattiert worden. Die grundsätzliche Zielsetzung wird durchaus akzeptiert und begrüßt, aber die Regelungen im Detail wurden zum Teil heftig kritisiert, weil sie nicht einzelfallgerecht sind (zum Beispiel die starre monatliche Kontaktaufnahme und die Festlegung der Fallzahlen).

Das BMJ berücksichtigt verschiedene Kritikpunkte aus der Praxis im **Regierungsentwurf**. Die Kabinettsbefassung ist im August 2010 geplant. Danach geht der Entwurf in das parlamentarische Verfahren. Dort wird man sehen, wie man mit dem Thema „Fallzahlen“ umgeht. Die Kosten für die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft würden sich nach meiner Einschätzung unter den vorgesehenen Änderungen verdoppeln. Man ist inzwischen bereit, dies im Entwurf festzulegen. Ob dieser Entwurf aber im Bundestag und im Bundesrat Zustimmung findet, wird man abwarten müssen. Es stellt sich auch generell die Frage, ob der Bundesgesetzgeber solche Zahlen vorgeben sollte und wenn ja, ob er es dann nicht auch beim Kinderschutz tun müsste.

Eine weitere Aufgabe, die unmittelbar vor uns liegt und die den dritten Teil meines Beratervertrages darstellt, ist der **14. Kinder- und Jugendbericht**. Ich habe den Auftrag, die Kommission zu diesem Bericht in dieser Legislaturperiode zu begleiten.

2. Quo vadis Kinder- und Jugendhilfe?

2.1 Die Kinder- und Jugendhilfe und die Kinderrechtdebatte

Es wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet – einige auch von mir –, wie man vielleicht im Grundgesetz eine Regelung zum Kinderrecht ausgestalten könnte. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Mehrwert es hat, wenn man so etwas gesetzlich regelt. Trotzdem erlebe ich es aus juristischer Perspektive, dass die Debatte um die UN-Kinderrechtskonvention von Missverständnissen geprägt ist.

Missverständnis 1: Kinder sind bisher rechtlos.

Jeder, der sich damit beschäftigt, weiß, dass Kinder Rechtssubjekte sind wie Erwachsene auch, dass sie aber aufgrund ihrer Entwicklung nicht alle Rechte selbst wahrnehmen können. Niemand wird verlangen, dass ein Baby in Zukunft seine Rechte selber wahrnehmen soll.

Missverständnis 2: Kinderrechte und Elternrechte sind gegeneinander gerichtet und müssen (durch wen?) zum Ausgleich gebracht werden.

Anders formuliert: Die Eltern dürfen alles und die Kinder müssen vor ihnen endlich geschützt werden. Das kann man als Nicht-Jurist so sehen, das ist aber nicht das Bild, das

die Verfassung für die Elternrechte vorgibt, weil sich die Elternrechte genau auf das Kindeswohl richten. Wenn Kinderrechte und Elternrechte tatsächlich gegeneinander gerichtet sind, müsste es jemanden geben, der diese unterschiedlichen Positionen zum Ausgleich bringt, und zwar vom ersten Tag an. Das würde – überspitzt formuliert – bedeuten, dass wir die gesetzliche Amtspflegschaft für jedes Kind einführen müssten, damit vom ersten Tag an der Staat bei jeder Streitigkeit entscheiden kann, ob die Eltern recht haben oder das Kind. Das kann so nicht gemeint sein. Ich lege Wert darauf, dass es nicht darum gehen kann, Kinder- und Elternrechte gegeneinander zu stellen oder gegeneinander auszuspielen.

Fungieren Kinderrechte vielleicht als Vehikel zur Verwirklichung des Kindeswohls? Wir sprechen viel über Kindeswohl und das nicht erst im Kontext des § 1666 BGB. Unsere Verfassung formuliert im Artikel 6 das Kindeswohl als negativen Standard, weil er von den Grenzen ausgeht, an denen der Beurteilungsspielraum der Eltern überschritten wird, von der Schwelle der Kindeswohlgefährdung aus, an der der Staat das Recht und die Pflicht hat zu intervenieren. Da Kinder unter sehr unterschiedlichen Bedingungen groß werden und es benachteiligte und nicht benachteiligte Kinder gibt, sprechen gute Gründe dafür, es so zu formulieren, dass jedes Kind ein Recht auf gleiche Chancen oder besser: ein Recht auf bestmögliche Bildung und Erziehung haben muss. Das wäre ein positiver Standard. Das wirft jedoch die Frage auf: Wer bestimmt denn, was die bestmögliche Bildung und Erziehung für ein bestimmtes Kind ist? Dürfen das – wie bisher – die Eltern sein? Bestimmt das der Staat? Hängt es davon ab, welche Möglichkeiten vor Ort vorhanden sind?

Aus all den genannten Gründen habe ich manchmal die Sorge, dass wir auf dem Weg, der die Kinderrechte gegen die Elternrechte zum positiven Standard erhebt, dahin gelangen, dass die Familie doch fürsorglich belagert wird und der Staat sich ständig einmischen kann, um diesen Standard optimal zu erfüllen.

2.2 Das SGB VIII muss zukunftsfest gemacht werden!

Wie gelingt es uns, die vielen positiven Standards, die im Gesetz verankert sind, zu erhalten und weiterzuentwickeln?

1. Ausgangspunkt für staatliches Handeln müssen die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sein. Das sagt sich so einfach, aber unser System wird meist dahingehend überprüft, ob es in die Einrichtung, in die Kinder- und Jugendhilfe passt. Dadurch werden Bedarfe zerstückelt und die notwendige ganzheitliche Sicht erschwert. Das muss man ständig im Blick behalten und bereit sein, seine Systeme weiterzuentwickeln und gegebenenfalls zu korrigieren.

2. Die Errungenschaften des SGB VIII sind durch den Rückfall in ein neues Kontrollparadigma gefährdet. Diese Entwicklung müssen wir ernst nehmen.

3. Kinder- und Jugendhilfe darf nicht auf Tagesbetreuung von Kindern und (kontrollierenden) Kinderschutz verkürzt werden. Bei aller Notwendigkeit, die Kindertagesbetreuung auszubauen, fachliche Kompetenzen zu entwickeln sowie Finanzen zu investieren

und auf der anderen Seite den Kinderschutz weiter zu qualifizieren, wäre es sehr fatal, all die anderen wichtigen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu vernachlässigen.

4. Der Zugang zum Leistungsspektrum muss verbessert werden (Einführung von Beschwerdemanagement und Ombudsstellen). Es wird in der Kinder- und Jugendhilfe wenig geklagt und wenn, dann sind es meist die Träger, die um Zuständigkeiten streiten. Betroffene klagen relativ selten, eventuell ein paar Mittelschicht-Eltern wegen eines Kindergartenplatzes o.a. Das, was als Rechtsanspruch formuliert ist und was man deshalb gerichtlich einklagen können soll, wird in der Praxis sehr selten umgesetzt. Viele Eltern sind nicht einmal überzeugt davon, dass sie die Leistungen überhaupt brauchen, und würden daher nie das Jugendamt kontrollieren. Mir geht es nicht darum, jedem Sozialarbeiter genau über die Schulter zu schauen. Ich denke jedoch, dass Kämmerer und andere Leiter in der Kommune die Jugendhilfe anders sehen würden, wenn sie wissen, dass an dieser Stelle ein größeres Prozessrisiko besteht, wenn die Dienste nicht entsprechend ausgestattet sind. Wenn ich aber weiß, es passiert nie etwas, ist die Versuchung größer, Leistungen auszudünnen.

In Bezug auf das Beschwerdemanagement sollten die Jugendämter selbst konstruktiv tätig werden. Wir brauchen nicht unbedingt eine dritte Institution an dieser Stelle. Die Jugendämter sollten signalisieren, dass sie nichts zu verbergen haben und über ein transparentes System verfügen und dass man über alles sprechen kann. Über die verschiedenen Formen der Ombudsstelleneinrichtung muss man sich verständigen. Es gibt zum Beispiel den Berliner Rechtshilfefonds und verschiedene Modelle in den Bundesländern.

5. Die Steuerungsmöglichkeiten des Bundesgesetzgebers müssen verbessert werden. Als jemand, der sehr lange auf der Bundesebene tätig ist, bin ich kein bekennender Föderalist und reihe mich damit ein in etwa zwei Drittel der Bevölkerung, die einheitliche Rahmenbedingungen bevorzugt. Wenn wir daran denken, welche Mobilität und Flexibilität von den Familien heute erwartet wird, ist das völlig verständlich.

2.3 Kinder- und Jugendhilfe in einer alternden Gesellschaft

Die „alternde Gesellschaft“ ist durch folgende Tendenzen gekennzeichnet:

- Die Zahl der Alten verdoppelt sich in den nächsten Jahrzehnten auf ein Drittel der Gesamtgesellschaft,
- zunehmende Verteilungskämpfe bei immer knapperen Kassen,
- die zunehmende Gleichgültigkeit der Älteren für die Lebenslagen junger Menschen und junger Familien.

Wie wird sich die Politik angesichts dieser Entwicklung verhalten? Es stellt eine Herausforderung dar, die Kinder und Jugendliche als eine Minderheitengruppe, die selbst kein Wahlrecht hat, im Blick zu behalten und weiterhin Schwerpunkte für diese Gruppe zu setzen.

3. Persönliche Anmerkungen – oder: time to say goodbye?

3.1. Zum 20. Geburtstag des SGB VIII

Es wurde bereits angesprochen, dass sich das Gesetz im Stadium des jungen Volljährigen befindet. Es steht damit auf eigenen Füßen, braucht aber weiterhin die Unterstützung der Eltern oder des Staates, um sich voll zu entwickeln und gesellschaftlich zu integrieren.

So ganz passt das Bild für das SGB VIII – oder für den Artikel 1 des KJHG – nicht, denn das Leben eines Gesetzes wird nach anderen Kriterien bewertet als das eines Menschen im Lebenslauf. Da gibt es einerseits „Gesetze Methusalems“, die mit gelegentlichen Frischzellentherapien auch nach 100 Jahren noch funktionstüchtig bleiben, wie das BGB, das Strafgesetzbuch von 1871, andererseits gibt es Gesetze, die schon bald nach ihrem Inkrafttreten die Gerichte beschäftigen, wie das SGB II, oder Gesetze, die bald wieder in der Versenkung verschwinden.

Für mich war und ist – und ich habe mich gefreut, dass das auch bei Ihnen so angekommen ist – ein zentraler Aspekt die Praxistauglichkeit. Gesetze, die im Hinterzimmer ausgedacht werden, die in Nacht- und Nebelaktionen durchgedrückt werden, bergen viel größere Risiken als solche Gesetze, die unter verschiedenen fachlichen Aspekten diskutiert und sogar modellhaft erprobt worden sind.

Insofern war die 20-jährige Reformdiskussion durchaus ein Vorteil für die Praxisnähe des Gesetzes, das wie kaum ein anderes ideologisch aufgeladen war oder aufgeladen worden ist. Kurz bevor das Gesetz zunächst scheiterte, sagte Franz Josef Strauß gegenüber der Süddeutschen Zeitung, nachdem er etwas über die Kostenschätzung gelesen hatte: „Wenn ich daran denke, dass 1.200 Sozialstationen mit 12.000 Helfern, die ja durch dieses Gesetz geschaffen werden sollen, entstehen würden: Ja, wir müssen ja unseren Verstand verloren haben. Das ist der permanente Eingriff in die Familie, auch in die intakte Familie. Das ist ja die Schaffung ganzer Armeen von Sozialarbeitern, die ein ganz anderes Gesellschaftsbild haben als wir.“³ Diejenigen unter uns, die die Debatten von damals noch hautnah miterlebt haben, könnten noch weitere, ähnliche Zitate finden, so ideologisch aufgeladen war die Diskussion damals. Sie betraf das sensible Eltern-Kind-Verhältnis und das sensible Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern. Und egal, welche Position der Gesetzgeber eingenommen hat, er ist stets verdächtigt worden ideologisch zu handeln, weil das Thema gar nicht entideologisiert werden kann.

3.2. Zum 65. Geburtstag

Wie Sie wissen, habe ich mich in meiner 36,5-jährigen Dienstzeit im Bundesministerium, dessen letzter Name Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lautet, unter insgesamt 12 Ministerinnen und Ministern 34 Jahre lang mit dem Kinder- und Jugendrecht beschäftigt, 15 Jahre bis zur Verabschiedung des KJHG und 19 Jahre danach.

Dieses Rechtsgebiet, das zu Beginn meiner Tätigkeit für mich wie für viele andere auch ein Buch mit sieben Siegeln war, hat mich zunehmend interessiert und fasziniert. Ich habe es geradezu geliebt; ich bekenne mich dazu. Bald wollte ich nicht mehr loslassen

³ Süddt. Zeitung vom 4.12.1978

und den langen Diskussionsprozess der siebziger und achtziger Jahre zu einem erfolgreichen Ende führen. Kaum war dieses Stadium nach einer Vielzahl von Referentenentwürfen 1990 erreicht, geschah gleichzeitig mit der Verabschiedung des Gesetzes etwas bis dahin völlig Unvorstellbares, nämlich die rechtliche Wiedervereinigung beider Teile Deutschlands. Ich durfte die ersten drei Monate direkt in der Außenstelle des Bundesministeriums für Frauen und Jugend – die Ministerin war damals Frau Merkel – in Berlin-Mitte arbeiten und es war eine menschlich bewegende und fachlich aufregende Zeit für mich und für viele meiner Weggefährtinnen und Weggefährten. In dieser Zeit sind tiefe (Ost-West-)Freundschaften entstanden.

Ich gebe es gern zu, dass mir die Kommunikation mit den Menschen „draußen“, mit der Praxis vor Ort immer Spaß gemacht hat. Sie war für mich aber auch stets Verpflichtung, denn wie sollte ein Ministerialer Gesetzentwürfe konzipieren können, wenn er nicht den stetigen Dialog mit der Praxis pflegte. Heute weiß ich, dass sich diese Haltung nicht unbedingt auszahlt, sowohl im konkreten als auch im übertragenen Sinn. Manche meiner Ministerinnen – davon gab es elf – waren stolz auf einen Referatsleiter, der das Haus außerhalb so engagiert und kompetent vertritt, andere sahen dies eher kritisch, zumal wenn er nicht nur die Meinung der Leitung vom Blatt las, sondern auch eigene Gedanken einbrachte. Der fachliche Diskurs ist offensichtlich nicht überall erwünscht. Ich habe zu hören bekommen, ich sei unbequem – nun Bequemlichkeit zu vermitteln hielt ich nicht für meine Aufgabe, das machen „Funktionsjacken“ und „Gesundheitssandalen“. Beamte sollen nach diesem Muster offensichtlich die Meinung der Hausleitung vertreten, oder noch besser als „graue Mäuse“ interne Dienste leisten, aber nach außen gar nicht in Erscheinung treten.

Zu meinen Eskapaden gehörten auch die Tagungen des Vereins für Kommunalwissenschaften – wobei mir eben gesagt wurde, ich sei immer zu spät gekommen und zu früh gegangen. Daneben habe ich Aufsätze, Editorials und Kommentare geschrieben, da gerät man dann leicht in Verdacht, seine Arbeitskraft für andere Dinge einzusetzen. Karriere kann man auf diese Weise nicht machen. Meine war mit der Ernennung zum Referatsleiter im Jahre 1985 also schon vor fast 25 Jahren zu Ende. Ich würde lügen, wenn ich behaupten würde, das hätte mich kalt gelassen. Insgeheim hatte ich doch bis zuletzt die Hoffnung, ich könnte mit fachlicher Kompetenz andere „Mängel“ wie meine parteipolitische Distanz wettmachen. Die Wertschätzung von draußen und die akademischen Ehren, die mir zuteil geworden sind, erwiesen sich – so muss ich das bewerten – hausintern am Ende eher als Nachteil. Die Krönung des Ganzen waren dann die letzten vier Jahre. Details dazu muss ich Ihnen hier schuldig bleiben. Vielen Anwesenden sind Sie ohnehin bekannt. Insofern war es fast so etwas wie eine Erlösung, dass es im letzten Jahr noch zu einem unerwarteten Leitungswechsel und einem deutlichen Klimawechsel kam.

Nun habe ich gestern offensichtlich noch einmal erheblichen Staub im Hause aufgewirbelt. Ich habe mich nämlich, wie es guter Brauch im Ministerium ist, von meinen Kolleginnen und Kollegen mit einer E-Mail verabschiedet, und zwar mit folgenden Worten:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie darüber informieren, dass ich nach Ablauf des heutigen Tages gegen meinen erklärten Willen in den ‚Ruhestand‘ versetzt werde. Angeblicher Grund: ‚zu alt geworden‘. Welche Schmach! Ich behalte mir deshalb rechtliche Schritte vor und erwäge den Gang zum Europäischen Gerichtshof für Men-

schenrechte nach Straßburg wegen Altersdiskriminierung. Nun werden Sie sagen: ‚Wieder so ein alter Mann, der nicht loslassen kann! Da warten doch schon so viele junge Kolleginnen und Kollegen sehnsüchtig auf eine endlich frei werdende Planstelle!‘ Recht haben Sie! Doch sehen Sie es auch einmal anders herum. Noch vor wenigen Monaten hätte ich nicht im Traum daran gedacht, diesem Haus eine Träne nachzuweinen – doch, den lieben Mitarbeiterinnen meines Referates schon. Die näheren Umstände kann ich als bekannt voraussetzen und brauche sie nicht näher zu erläutern.

Der neue Dienstherr fühlt sich seiner Fürsorge verpflichtet; um den krankhaften Zustand eines Workaholic zu verbessern, will er bei mir das neue Berliner Modell praktizieren (nicht zu verwechseln mit dem Hamburger Modell). Es soll für mich als Therapie einen behutsamen Wechsel vom Unruhestand zum Ruhestand geben. Deshalb werde ich meiner Arbeitssucht auch in der nächsten Zeit in dosierter Form frönen können und vielleicht am Ende doch auf ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof verzichten. Da ich aber mit dem heutigen Tage aus meiner Funktion als Referatsleiter im Haus ausscheide, möchte ich mich bei Ihnen allen verabschieden, mich herzlich bedanken für die meist gute Zusammenarbeit und in der Hoffnung, dass Sie auch mich nicht in allzu schlechter Erinnerung behalten. Ihnen allen wünsche ich weiterhin beruflich und privat alles Gute.“

Das war gestern um 9:13 Uhr. Um 10:00 Uhr stieg ich in das Auto des Herrn Staatssekretärs, um mit ihm zu dieser Veranstaltung zu fahren. Er sprach mich sofort auf meine Abschiedsmail an. Ich habe ihm natürlich versichert, dass das nur ironisch gemeint ist. Das hat ihn beruhigt, so dass er gestern in seiner Begrüßung in derselben Tonlage reagiert hat. Ich habe aber im Nachgang, als wir gestern Abend noch gemütlich in kleiner Runde gesessen haben, erfahren, dass ihm wohlmeinende Berater gesagt hätten, er könne eigentlich nicht mehr hierher kommen. Andere Kolleginnen und Kollegen haben mir inzwischen E-Mails mit der Frage geschickt, was denn das Berliner Modell sei. Wenn ich jetzt nach Hause komme, erwartet mich wahrscheinlich eine Fülle weiterer Mails. Im Ministerium muss es einen erheblichen Wirbel aufgrund dieser Verabschiedung im Hause gegeben haben.

Diese Geschichte wollte ich Ihnen nicht vorenthalten.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Freundinnen und Freunde, ich könnte jetzt mit Margot Käßmann sagen: „Karriere ist eben doch nicht alles.“ Meine Hoffnung ist – und ein bisschen bin ich darin auch bestärkt worden durch das, was Sie mir Liebevollnes gesagt haben –, dass es mir gelungen ist, Spuren zu hinterlassen und darum will ich Ihnen allen ganz herzlich danken für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit und die persönliche Wertschätzung.

Ich danke allen, die das Programm dieser Tagung gestaltet haben, allen voran Siegfried Haller und den Mitarbeiterinnen der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe. Das Schönste an dieser Veranstaltung ist aus meiner Sicht, dass sie für mich zwar den Abschied aus meiner Beamtenroutine bedeutet, aber nicht den Abschied von Ihnen.

Ihr Reinhard Wiesner, MinRat nngaD (= noch nicht ganz außer Dienst)

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)
Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe.
Berlin: Selbstverl. (2006); 134 S.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinderförderungsgesetzes. Gesamttext und Begründungen. 13. Aufl.
Berlin (2009); 245 S.; ISBN 978-3-922975-78-6

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)
Übergänge - Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Vorgelegt anlässlich 60 Jahre Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ.
Berlin (2009); 344 S.; Tab., Lit.; ISBN 978-3-922975-89-2

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)
Wabnitz, Reinhard Joachim
Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008.
Berlin (2009); 396 S.; Lit.; ISBN 978-3-922975-90-8

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Berlin (Hrsg.)
Wabnitz, Reinhard Joachim
Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
Berlin (2005); 346 S.; Abb., Tab.; ISBN 3-922975-77-1

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)
Kösters, Markus; Reinfelder, Hans; Rudloff, Wilfried; Sauter, Robert; Wollasch, Andreas
75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Jugendhilfe zwischen Ordnungsrecht und Sozialpädagogik.
München (1999); 95 S.; Lit.

Beinroth, Rüdiger ; Langner, Klaus-Peter
Zu den Erwartungen der Öffentlichkeit an die Jugendhilfe, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Kindesötung zu verhindern. Hilfe - Kontrolle - Eingriffe... vom RJWG 1924 bis zur Einführung des § 8a in das SGB VIII 2005.
In: Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung -ZSTB-, Dortmund: Verlag modernes Lernen; 26 (2008); Nr. 3; S. 157-166; Lit.; ISSN 0723-9505

Blick zurück und nach vorn. Das KJHG und die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes. Schwerpunktthema.
In: Jugendpolitik, Neuwied: Luchterhand; 24 (1998); Nr. 4; S. 9-26; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0939-8635

Böhnisch, Lothar ; Seidenstücker, Bernd

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern – im Spiegel der deutsch-deutschen Transformation.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 61 (2009); Nr. 11+12; S. 450-462;
ISSN 0342-5258

Borsche, Sven

KJHG: woher und wohin? Kinder- und Jugendhilfegesetz in stürmischen Zeiten.

In: Jugendpolitik, Neuwied: Luchterhand; 24 (1998); Nr. 4; S. 16-18; ISSN 0939-8635

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.)

Jordan, Erwin ; Reismann, Hendrik

Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche. Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland. Veranstaltungsdokumentation. Bd. 2. 10 Jahre KJHG.

Münster: Votum (2001); 213 S.; Abb., Lit.; ISBN 3-933158-81-8

Drößler, Thomas ; Freigang, Werner

20 Jahre Wende in der Jugendhilfe.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 5; S. 260-285; Tab., Lit.;
ISSN 0947-8957

Eßer, Florian

Kindheit zwischen Familie und Wohlfahrtsstaat. Ein historischer Rückblick.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 2; S. 68-72; Lit.;
ISSN 0947-8957

FH Kehl (Hrsg.)

Kunkel, Peter-Christian

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK).

Kehl (2006); 14 S.; ISSN 0937-1982
(Diskussionspapiere; 2006/4)

Greese, Dieter

10 Jahre KJHG - ein differenzierter Blick auf die Umsetzung in der Praxis in Ost und West.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied: Luchterhand; 48 (2000); Nr. 2;
S. 133-142

Gries, Jürgen ; Ringler, Dominik

Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Analysen und Materialien mit den Ausführungsgesetzen der Bundesländer.

2. überarb. Aufl.

Baltmannsweiler: Schneider Verl. Hohengehren (2005); 461 S.; Abb., Lit.;
ISBN 3-89676-895-6

Hinrichs, Knut

15 Jahre KJHG, 19 Jahre Rechtsanspruch auf Jugendhilfe und die Spielräume der Verwaltung.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 83 (2006); Nr. 1; S. 25-27; Lit.; ISSN 0943-4992

Hinte, Wolfgang

10 Jahre KJHG - eine Zwischenbilanz. Teil 1.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn: Arbeiterwohlfahrt; 51 (2000); Nr. 11; S. 410-414; Lit.; ISSN 0342-2275

Jung, Hans-Peter (Hrsg.)

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern.

Freiburg: Haufe (2006); 828 S. nebst CD-ROM; Lit.; ISBN 3-448-06532-3

Knab, Eckhard ; Fehrenbacher, Roland (Hrsg.)

Die vernachlässigten Hoffnungsträger. Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe.

Freiburg/Br.: Lambertus (2008); 416 S.; Lit.; ISBN 978-3-7841-1881-9

Kreft, Dieter

Vom Ende fachlicher und rechtlicher Beliebigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 31 (2001); Nr. 5; S. 437-443; Lit.; ISSN 0342-9857

Landua, Kerstin

TAG + KICK. Das veränderte KJHG und die Jugendhilfepraxis.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 30 (2005); Nr. 12; S. 61-62; ISSN 0340-8469

Lindner, Werner

Status quo vadis? 20 Jahre Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendarbeit in den ostdeutschen Bundesländern.

In: Deutsche Jugend, Weinheim: Juventa; 58 (2010); Nr. 1; S. 11-19; Lit.; ISSN 0012 0332

Marquard, Peter

Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts: Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei den Hilfen zur Erziehung.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 3; S. 53-60; Abb., Lit.; ISSN 0171-7669

Marquard, Peter

TAG, KICK und KEG - Anmerkungen zur Novellierung des KJHG (SGB VIII).

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 85 (2005); Nr. 10; S. 352-358; Abb., Lit.; ISSN 0012-11

Merchel, Joachim

Welche Reformimpulse hat das Kinder- und Jugendhilfegesetz gebracht? Lebensweltorientierung und Partizipation - zwei Maximen des KJHG.

In: Sozial Extra, Leverkusen: Leske + Budrich; 26 (2002); Nr. 1; S. 8-11; Lit.; ISSN 0931-279-X

Meysen, Thomas ; Schindler, Gila

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Hilfreiches Recht beim Helfen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 77 (2004); Nr. 10; S. 449-466; ISSN 0003-2336

Möller, Winfried ; Nix, Christoph (Hrsg.)

Kurzkomentar zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

München: Reinhardt (2006); 475 S.; Lit.; ISBN 978-3-8252-2859-0

Münder, Johannes ; Meysen, Thomas ; Trenczek, Thomas (Hrsg.)

Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. vollst. überarb. Aufl.

Baden-Baden: Nomos (2009); ca. 1000 S.; Lit., Reg.; ISBN 978-3-8329-3936-6

Münder, Johannes

Hilfe zur Erziehung für die Eltern oder Rechtsanspruch des Kindes?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft; S. 31-32; Lit.; ISSN 1861-6631

Münder, Johannes

10 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz: Renovierungs-, Modernisierungs-, Reformbedarf.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied: Luchterhand; 48 (2000); Nr. 2; S. 123-132

Münder, Johannes

Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6., überarb. Aufl.

Neuwied: Luchterhand (2007); XIII, 221 S.; Abb., Tab., Lit., Reg.; ISBN 978-3-472-06886-0

Münder, Johannes

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - Rechtsansprüche der Bürger?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 39 (2001); Nr. 2; S. 86-93; Lit.; ISSN 0022-5940

Münder, Johannes

Stellungnahme für die Anhörung zur Föderalismusreform zum Themenbereich VI. Soziales.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2006); Nr. 2; S. 71-74; Abb.; ISSN 0171-7669

Niemeyer, Christian

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - eine Bilanz aus historischer Perspektive.

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 30 (2000); Nr. 5; S. 437-448; Lit.; ISSN 0342-9857

Pothmann, Jens

Kinder- und Jugendhilfegesetz auf dem Prüfstand der Föderalismuskommission.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 7 (2004); Nr. 2; S. 3-4; Tab., Lit.; ISSN 1436-1450

Rauschenbach, Thomas

Fortschritt durch Recht?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 7/8; S. 249-257; ISSN 0176-6449

Rauschenbach, Thomas

Wo steht die Kinder- und Jugendhilfe? Zwischen Bedeutungszuwachs und Marginalisierung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 1; S. 25-38; ISSN 0342-9857

Reismann, Hendrik

10 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. (Bericht über die zentrale Veranstaltung anlässlich des 10-jährigen Inkrafttretens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 4. - 6. Oktober 2000 in Dresden.)

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 1; S. 33-36; ISSN 0947-8957

Reismann, Hendrik

10 Jahre KJHG: Wende von der obrigkeitsstaatlich orientierten zur dienstleistungsorientierten Jugendhilfe. Eine Zwischenbilanz. Teil 2.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn: Arbeiterwohlfahrt; 52 (2001) Nr. 2; S. 49-53; Lit.; ISSN 0342-2275

Richter, Ingo

Das Kinder- und Jugendhilferecht als Teil des Sozialrechts.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied: Luchterhand; 48 (2000); Nr. 2; S. 112-123

Schellhorn, Walter ; Fischer, Lothar ; Mann, Horst ; Schellhorn, Helmut (Hrsg.)

SGB VIII Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft. 3. überarb. u. akt. Aufl.

Neuwied: Luchterhand (2007); 656 S.; Lit., Reg.; ISBN 978-3-472-05581-5

Schindler, Gila ; Schmid-Obkirchner, Heike

Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. (Geburtstags-)Wünsche - Visionen - Wirklichkeit.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft; S. 1-6; Lit.; ISSN 1861-6631

Schmid, Heike ; Wiesner, Reinhard

Die Kinder- und Jugendhilfe und die Föderalismusreform. Teil 1 und 2.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 9; S. 392-396 und Nr. 10; S. 449-454; Lit.; ISSN 1861-6631

Schnapka, Markus

Blick zurück, Blick nach vorn. Jugendhilfe-Ausschnitte aus dem letzten Vierteljahrhundert.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2004); Nr. 3; S. 71-80; ISSN 0171-7669

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Fortschritt durch Recht. Festschrift für Johannes Münder.

München (2004); 463 S.; Lit.; ISSN 1435-3016 ISBN 3-936085-60-9 (Autorenband; 8)

Späth, Karl

Jugendhilfe im Wandel der Zeit.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 83 (2006); Nr. 1; S. 6-14; Lit.; ISSN 0943-4992

Späth, Karl

Viel (Ver-)Änderungen aber nur geringe (Aus-)wirkungen! Das KICK ist beschlossen, was bedeutet das für die Kinder- und Jugendhilfe?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband; 82 (2005); Nr. 4; S. 261-266; ISSN 0943-4992

Tammen, Britta

Die Neuregelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 57 (2005); Nr. 11; S. 474-480; Lit.; ISSN 0342-5258

Trauernicht, Gitta

Vier Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz - eine Bilanz aus frauenpolitischer Sicht.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 33 (1995); Nr.3; S.131-141

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Verändertes Kinder- und Jugendhilferecht und seine Auswirkungen auf die Praxis. Die Umsetzung aktueller Gesetzesänderungen im SGB VIII. Dokumentation der Fachtagung vom 22. bis 24. Juni 2005 in Berlin.

Berlin (2005); 294 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 3-931418-57-X
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 53)

Wabnitz, Reinhard

Fachliche, rechtspolitische und strategische Anmerkungen zur aktuellen Jugendhilfrechtsreformdiskussion.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 10; S. 357-362; ISSN 0176-6449

Wabnitz, Reinhard Joachim

Mögliche Auswirkungen einer Neugestaltung des Art. 84 Grundgesetz (GG) auf das Kinder- und Jugendhilferecht. Stellungnahme für die Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages gemeinsam mit dem Bundesrat am 02.06.06 in Berlin.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe 2006; Nr. 2; S. 68-71; Abb., Lit.; ISSN 0171-7669

Wabnitz, Reinhard Joachim

Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilferecht.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2005); Nr. 1; S. 63-71; Abb., Tab.; ISSN 0171-7669

Wiesner, Reinhard

Abschied vom Kinder- und Jugendhilfegesetz?

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 9; S. 309-310; ISSN 0176-6449

Wiesner, Reinhard

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK).

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 11 (2005); Nr. 4; S. 245-249; ISSN 0947-8957

Wiesner, Reinhard

Das Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG).

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 12; S. 441-452; ISSN 0176-6449

Wiesner, Reinhard

Der mühsame Weg zu einem neuen Jugendhilfegesetz. Zur Geschichte der Neuordnung des Jugendhilferechts.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Neuwied: Luchterhand; 38 (1990); Nr. 2; S. 112-125; Lit.; ISSN 0034-1312

Wiesner, Reinhard

Föderalismuskommission gescheitert. Kinder- und Jugendhilfegesetz bleibt Bundesgesetz.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 7 (2004); Nr. 3; S. 1; Lit.; ISSN 1436-1450

Wiesner, Reinhard

Fortschritt durch Recht!

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 91 (2004); Nr. 7/8; S. 241-249; ISSN 0176-6449

Wiesner, Reinhard

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 608-613; Lit.; ISSN 0947-2045

Wiesner, Reinhard

Quo vadis Jugendhilfe?

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 89 (2009); Nr. 11; S. 493-498; Lit.; ISSN 0012-1185

Wiesner, Reinhard ; Fegert, Jörg M. ; Mörsberger, Thomas ; Oberloskamp, Helga ; Struck, Jutta ; Schmid, Heike

SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3., völl. überarb. Aufl.

München: Beck (2006); 1851 S.; Lit., Reg.; ISBN 3-406-51969-5

Wiesner, Reinhard

Von der Berufsvormundschaft zum Rechtsanspruch auf Jugendhilfe.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 79 (2006); Nr. 12; S. 558-569; Abb.; ISSN 0003-2336

Wiesner, Reinhard

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Acht Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft.

In: Jugendpolitik, Neuwied: Luchterhand; 24 (1998); Nr. 4; S. 9-10; ISSN 0939-8635

Wiesner, Reinhard ; Schindler, Gila ; Schmid, Heike

Das neue Kinder- und Jugendhilferecht. Einführung - Texte - Materialien.

Köln: Bundesanzeiger (2006); 262 S.; Reg.; ISBN 3-89817-448-4